

Markturmunde und Markt in Frankreich und Burgund vom 9. bis 11. Jahrhundert

von

TRAUTE ENDEMANN

HERAUSGEGEBEN
VOM KONSTANZER ARBEITSKREIS
FÜR MITTELALTERLICHE GESCHICHTE

JAN THORBECKE VERLAG
KONSTANZ · STUTTGART

Markturkunde und Markt
in Frankreich und Burgund
vom 9. bis 11. Jahrhundert

VON
TRAUTE ENDEMANN

HERAUSGEGEBEN
VOM KONSTANZER ARBEITSKREIS
FÜR MITTELALTERLICHE GESCHICHTE
JAN THORBECKE VERLAG
KONSTANZ · STUTTGART

1964

Gesamtherstellung

Druckerei und Verlagsanstalt Konstanz Universitäts-Druckerei GmbH
Konstanz Am Fischmarkt

INHALTSÜBERSICHT

Einleitung	5
1. Kapitel · Die Markturkunden im 9. Jahrhundert	11
I. Der Markt in den Urkunden bis 800	11
II. Der Markt in den Urkunden bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts	15
III. Die Markturkunde in Aquitanien	21
IV. Die Markturkunde Karls des Kahlen	27
V. Der Markt in den Urkunden der unmittelbaren Nachfolger Karls des Kahlen bis zum Ende des 9. Jahrhunderts	35
VI. Das Marktregal im 9. Jahrhundert	38
VII. Die Bedeutung des Immunitätsprivilegs für das Marktpatent	49
2. Kapitel · Der Markt in den Urkunden des 10. Jahrhunderts	54
I. Königsurkunden	54
1) Karl der Einfältige	54
2) Rudolf von Burgund	57
3) Die letzten Karolinger	59
II. Der Markt in nicht-königlichen Urkunden	63
III. Die Bedeutung und Rechtsstellung des Marktes nach den Urkunden des 10. Jahrhunderts	66
1) Die Entwicklung des Marktregals	66
2) Die rechtliche Stellung des Marktes	70
3. Kapitel · Die Markturkunden im 11. Jahrhundert	72
I. Grundzüge des politischen Geschehens	72
II. Der Marktherr	75
1) König	75
2) Hochadel	78
3) Seigneurs	81
III. Urkundliche Aussagen über Marktfrieden und Marktrecht im 11. Jahrhundert	87
1) Marktfrieden	87
2) Marktrecht	91

IV. Die französische Markturkunde des 11. Jahrhunderts im Vergleich zur deutschen Markturkunde	95
4. Kapitel · Markt und Münze vom 9. bis 11. Jahrhundert	98
5. Kapitel · Portus	105
I. Der portus im 9. Jahrhundert	105
II. Der portus im 10. Jahrhundert	110
III. Der portus im 11. Jahrhundert	117
6. Kapitel · Burgus	123
I. Der burgus in der Forschung	123
II. Der burgus bis zum 10. Jahrhundert	126
III. Der burgus im 10. Jahrhundert	130
IV. Der burgus im 11. Jahrhundert	136
V. Markt und burgus	158
7. Kapitel · Salvitas	162
8. Kapitel · Markt und Markttort	168
I. Civitas	168
II. Castrum	174
III. Kloster	179
IV. Villa – der ländliche Markt	182
V. Die rechtlichen Beziehungen zwischen Markt und Markttort	186
9. Kapitel · Die Erscheinungsformen des Marktes	192
I. Wochenmarkt	192
II. Jahrmarkt	193
III. Der räumliche Begriff	198
IV. Der Markt in den einzelnen Landschaften	199
V. Terminologie	206
Zusammenfassung	209
Ergebnisse in Thesen	214
Quellen-, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis	215
Ortsnamenregister und Zahlenschlüssel	237
Karte	

Einleitung

Der Markt als Stätte des Handelsverkehrs kann als Tages-, Wochen- und Jahrmarkt erscheinen. Seine wirtschaftliche Funktion beruht auf dem Gütertausch zwischen Käufer und Verkäufer. Dem Träger des Marktes (Grundherr, Stadtherr, Gemeinde) ist er vor allem aus zwei Gründen interessant. Er bedeutet unmittelbaren Gewinn durch Einkünfte aus den Marktabgaben (von der Platzmiete bis zur Umsatzsteuer) und mittelbaren Nutzen durch die Förderung des ansässigen Gewerbes sowie den Anreiz zur Ansiedlung für Händler und Gewerbetreibende. Die Bedeutung des Marktes hängt zum Teil von seinem Einzugsbereich ab; er kann Nahmarkt im Rahmen einer Grundherrschaft sein oder, mit verschiedenen Zwischenstufen, Fernmarkt mit internationaler Bedeutung. Wesentlich für die Entwicklung des Marktes ist ferner seine Verkehrslage im Fluß- und Straßennetz und die Entfernung zum nächsten Markt; je marktärmer eine Landschaft ist, desto wichtiger ist in der Regel der einzelne Markt. Notwendig zur Durchführung eines geordneten Marktbetriebes ist eine rechtliche Ordnung: eine Marktpolizei zur Kontrolle der Maße, der Gewichte und gegebenenfalls der Ware; Organe zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung; ausreichender Schutz für Hab und Gut der Marktbesucher; eine auf die Rechtsfragen des Marktverkehrs abgestimmte Rechtsprechung. Für die Marktsiedlung – d. h. für den Ort, an dem sich ein Markt befindet – ist der Markt primär als wirtschaftlicher Faktor von Bedeutung; bestimmte Entwicklungen können dahin führen, daß der Markt durch seine rechtliche Ordnung auch auf die Rechtslage der Siedlung Einfluß gewinnt. Dies kommt insbesondere in der Ausgestaltung des hoch- und spätmittelalterlichen Stadtrechtes in Deutschland deutlich zum Ausdruck.

Die Entstehung eines Marktes kann verschiedene Ursachen haben. Eine günstige Verkehrslage an einem Flußübergang z. B. oder einem Straßenschnittpunkt kann zu wiederholten und dann regelmäßigen

Treffen von Käufern und Verkäufern führen. Ebenso kann ein Markt in der Nähe eines Wallfahrtsortes oder in Verbindung mit einem Kirchenfest entstehen; entscheidend ist das Zusammenkommen einer größeren Menschenmenge und die dadurch gegebenen Verkaufschancen. Dieser spontanen Entstehung steht die gewollte Einrichtung gegenüber; sie setzt eine gewisse Organisation zumindest verwaltungsmäßiger Art voraus, die den Markt errichtet und für seine Durchführung sorgt. Die Größenordnung dieser »Verwaltungsorganisation« – z. B. Grundherrschaft, Königstum – spielt dabei keine Rolle. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Markterrichtung die Ausübung eines Hoheitsrechtes darstellen, der Markt wird dann ein Regal.

Der Markt kann unter verschiedenen Fragestellungen untersucht werden: Von der Wirtschaftsgeschichte aus als Träger des Handels und von der Rechts- und Verfassungsgeschichte her im Hinblick auf Art und Entwicklung seiner Rechtsformen sowie seine Stellung in der Verfassungsstruktur.

In der deutschen Forschung nahm die Frage nach der wirtschafts-, rechts- und verfassungsgeschichtlichen Funktion des Marktes ihren Ausgang von der Stadtgeschichtsforschung, mit der sie lange Zeit eng verknüpft war¹⁾ und z. T. heute noch ist. Die Frage nach der institutionellen Entwicklung des Marktes an sich wurde erstmals 1890 von K. Rathgen aufgeworfen. S. Rietschel behandelte in der 1897 erschienenen Untersuchung »Markt und Stadt« den Markt vorwiegend im Hinblick auf seine Bedeutung für die Entwicklung der Stadtverfassung, ähnlich wie F. Keutgen in den 1895 erschienenen »Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung« vor allem auch in Auseinandersetzung mit der von Sohm vertretenen »Marktrechtstheorie«. Rietschel befaßte sich in diesem Zusammenhang auch mit spezifisch den Markt betreffenden Fragen, so der Ausbildung des Marktregals. Nur vom Markt als solchen ausgehend untersuchte W. Spieß in seiner 1916 erschienenen Dissertation die Entwicklung von Markturkunde und Marktrecht. Gerade in jüngster Zeit hat die deutsche Forschung – so vor allem H. Borchers, H. Büttner, O. Feger

1) z. B. v. MAURER, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, bes. Bd. I (1869); SOHM, die Entstehung des Städteswesens (1890); cf. RIETSCHEL S. 3 ff.

und W. Schlesinger – die Frage des Marktes im ostfränkisch-deutschen Raum erneut aufgegriffen. Die genannten Untersuchungen sind für die vorliegende Arbeit aus doppeltem Grunde interessant: Sie berücksichtigen die westfränkische Entwicklung bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts, also bis zu dem Augenblick, in dem mit den Teilungen des Karolingerreiches voneinander unabhängige Entwicklungslinien möglich werden, und sie bieten durch die Darlegung der ostfränkisch-deutschen Entwicklung Vergleichsmöglichkeiten mit der Entwicklung im westfränkisch-französischen Raum.

Die Marktuntersuchungen für den westfränkisch-französischen Raum nahmen ihren Ausgang von den Jahrmarkten, besonders den Messen der Champagne im 12., 13. und 14. Jahrhundert. Im Jahre 1865 erschien die umfangreiche Arbeit von F. Bourquelot, der die Entwicklung von der Merowingerzeit ab kurz skizzierte und dann vor allem die wirtschaftliche Bedeutung der Messen der Champagne darstellte. Im Rahmen einer Untersuchung wirtschaftlicher Privilegien des 7. bis 9. Jahrhunderts, 1896 erschienen, berührte P. Imbart de la Tour auch die Frage des Marktregals in fränkischer Zeit. Im gleichen Jahr wie S. Rietschels »Markt und Stadt«, nämlich 1897, erschien der »Essai historique sur le droit des marchés et des foires« von Paul Huvelin, der einen weiten zeitlichen wie räumlichen Rahmen umspannt, ausgehend vom Marktwesen der Antike. Seit Huvelin wurde die Marktentwicklung in der französischen Forschung in zahlreichen Einzelarbeiten, aber nicht mehr als Ganzes untersucht²⁾, dabei ist das Interesse an den Messen gerade in jüngster Zeit wieder stark in den Vordergrund getreten³⁾. Die französischen Darstellungen und Lehrbücher der Rechts- und Verfassungsgeschichte enthalten über den Markt zwischen dem 9. und dem 12. Jahrhundert nur knappe Aussagen⁴⁾, die Gründe hierfür werden noch zu untersuchen sein. In den

2) z. B. M. PROU, *Une ville-marché au XII^e siècle* (1926); E. CHAPIN, *Les villes de foire de Champagne* (1937); R. LATOUCHE, *Les marchés et le commerce* . . . (1956).

3) z. B. die Aufsätze in »La Foire«, *Rec. de la Soc. Jean Bodin* V (1953); E. CORNAERT, *Caractères et mouvements des foires* . . . (1957); J. COMBES, *Les Foires en Languedoc* (1958).

4) z. B. A. LUCHAIRE, *Hist. des Institutions* . . . (1883); P. VIOLET, *Hist.*

wirtschaftsgeschichtlichen Darstellungen wird neben dem Markt im 9. Jahrhundert vor allem die »Messe« ab dem 12. Jahrhundert beachtet, naturgemäß steht dabei der wirtschaftsgeschichtliche Aspekt im Vordergrund⁵⁾.

Ähnlich wie in Deutschland wurde auch in der französischen und belgischen Forschung die Frage des Marktes in größerem Zusammenhang im Rahmen der Stadtgeschichte angegangen. Seit den Untersuchungen H. Pirennes zur Entstehung der Stadtverfassung – mit dem gleichen Ergebnis wie Rietschel und Keutgen, daß der Markt nicht als Ursprung der Stadtverfassung anzusehen ist – standen dabei lange Zeit vor allem der nordöstliche Raum Frankreichs und Flandern im Mittelpunkt⁶⁾. Dabei wird der Markt aber natürlich nur soweit behandelt, wie es für die Stadtgeschichte erforderlich ist. Die innere Entwicklung der Stadtgeschichtsforschung bedingte, daß besonders der Fernmarkt beachtet wurde; darunter verstand man vor allem Markt und Marktsiedlung vor den Mauern der Stadt, der Markt innerhalb der Stadt trat demgegenüber zurück. Die Beziehungen zwischen Stadtentwicklung und Fernmarkt bzw. Fernmarktsiedlung bestimmten das Bild.

Auch für andere französische Landschaften liegen zusammenfassende Untersuchungen zur Stadtgeschichte vor⁷⁾; aus Gründen, die

des Institutions ... (1890); J. DECLAREUIL, Hist. Gén. du Droit Français ... (1925); A. ESMEIN, Cours Elémentaire d'Hist. du Droit Français (15. Aufl. 1925); Fr. OLIVIER-MARTIN, Hist. du Droit Français (2. Aufl. 1951); LOT-FAWTIER, Hist. des Institutions Françaises (1957/58).

5) z. B. SEE, Hist. Economique I (1948); J. W. THOMPSON, Economic and social History ... (2. Aufl. 1959); H. PIRENNE, Histoire Economique ... (1951); R. LATOUCHE, Les Origines de l'Economie ... (1956); G. DUBY, L'Economie rurale ... (1962); für das 9. Jh. A. DOPSKI, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit (3. Aufl. 1962); zur »Messe« s. o. Anm. 3.

6) E. MAYER, Zoll, Kaufmannschaft und Markt ... (1893); F. VERCAUTEREN, Etudes sur les civitates ... (1934); F.-L. GANSHOF, Etudes sur le développement (1943); J. DHONDT, L'essor urbain entre Meuse et Mer du Nord ... (1957); auch E. ENNEN, Frühgeschichte der europ. Stadt (1953), berücksichtigt diesen Raum ebenso wie F. PETRI, Anfänge des mittelalterlichen Städtewesens ... (1958). Ferner gibt es zahlreiche Einzeluntersuchungen zur Stadtgeschichte dieses Gebietes.

7) z. B. A. Giry, Les Etablissements de Rouen (1883/85); A. DUPONT, Les

noch näher zu betrachten sind, tritt der Markt dort jedoch nicht als selbständiger, betonter Faktor in Erscheinung.

Für den ländlichen Markt ist naturgemäß in diesen Untersuchungen wenig Raum; eine Beachtung auch ländlicher Märkte und Marktsiedlungen findet sich – neben andeutungsweiser Erwähnung in einigen der bereits genannten Wirtschaftsgeschichten – vor allem bei J. Flach. Flach setzt sich in dem 1893 erschienenen 2. Band der »Origines de la France« auch ausführlich mit den Siedlungsformen besonders des 11. Jahrhunderts auseinander. Dies Werk, in dem eine Fülle von Quellenmaterial verarbeitet wurde, enthält zahlreiche wertvolle Hinweise zur Frage des Marktwesens. Ausgehend von Fragestellungen der Stadtgeschichte behandelte in jüngster Zeit (1958) H. Büttner auch Markt und Marktsiedlung in Loire- und Rhonegebiet, in diese Untersuchungen wurde der nichtstädtische Markt mit einbezogen⁸⁾. Büttner greift z. T. bis in die Spätantike zurück, dagegen setzt eine thematisch ähnliche Arbeit von H. Ammann, die sich vornehmlich auf Westfrankreich bezieht, auf Grund der Quellenlage in ihren entscheidenden Aussagen erst im 11. Jahrhundert ein, der wirtschaftsgeschichtliche Aspekt steht stark im Vordergrund⁹⁾.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind Untersuchungen zum Marktwesen in Frankreich und Burgund vom 9. bis 11. Jahrhundert. Es wurde bereits dargelegt, daß diese Frage als Ganzes bisher in der Forschung wenig Beachtung fand. P. Huvelin erfaßte in seiner Arbeit auch den hier behandelten Zeitraum des 9. bis 11. Jahrhunderts, doch bedingte der großartige Rahmen seiner Untersuchungen die Einbeziehung auch der ostfränkisch-deutschen Entwicklung. Dies rechtfertigt eine Betrachtung nur der westfränkisch-französischen Entwicklung ebenso wie die in der Zwischenzeit durch die französische Forschung erfolgte Revision der Quellenlage, die z. T. wesentliche Ergebnisse zeitigte¹⁰⁾. Im folgenden soll die Entwicklung des Marktwesens unter

cités de la Narbonnaise première (1942); R. CROZET, Les villes d'entre Loire et Gironde . . . (1949); F. LOT, Recherches sur la population . . . (1945/53).

8) cf. u. S. 125 f., S. 162.

9) cf. u. S. 124.

10) z. B. die als Fälschung nachgewiesene angebliche Urkunde Kg. Dagoberts für St. Denis v. J. 629 (s. u. S. 11 f.); der ebenfalls gefälschte Urkunden-

besonderer Berücksichtigung der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Aspekte untersucht werden. Dabei wird jedoch keine Darstellung des Marktwesens in seinem tatsächlichen Aussehen angestrebt, wie sie im Rahmen siedlungs- oder wirtschaftsgeschichtlicher Untersuchungen etwa in Form einer Feststellung sämtlicher Orte mit Markt an Hand von erzählenden Quellen, Münzfunden u. ä. erfolgen könnte. Das Ziel der Arbeit besteht vielmehr darin, das Erscheinungsbild des Marktes in den Urkunden festzustellen. Während der Arbeit zeigte sich, daß anders als bei thematisch ähnlich gelagerten Arbeiten für den ostfränkisch-deutschen Raum eine Beschränkung nur auf die eigentliche Marktkunde nicht möglich war. Auf Grund der bisherigen Forschungsergebnisse wurden deshalb auch *portus*, *burgus* und *salvitas* in die Untersuchungen mit einbezogen, unter der Fragestellung, ob und inwieweit sie als Markt bzw. Marktsiedlung anzusprechen seien.

Die Grundlage der Arbeit stellen die unten genannten Quellen dar. Ausgangspunkt waren zunächst die Königsurkunden des 9. bis 11. Jahrhunderts, doch stellte sich sehr bald heraus, daß die so gewonnene Basis nicht breit genug war. Das Bild, das sich besonders für das 10. und 11. Jahrhundert anhand der Königsurkunden ergab, erforderte eine Überprüfung mittels der Durchsicht von Quellenbeständen, die auch nichtkönigliche Urkunden enthielten und einen weiteren geographischen Raum erfaßten, als in den Königsurkunden der Fall war. Auch erzählende Quellen wurden zur Ergänzung herangezogen. An dieser Stelle sei auch auf die teilweise geradezu erstaunlich geringe Ausbeute der systematischen Durchsicht der Quellen hingewiesen: Unter den 3655 Urkunden, die das Kartular von Cluny für die Jahre 802 bis 1090 enthält, finden sich nur acht, in denen ein Markt überhaupt erwähnt wird; ein ähnliches Bild ergibt sich aus den Quellenbänden der *Histoire de Languedoc*, um nur zwei Beispiele herauszutragen. Dies Ergebnis war methodisch von großer Bedeutung.

komplex von Chapelle-Aude (VAN DE KIEFT, *Etude sur le chartrier ...*); ferner inzwischen erfolgte kritische Editionen von Königsurkunden. Dies gilt auch für die Quellengrundlage der Arbeiten von BOURQUELOT und IMBART DE LA TOUR.

I. Kapitel

Die Markturkunden im 9. Jahrhundert

I. DER MARKT IN DEN URKUNDEN BIS 800

Aus den Jahrhunderten, die auf die Besitznahme des gallo-römischen Raumes durch die Germanen folgten, liegen zwar Zeugnisse über Handelsverkehr vor¹⁾, einzelne Märkte indessen werden zumindest urkundlich nicht erwähnt. Ihr Vorhandensein lässt sich nur erschließen aus den Zeugnissen über den Handel und aus zeitlich später liegenden Quellenbelegen, die ein längeres Bestehen der Märkte andeuten und voraussetzen.

Der erste Markt, der als solcher urkundlich in Erscheinung tritt, ist der in der Forschung oft und eingehend behandelte Jahrmarkt von Saint-Denis²⁾. Die älteste Urkunde über diesen Jahrmarkt, ein angebliches Privileg Dagoberts I. vom Jahre 629, ist inzwischen von L. Levillain³⁾ in eingehenden Untersuchungen einwandfrei als Fälschung wahrscheinlich des beginnenden 10. Jahrhunderts nachgewiesen⁴⁾.

1) STEIN, bes. S. 392; DOPSCHE, *Naturalwirtschaft* S. 113 ff. mit Quellennachweisen; DHONDT, *L'Essor urbain* passim.

2) So vor allem RATHGEN S. 7-9; RIETSCHEL S. 9-13; HUVELIN S. 146 ff.; SPIESS S. 311, S. 313-315.

3) *Etudes sur l'abbaye de Saint-Denis*, bes. S. 14-37.

4) Vor LEVILLAIN waren bereits Zweifel an der Echtheit des Stückes aufgetaucht, so vor allem bei K. PERTZ (MGH DD Mer. S. 141 Anm. 30) und RIETSCHEL (S. 9 und S. 11 mit Anm. 1). Rietschel setzt das Diplom jedoch auch für den Fall einer Fälschung noch in die vorkarolingische Zeit. Auch RATHGEN (S. 7 Anm. 2) setzt sich mit der Echtheitsfrage auseinander, sieht das Stück jedoch als echt mit Interpolationen aus karolingischer Zeit an. SPIESS zieht die Echtheit anscheinend nicht in Frage. HUVELIN (S. 146 mit Anm. 1) berührt die Frage, entscheidet sich jedoch für Echtheit. »Il convient de réformer ce jugement et d'exposer les considérants d'une condamnation totale, absolue, qui interdisent à l'avenir de se servir d'un tel faux pour étudier la question des marchés et des foires à l'époque mérovingienne.« (LEVILLAIN l. c. S. 17.)

Dennnoch wird man den Markt bis auf König Dagobert und die Jahre 634/635 zurückführen können⁵⁾. Als einwandfrei darf man die auch in den Urkunden König Childeberts III. vom Jahre 709⁶⁾, Pippins vom Jahre 753⁷⁾ und vom Jahre 759⁸⁾ sowie Karlmanns vom Jahre 769⁹⁾ und Ludwigs des Frommen vom Jahre 814¹⁰⁾ angegebene Über-

5) Die vor 835 entstandenen *Gesta Dagoberti regis* (cf. LEVISON, in WATTENBACH-LEVISON, Dtschlds. Geschichtsquellen I S. 113) berichten zu den angegebenen Jahren die Einrichtung eines Jahrmarktes und seine Übertragung: *In ipso quoque tempore annuale mercatum quod fit post festivitatem . . . prope idem monasterium, eidem sancto loco . . . concessit et exinde hujusmodi praeceptum firmare studuit, ut omne teloneum, vel quicquid ex eo fisci partibus sperare poterat, et quod in ipsa civitate seu in omnibus reliquis locis infra ipsum pagum Parisiacum inibi denominatis ab ipsa festivitate usque dum illud mercatum finiretur jure exigi quacumque judiciali potestate valuisse . . . totum ex integro absque ulla exceptione sine diminutione in eorum usibus perpetualiter sanciret esse indultum* (ed. KRUSCH, MGH SS rer. Merov. II S. 413; cf. LEVILLAIN I. c. S. 10 Anm. 3). Levillain meint, daß der Schreiber der *Gesta Dagoberti regis* eine Analyse des ihm vorliegenden echten Diploms gebe, demzufolge Dagobert den Markt einrichtete und zugleich dessen Erträge vergabte (S. 14). Dies Diplom wäre dann in der Folgezeit, nach 835, verlorengegangen und später durch die Fälschung des beginnenden 10. Jh. ersetzt worden.

6) MGH DD Mer. S. 68 nr. 77; cf. RIETSCHEL S. 9 f., RATHGEN S. 7 f., LEVILLAIN I. c. S. 11 und S. 40 ff. Bei der Analyse dieses Diploms geht Levillain nicht auf den von Rietschel zu Recht als besonders wesentlich hervorgehobenen Schluß der Urkunde ein (RIETSCHEL S. 10), der besagt, daß die Messe vor Zeiten aus dem *vicus s. Dionisii* in die Nähe der *civitas Paris* verlegt worden sei, wegen drohender Kriegsgefahr: . . . *antehactis temporebus clade intercedente de ipso vigo s. Dionisii ipse marcadus fuit emutatus et ad Parisius civetate . . . ipse marcadus fuit factus et inde precepionis predictorum principum acceperunt . . .* (S. 69). Da der neue Platz bei Paris in Gegensatz zu den *terrae ipsius basilice* erwähnt wird, gehörte er anscheinend nicht zum Grundbesitz des Klosters (RIETSCHEL S. 10). Dieser Markt von St. Denis ist nicht identisch mit dem Markt, der in Paris auf der Ile de la Cité und ihren Brücken bereits im 6. Jh. bezeugt ist (Gregor von Tours VI, 32 und VIII, ed. BUCHNER II S. 56 und S. 208; cf. BüTTNER, Städtewesen S. 154).

7) MGH DD Karol. I S. 9 nr. 6; cf. LEVILLAIN I. c. S. 12, S. 46.

8) MGH DD Karol. I S. 17 nr. 12; cf. LEVILLAIN I. c. S. 13, S. 47.

9) MGH DD Karol. I S. 62 nr. 43; cf. LEVILLAIN I. c. S. 49.

10) BM² nr. 552, ed. BOUQUET VI S. 466 nr. XVI; cf. LEVILLAIN I. c. S. 49.

tragung der Einkünfte des Jahrmarktes an Saint-Denis ansehen, die immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen der Abtei und den königlichen Amtsträgern war. Die Frage, ob der Markt auf eine königliche Einrichtung oder eine Verlegung zurückgeht, wird man jedoch nach wie vor zugunsten der Verlegung beantworten müssen¹¹⁾.

In das 8. Jahrhundert gehört, neben den Bestätigungsurkunden für den Jahrmarkt von Saint-Denis, auch eine Bestätigungsurkunde

11) Über Levillain hinausgehend möchten wir den Text der *Gesta Dagoberti regis* als genaue Analyse des Dagobert-Diploms anzweifeln. Sicher ist zweifellos die durch die verschiedenen Diplome bestätigte Übertragung der Einkünfte des Marktes. Anders jedoch scheint es mit der Einrichtung des Marktes zu sein. Eine besondere Stütze seiner Ansicht, daß Dagobert den Markt einrichtete, sieht LEVILLAIN (l. c. S. 13) in dem Diplom Pippins v. J. 759: Zum Beweis der Rechte der Abtei wird dem König ein Diplom Dagoberts vorgelegt (in dem Levillain das echte, nach 835 verschwundene Diplom Dagoberts sieht): *Supradicti autem agentes sancti Dionisii ita contra eum (sc. comes Gerardus) intendebant et ostendebant praeceptum Dagoberti regis, qualiter ipsum marcatum stabilisset in ipso pago et postea ipsum cum omnes teloneos ad partem sancti Dionisii delegasset ac firmasset.* (MGH DD Karol. I nr. 12 S. 17 f.) Ohne daß die Frage nach der Echtheit des hier erwähnten Dagobert-Diploms aufgeworfen zu werden braucht, ergibt sich aus dem Pippin-Diplom bereits, daß die Formulierung der *Gesta Dagoberti regis*: *marcatum . . . concessit* dem 9. Jh. zugehören muß. Es besteht kein Anlaß anzunehmen, daß in dem vorgelegten Dagobert-Diplom eine andere Formulierung gestanden hätte als in dem Bericht des Pippin-Diploms: warum wäre diese nicht übernommen worden? Der Schreiber des 9. Jh. dagegen könnte eine für seine Zeit gebräuchlichere – wenn auch noch nicht für Markteinrichtungen! – Formulierung vorgezogen haben. Immer noch von der Echtheit des Dagobert-Diploms ausgehend, möchten wir ernstlich in Frage stellen, daß durch die Formulierung *marcatum stabilisset* der Tatbestand einer Einrichtung einwandfrei gegeben sei (so LEIVLLAIN l. c.). Nimmt man die folgenden Worte hinzu: *marcatum stabilisset in ipso pago* und vergleicht sie mit dem Wortlaut des Diploms Childeberts III. (das den Vorzug besitzt, ein unanfechtbares Original zu sein, cf. LEVILLAIN l. c. S. 11): *clade intercedente . . . marcadus fuit emutatus*, so kann man das Dagobert-Diplom ebensogut auf eine »Befestigung« des (bestehenden) Marktes durch Verlegung beziehen. Daß Levillain die Einrichtung als solche nicht weiter in Frage stellt, dürfte auf seiner Ansicht über ein Marktregal in der Merowingerzeit beruhen: «*Foires et marchés ne pouvaient s'établir que par la permission du roi;*» (l. c. S. 12; diese Ansicht stützt sich auf P.

über die Dörfer Faverolles und Néron¹²⁾ samt ihren bereits vorhandenen Märkten, die Karl der Große im Jahre 774 der Abtei Saint-Denis ausstellte¹³⁾.

Eine Regelung des Marktwesens durch das Königtum in einer rechtlichen Form lässt sich in dieser frühen Zeit nicht beobachten. Lediglich in dem Kapitular von Soissons vom Jahre 744 ist die Anweisung an die Bischöfe zu finden¹⁴⁾:

... ut unusquisque episcopus in sua parrochia sollicitudinem habeat, ut populus christianus paganus non fiant. Et per omnes civitatis legitimus forus et mensuras faciat secundum habundantia temporis.

Diese Bestimmung ist nicht von einem rechtlichen Interesse am Markt bestimmt, sondern von der Sorge für die Versorgung der Bevölkerung. Der König überträgt dem Bischof die Marktpflicht¹⁵⁾ und, wie die Bestimmung über die Maße zeigt, zugleich auch die Marktaufsichtspflicht in seiner *civitas*, er übergibt dem Bischof die Marktpolizei und man wird annehmen dürfen, daß zugleich mit den Pflichten auch die Rechte, d. h. die Einkünfte, implicite übertragen wurden. Ausgangspunkt der Bestimmung aber war die Frage der Lebensmittelversor-

IMBART DE LA TOUR). Wir möchten uns dagegen den Ansichten von RIETSCHEL (S. 10 ff.) und SPIESS (S. 311) anschließen, daß in merowingischer Zeit »das Recht, Markt zu halten, ein Ausfluß der Grundherrlichkeit war« (RIETSCHEL S. 13). Die Beziehung zwischen dem König und dem Jahrmarkt ist dadurch gegeben, daß der Markt auf dem Fiskus gehörenden Grund und Boden bei Paris stattfand, also außerhalb der Grundherrlichkeit der Abtei Saint-Denis. Deshalb war die ausdrückliche Übertragung des Marktes an die Abtei erforderlich. Die Übertragung der Zölle nimmt der König als Inhaber der königlichen Rechtsansprüche vor, sie bezieht sich auf alle *telonea*; diese waren immer königliches Recht. Man muß also unterscheiden zwischen der Übertragung eines auf königlichem Grund und Boden errichteten Marktes (die die Übertragung der spezifischen Markteinnahmen umfaßt), und zwischen der Übertragung der dem Fiskus zustehenden Einkünfte, die sich über den eigentlichen Marktbereich hinaus auf *civitas* und *pagus* von Paris erstreckt.

12) beide Eure-et-Loir, arr. Dreux, cant. Nogent-le-Roi.

13) MGH DD Karol. I S. 125 nr. 87

14) MGH Capit. I nr. 12 c. 6 (S. 30).

15) cf. RIETSCHEL S. 13.

gung¹⁶⁾. Diese Aufgabe wurde den Bischöfen übertragen, weil die Sorge für das Wohlergehen der Bevölkerung zu ihren Amtspflichten gehörte. Da zwischen Not und Armut und dem Verfall der Sitten ein enger Zusammenhang besteht, umfaßte der geistliche Auftrag auch die Aufgabe, gegen Mißstände weltlicher Art vorzugehen¹⁷⁾.

II. DER MARKT IN DEN URKUNDEN BIS ZUR MITTE DES 9. JAHRHUNDERTS

Die aquitanischen Urkunden der beiden Pippine sollen hier zunächst einmal ausgeklammert werden, da sie eine eigenständige Entwicklung darstellen, die unten noch näher untersucht wird. Von den aquitanischen Urkunden abgesehen, treten nicht allzuviiele Urkunden, in denen Märkte erwähnt werden, in Erscheinung. In diesen ersten Markturkunden ist ein besonders enger Zusammenhang mit dem Immunitätsformular zu beobachten; die entscheidenden Bestimmungen hinsichtlich des Marktes bestehen in einer Verleihung der Immunität in bezug auf die Abgaben. So bereits in der Urkunde Karls des Großen vom Jahre 774 für Saint-Denis über die *villae* Faverolles und Néron¹⁸⁾ mit ihren Märkten¹⁹⁾: Die *villae* werden mit allem Zubehör, das einzeln aufgeführt wird, bestätigt und ferner:

... similiter et mercatis in eisdem villis confluentibus sive mercandi gratia convenientibus, ita ut nullus comes . . . aut teloneum aut freda exigenda . . . sine licentia abbatis . . . audeat.

Im Anschluß an die Formulierung des Exactionsverbotes folgt noch einmal eine zusammenfassende Bestimmung, und hier wird von allen Pertinenzen lediglich der Markt als gleich wichtiger Faktor neben der *villa* genannt:

16) cf. BÜTTNER I. c. S. 158 f.; DOPSCHE, Wirtschaftsentw. II, S. 111.

17) HAUCK I S. 235 ff., S. 545 f.; FLICHE S. 368 f., mit zahlreichen Beispielen für das Wirken der Bischöfe zum allgemeinen Wohl der Bevölkerung.

18) beide Eure-et-Loir, arr. Dreux, cant. Nogent-le-Roi.

19) MGH DD Karol. I S. 125 nr. 87; MÜHLBACHER bezeichnet in der Vorrede den Inhalt des Diploms trotz Bedenken formeller Art als unverdächtig (S. 126).

... sed remoto totius inquietudinis impedimento et contrarium hominum ausu sive ex ipsis villis et mercatis omnia et ex omnibus . . . sub omni integritate et emunitate . . . habeant, teneant et possideant.

In einem vorhergegangenen Diplom Karlmanns vom Jahre 771²⁰⁾ wird die Schenkung der Dörfer mit allem Zubehör bestätigt, die Märkte jedoch sind nicht erwähnt²¹⁾. Offensichtlich sind sie in der Zeit zwischen 771 und 774 eingerichtet worden und zwar »kraft grundherrlichen Rechtes ohne königliches Privileg«²²⁾.

Neben der bereits erwähnten Bestätigung der Jahrmarktseinkünfte für Saint-Denis ist als zweite Urkunde Ludwigs des Frommen, die einen Markt erwähnt, ein Privileg für Flavigny bekannt²³⁾. Im Jahre 816 bestätigte Ludwig der Abtei Flavigny²⁴⁾ ein Privileg Karls des Großen vom Jahre 775²⁵⁾. Karl hatte Zollfreiheit im ganzen Reich und die Übertragung der Zölle von allem Handel, der auf dem Gebiet des Klosters getrieben würde, gewährt:

Similiter concedimus . . . in villabus eorum seu super terraturiis eorum vel cinctus eorum infra aut ad foris ibidem advenerint et quidquid ibidem negotiatum fuerit, omne teloneum . . . concessimus.

20) MGH DD Karol. I S. 74 nr. 53.

21) cf. RIETSCHEL S. 14 f.; SPIESS S. 316, S. 318.

22) RIETSCHEL S. 15 f. Soweit sich aus dem Kartenbild erschließen lässt, hat es sich um Nahmärkte im Rahmen der Grundherrschaft gehandelt. Beide Märkte sind an sehr kleinen Wasserläufen gelegen, etwa 12 km voneinander entfernt, durch den Lauf der Eure getrennt. Da das Überqueren mit Marktwaren zusätzliche Schwierigkeiten für den Transport bot, griff man zu der Lösung, auf beiden Ufern des Flusses einen Markt zu errichten.

23) Eine auf den Namen Ludwigs d. Fr. lautende Urkunde v. J. 814 (BM² nr. 554, ed. TARDIF S. 77 nr. 107) über die Bestätigung der *villa* Saclas (Seine-et-Oise, arr. Etampes, cant. Méréville) samt ihrem Markt, die von RATHGEN (S. 21), RIETSCHEL (S. 16), HUVELIN (S. 159) und SPIESS (S. 316) in den Kreis ihrer Betrachtungen einbezogen wurde, kann nicht mehr ohne Bedenken benutzt werden. TESSIER zweifelt ihre Echtheit an: »Je serais enclin à en faire un pseudooriginal écrit bien des années après la date qu'il se donne ou une copie en forme d'original également postérieure à l'original véritable«. (Origines . . . S. 60, cf. S. 64).

24) Côte d'Or, arr. Montbard, cant. Venarey.

25) MGH DD Karol. I S. 138 nr. 96.

Die Bestätigung Ludwigs des Frommen vom Jahre 816²⁶⁾ enthält einen wesentlichen Zusatz:

... et quicquid in villis seu super terris vel cinctis eorum vel in mercatum qui super terram ipsius monasterii constitutus est et infra aut foris advenerit et negotiatum fuerit eidem monasterio concessimus, ...

Entscheidend ist die Bestätigung der Einkünfte auch auf dem Markt, nicht etwa eine Übertragung oder Bestätigung des Marktes selbst, der nur u. a. als Ort, an dem gehandelt wird, aufgeführt wird. Ob der Markt in der Zwischenzeit eingerichtet wurde oder dem Abt erst jetzt so wichtig erschien, daß er in dem Privileg erwähnt wurde, muß offenbleiben. Der Ausdruck *constitutus* spricht jedoch für eine nicht allzuweit zurückliegende Einrichtung.

Auch in einer Urkunde Lothars I. für die Abtei Flavigny, ausgestellt im Jahre 840, wird ein Markt erwähnt²⁷⁾. Lothar bezieht sich auf eine von den *missi* seines Vaters getroffene Bestimmung über die Aufteilung der Güter zwischen Abt und Mönchen²⁸⁾ und bestätigt sie. Zu dem zwischen Abt und Mönchen zu teilenden Besitz gehörten auch der Wochen- und der Jahrmarkt in Alise-Sainte-Reine²⁹⁾:

26) BM² nr. 620, ed. SICKEL, Beitr. z. Dipl. V S. 93 nr. X. Cf. RATHGEN S. 19. Eine Bestätigung Karls d. Kahlen v. J. 849 (s. u. S. 28) hat den gleichen Wortlaut. DÉLÉAGE (S. 179 mit Anm. 2) zieht für beide Urkunden die Möglichkeit einer Interpolation der Marktklausel in Betracht. TESSIER (Actes Charles II, 1 S. 310 nr. 117) hält die Urkunde Karls d. K. jedoch für unverdächtig, wir möchten auch die Urkunde Ludwigs d. Fr. für einwandfrei halten. Es ist kein Grund einzusehen, warum eine Interpolation nicht bereits bei einer doch sehr beweiskräftigen Urkunde Karls d. Gr. hätte eingesetzen sollen, auch wenn sie schon vor der im 12. Jh. erfolgten Kompilation des Kartulars geschah, in dem die Urkunden Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. dann unmittelbar aufeinanderfolgen (DÉLÉAGE 1. c.). Gerade das Erscheinen der Marktklausel erst in dem Diplom Ludwigs d. Fr. spricht für ihre Authentizität.

27) BM² nr. 1076, ed. BOUQUET VIII S. 376 nr. XIV; cf. RATHGEN S. 19, RIETSCHEL S. 49.

28) Es läßt sich nicht genauer feststellen, ob eine Urkunde Ludwigs d. Fr. (deperd.) oder eine Urkunde seiner *missi* (deperd.) als VU anzusetzen ist (BM² nr. 152; cf. SICKEL, Reg. S. 367).

29) Côte d'Or, arr. Montbard, cant. Venarey.

Forum venalium rerum, quod est in Alesia et in Ecclesia sanctae Justae, tam anniversarium quamque hebdomadarium, et duas partes decimarumque quae sunt de Alesia.

Alise-Sainte-Reine ist das antike Alesia, das *oppidum Mandubiorum*³⁰⁾, in dem Vercingetorix sich gegen Caesar verschanzte. Seine Märkte können auf eine lange Tradition zurückblicken³¹⁾.

In den südfranzösischen Raum gehört eine Urkunde, die Lothar I. im Jahre 834 für den Bischof von Elne³²⁾ ausstellte. Der Bischof erbat von Lothar verschiedene *villae*, Grundbesitz, die *cella S. Juliani*, neu gewonnenes Land und *medium partem mercati*³³⁾. Dem textlichen Zusammenhang nach handelt es sich nicht um einen bestimmten Markt, sondern um die Hälfte aller einkommenden Markteinkünfte³⁴⁾. Die Übertragung erfolgte in Form einer Immunitätsverleihung, die sich auf allen oben angeführten Besitz bezieht: . . . *de praefatis rebus*.

In den bisher aufgeführten Urkunden Karls des Großen, Ludwigs des Frommen und Lothars I. werden die Märkte selbst als bestehend anerkannt und vorausgesetzt, die Frage der Errichtung wird überhaupt nicht berührt. In zwei Urkunden Lothars I. lässt sich jedoch eine Beteiligung bei dem Vorgang der Einrichtung selbst erkennen.

30) Caesar, Bell. Gall. VII c. 68 (ed. DORNINGER S. 374) u. ö.

31) Die Siedlung überdauerte den Untergang des Vercingetorix; sieht man von einer im frühen Mittelalter erfolgten Verlagerung von der Höhe des Plateaus an den Berghang hin ab, so lässt sich auch eine Kontinuität der Siedlung beobachten. Seit der ersten Gründung der Abtei Flavigny im Jahre 720, nur 2 km von Alesia entfernt, bestanden engste Beziehungen zwischen beiden (Gall. christ. IV S. 455). Auch DÉLÉAGE sieht die Märkte als »sans doute une survivance« des antiken Alesia an (S. 176, S. 179).

32) Pyrénées-Orientales, arr. Perpignan.

33) BM² nr. 1044; Catal. Carol. I S. 101 nr. I: . . . *petit . . . ut . . . quas-dam villas et terram vocatam sancti Felicis cum omnibus apenditiis suis, et villam quae dicitur Torent, et Alamannis villam, et . . . territorium a Petra-fita usque super claustra, cellulam sancti Juliani, vel terras quas sui homines ex eremo traxerunt, necnon et medium partem mercati concederemus . . .*

34) Cf. die Bestätigung durch Karl den Einfältigen i. J. 898 (LAUER, Actes Charles III S. 26 nr. 15; Catal. Carol. I S. 107 nr. III) Die Bestätigung führt den *mercatus* in Zusammenhang mit Zollübertragungen an: *Addimus etiam medietatem thelonie et rafice et ex mercato similiter atque pascuarii et me-dietatem salinarum concedimus* (s. u. S. 54 f.). Dies spricht ebenfalls für eine Übertragung von Markteinkünften allgemein.

Besonders klar erscheint sie bei einer Markterrichtung der Abtei Saint-Denis *in loco Haenohim* im Veltlin im Jahre 833³⁵⁾, etwas weniger deutlich bei einem Markt, den der Erzbischof von Vienne im Jahre 848 in dem Orte Pavezin³⁶⁾ einrichtete. In beiden Fällen wurde ein Antrag gestellt, der die ausdrückliche Feststellung enthält, daß es sich bei der Stätte des neuen Marktes um eigenen Grund und Boden des Antragstellers handelt. Zwischen beiden Anträgen besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied. Abt Hilduin von Saint-Denis erbat die Lizenz zur Einrichtung eines Marktes:

... Hilduinus ... nostrae suggessit mansuetudini, ut ... tale concederemus beneficium, quatenus nostra auctoritate, in sua pertinentia, in Valle Tillina, in loco Haenohim, super lacum Cumensem, suis ministris nostra auctoritate quoddam liceret construere mercatum, ...

Erzbischof Agilmar von Vienne bat um die Übertragung der Einkünfte eines Marktes, den er selbst zu errichten beabsichtigte:

... archiepiscopus ad nostram accedens majestatem retulit quod in pago Lugdunensi in villa scilicet quae vocatur Pavanianis super proprium suum quoddam forum publicum construere et convocare vellet mercatum, deprecans ut ei illud concederemus quod inde ad jus publicum exigi poterat.

Beide Male handelt es sich um eine ausdrückliche Bitte des Antragstellers um die königliche Beteiligung an der Markteinrichtung; nicht von Lothar I. geht der Impuls aus, sondern von dem jeweiligen Grundherren. Der Abt wie der Erzbischof hatten offensichtlich ganz handgreifliche Gründe für ihren Wunsch. Hilduin hoffte, Lothar so für den Markt interessieren zu können und mittels der Immunitätsverleihung seinen Schutz zu erlangen. Nicht zuletzt die weite räumliche Entfernung zwischen Saint-Denis und dem Veltlin ließ dies erstrebenswert erscheinen. Die Gründe, die den Erzbischof von Vienne zu seiner Bitte an Lothar I. bewogen, gehen klar aus der *Petitio her-*

³⁵⁾ BM² nr. 1037, ed. TARDIF S. 94 nr. 139; cf. SPIESS S. 318, RIETSCHEL S. 28.

³⁶⁾ Loire, arr. St. Etienne, cant. Rive-de-Gier; BM² nr. 1136, ed. Gall. christ XVI instr. S. 6 nr. VII; cf. RATHGEN S. 21, DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung II S. 237 f.; cf. u. S. 45.

vor: Er erstrebte die Übertragung der dem Fiskus zustehenden Einkünfte aus dem Markt.

Trotz des inhaltlichen Unterschiedes – hier Bitte um die Lizenz, dort Bitte um die Einkünfte – haben beide Anträge das gleiche Ergebnis: Mit der Verleihung der Immunität wird die Abgabenfreiheit gewährt und ein Verbot ausgesprochen, den Markt zu stören; diese Bestimmungen sind vor allem im Hinblick auf königliche Amtsträger und ihre etwaigen Ansprüche erlassen³⁷⁾. In den eigentlichen Vorgang der Markteinrichtung wird jedoch nicht eingegriffen, bei Haenohim – trotz der Bitte um Lizenz – soweit wie bei Pavezin³⁸⁾.

In den burgundischen Raum, dem bereits die Marktkunden für Flavigny und Pavezin angehörten, weist auch eine Urkunde, die Lothars I. Sohn Karl im Jahre 859 ausstellte³⁹⁾. Karl von Burgund bestätigte die Gründung des Klosters Saint-Benoît de Cessieu⁴⁰⁾ sowie den Besitz, mit dem es ausgestattet worden war, verlieh ihm die Immunität und gewährte einen Jahr- und einen Wochenmarkt:

Concedimus quoque mercatum annum ibi fieri V kal. octobris, sed et septimanale V feria. Concedimus et teloneum omne infra regni nostri spatia iubemusque, ut nullus sit exactor non in civitatibus non in vicis sive in portis, sed nec ex vecione navium.

Erstmals für den burgundischen Raum begegnet uns hier eine direkte Konzession eines Marktes. Die Spärlichkeit des Urkundenmaterials lässt es nicht zu, hier von einer »Entwicklung« zu sprechen, die in den Urkunden für Haenohim und Pavezin begonnen hätte. Dem

37) Für Haenohim: *Ideoque has litteras . . . fieri jussimus, per quas decernimus, ut nulla quaelibet parti prefatae ecclesiae, in prefato mercato, quamlibet redibitionem exquiriendo, aut eisdem homines molestendo, ullam inferre praesumat molestiam;* Für Pavezin s. u. S. 45 Anm. 117.

38) cf. u. S. 44 f.

39) POUPARDIN, *Actes de Provence* S. 6 nr. 4. POUPARDIN spricht sich für eine Interpolation der Urkunde aus: »Toute la partie du texte qui suit la formule d'immunité, depuis le mot *concedimus*, doit être vraisemblablement considérée comme une interpolation« (S. 7). Cf. jedoch MÜHLBACHER (BM² nr. 1330 und in NA 25 S. 636–651), der das Diplom als völlig unverdächtig bezeichnet (NA 25 S. 637) und auch in der Verleihung des Marktrechts keinerlei Anlaß zu Bedenken sieht (NA 25 S. 645).

40) Ain, arr. Belley, cant. Lhuis.

steht auch entgegen, daß sich in den Formularen keine Verwandtschaft erkennen läßt: Für Haenohim trat der Begriff *licere* in Erscheinung, für Pavezin *concedere* im Hinblick auf die Einkünfte; der in diesen beiden Fällen bestehende unlösbare Zusammenhang mit dem Immunitätsformular ist in der Urkunde vom Jahr 859 völlig aufgehoben. Die Formular-Beziehungen zu den aquitanischen Urkunden scheinen wesentlich ausgeprägter zu sein, als die zu den Urkunden Lothars I.⁴¹⁾. Dorthin weist auch die genaue Festsetzung der Markttage. Beachtenswert ist die enge Verbindung mit der Zollbefreiung an den Handelsorten von Karls Herrschaftsbereich, ferner das völlige Fehlen des Marktes in der *Petitio*.

III. DIE MARKTURKUNDE IN AQUITANIEN

Die Markturkunden der aquitanischen Könige Pippin I. und Pippin II. verdienen besonderes Interesse, da sie sich durch inhaltlichen Reichtum und Betonung einer Sonderstellung des Marktes auszeichnen.

Die erste dieser Markturkunden ist vor allem aus formalen Gründen interessant. Die Äbtissin des Klosters Sainte-Croix in Poitiers erbittet im Jahre 825 vom König die Lizenz zur weiteren Durchführung zweier bereits bestehender Märkte – »*Cajocca*« und »*Fulchrodo*« im Poitou – sowie die Zoll- und Bannrechte an ihnen⁴²⁾. Der König erteilt die gewünschte Lizenz, nimmt die Märkte darüber hinaus noch in seinen besonderen Schutz und überträgt alle dem Fiskus zustehenden Einkünfte dem Kloster.

(Bitte der Äbtissin:) . . . *ut mercata quae sunt in earum villis, . . . perpetualiter in iisdem locis manere licuisset et ipsa telenea vel districta quae ex ipsis exigi deberent eis concederemus. (Ergo jubemus) ut nullus judex publicus vel quilibet ex judicaria potestate de ipsis vel de qualibet re aut ulla exactione exigere praesumat; sed liceat eis per nostram auctoritatem*

41) s. u. S. 24 ff. und S. 45. Auch zu den Marktkonzessionen Karls des Kahlen besteht eine starke formularmäßige Beziehung, s. u. S. 29 ff.

42) LEVILLAIN, *Actes d'Aquitaine* S. 9 nr. 3; cf. BÜTTNER, *Städtewesen* S. 160, RIETSCHEL S. 27 f.; cf. u. S. 42, S. 48.

ipsa mercata quiete ac secure agere vel possidere. Et si aliquis in aliquo eis contradixerit et aliquod impedimentum facere nisus fuerit, tunc volumus atque praecipimus, ut ante nos in rationes veniat et ibi finitam accipiat sententiam. Et quicquid inde fiscus sperare poterat, totum . . . eis concessimus . . .

Bemerkenswert an dieser Urkunde ist zunächst einmal, daß eine nachträgliche Lizenz für bereits bestehende Märkte erbeten wird. Betrachtet man sich das Diplom auf seine wesentlichen Aussagen hin, so ergibt sich, daß die Übertragung der Einkünfte den Kern bildet; sie ist so wichtig, daß sie sogar zweimal zum Ausdruck gebracht wird: Einmal durch die Immunität, ein zweites Mal durch die ausdrückliche Vergabung. Ebenfalls zentral ist die Begabung mit dem Schutz des Königs gegenüber Störungen von außen. Dieser Schutz erscheint zwar nicht als *tuitio* oder *protectio*, kommt aber indirekt zum Ausdruck, da sich der König mit seiner *auctoritas* für Ruhe und Sicherheit einsetzt: *. . . per nostram . . . auctoritatem . . . quiete ac secure agere vel possidere*⁴³⁾. Deutlich wird er weiter in der Bestimmung, daß Zuwiderhandelnde vor dem Königsgericht erscheinen müssen. Obwohl eine erhöhte Strafandrohung nicht direkt ausgesprochen wird, ist sie mit dieser Bestimmung gegeben, da das Königsgericht statt unter dem Grafenbann in Höhe von 15 *solidi* unter dem Königsbann in Höhe von 60 *solidi* stand. Der König übernimmt damit die Garantie für den ungestörten Bestand der Märkte. Die Lizenzerteilung tritt demgegenüber in der Dispositio etwas in den Hintergrund, wird aber dennoch direkt zum Ausdruck gebracht. Ein Vergleich zwischen Petilio und Dispositio zeigt eine kleine Verschiebung der Akzente. Die Petilio lautet: *ut mercata . . . perpetualiter in iisdem locis manere licuisset et ipsa telonea vel districta . . . eis concederemus*; die Dispositio: *sed liceat eis . . . ipsa mercata quiete ac secure agere vel possidere*. Statt der Gewährung nur des Markthaltens auch in Zukunft wird ein umfassender Friedenschutz noch dazu gewährt. Höchstwahrscheinlich veranlaßte diese mit der königlichen Lizensierung verbundene unmittelbare Unterstellung unter den König die Äbtissin, die zur Errichtung der Märkte und zum Betreiben an sich offensichtlich nicht notwendige Lizenz noch einzuholen; durch die königliche Garantie war

⁴³⁾ *auctoritas* kann hier ebensogut »Urkunde« wie »Ansehen« bedeuten.

die angestrebte »ewige Dauer« der Märkte bis zu einem gewissen Grade gesichert. Ein weiteres Motiv stellte der Gewinn durch die Übertragung der Zölle und Bannrechte dar, die durch die Gewährung der Immunität erfolgte.

Das nächste Diplom aus Aquitanien ist nur chronikalisch überliefert, nach einem etwa Mitte des 11. Jahrhunderts geschriebenen Bericht, dessen Schreiber die Urkunde jedoch offenbar vorlag⁴⁴⁾. Es handelte sich um eine Bestätigung der Gründung des Klosters Saint-Genou de l'Estrée⁴⁵⁾, die Pippin I. im Jahre 830/31 auf Bitten des Gründers, des Grafen Wifred von Bourges, erteilte, und eine gleichzeitige Markteinrichtung durch den König. Überliefert ist nur der Kern des Diploms, der eigentliche Rechtsinhalt:

Ergo proposuit edictum . . . statuitque praecepto, ut isdem locus, Strada videlicet, ab omnium potestatum inquietudine maneret immunis, et nullus cuiuslibet potentiae judex aut exactor in eodem loco vel foro quod inibi concesserat haberi ad multorum utilia negotia peragenda judicium aut exactionen ullam facere presumeret, exceptis rectoribus ejusdem loci.

In Verbindung mit der Verleihung der Immunität also erteilte der König auch die Konzession zur Errichtung eines Marktes, auf den die Immunität gleicherweise bezogen ist. Bemerkenswert ist die Begründung für die Markteinrichtung: *ad multorum utilia negotia peragenda*. Nicht nur die Abgaben, sondern auch die Gerichtsbarkeit werden hier ausdrücklich dem Vorsteher des Klosters übertragen⁴⁶⁾.

Die Willensäußerung des Königs gilt hier bereits der Errichtung des Marktes, seine Konzession wird nicht erst später eingeholt. Hand in Hand mit der Konzessionierung geht die Verleihung der Immunität, die Verbindung ist derart eng, daß erstere in letztere eingefügt erscheint.

44) LEVILLAIN 1. c. S. 58 nr. 16 = Mirac. S. Genulfi ed. HOLDER-EGGER MGH SS XV, 2 S. 1207 Z. 19-24. Für eine authentische Wiedergabe des Urkundeninhalts spricht u. a., daß das hier auftretende Formular im 11. Jh. ungebräuchlich war, jedoch in anderen Urkunden aus dem aquitanischen Raum im 9. Jh. wiederholt auftritt. Cf. u. S. 42 f.

45) Indre, arr. Châteauroux, cant. Buzançais.

46) s. u. S. 189 f. cf. BüTTNER 1. c. S. 161.

Im Jahre 838 bestätigte Pippin I. dem Bischof von Angers⁴⁷⁾ den Besitz der Hälfte aller Zölle *tam de Andegavis civitatis quam et de aliis mercatibus seu portibus*, so wie sie der Großvater Ludwigs des Frommen bereits übertragen hatte⁴⁸⁾. Daraus ergibt sich einmal, daß in Angers *mercatus* und *portus* vorhanden waren, zum anderen, daß Angers keinen Einzelfall darstellte, sondern daß es sich um eine weiter verbreitete Erscheinung handelte.

Im Rahmen einer Bestätigung verschiedener Privilegien, darunter auch der Immunität, erteilte im Jahre 845 Pippin II. dem Abt von Saint-Chaffre⁴⁹⁾ die Konzession, einen Wochenmarkt zu errichten⁵⁰⁾. In der *Petitio* des Abtes wird dies nicht erwähnt, der Markt erscheint erst in der *Dispositio*:

Concedimus hoc quo magis locus ipse publicetur cunctisque crescat in augmentum ut, sicut in aliis locis ejusdem regionis aggregantur agunturque mercata, sic et in jamdicto loco juxta ecclesiam sancti Johannis praesentibus ac futuris temporibus V^a feria mercatum agatur, nec ab ullo comite vel misso comitis ex ipso aliquid exigatur, nec quislibet homo in eodem mercato ab illis distringatur; sed quicquid exinde fiscus noster vel comes habere poterat, pro aeterna remuneratione totum eidem ecclesiae concedimus. Quod si quislibet reus in eodem mercato repertus fuerit, a nemine distringatur nisi prior, quicumque fuerit in eodem loco, licentiam dederit vel certe criminosi ex ipso mercato foras fuerit expulsio.

Die nahe Beziehung zu dem Diplom für Saint-Genou de l'Estrée ist unverkennbar. Der entscheidende Terminus lautet auch hier *concedimus*, und es fehlt der Begriff der Lizenz. Auffallend umfangreich ist die Begründung für die Errichtung des Marktes. Es wird auf den unmittelbaren Nutzen für die Siedlung hingewiesen und angeführt, daß eine Reihe ähnlicher Märkte in dieser Gegend bereits bestehen; wobei, nebenbei bemerkt, die Urkunde Pippins II. die einzige Markt-

47) Maine-et-Loire.

48) LEVILLAIN l. c. S. 114 nr. 28; cf. AMMANN, Städtewesen S. 126.

49) Heute Le Monastier-sur-Gazeille, Haute-Loire, arr. Le Puy.

50) LEVLILAIN, l. c. S. 200 nr. 51; cf. BÜTTNER l. c. S. 160, SPIESS S. 405; cf. u. S. 43.

urkunde für diesen Raum in dieser Zeit darstellt. Die Marktgewährung steht in engem Zusammenhang mit der Immunitätsverleihung für den Markt, sie wird aber für sich zum Ausdruck gebracht und steht in der Dispositio an erster Stelle. Die Rechtslage gegenüber dem Grafen ist ähnlich wie in Saint-Genou de l'Estrée – die Einkünfte und der *districtus* sind dem Kloster übertragen. Darüber hinaus sind Ansätze zu einem Asylrecht zu beobachten⁵¹⁾. In späteren Urkunden für Saint-Chaffre wird der Markt nicht mehr erwähnt⁵²⁾.

Ähnliche Bestimmungen sind in einem Diplom für die Abtei Saint-Maixent enthalten, dessen echten Kern eine Urkunde Pippins II. bildet, die in eine Fälschung auf den Namen Pippins I. inseriert wurde⁵³⁾. Pippin II. befaßt sich auch mit drei Märkten der Abtei Saint-Maixent, für die das Diplom wahrscheinlich im Jahre 848 ausgestellt wurde⁵⁴⁾:

Volumus denique, ut mercata que in vestris villis, unum pertinens de illa portaria sancti Maxentii et nunc consistit et aggre-

51) Zur Rechtslage s. u. S. 184 f.

52) So in einer Immunitätsbestätigung, die Karl d. K. i. J. 877 anlässlich eines Streites zwischen Saint-Chaffre und dem Bischof des Velay erteilt (TESSIER, *Actes Charles II*, 2 S. 490 nr. 442). Das Diplom enthält eine Aufzählung der verschiedenen vorgelegten Immunitätsurkunden, unter denen die Pippins II. jedoch fehlt. Man kann im Hinblick auf die nicht immer gerade freundschaftlichen Beziehungen zwischen Karl d. K. und seinem Neffen Pippin II. verstehen, daß der Abt von Saint-Chaffre die Vorlage dieser Urkunde unterließ, obwohl sie zu einem Zeitpunkt ausgestellt war, als die Beziehungen vorübergehend gut waren und Karl von Pippin sogar als *patronus* bezeichnet werden konnte (cf. LEVILLAIN I. c. S. 202).

53) LEVILLAIN I. c. S. 248 nr. 61. LEVILLAIN unterzieht die Urkunde einer eingehenden Untersuchung (S. 248–261); er erkennt darin ein echtes Diplom Pippins II., das zunächst erheblich interpoliert und dann auf Pippin I. zurück datiert wurde (bes. S. 252). Die Marktbestimmungen bezeichnetet er als »d'un style excellent« (S. 259) und sieht keinen Anlaß, ihre Echtheit zu bezweifeln. Ein Vergleich mit dem Diplom Pippins II. für Saint-Chaffre ergibt eine gegenseitige Übereinstimmung. Auch die Hinzufügung des dritten Marktes hält er formal wie stilistisch für unverdächtig: »nous n'ayons aucune objection de principe à éllever contre celle-ci« (S. 260). Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die Marktbestimmungen ausgezeichnet in den Rahmen aller übrigen Markturkunden der Pippine hineinpassen; die gegenseitige Übereinstimmung all dieser Stücke spricht für sich. Cf. BÜTTNER I. c. S. 160 Anm. 31.

54) LEVILLAIN I. c. S. 266.

gatur die sabbato in vetus villa, vel etiam in revolutione anni ad missam sanctorum Johannis vel beati Maxentii, alterum in villa Vontiaco sexta feria, vestre sint potestati vel dominationi omnibus temporibus, ut nullus ex judiciaria potestate in eis licentiam habeat aliquid dominandi aut distringendi seu contradicendi vel commutandi. Si vero in eisdem mercatis reus fuerit repertus, a nullo distringatur nisi a vestra potestate.

Die Bestätigung dieser bereits bestehenden Märkte in Saint-Maixent⁵⁵⁾ und in Vanzay⁵⁶⁾ steht wiederum in enger Beziehung zur Immunitätsverleihung, wird aber direkt formuliert und ausgesprochen und zwar so, daß die volle Herrschaft über den Markt der *potestas* des Klosters übertragen wird. Zugleich finden sich auch hier Anfänge eines Asylrechtes. Was man im einzelnen unter den Befugnissen der *potestas* zu verstehen hat, kommt noch näher zum Ausdruck in einer an späterer Stelle erfolgenden Marktgewährung für den Ort Périgny⁵⁷⁾:

... concedimus eis, ut ad necessitates populorum fulciendas mercandi gratia habeant licentiam adgregandi feria tertia super alodum suum ubicumque eis libuerit in villa Patriniaco . . . ; et inde vectigalia exigere monasterio profutura, et veluti in prenominatis mercatis perdonavimus, ita etiam et in isto plenissime sancimus ut nemo judicum ullam potestatem distringendi aut judicandi præripere audeat.

Diese Marktgewährung unterscheidet sich von den beiden voraufgegangenen Gewährungen für Saint-Genou und Saint-Chaffre vor allem dadurch, daß die Gewährung durch Erteilung der Lizenz erfolgt: *concedimus eis ut . . . habeant licentiam*. Ähnlich wie bei Saint-Genou de l'Estrée findet sich eine Begründung: *ad necessitates populorum fulciendas*. Einkünfte und Gerichtsbarkeit werden der Abtei übertragen⁵⁸⁾.

55) Deux-Sèvres, arr. Niort.

56) Deux-Sèvres, arr. Niort cant. Lezay.

57) Charente-Inférieure, arr und cant. La Rochelle; LEVILLAIN I. c. S. 268; cf. u. S. 43.

58) Bei der Interpretation gerade dieser Bestimmungen über die Rechtslage wird man allerdings im Hinblick auf die korrumptierte Überlieferung des Stücks eine gewisse Vorsicht walten lassen müssen; cf. o. Anm. 53.

In all diesen Diplomen der beiden Pippine ist der Markt entweder Hauptobjekt der Urkunde oder er bildet einen eigenwertigen wesentlichen Bestandteil, ist also von der Rolle einer Pertinenz weit entfernt. Der König erhebt, und offensichtlich mit Erfolg, Anspruch auf ein Mitspracherecht am Markt, das seinen Niederschlag ebenso in der Bestätigung bereits bestehender wie in der Konzessionierung neu zu errichtender Märkte findet. Wesentlich ist die Verbindung mit dem Gedanken der Immunität, die eine Rechtslage, deren Spitze gegen den Grafen gerichtet ist, sowie steuerliche Vorteile bedeutet. Das mag ein Anreiz für den Marktherren gewesen sein, um die königliche Lizenz nachzusuchen. Der Marktherr erscheint als der Inhaber aller öffentlichen Gewalt am Markt, der Graf hatte keinen Anteil daran und auch der König begibt sich seines direkten Einflusses.

Während in der ersten Urkunde vom Jahre 825 die Petition eine ziemliche Rolle spielt, ist dies in den späteren Urkunden nicht mehr der Fall. Einen umso größeren Raum nehmen statt dessen Begründungen für die Einrichtung des Marktes ein, die jedesmal einen ausdrücklichen Hinweis auf ein bestehendes öffentliches Interesse enthalten; die Fürsorgepflicht des Königs wird also als Begründung dafür, daß er sich mit den Märkten befaßt, eingeschaltet.

IV. DIE MARKTURKUNDE KARLS DES KAHLEN

Im Jahre 840 gelangte nach dem Tode Ludwigs des Frommen in Westfranken sein jüngster Sohn, der siebzehnjährige Karl II., an die Regierung. Er konnte seine Herrschaft nicht ohne Schwierigkeiten durchsetzen und hatte sowohl mit seinen älteren Brüdern wie auch innerhalb des ihm bestimmten Reichsteiles langwierige Kämpfe auszufechten. Bis zum Jahre 858 stellte die Politik Ludwigs des Deutschen, die sich auf wichtige Parteigänger in Westfranken stützen konnte, eine ernstliche Bedrohung seiner Herrschaft dar. Die Kämpfe im Reichsinneren spielten sich vor allem in Aquitanien und der Bretagne ab; hinzu kam die Normannengefahr. Seit dem Tode Ludwigs des Frommen waren die Einfälle der Normannen immer zahlreicher geworden, im Jahre 853 stießen sie bis Tours vor und zerstörten die

Abtei Sankt Martin. Ende der 50er Jahre gelang es Karl, diese Gefahr etwas einzudämmen. Die folgenden Jahre der zweiten Regierungsphase bis zum Tode Karls im Jahre 877 sind im Vergleich zu der ersten wesentlich ruhiger, ausgeschaltet waren die Schwierigkeiten jedoch nicht, weder innen- noch außenpolitisch.

Die ersten Markturkunden Karls des Kahlen entsprechen denen Ludwigs des Frommen und Lothars I. Eine Marktgewährung für das Kloster Saint-Paul in Cormery⁵⁹⁾ im Jahre 843/44 hält sich in ähnlichen Formen wie die Lothars I. für Pavezin: In unmittelbarem Anschluß an eine Bitte um allgemeine Zollfreiheit für die Schiffe des Klosters auf verschiedenen Flüssen heißt es weiter⁶⁰⁾:

Insuper etiam petiit majestatem pietatis nostre, ut in omni hebdomada absolute mercatum idem monasterium possit habere et aliud mercatum annuale . . . absque aliqua alicujus in aliquo contradictione aut judicum districtione aut alicujus census repetitione . . . (Die Zollfreiheit wird gewährt, niemand soll wagen, Zoll zu erheben) aut aliquam inquietudinem de mercatu in omni hebdomada generali sive de mercatu annuali . . . presumat inferre, sed potius per hanc auctoratem . . . remota cujuslibet illicita contrarietate vel deventione, omnia . . . in cunctis rata permaneant, ut necessitates ipsius monasterii absque alicujus fidelium nostrorum obstaculo procurari possint.

Nicht die Einrichtung eines Marktes wird in der Petatio erbeten, sondern seine Durchführung ohne Einmischung Dritter. So wird auch in der Dispositio nicht der Markt selbst unmittelbar gewährt, sondern die Abgabenfreiheit für den Markt, für den ferner jede *inquietudo* ausgeschlossen wird; die gedanklichen Beziehungen zur Immunität sind offensichtlich. Ein königlicher Anspruch auf das Konzessionsrecht geht aus dem Formular nicht hervor, jeder Hinweis darauf wird vermieden.

Auch die nächsten Markturkunden Karls zeigen keine wesentliche Änderung. Im Jahre 849 erteilte er eine wörtliche Bestätigung der Urkunde Ludwigs des Frommen für Flavigny⁶¹⁾, im Jahre 856 wird

59) Indre-et-Loire, arr. Tours, cant. Montbazon.

60) TESSIER, Actes Charles II, 1 S. 170 nr. 60; cf. u. S. 46, S. 52.

in einer Aufzählung der Zölle, deren halber Ertrag dem Bischof von Nantes zustand, auch der Marktzoll aufgeführt⁶²⁾. Die Erhebung dieser Einkünfte soll den Beauftragten des Bischofs vorbehalten sein. Die Aufzählung der verschiedenen Örtlichkeiten, an denen Zölle erhoben werden können, zeigt, daß der Handel durchaus nicht auf den Markt beschränkt war, sondern dieser als eine unter mehreren Möglichkeiten gilt.

Mit dem Beginn der 60er Jahre des 9. Jahrhunderts tritt der Markt wesentlich stärker in den Blickpunkt. Von da ab begegnet in den Marktgewährungsurkunden ein voll ausgebildetes Konzessionsrecht der Krone. Zum erstenmal erscheint es in einem auf 859 datierten Diplom Karls für das Kloster Beaulieu im Limousin⁶³⁾. Der König bestätigt die Gründung der Abtei, verleiht ihr die Immunität und gewährt ihr, in dem etwa 2 km entfernt liegenden Ort Sioniac⁶⁴⁾ einen Markt einzurichten:

Concedimus etiam ut in Siviniaco vico sibi licentiam habeant mercatum construendi et quicquid inde exigetur eorum dominio deputetur.

Tessier bezeichnet dies Diplom unter anderem auch wegen der Marktklausel als verdächtig⁶⁵⁾. Jedoch bietet sich in einer nur wenig spä-

61) TESSIER I. c. 1 S. 310 nr. 117; s. o. S. 17.

62) ibid. S. 481 nr. 181: . . . medietatem telonei omnis mercimonii undecimque ad praedictae civitatis portum, sive navigio, sive alio quolibet modulo, mercatus, carragine atque tabernis, omnibus ministerialium officiis, decurrentis et advenientis, vel undecimque aliquid telonei exigi potest . . . medietatem omnis telonei de quibuscumque rebus, sicut supra insertum est, in praedictae civitatis loco, mercatu, suburbio vel portu rationabiliter vel legaliter exigitur . . .

63) TESSIER I. c. S. 524 nr. 207; cf. u. S. 45.

64) Corrèze, arr. Brive, cant. Beaulieu.

65) So in der Vorbemerkung (I. c. S. 524 ff.). Anstoß erregen die Immunitätsformel und die Marktformel, letztere vor allem auch darum als »clause suspecte« bezeichnet, weil sie in einem Diplom Kg. Odos v. J. 889 wiederholt wird (BOUQUET IX S. 441 nr. II) (s. u. S. 37 f.). Ähnliche Zweifel hat J. de FONT-REAUX (bes. S. 9). Wir möchten uns der Meinung F. Lots anschließen, daß aus politischen Gründen eine doppelte Konzessionierung erfolgte, da die Mönche ihre Loyalität gegenüber dem Robertiner beweisen wollten und die Konzession Karls II. unterschlügen. (F. Lot, *Le diplôme . . . S. 91 f.*).

teren – nicht beanstandeten – Urkunde ein sachlich ähnliches Bild. 862 wird die Einrichtung eines Marktes in Vatrignéville⁶⁶⁾ gewährt^{67):}

Mercatum quoque in jam dicta villa Witriniaco omni ebdomada, prefinito scilicet die, fieri concedimus ac monachis ipsius loci largimur, et quicquid inde ad regii censu fiscum persolvi poterit, ad lumen memorate cellulae jure perpetuo inrefragabiliter persolvatur.

Auch diese Markteinrichtung steht in Verbindung mit einer Klostergründung, jedoch in einer gewissen räumlichen Entfernung zum Kloster, wie in Beaulieu. Beide Male ist die Konzession des Marktes von der Immunität völlig losgelöst, sie wird direkt zum Ausdruck gebracht und die Übertragung der Einkünfte schließt sich dem erst an.

Im Jahre 874 verleiht bzw. bestätigt Karl dem Kloster Saint-Bertin bei Saint Omer⁶⁸⁾ die Immunität für seine Besitzungen und gewährt im Anschluß daran die Einrichtung eines Wochenmarktes^{69):}

Mercatum quoque omni tempore in die veneris prenominato sancto loco concessimus, ut quicquid ex ipso mercato sive districto atque banno adquiri potest ad luminaria ipsorum sanctorum Audomari atque Bertini perveniat . . .

875 wird den Mönchen des Hl. Philibert als Endpunkt ihrer langen und stationsreichen Flucht vor den Normannen⁷⁰⁾ die Abtei Saint-Valérien in Tournus an der Saône übertragen, mit allem Zubehör. Zugleich gewährt Karl der Kahle den Mönchen die Einrichtung eines Jahrmarktes^{71):}

Annuaelem quoque mercatum per dies quattuor missa sancti Filiberti de transitu ut monachi habeant concedimus. Sancimus autem, ut omne toloneum ipsius mercati ipsi monachi habeant et super hoc a nulla judiciaria potestate impediatur aut inquietentur in aliquo.

66) Haute-Marne, arr. Vassy, cant. Doulaincourt, com. Saint-Urbain-sur-Marne.

67) TESSIER l. c. 2 S. 67 nr. 248; cf. u. S. 47.

68) Pas-de-Calais.

69) TESSIER l. c. 2 S. 322 nr. 370; cf. PETRI S. 273 f.; cf. u. S. 47, S. 51.

70) Dazu POUPARDIN, Monuments des Abbayes de Saint-Philibert; W. VOGEL, Die Normannen S. 61, S. 63, S. 68 f., S. 116, S. 120, S. 156, S. 191, S. 239; zuletzt J. WOLLASCH S. 36 f.

Auch hier erscheint zunächst die ausdrückliche Konzession, dann die Übertragung der Einkünfte. Nur den beiden letzten Diplomen ist eigentlich, daß inhaltlich eng mit der Immunität verwandte Bestimmungen getroffen werden. Für Saint-Bertin geschieht dies in Form einer Übertragung der Einkünfte aus dem Markt, des Bannes und des *districtus*⁷²⁾; an die Stelle der sonst der Immunitätsformel eigenen negativen Formulierung durch das Verbot tritt dabei hier die direkte Bestimmung. An Saint-Philibert werden die Einkünfte direkt übertragen, die weiteren der Immunität entsprechenden Bestimmungen jedoch negativ formuliert durch das Verbot einer *inquietudo* durch jegliche *judicaria potestas*, d. h. königliche Amtsträger⁷³⁾.

Eine Begründung der Markteinrichtung wird in keinem Falle gegeben. Auffallend ist ferner die für einen Regierungszeitraum von 27 Jahren und rund 450 Diplome geringe Anzahl von fünf neueingerichteten Märkten!

In den Marktkunden bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts, vor allem in den aquitanischen, war der Markt stets in der Form in Erscheinung getreten, daß er entweder neu eingerichtet oder aber teils nachträglich lizenziert, teils als bestehend bestätigt wurde. In Schenkungsurkunden, d. h. Erwähnung anlässlich einer Übertragung, trat er noch nicht auf. Bei Karl dem Kahlen ist ähnlich wie die Zahl der Neuerrichtungen auch die Zahl der Bestätigungen bereits bestehender Märkte im Besitz des Marktherren selbst verhältnismäßig gering. Abgesehen von der bereits erwähnten Bestätigung für Flavigny vom Jahre 849 findet sich 862 eine Bestätigung des Jahrmarktes von Saint-Denis⁷⁴⁾, 867 die Bestätigung der Markteinkünfte für Saint-Vaast bei Arras⁷⁵⁾ und 872 eine Bestätigung der Märkte von Langres und Dijon⁷⁶⁾. Die Bestätigung des Jahrmarktes von Saint-Denis geschieht in Verbindung mit einer umfassenden Bestätigung und Aufzählung über

71) TESSIER I. c. S. 342 nr. 378; cf. u. S. 47, S. 51, Anm. 138, S. 102 f.

72) s. u. S. 51, S. 190 f.

73) cf. o. S. 28 das Dipl. Karls II. für Saint Paul in Cormery v. J. 843/44, auch dort Verbot der *inquietudo*.

74) TESSIER I. c. 2 S. 56 nr. 247. Die letzte Urkunde über diesen Jahrmarkt bis zum 12. Jh. (LEVILLAIN, Etudes sur l'abbaye de Saint-Denis, S. 37).

75) Pas-de-Calais, TESSIER I. c. 2 S. 170 nr. 304; cf. u. S. 38, S. 50, Anm. 134.

76) TESSIER I. c. 2 S. 315 nr. 365; s. u. S. 99 f.

die Güterteilung zwischen Abt und Mönchen; die Bestätigung für Langres und Dijon erfolgt in einem Diplom über die Übertragung des Münzrechtes; die Bestätigung der Einkünfte des Marktes für Saint-Vaast steht ähnlich wie bei Saint-Denis in Verbindung mit einer Güterteilung. Mit anderen Worten: In keinem der Diplome stellt die Bestätigung des Marktes den wesentlichen Inhalt so ausschließlich dar, wie es z. B. 825 für Sainte-Croix in Poitiers durch Pippin I. der Fall gewesen war⁷⁷⁾.

Den größten Teil der Markterwähnungen bei Karl II. verdanken wir Urkunden, die die Vergabung eines Marktes oder seiner Einkünfte enthalten. Auch hier stellt der Markt nie den Hauptinhalt dar, sondern er wird stets unter anderem mit angeführt⁷⁸⁾. Doch bezeugt diese Anführung eine steigende Wertung des Marktes⁷⁹⁾; er gilt als Pertinenz, aber es bedarf dieser besonderen Erwähnung, damit zweifelsfrei ist, daß er mit den übrigen Pertinenzen übertragen wurde.

Es gibt unter allen Markturkunden Karls des Kahlen nur eine, deren ausschließlicher Inhalt ein Markt ist, und zwar ein ländlicher Markt in der *villa* Cormeilles-en-Vexin⁸⁰⁾. Die *villa* Cormeilles erscheint im Jahre 862 im Besitz der Mönche von Saint-Denis⁸¹⁾, im Jahre 869 bat der Dekan von Saint-Denis Karl, den Markt dieser *villa*

77) s. o. S. 21 f.

78) 854 Gennes (Maine-et-Loire, arr. Saumur, cant. Noyant) TESSIER I. c. 1 S. 219 nr. 78; 864 Pontoise (Seine-et-Oise) ibid. 2 S. 93 nr. 263; 867 Chaourse (Aisne, arr. Laôn, cant. Rozoy-sur-Serre) ibid. 2 S. 158 nr. 300; 870 Goudet (Haute-Loire, arr. Le Puy, cant. Le Monastier) ibid. 2 S. 266 nr. 344; 871 Besançon (Doubs) ibid. 2 S. 287 nr. 354, s. u. S. 99; 872 Brillon (Nord, arr. Valenciennes, cant. Saint-Amand) ibid. 2 S. 294 nr. 357; 877 Venette (Oise, arr. und cant. Compiègne) ibid. 2 S. 448 nr. 425, s. u. S. 193 Anm. 12; 877 Silvarouvres (Haute-Marne, arr. Chaumont, cant. Châteauvillain) ibid. 2 S. 482 nr. 439.

79) cf. SPIESS S. 316 f.

80) Seine-et-Oise, arr. Pontoise, cant. Marines.

81) 843 hatte Karl der Kahle einem Geilinus *fiscum nostrum quae vocatur Cormileas cum omnibus rebus ad se pertinentibus* übertragen (TESSIER I. c. 1 S. 44 nr. 19); aus dessen Hand muß er durch Tausch in den Besitz von Saint-Denis übergegangen sein, wo er im Jahre 862 erscheint, als Karl der mensa fratrum u. a. bestätigt: *Cormilias in pago Vilcasino cum omnibus ad se pertinentibus, sicut Geilinus sine aliqua diminutione eam ex integro mutuavit.* (TESSIER I. c. 2 S. 56 nr. 247).

der *mensa fratrum* unter den gleichen Bedingungen zuzuteilen, unter denen ihnen früher die *villa* selbst zugeordnet worden war⁸²⁾:

... (*Girardus nostram petiit magnificentiam*) . . . *quatenus ebdomadale mercatum in pago scilicet Vilcassino in villa quam Cormellias dicunt convenientem, . . . usibus ac stipendiis fratrum ea condicione atque stabilitate concedere dignaremur, qua villam eandem illis perpetim deputavimus . . .*

Der König entsprach dieser Bitte und erteilte eine Urkunde über die förmliche Übertragung des Marktes an die Mönche:

Unde hoc praecellentiae nostrae praeceptum fieri illique dari jussimus, per quod memoratum tertia ebdomade feria convenientem absque ullius comitis mercatum participatione, sive vicecomitis aut judicis introductione vel etiam cujuscumque rempublicam administrantis respectu, partibus sancti Dyonisii ac fratrum stipendiis delegamus, perpetimque eis statuentes serviendum sine cuiuspiam refragatione, subducto ablationis metu, sicut et res ipsius villaem mancipamus . . .

Die verschiedenen Bestätigungen bzw. Übertragungen der *villa Cormelias* hatten jeweils ausdrücklich auch ihre Pertinenzen umfaßt, zuletzt im Jahre 862, ein Markt wird darunter nicht erwähnt. Dieser wurde vermutlich zwischen 862 und 869 eingerichtet, ein besonderer Anlaß für die Einrichtung läßt sich nicht erkennen; seit 864 besaß die *mensa fratrum* in dem etwa 10 km entfernten Pontoise ebenfalls einen Markt⁸³⁾. Es erhebt sich die Frage, wer diesen Markt eingerichtet hat: der Graf, gegen den die Spitze des Diploms gerichtet zu sein scheint, oder die Mönche, denen die *villa* gehörte. Daß der Graf auf dem Grund und Boden der Mönche einen Markt einrichtete, scheint unwahrscheinlich zu sein, zumal es sich um Immunitätsgebiet handelte. Es wäre jedoch denkbar, daß die Mönche, ohne eigens eine Konzession des Königs einzuholen, einen Markt einrichteten und der Graf Anspruch auf die Einkünfte und Rechte des Marktes erhob. Daß es sich um unrechtmäßige Übergriffe des Grafen handele, ist in dem Diplom nicht gesagt, das im übrigen die Frage der Konzessionie-

82) TESSIER I. c. 2 S. 210 nr. 323.

83) TESSIER I. c. 2 S. 93 nr. 263: Die Hälfte des *portus* und die *integritas mercati* gingen in den Besitz der Mönche über; cf. u. S. 107 f.

rung überhaupt nicht berührt. Die Berechtigung für seine Ansprüche konnte der Graf möglicherweise daraus ableiten, daß die *villa Cormeilles* ursprünglich Königsgut war. Die Immunität der *villa* galt nicht ohne weiteres auch für den Markt. Da keine Konzessionierung erfolgt war, mußte der König den Markt noch nachträglich in die Immunität mit einbeziehen, um seine Rechtslage zu klären und zu sichern.

Auch in den Kapitularien Karls des Kahlen tritt der Markt verschiedentlich in Erscheinung, besonders im Edictum Pistense vom Jahre 864. In c. 19 des Edikts⁸⁴⁾ beauftragt Karl die Grafen, eine Aufstellung der in ihrem Amtsbereich bestehenden Märkte anzufertigen und behält sich selbst die Entscheidung darüber vor, welche Märkte als notwendig oder auf Genehmigung seiner Vorgänger beruhend weiter bestehen und welche aufgehoben werden sollen. Ob diese Anordnung überhaupt zur Durchführung gelangte, ist ungewiß. Latouche sieht in dem Edikt vorwiegend den Ausdruck eines Anspruchs, nicht den einer tatsächlichen Machtstellung: »Curieux témoignage d'un dirigisme qui s'accentuait au moment même où s'affaiblissait l'autorité royale!«⁸⁵⁾. Diese Bestimmung des Edictum Pistense ist ähnlich wie auch andere Markterwähnungen in den Kapitularien weniger vom Markt als vielmehr vom Interesse an der Münze her zu verstehen⁸⁶⁾.

Die Marktkunden Karls des Kahlen erfassen den geographischen Raum der Ile-de-France, Flandern, den Oberlauf der Marne, den Saôneraum und ansatzweise das Gebiet der unteren Loire, südlichster Ort ist Sioniac bei Beaulieu-en-Limousin⁸⁷⁾. Das heißt, daß der aquitanische Raum im wesentlichen ebenso ausgespart ist wie das eigentliche Südfrankreich und im Norden die Normandie und Bretagne. Diese Aussparungen sind zum Teil auf die politischen Gegebenheiten zurückzuführen, dies gilt jedoch nicht für Südfrankreich⁸⁸⁾.

84) MGH Capit. II nr. 273 S. 317 f.; cf. Waitz S. 53 f.; BLANCHET S. 344 f.; LATOUCHE, *Economie* S. 171 ff.

85) *Economie* S. 184; cf. BLANCHET S. 344 f., S. 351.

86) s. u. S. 40 Anm. 104; cf. LATOUCHE I. c. S. 183, WAITZ S. 53, während RIETSCHEL (S. 26 f.) darin einen Beweis für die vollständige Durchführung des Marktregals sieht.

87) Zu dem etwas anzweifelbaren Charakter des Stückes s. o. S. 29 Anm. 65.

88) Daraüber s. u. S. 200 ff.

V. DER MARKT IN DEN URKUNDEN
DER UNMITTELBAREN NACHFOLGER
KARLS DES KAHLEN
BIS ZUM ENDE DES 9. JAHRHUNDERTS

Karl der Kahle schon hatte besonders während seiner ersten Regierungszeit mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen, von innen wie von außen. Doch die eigentliche Krise des karolingischen Königtums setzte erst nach seinem Tode ein, mit dem Ringen um die Herrschaft, das vornehmlich zwischen Karolingern und Robertinern ausgetragen wurde, unter lebhafter Beteiligung des übrigen Hochadels. Das Königtum mußte sich seiner Machtgrundlage teilweise freiwillig begeben, um Unterstützung zu erkaufen, das Königsgut gelangte in die Hand des Hochadels, dies wiederum bedingte eine weitere Schwächung des Königtums.

Karls Sohn und Nachfolger Ludwig der Stammer herrschte nur zwei Jahre (877–879), sein Tod rief heftige Konflikte über die Frage der Nachfolge hervor. Mit Unterstützung einer Adelsgruppe, an deren Spitze Hugo Abbas stand, gelangten seine beiden noch jungen Söhne, Ludwig III. und Karlmann, an die Regierung. Im gleichen Jahre 879 hatten die burgundischen Großen sich in der Person des Grafen Boso einen eigenen König gegeben. Die Herrschaft Ludwigs III. und Karlmanns, die bereits 882 bzw. 884 starben, war bestimmt durch Versuche, sich nach innen gegenüber dem Hochadel durchzusetzen, nach außen die Normannen abzuwehren, die eine tödliche Gefahr für das westfränkische Reich und seine Bevölkerung darstellten. Da bei ihrem Tode der dritte Sohn Ludwigs des Stammers, der spätere Karl III., genannt der Einfältige, noch ein unmündiges Kind von fünf Jahren war, wandten sich die Blicke des Hochadels nach Ostfranken, wie schon einmal bei der Frage der Nachfolge Ludwigs des Stammers. Dem ostfränkischen Karolinger Karl III., genannt der Dicke, der seit 881 Kaiser war, wurde im Jahre 885 die Herrschaft auch über Westfranken zuerkannt. Der Schutz des Reiches gegen die Normannen wurde jedoch vom Hochadel wahrgenommen, vor allem von Hugo Abbas und dem Grafen Odo von Paris.

Unter Karl III., dem Dicken, erscheinen erstmals seit dem Tode

Karls des Kahlen wieder Märkte in westfränkischen Königsurkunden, ohne aber eine irgendwie besondere Rolle zu spielen. Im Jahre 885 gab Karl III. der Kirche von Lyon verschiedene ihr entfremdete Besitzungen zurück, darunter *Genoliacum quoque villam cum portu et mercato*⁸⁹⁾. Im Jahre 887 übertrug er der Kirche von Langres das Grafschaftsgut in der Stadt und der Umgebung sowie die Stadtmauern, die der Bischof vollenden sollte⁹⁰⁾. In der gleichen Urkunde erbat und erhielt der Bischof auch die Bestätigung der Markt- und Münz-Bestimmungen Karls II.; dabei wird der Besitz der Einkünfte der Märkte in Langres und Dijon auf Karl II. zurückgeführt – statt, wie es in der Vorurkunde vom Jahre 872 heißt, auf die alte Tradition:

Statuit (sc. Karl II.) denique et in eadem auctoritate ut de mercatis annalibus in supra dictis locis medietas et de ebdomalibus summa integritas partibus eiusdem Lingonensis atque Diuionensis ecclesiae cederetur.

Schon im Jahre 887 erfolgte ein erneuter Herrscherwechsel. Karl III. wurde im Zuge der Erhebung Arnulfs von Kärnten abgesetzt und verlor die Herrschaft auch in Westfranken. Nicht ohne Parteienkämpfe und innere Zwistigkeiten des Hochadels fiel dort die Wahl schließlich auf den Robertiner Odo von Paris. Der einzige in Frage kommende westfränkische Karolinger Karl war immer noch zu jung.

Die erste Urkunde König Odos, die auch Märkte erwähnt, ist für den Bischof von Langres ausgestellt. Sie steht in engem Zusammenhang mit einem Diplom Karls III.⁹¹⁾. Das Diplom Karls ist aus einer Synodalurkunde vom Jahre 887, die eine Bestätigung darstellt, erschlossen. In der Synodalurkunde heißt es, nach einer Aufzählung des Besitzes in Dijon und verschiedenen *pagi* sowie in Langres:

Obtulit etiam . . . qualiter ipse . . . praesul apud . . . imperatorem abbatias villas aliasque res suaे ecclesiae competentes ex castellis monetis mercatis ac immunitatibus per precepta suo tempore adquisivit, hoc est . . .

89) Ain, arr. Bourg-en-Bresse, cant. Thoissy; MGH DD Germ. Karol. II S. 195 nr. 123.

90) MGH DD Germ. Karol. II S. 244 nr. 152; cf. BÜTTNER, Städtewesen S. 160 f.; cf. o. S. 31, u. S. 61 f., S. 99 f.

91) MGH DD Germ. Karol. II S. 251 nr. 155a.

Die hier erwähnten Märkte müssen nicht unbedingt mit den Märkten in Langres und Dijon identisch sein, können jedoch – neben anderen – auch diese meinen. Ein Bezug auf bestimmte Orte lässt sich nicht feststellen. In dem Diplom Odos, ausgestellt im Jahre 889 für Bischof Argrinus von Langres⁹²⁾, finden sich ähnliche Schwierigkeiten. Der Bischof erbittet die Bestätigung der durch Privilegien zugestandenen Besitzungen und Rechte in Langres wie in Dijon und der dortigen Abtei Saint-Bénigne *cum omni eorum integritate*. Die einzelnen Kirchen und Abteien werden aufgeführt, anschließend heißt es:

*Obtulit etiam et immunitates et auctoritates ex castello Barro⁹³⁾ scilicet et Magno-monte⁹⁴⁾, necnon et ex mercatis et monetis, qualiter a supradictis antecessoribus nostris confirmatae fuisse-
sent. Der König gewährt dies und bestimmt: . . . ut, quemadmodum supra memorata Monasteria, Abbatiae, aliarumque pos-
sessiones, monetae etiam, castella atque mercata . . . quae jam-
dicta Ecclesia juste et legaliter obtinere videtur, necnon et ex
monetis, mercatis atque castellis . . . haec eadem Lingonensis
Ecclesia obtineat, . . . quieto ordine possideat . . .*

In diesem Diplom treten Märkte in unmittelbarem Zusammenhang mit zwei namentlich angeführten *castella* auf – auch im Kontext erscheinen noch *castra* – und es spricht einiges dafür, diese Märkte in Beziehung zu den Kastellen oder auch anderen Siedlungen zu setzen, d. h., sie ebensowenig wie bei dem Diplom Karls III. nur auf die Märkte von Langres und Dijon zu beschränken. Gegen diese Annahme spricht die für die Urkunden für Langres und Dijon typische Nebeneinanderstellung *mercata et monetae*.

Die nächste Markturkunde Odos, ebenfalls vom Jahre 889, ist die oben⁹⁵⁾ bereits erwähnte zweite Konzessionsurkunde für den Markt von Sioniac bei Beaulieu-en-Limousin⁹⁶⁾. Die Konzessionsformel ist von der Karls des Kahlen etwas verschieden:

92) BÖHMER nr. 1881, ed. BOUQUET IX S. 449 nr. XI; cf. FAVRE S. 129.

93) Bar-le-Duc (Meuse) (?) oder Bar-sur-Aube (Aube) (?).

94) Mesmont, Côte d'Or, arr. Dijon, cant. Sombernon; erscheint in späteren Urkunden ohne Markt (CHEVRIER-CHAUME, Chartes St. Bénigne nr. 306 v. J. 1031/92, nr. 374 v. J. 1092).

95) s. o. S. 29 Anm. 65.

Concedimus etiam Suiniacum villam ut in ea sibi licentiam habeat mercatum construendi, et quicquid exinde exigitur, eorum dominio deputetur.

In der Formulierung Karls lag der Akzent gleichmäßig auf *concedimus* und *licentia*: *Concedimus . . . ut in Siviniaco . . . sibi licentiam habeant mercatum construendi . . .* In dem Diplom Odos dagegen tritt für den Markt der Begriff der *licentia* in den Vordergrund, *concedimus* bezieht sich primär auf die *villa*.

Im Jahre 890 bestätigte Odo den Besitz der Abtei Saint-Vaast bei Arras, in der Besitzaufzählung findet sich auch erwähnt: *ad domum vero infirmorum omne theloneum ex mercato*⁹⁷⁾.

Die Herrschaft Odos ist wie die seiner Vorgänger gekennzeichnet durch Kämpfe mit den Normannen und die Versuche, sich gegen den ihm teilweise feindlich gegenüberstehenden Hochadel durchzusetzen. Im Jahre 893 wurde von den Anhängern der Karolinger unter Führung Erzbischofs Fulko Karl III. der Einfältige in Reims gekrönt; die folgenden Auseinandersetzungen zwischen den beiden Königen fanden erst 898 mit dem Tode Odos ein Ende.

VI. DAS MARKTREGAL IM 9. JAHRHUNDERT

Das Marktregal ist ein Hoheitsrecht des Königs gegenüber dem Markt, ohne Bewilligung des Königs darf ein Markt weder bestehen noch eingerichtet werden. Primär ist es ein nutzbares Hoheitsrecht, es bleibt als Hoheitsrecht aber auch dann bestehen, wenn die Nutzung einem Dritten übertragen wurde. Ein wesentliches Merkmal des Hoheitsrechtes ist das Konzessionsrecht besonders für Neueinrichtungen; die Rechte müssen ausdrücklich übertragen werden, sollen sie der Nutzbarkeit durch einen Dritten unterliegen. Stößt ein Regalanspruch auf

96) BÖHMER nr. 1871, ed. BOUQUET IX S. 441 nr. II; FAVRE S. 123 f. J. DE FONT-REAUX zieht die Echtheit des Diploms, besonders der Marktklausel, in Zweifel.

97) BÖHMER nr. 1884, ed. BOUQUET IX S. 452 nr. XIV; cf. TESSIER, Actes Charles II, 2 S. 213 nr. 324; s. o. S. 31: die gleiche Formulierung in einem Diplom Karls II. v. J. 867; cf. u. S. 50 Anm. 134.

bereits vorhandene Einrichtungen, so wird er sich schwerer durchsetzen, als da, wo Regalanspruch und Institution gleichzeitig eingeführt werden. D. h., in einem mit Märkten seit alters bereits bis zu einem gewissen Grade gesättigten Raum ist ein Anspruch auf das Marktregal schwerer durchzusetzen, er bedarf verschiedener Hilfskonstruktionen sowie einer starken königlichen Autorität und eines geordneten Verwaltungswesens.

Handels- und Verkehrswesen konnten in Westfranken auf eine lange Tradition zurückblicken⁹⁸⁾. Märkte gab es schon seit langer Zeit, das geht aus erzählenden Quellen ebenso hervor⁹⁹⁾ wie aus den Urkunden, in denen bestehende Märkte erwähnt oder bestätigt werden, teilweise unter ausdrücklichem Hinweis auf ihre alte Tradition¹⁰⁰⁾.

98) Aus Briefen und Viten läßt sich entnehmen, daß der Verkehr vor allem unter Ausnutzung der Wasserstraßen gut organisiert war. Darauf weist z. B. die häufige Erwähnung von *portus* in Vita et Miracula s. Filiberti und die Berichte über Pilger, die auf dem Wasserwege herbeikommen, hin, ebenso der Brief Einhards über seine Reise im heutigen Flandern (Einharti Epp. 13, 14 – MGH Epp. V S. 116 f; cf. PETRI S. 239); die Loire diente als Wasserstraße mit zahlreichen Anlege- und Umschlagplätzen (GANSHOF, Tonlieu, mit Belegen); zur Verkehrsorganisation im östlichen Reichsteil s. BORCHERS, Untersuchungen S. 95 ff. In enger Beziehung hierzu stand der Handelsverkehr, cf. o. S. 11 mit Anm. 1 und u. Anm. 99.

99) Zeugnisse über Handelsverkehr ohne die ausdrückliche Nennung eines *mercatus* oder eines entsprechenden Begriffes finden sich wiederholt. So für das 6. Jahrhundert bei Gregor von Tours über Handel in Paris (VI, 32 und VIII, 33, ed. BUCHNER 2 S. 56, S. 208; cf. BÜTTNER I. c. S. 154), in Verdun (III, 34, ed. BUCHNER 1 S. 186; cf. DOLLINGER-LEONARD S. 211), in Marseille (IV, 43; V, 5; VI, 2 und IX, 22; ed. BUCHNER 1 S. 256 ff, S. 286, 2 S. 4, S. 272), in Bordeaux (VII, 31 und VIII, 34, ed. BUCHNER 2 S. 130, S. 212) und in Orléans (VII, 46, ed. BUCHNER 2 S. 152). Die Erwähnung eines Marktes findet sich z. B. in einer erzählenden Quelle des 9. Jahrhunderts, den Miracula s. Filiberti I c. 71 (ed. POUPARDIN S. 49; cf. RIETSCHEL S. 49 Anm. 6): *Accessu vero feminarum prohibito, figitur crux in signum longiuscule a forinseca monasterii porta, quosque uterque sexus admitti debeat, causa scilicet negotii, quia ibidem nundine exercentur.* Die Abtei St. Philibert, von deren Markt hier berichtet wird, befand sich zu der Zeit in dem heutigen St. Philibert de Grandlieu, südlich Nantes. Die zeitliche Begrenzung wird durch die Jahre 836 (*Translatio s. Filiberti* von der Insel Noirmoutier nach St. Philibert) und 840 (terminus ante quem der Beendigung des Liber I der Miracula, s. POUPARDIN I. c. S. XXI) gegeben.

Der Handel war nicht auf den »Markt« beschränkt, bestimmte Begriffe waren so stark vom Handel geprägt, daß sie inhaltsgleich mit »Ort mit Handelsverkehr« geworden waren oder zumindest starke Tendenzen in dieser Richtung zeigten, wie *civitas* und *portus*¹⁰¹⁾. Das ist der Hintergrund, vor dem man das Erscheinungsbild des Marktes in den Urkunden sehen muß.

In der Zeit der Merowinger und frühen Karolinger scheint sich das Königtum nicht um die Märkte gekümmert zu haben. Verschiedene Entwicklungslinien führten zu einem Interesse des Königtums am Markt, die schließlich in einen Hoheitsanspruch einmündeten. Zunächst stand im Vordergrund die Fürsorgepflicht des Königs: für

100) s. u. S. 169, S. 184. Auch aus dem Capit. Aquisgran. v. J. 809 (MGH Capit. I nr. 61 c. 8, S. 149) geht hervor, daß ein Großteil der Märkte bereits auf alte Tradition zurückging: *Ut mercatus die dominico in nullo loco habetur nisi ubi antiquitus fuit . . .* Cf. auch Isidor, Etym. V, 25, 35: . . . *mercatus dicitur coetus multorum hominum, qui res vendere vel emere solent.* Und in Etym. XV, 2, 45 heißt es: *Mercatum autem a commercio nominatum. Ibi enim res vendere vel emere solitum est; . . .* Begriff und Inhalt des *mercatus* waren also bekannt und unverändert.

101) Dies kommt u. a. deutlich in den Privilegien über Zollbefreiungen zum Ausdruck; cf. TESSIER, Actes Charles II, 3 S. 239–242.

102) Capitular von Soissons v. J. 744, s. o. S. 14 f.

103) ibid.; ferner Admonitio generalis v. J. 789 (MGH Capit. I nr. 22 c. 74, cf. DOPSCHE, Geldwirtschaft S. 131, DOPSCHE, Wirtschaftsentwicklung II S. 111); ferner MGH Capit. I nr. 78 c. 13 (S. 174) v. J. 813; Edict. Pistense c. 20 (MGH Capit. II S. 319) v. J. 864.

104) cf. DOPSCHE, Geldwirtschaft S. 134 f.; DOPSCHE, Wirtschaftsentwicklung II S. 315 ff, S. 322 ff; BLANCHET S. 350, LATOUCHE, Economie Occidentale S. 168 ff. In diesen Zusammenhang gehört auch das Edictum Pistense v. J. 864 (MGH Capit. II S. 310 nr. 273; cf. BLANCHET S. 344 f.; LATOUCHE, Economie S. 171 f.) Die in c. 19 des Edicts (l. c. S. 317 f.) erlassene Anordnung an die Grafen, ein Verzeichnis der Märkte aufzustellen (für RIETSCHEL S. 26 f. ein Beweis für die vollständige Durchführung des Marktregals) steht unter dem einleitenden Satz: *Ut melius et commodius haec providentia de bonis denariis non reiciendis et de monetae falsae denariis custodiri possit, volumus, ut unusquisque comes de comitatu suo omnia mercata inbreviari faciat . . .* Klarer ausgedrückt kann man sich die Subsumierung des Interesses am Markt unter das Interesse an der Münze nicht wünschen. Cf. MGH Capit. II nr. 271 (S. 302): Constitutio Carisiacensis de Moneta v. J. 861, die ebenfalls die Märkte als Ort des Münzumlaufs sieht.

Lebensmittelversorgung¹⁰²⁾, für Maße und Gewichte¹⁰³⁾, für gute Münze¹⁰⁴⁾, ferner seine Pflicht, für Recht und Ordnung zu sorgen, d. h. für die Einhaltung der kirchlichen Gebote¹⁰⁵⁾ und die Beachtung seiner Verordnungen, in diesem besondere Falle die über die Einrichtung von Zollstellen¹⁰⁶⁾. Alle diese Pflichten des Königs haben zwar einen Bezug zum Markt, sie bedingen jedoch durchaus nicht sein unmittelbares Eingreifen in den einzelnen Markt. Nur bei den Zollstellen ist es anders. In dem Augenblick, in dem das Königtum seinen Anspruch auf das Zollregal mit Erfolg durchgesetzt hat, wird es von daher auch einen Einfluß auf den Markt nehmen, der ja eine »Zollstelle«, d. h. einen Ort, an dem Abgaben erhoben werden, darstellen

105) Dazu z. B. die zahlreichen Verbote, am Sonntag Handel zu treiben: Capit. Aquisgran. (809) MGH Capit. I nr. 61 c. 8 (S. 149), wobei jedoch vom Verbot des Sonntagshandels die Märkte ausgenommen sind, die seit alters bestehen: *Ut mercatus die dominico in nullo loco habeatur nisi ubi antiquitus fuit et legitime esse debet*; ferner Capit. Miss. Aquisgran. prim. (809) MGH Capit. I nr. 62 c. 18 (S. 150); MGH Capit. I nr. 78 c. 15 (S. 174) v. J. 813; MGH Capit. I nr. 83 c. 2 (S. 182) v. J. 813 (?); MGH Capit. I nr. 150 c. 9 (S. 304) v. J. 823–25; in Verbindung mit der Sorge für Ordnung steht auch die Bestimmung aus dem Capitulare de villis c. 54 (MGH Capit. I nr. 32 S. 88): *Ut unusquisque iudex praevideat, quatenus familia nostra ad eorum opus bene laboret et per mercata vagando non eat* (cf. DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung II S. 35), doch erteilt der König diese Anweisung nicht als König, sondern als Grundherr. In diesen Zusammenhang gehört auch die Klage, die im Jahre 829 über manche Priester erhoben wurde (Episcop. ad Hludowicum imp. relatio, Capit. nr. 196 c. 10, MGH Capit. II S. 33): *Similiter de illis presbiteris, qui contra statuta canonum villici sunt, tabernas ingrediuntur . . . et per diversos mercatus indiscreti discurrunt, . . .* (cf. DOPSCH I. c. S. 212).

106) Zur Entwicklung des Zollregals s. RIETSCHEL S. 25 f.: Erstmals Edikt Chlothars II. v. J. 614; Kapitular von Heristall, i. J. 779 v. Karl d. Gr. erlassen, mit ähnlichem Tenor wie das Edikt Chlothars, daß Zölle nur dort erhoben werden dürfen, wo sie seit alters bestanden haben. Diese Bestimmung wurde öfter wiederholt. In den Rahmen der Zollbestimmungen gehört auch (Capit. de functionibus publicis, v. J. 821 (GANSHOF, Kapitularien S. 169) c. 1. (MGH Capit. I nr. 143 S. 294)) die Bestimmung, daß jemand, der festgesetzte Märkte (*constituta mercata*) meide, um die Zollzahlung zu umgehen, auch außerhalb des Marktes abgabenpflichtig sei, obwohl die Zollerhebung eigentlich auf den Markt beschränkt ist. Das Umgehen der Zollabgabe ist verboten, nicht das Vermeiden des Marktes.

kann und in der Regel darstellen wird. Einen Einfluß auf bereits bestehende Zollstellen zu nehmen, wird ihm nur schwer gelingen, doch die Einrichtung neuer Zollstellen, in diesem Falle gleichzeitig mit der Einrichtung von Märkten, kann es unter seine Kontrolle bringen. Ein wesentliches Hilfsmittel dazu, aber auch noch mehr als das, war das Immunitätsprivileg. Das Immunitätsprivileg bedeutete Abgabenfreiheit gegenüber den öffentlichen Instanzen und darüber hinaus Herausnahme des Marktes aus dem direkten Zugriff des Grafen. Besonders dieser letzte Punkt barg beachtliche Entwicklungsmöglichkeiten in sich. Eine ähnliche Funktion wie das Zollregal konnte das Münzregal gewinnen – zum Bestehen eines Marktes, der auch nur etwas Bedeutung haben sollte, war Geldumlauf erforderlich. Es war von den Gegebenheiten der Landschaft abhängig, ob und wieweit das Münzregal Einfluß auf die Entwicklung des Marktregals und seine Durchführung gewinnen konnte¹⁰⁷⁾.

An den Urkunden aus dem aquitanischen Raum läßt sich die Entwicklung in Richtung auf ein Marktregal zuerst ablesen. 825 erteilte Pippin I. der Äbtissin von Sainte-Croix in Poitiers die Genehmigung, zwei bereits bestehende Märkte weiter zu führen¹⁰⁸⁾. Hier erscheint erstmals der Begriff *licere*. Gleichzeitig überträgt Pippin die *telonea et districta* aus den Märkten, spricht ein Exactionsverbot aus und unterstellt sie seinem besonderen Schutz. Die Erteilung der Lizenz geschieht auf ausdrücklichen Wunsch der Äbtissin hin, wie in der *Petitio* deutlich zum Ausdruck kommt. Gegen Übertragung der Einkünfte ist man mit der Lizenzerteilung durch den König einverstanden, d. h. man erkennt indirekt einen königlichen Hoheitsanspruch auf den Markt an. Im Jahre 830 begegnet bei Saint-Genou de l'Estrée erstmals der Begriff *concedere* für die Einrichtung eines neuen Marktes: Die »Genehmigung« wird nicht mehr nachträglich eingeholt, der König ist an der Einrichtung unmittelbar beteiligt, er gewährt die Konzession: . . . in . . . foro quod . . . concesserat haberi . . .¹⁰⁹⁾. In den nächsten aquitanischen Urkunden über Einrichtung eines Marktes

107) wie es im ostfränkischen Bereich im 10. Jh. z. B. der Fall war. SPIESS S. 320 f., BORCHERS I. c. S. 57.

108) LEVILLAIN, *Actes d'Aquitaine* S. 9 nr. 3; s. o. S. 21 ff., cf. RIETSCHEL S. 27 f.

109) LEVILLAIN I. c. nr. 16 S. 59; s. o. S. 23.

begegnet das Konzessionsrecht voll ausgebildet. So 845 für Saint-Chaffre im Velay: *concedimus . . . ut . . . mercantum agatur . . .*¹¹⁰); 848 für einen Markt der Abtei Saint-Maixent in Périgny: *concedimus . . . ut mercandi gratia habeant licentiam adgregandi . . .*¹¹¹). In der gleichen Urkunde werden auch die Herrschaftsrechte (*potestas* und *dominatio*) an zwei anderen bereits bestehenden Märkten der Abtei übertragen, eine nachträgliche Lizenz- oder Konzessions-Erteilung erfolgt jedoch nicht.

In den beiden letztgenannten Diplomen liegt der Schwerpunkt im dispositiven Teil der Urkunde, die Aussagekraft der *Petitio* ist demgegenüber belanglos. In allen Fällen steht die Marktverleihung in enger Verbindung mit der Übertragung der Einkünfte und der Verleihung der Immunität. Die Marktgewährung ist in diesen aquitanischen Diplomen durchweg nicht implicite in der Immunitätsverleihung enthalten, sie wird stets gesondert und unmittelbar zum Ausdruck gebracht.

Ein völlig anderes Bild ergibt sich, sobald man den aquitanischen Raum verläßt und, da sich im übrigen westfränkischen Raum zunächst noch keine Vergleichsmöglichkeiten bieten, auch über den damaligen eigentlichen westfränkischen Raum hinausgreift. Zwei Urkunden vom Jahre 833 sind bekannt, die eine ausgestellt von Ludwig dem Frommen für das Kloster Corvey an der Weser¹¹²), die andere von Lothar I. für die Abtei Saint-Denis über einen Markt in Haenohim im oberitalischen Veltlin¹¹³). Die Urkunde Ludwigs des Frommen erwähnt den (bisherigen) Mangel an einem Markt nur als Begründung für die Errichtung einer Münze; über den Markt selbst werden keinerlei Bestimmungen getroffen, dessen Errichtung vielmehr anscheinend ganz in das Belieben des Grundherren gestellt¹¹⁴). Der Kaiser schuf durch die Münze eine in diesem Falle notwendige Voraussetzung für das Gedeihen des Marktes, erhob aber keine Ansprüche auf ihn. Das Diplom Lothars I. über den Markt in Haenohim

110) LEVILLAIN l. c. nr. 51 S. 203 f.; s. o. S. 24 f.

111) LEVILLAIN l. c. nr. 61 S. 268; s. o. S. 26.

112) KEUTGEN, Urkd. S. 25.

113) BM² nr. 1037, ed. TARDIF S. 94 nr. 139; s. o. S. 19 f.

114) cf. RIETSCHEL S. 16 f.; DOPSCHE, Wirtschaftsentwicklung II S. 114.

enthält dagegen bereits den Begriff der Lizenz. Dieser wird allerdings nur in der Petitio zum Ausdruck gebracht: . . . *quoddam liceret construere mercatum* . . . Ein königlicher Anspruch auf das Konzessionsrecht ist in diesen Urkunden noch nicht vorhanden, es sei denn, man wolle in der Urkunde für Corvey die Erwähnung des Marktes überhaupt in dieser Richtung werten. Der Lizenzerteilung an St. Dennis für seinen oberitalischen Markt liegt ein ausdrücklicher Wunsch des Abtes zugrunde, der den Schutz des Herrschers erstrebt¹¹⁵⁾, nicht ein Anspruch Lothars I. Die Erteilung der Konzession erfolgt durch Aufnahme des Marktes in die Immunitätsformel und Übertragung aller dem König zustehenden Einkünfte.

Die Konzession wird also nicht unmittelbar formuliert: Sie besteht in der Immunitätsverleihung für den Markt und in der Übertragung der königlichen Rechte an den Einkünften an den Marktherren. Die Bitte des Abtes bezieht sich demnach nicht auf die Genehmigung der Einrichtung selbst, diese bleibt ebenso wie die Bestimmungen über Ort, Art und Dauer des Marktes dem Belieben des Grundherrn vorbehalten. Die Bitte um Lizenz für eine Marktgründung bedeutet vielmehr inhaltlich zugleich die Bitte um Übertragung von Immunität und Einkünften, also Herausnahme des Marktes aus der Amtsgewalt des Grafen und Unterstellung unter die unmittelbare Hoheit des Königs. Voraussetzung für die Unterstellung unter die unmittelbare Hoheit des Königs ist die Anerkennung seiner Hoheit auch über den Markt. Dies geschieht durch die Bitte um Lizenz, ein Begriff, mit dem ein Hoheitsanspruch des Königs verbunden ist, der eben durch die Bitte anerkannt wird.

Den entscheidenden Ansatzpunkt für den König, seinen Anspruch auf das Konzessionsrecht einzuführen, stellt die Verleihung der Immunität dar, die in sich als Folgeerscheinung auch die Übertragung der Markteinkünfte begreift. Der Anspruch des Königs auf den Markt zoll geht dem Anspruch auf den Markt voraus¹¹⁶⁾.

Daß die Markteinrichtung als solche immer noch vom Wollen des Grundherrn abhing, zeigen auch spätere Urkunden noch sehr deutlich. So z. B. das Diplom Lothars I. für den Erzbischof Agilmar von

115) cf. o. S. 19.

116) cf. SPIESS S. 314 f.; RIETSCHEL S. 26.

Vienne¹¹⁷⁾. Der Erzbischof will im Jahre 848 auf seinem Grund und Boden in Pavezin einen Markt errichten und bittet Lothar um die Übertragung der Einkünfte, nicht jedoch um eine Lizenz. Die Tatsache, daß ein Markt errichtet werden soll, findet nur in der *Narratio Erwähnung*. Lothar gewährt die Einkünfte und die Immunität für den Markt und obwohl die Bitte des Erzbischofs nur den Einkünften galt, erscheint eine gewisse Anerkennung auch des Marktes; ohne förmliche Lizenz- oder Konzessions-Erwähnung läßt sich doch etwas inhaltlich damit Verwandtes andeutungsweise erkennen. Auch hier geht die königliche Beteiligung auf einen ausdrücklichen Wunsch zurück¹¹⁸⁾.

Die aquitanische Entwicklung ist, vergleicht man sie mit den beiden Diplomen Lothars I. für Haenohim und Pavezin, wesentlich weiter fortgeschritten. Dort wird die Konzession durch den König direkt als solche formuliert, ebenso werden auch unmittelbar die Märkte betreffende Bestimmungen getroffen, so besonders bei Pippin II., der bestimmt, ob Jahr- oder Wochenmarkt und sogar den Tag festlegt¹¹⁹⁾. Ganz klar ist die Konzession auch in der Urkunde Karls von Burgund vom Jahre 859 für das Kloster Saint-Benoît de Cessieu: *concedimus... mercatum... fieri...*¹²⁰⁾. Besonders auffallend ist hierbei die enge formularmäßige Beziehung zu den späteren Marktkonzessionen Karls des Kahlen. Eine *Petitio* war der Marktgewährung nicht vorausgegangen, der Markt erscheint nur im dispositiven Teil der Urkunde, wie es auch bei den Konzessionen Karls der Fall ist.

Der Begriff der Lizenz erscheint bei Karl dem Kahlen nur noch einmal, in der Urkunde über die Markteinrichtung des Klosters Beau- lieu-en-Limousin in Sioniac im Jahre 859, und zwar in Verbindung mit dem dann für die Kanzlei Karls entscheidenden Begriff *concedere: Concedimus... ut... licentiam habeant...*¹²¹⁾. Sieht man von der Urkunde König Odos für den gleichen Markt – vom Jahre

117) BM² nr. 1136, ed. Gall. christ. XVI instr. S. 6 nr. VII: *Cujus petitionem omnimodis adimplere censentes hos... decrevimus apices, per quos cum divino interveniente nutu prae signatam in fori expletione perfecerit voluntatem in jam dicta villa proprietatis sua...*; s. o. S. 19 f.

118) cf. o. S. 19 f.

119) s. o. S. 24 ff.

120) s. o. S. 20 f.

121) TESSIER, *Actes Charles II*, 1 nr. 207 S. 526; s. o. S. 29.

889¹²²⁾ – ab, so ist dies das letzte Auftreten des Lizenz-Begriffes im eigentlich westfränkischen Raum. Auch im 10. und 11. Jahrhundert erscheint er in Verbindung mit einem Markt nicht mehr. Dafür läßt sich eine »Abwanderung« nach Osten beobachten – im Jahre 861 erscheint er in einer Urkunde Lothars II. für das Kloster Prüm in der Eifel¹²³⁾, im Jahre 898 in einem Diplom Zwentibolds für Münster-eifel¹²⁴⁾, 919 in einem Diplom Karls des Einfältigen für Kloster Prüm¹²⁵⁾.

In der Kanzlei Karls des Kahlen setzt sich der Terminus *concedere* durch, soweit man bei vier Marktgewährungen, die noch folgten, von »durchsetzen« sprechen kann. Gerade die weite zeitliche Streuung: 859, 862, 874 und 875 zeigt jedoch, daß es sich nicht um einen Zufall handelt. In der ersten Marktgewährung Karls – für Saint-Paul de Cormery, 843/44 – allerdings findet sich weder der Begriff der Lizenz noch der Konzession, weder in der *Petitio* noch erst recht nicht in der *Dispositio*¹²⁶⁾. Dieses Diplom steht rein formal den Diplomen Lothars I. wesentlich näher als den späteren Diplomen Karls II. selbst. Mit dem Diplom Lothars I. für Pavezin vom Jahre 848 hat es auch gemeinsam, daß sich Anfänge einer Herauslösung aus den sonstigen Gerichtsbezirken abzeichnen, da sich die Immunität auch auf die *districtio* bezieht, nicht nur auf die Abgaben. Über die Diplome Lothars I. hinausgehend kommt jedoch andeutungsweise auch der Gedanke eines speziell auf den Markt bezogenen Friedens in der Immunitätsformel zum Ausdruck.

Ab 860 etwa erscheint dann in den Marktgewährungsurkunden Karls II. nur noch der Begriff *concedere*, die Genehmigung der Markteinrichtung wird dabei direkt zum Ausdruck gebracht, sie findet sich nur im dispositiven Teil der Urkunde; in der *Petitio* tritt die Bitte um Marktgewährung nicht mehr auf, auch Begründungen, wie sie bei den aquitanischen Urkunden wiederholt angegeben wurden, fehlen hier.

122) BOUQUET IX S. 441 nr. II; s. o. S. 37 f.

123) ALTMANN-BERNHEIM Urkd., S. 383 nr. 181; cf. SPIESS S. 321.

124) MGH DD Zwent. S. 64 nr. 26.

125) LAUER, Actes Charles III S. 246 nr. 104.

126) TESSIER I. c. 1 S. 170 nr. 60; Text s. o. S. 28.

Der Marktkonzession für Sioniac vom Jahre 859 folgt als nächste im Jahre 862 eine Marktgewährung in Vatrignéville für die Abtei Saint-Urbain: *Mercatum . . . fieri concedimus . . .*¹²⁷⁾. Im Jahre 874 erhält die Abtei Saint-Bertin in Saint-Omer einen Markt: *Mercatum . . . concessimus . . .*¹²⁸⁾; im Jahre 875 gewährt Karl II. der Abtei Saint-Philibert in Tournus einen Jahrmarkt: *Annualement . . . mercatum . . . concedimus*¹²⁹⁾. Die Diplome zeigen eine deutliche Diktatverwandtschaft; dies ist besonders auffallend, da ein Zeitraum von zwölf Jahren ohne (bekannte) Marktgewährung zwischen den Konzessionen für Saint-Urbain und Saint-Bertin liegt. Wie in den aquitanischen Urkunden finden sich auch bei Karl II. genaue Festsetzungen über Art, Dauer und Zeitpunkt der Märkte.

Jedoch scheint die Einrichtung des Marktes als solche nach wie vor durch den Grundherrn erfolgen zu können, ohne daß sie an sich bestritten wurde. Das mag zum Teil auch die so auffallend geringe Zahl eigentlicher Marktgewährungsurkunden erklären. Dafür wurden aber anscheinend die Einnahmen aus solchen Märkten dem Grund- und Marktherren nicht ohne weiteres zugestanden, sondern bedurften der ausdrücklichen Übertragung durch den König. Ein solcher Fall läßt sich deutlich greifen in Cormeilles-en-Vexin: im Jahre 862 wird die Grundherrschaft im Besitz von Saint-Denis bestätigt, die Mönche richten dort einen Markt ein, und 869 findet eine ausdrückliche Einbeziehung dieses Marktes in die Immunität statt, ohne daß in der an sich recht ausführlichen Urkunde die Errichtung als solche auch nur erwähnt würde¹³⁰⁾. Die Mehrzahl dieser Fälle aber wird sich nicht nachweisen lassen. Zudem erhebt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob nicht ein auf Grund grundherrschaftlichen Rechtes im Rahmen einer Immunität eingerichteter Markt eigentlich automatisch unter dem Schutz der Immunität stehen müßte. Dies wird sich grundsätzlich wohl kaum entscheiden lassen – de facto dürfte dabei die räumliche und politische Entfernung zwischen dem jeweiligen Grundherrn und der Krone eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben.

127) TESSIER l. c. 2 nr. 248 S. 70; s. o. S. 30.

128) TESSIER l. c. nr. 370 S. 324; s. o. S. 30.

129) TESSIER l. c. nr. 378 S. 346; s. o. S. 30.

130) s. o. S. 32 ff.

Gelegentlich läßt sich auch ein Ansatz erkennen, gegenüber bereits seit längerer Zeit bestehenden Märkten einen Hoheitsanspruch durchzusetzen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein bei der Bestätigung der Märkte von Langres und Dijon vom Jahre 872¹³¹⁾. In der *Petitio* steht die Bitte des Bischofs um Übertragung der Münze unmittelbar vor der Bitte um Bestätigung der Markteinkünfte, man ist versucht, hier einen ähnlichen Zusammenhang zu sehen, wie in dem Diplom Pippins I. für die Äbtissin von Sainte-Croix in Poitiers¹³²⁾: Dem König wird gegen Übertragung eines Rechtes ein gewisser Hoheitsanspruch eingeräumt.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß eine starke königliche Autorität und eine geordnete Verwaltung notwendige Voraussetzungen sind, um den Anspruch auf das Marktregal einzuführen und aufrecht zu erhalten. Von daher gesehen ist es ohne weiteres verständlich, daß nach dem Tode Karls des Kahlen eine bis dahin in verschiedenen Räumen Westfrankens deutlich greifbare Entwicklung auf die Ausbildung eines königlichen Marktregals hin nunmehr plötzlich abbricht. In den letzten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts findet der Markt allenfalls Aufnahme in der *Pertinenzformel*; wo eine ausführlichere Erwähnung erfolgt, ist diese von Vorurkunden abhängig.

Besonders auffallend ist die völlig bedeutungslose Rolle Südfrankreichs, eine Bestätigung des Marktes von Lodève (Hérault) im Jahre 884 erfolgte bezeichnenderweise nicht durch den König, sondern durch den Papst¹³³⁾. Hier wie auch in den *civitates* scheint ein Hoheitsanspruch allenfalls auf Grund des Zollregals in Einzelfällen anerkannt worden zu sein.

Zwei »Höhepunkte« lassen sich beobachten: ein erstes Mal in den Urkunden der beiden Pippine für den aquitanischen Raum und dann in den Urkunden Karls des Kahlen ab 860. Der innere Zusammenhang mit der Immunität verliert sich nie völlig, obwohl besonders bei Karl dem Kahlen teilweise eine völlige formale Lösung zu erkennen ist. Die Ansätze zu einem Lizenz-Zwang lie-

131) TESSIER 1. c. 2 S. 315 nr. 365; s. o. S. 31 f.; s. u. S. 99 ff.

132) s. o. S. 21 ff.

133) DUPONT S. 378 mit Anm. 2, S. 413; cf. COMBES S. 234; s. u. S. 168.

ßen sich nicht verwirklichen, das Äußerste war ein Konzessionsrecht, das aber nicht den Charakter einer Konzessionspflicht annehmen konnte.

Die ausschlaggebende Bedeutung des Zollregals läßt sich durch alle Urkunden hindurch verfolgen. Überall, auch bei den Marktgewährungen, findet sich eine ausdrückliche Schenkung der Einnahmen, die Schenkung des Marktes selbst bzw. seine Konzessionierung allein bedeutete offensichtlich in diesem Punkt noch nichts. Zum Schutz gegen die Übergriffe eines Dritten, die bei einer nicht einwandfrei geklärten Rechtslage möglich waren, strebte man die Übertragung der Einkünfte als solche an, in Verbindung mit der Verleihung der Immunität. Bei einer Übertragung nur des Marktes bestand die Gefahr, daß ein Dritter sich auf den vorher bestehenden Zustand hinsichtlich der Abgaben berufen und diese erheben konnte. Dies brauchte sich nicht nur gegen die Grafen zu richten – eine Vergabung der Einkünfte und Verleihung der Immunität findet sich auch für Märkte, die vorher in privatem Besitz gewesen waren und durch Schenkung in den Besitz eines Dritten übergingen. Das bedeutet, daß es mittels der Immunitätsverleihung dem Königtum möglich war, auch auf Märkte Einfluß zu gewinnen, die nicht zum Fiskalbesitz gehört hatten. Doch auch dies war landschaftlichen Verschiedenheiten unterworfen und stand in engem Zusammenhang mit den Beziehungen zur Zentralgewalt einerseits, mit der Tradition der Landschaft und der Bedeutung des Marktes andererseits.

VII. DIE BEDEUTUNG DES IMMUNITÄTSPRIVILEGS FÜR DAS MARKTPRIVILEG

Die im 9. Jahrhundert immer wieder hervortretende Beziehung zwischen Markt und Immunität kann auf verschiedenen Ursachen beruhen. Am häufigsten wird sie bedingt durch die Einbeziehung des Marktes in eine bereits vorhandene oder gleichzeitig ausgesprochene Immunitätsverleihung, die allen Besitz des Marktherren umfaßt. Für die Immunität des Marktes ist es dabei bedeutungslos, ob er in der Immunitätsformel eigens genannt wird oder nicht und ob überhaupt

gleichzeitig mit der Bestätigung oder Übertragung des Marktes eine Verleihung oder Bestätigung der Immunität stattfindet¹³⁴⁾.

Durch die Einbeziehung in die Immunität ist der Markt zwar der Amtsgewalt des Grafen enthoben, erfährt jedoch zunächst in seinem rechtlichen Status keinerlei Differenzierung gegenüber seiner sonstigen Umgebung im Rahmen der Grundherrschaft. Im Laufe des 9. Jahrhunderts wird jedoch in einer ganzen Reihe von Fällen eine Immunität unmittelbar im Hinblick auf den Markt und in direktem inhaltlichen Zusammenhang mit ihm ausgesprochen. Auch hiermit ist jedoch nicht zwangsläufig eine Abschirmung des Marktes gegenüber seiner Umgebung durch einen erhöhten Rechtsschutz verbunden; er bleibt nach wie vor auch rechtlich im Verband der Grundherrschaft, zu der er gehört. Eine Herausnahme des Marktes aus dem umgebenden Gebiet der Grundherrschaft kann auf zwei Maßnahmen beruhen: Der Markt wird – unter Umständen in Verbindung mit der Marktsiedlung – räumlich gesehen als ein eigener Rechtsbezirk aufgefaßt; zu der räumlichen Herausnahme aus der Rechtsumgebung der Grundherrschaft kann sich als Verstärkung ein qualitativer Rechtsunterschied gesellen, d. h. eine Rechtsprechung, die von der in der Grundherrschaft gehandhabten abweicht, weil sie Rechtsmaterien betrifft (Kauf, Verkauf), die gerade dem Marktverkehr eigentümlich sind.

Eine Immunitätsverleihung hinsichtlich der Abgaben reicht als Grundlage zur Herausnahme des Marktes aus der Rechtsumgebung nicht aus; es müssen Bestimmungen hinzutreten, die ihn auch aus der gerichtlichen Zuständigkeit herausnehmen, dies ist die Voraussetzung für alle weitergehenden Bestimmungen.

In engem Zusammenhang mit der Immunität steht der Gedanke einer besonderen Befriedung des Marktes, in indirekter Form ist er

134) Der Beweis hierfür ist schwer anzutreten, denn es handelt sich ja um ein Nicht-Auftreten des Marktes. Doch scheint dies in St. Vaast bei Arras (867) z. B. der Fall zu sein: weder der Markt noch die Einkünfte als solche werden bestätigt, sondern die Tatsache, daß die Einkünfte zur Finanzierung des Hospitals bestimmt sind (s. o. S. 31, S. 38). Ebenso verhält es sich bei der Urkunde Lothars I. für Flavigny v. J. 840: Nicht der Markt wird bestätigt, sondern die Bestimmung, daß seine Einkünfte zwischen Abt und Mönchen aufgeteilt werden sollen (s. o. S. 17 f.).

in der Immunität bereits enthalten¹³⁵⁾. D. h., überall da, wo die Immunität ausdrücklich auf den Markt bezogen gewährt wird, erscheint ein Befriedungsgedanke schon dadurch, daß der Schutz des Marktes nicht dem weiter entfernten Grafen, sondern dem an einem friedlichen, d. h. von außen und innen ungestörten Marktablauf am meisten interessierten Marktherren anvertraut wird. Dieser Friedensgedanke für den Markt kann aber auch noch deutlicher und unmittelbarer zum Ausdruck gebracht werden. Am deutlichsten durch die Verleihung eines Bannes¹³⁶⁾. Zweimal findet sich in Marktturkunden des 9. Jahrhunderts die Erwähnung eines Bannes. 874 für Saint-Berlin¹³⁷⁾ werden unter den aus dem Markt zugestandenen Anrechten auch *districtus* und *bannus* aufgeführt; dabei dürfte es sich jedoch um den normalen, sonst dem Grafen zustehenden Bann gehandelt haben, der im Rahmen der Immunitätsverleihung übertragen wurde; den Äbten werden weiterhin alle Bannerträge aus dem ganzen Immunitätsbereich zugestanden¹³⁸⁾.

Die in der Immunität enthaltenen Möglichkeiten sind am deutlich-

135) cf. SPIESS S. 347.

136) cf. SPIESS S. 326.

137) s. o. S. 30.

138) Ein erhöhter Bann und damit eine erhöhte Friedenswirkung erscheint in der Marktgewährungsurkunde für St. Philibert in Tournus (s. o. S. 30 f.) in Höhe von 600 *solidi*, also dem zehnfachen Betrag des Königbanns. Dieser Bann, der in der gleichen Höhe auch für die Abtei St. Martin bei Tours begegnet, und zwar unter Bezugnahme auf den *burgus* der Abtei (TESSIER, Actes Charles II, 1 S. 223 nr. 80; cf. BÜTTNER, Städteswesen S. 165, jedoch ursprünglich nicht auf den *burgus*, sondern auf die Abtei bezogen: Verleihung 782 durch Karl d. Gr., MGH DD Karol. I S. 191 nr. 141), war jedoch nicht durch den Markt bedingt. Er steht in Verbindung mit der allgemeinen Immunitätsverleihung bzw. Bestätigung, ohne Bezug auf die Marktbestimmungen. Die Urkunde (v. J. 875) nimmt Bezug auf eine vorhergegangene Verleihung des Bannes durch Vorgänger Karls, diese Bannverleihung lässt sich ausdrücklich jedoch nicht feststellen; in einer Urkunde Ludwigs des Frommen v. J. 830 heißt es, daß Ludwig das von den Normannen bedrohte Kloster *sub speciali nostra ac successorum nostrorum tuitione atque defensione* nimmt (BM² nr. 875, ed. BOUQUET VI S. 563 nr. 156). Eine Urkunde Philipps I. für St. Philibert führt die Verleihung des Bannes auf Karl d. Gr. zurück (PROU, Actes Phil. Ier S. 41 nr. 14). Durch den Markt ist der Bann auf keinen Fall bedingt, dieser ist jedoch natürlich durch ihn auch in erhöhtem Maße geschützt.

sten ausgeprägt in den aquitanischen Markturkunden. Diese enthalten die Abgabenfreiheit und die Herausnahme aus der rechtlichen Zuständigkeit des Grafen. Zum Teil wird letztere indirekt zum Ausdruck gebracht durch das Verbot der *districtio*, das die Übertragung der Polizeigewalt an den Marktherren bedeutet. In Verbindung mit dem Gedanken eines besonderen Friedensschutzes für den Markt erscheinen wiederholt Bestimmungen, die dem Asylrecht nahestehen.

Nicht in dieser Deutlichkeit, aber noch erkennbar, sind ähnliche Gedankengänge auch in anderen Urkunden. Die Übertragung der Polizeigewalt durch Übertragung der *districtio* bzw. des *districtus* erscheint in der Urkunde Lothars I. über den Markt von Pavezin vom Jahre 848¹³⁹⁾, in der Urkunde Karls des Kahlen über den Markt von Cormery vom Jahre 843/44¹⁴⁰⁾ sowie in der Urkunde Karls des Kahlen über den Markt von Saint-Bertin¹⁴¹⁾. Dabei handelt es sich jedesmal um eine Marktverleihung.

Die Bedeutung der Immunität für den Markt zeigen auch zwei Urkunden für Märkte der Abtei Saint-Denis. Dort wird zunächst zwar nur auf die Abgaben Bezug genommen, doch spricht aus beiden Urkunden deutlich der Gedanke, daß der Markt ein besonders zu schützender Besitz ist. Saint-Denis besaß die allgemeine Immunität für seinen gegenwärtigen und zukünftigen Besitz, aber man legte Wert auf eine einwandfreie Klarstellung der Rechtslage. So wird bei der Übertragung der *villa Chaourse*¹⁴²⁾ im Jahre 867 auch der dort stattfindende Markt übertragen *cum omnibus ad se teloneis pertinentibus absque ullius judicariae potestatis admixtione*¹⁴³⁾. Der Ausschluß der *judicaria potestas* des königlichen Amtsträgers scheint sich zunächst nur auf die Zölle zu beziehen, wird jedoch in der Tat mindestens eine allmähliche Herauslösung des Marktes aus dem Amtsbereich des *iudex* bedeutet haben. Die ausdrückliche Verleihung der Immunität für den Markt bedeutet eine eindrucksvolle Sicherung der Rechte am Markt gegenüber der Gefahr von Übergriffen durch königliche Be-

139) s. o. S. 19 f.

140) s. o. S. 28.

141) s. o. S. 30.

142) Aisne, arr. Laon, cant. Rozoy-sur-Serre.

143) TESSIER, Actes Charles II, 2 S. 158 nr. 300.

amte. Ein gleicher Gedanke spricht aus den Bestimmungen des Diploms aus dem Jahre 869 über den Markt von Cormeilles-en-Vexin¹⁴⁴⁾; der Markt der bereits unter dem Schutz der Immunität stehenden *villa* mußte ausdrücklich in den Schutz der Immunität mit einbezogen werden, damit der Graf keine Ansprüche mehr geltend machen konnte. Ähnlich ist es bei der Verleihung des Jahrmarktes für Saint-Philibert in Tournus¹⁴⁵⁾; zwar wird in der gleichen Urkunde die Immunität gewährt, doch heißt es in unmittelbarem Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Markt: . . . *omne teloneum ipsius mercati ipsi monachi habeant et super hoc a nulla judiciaria potestate impedianter aut inquietentur in aliquo*. Dort, wo der Markt als solcher gewährt oder vergabt wurde, geschieht dies gerade in den Urkunden Karls des Kahlen stets in Verbindung mit einer ausdrücklichen Übertragung auch der Einkünfte in Gestalt einer Immunitätsverleihung. Ein völliges Fehlen der Immunität findet sich nur da, wo es sich um die Übertragung nur der Einkünfte handelt. In diesem Falle bliebe der Markt als solcher demnach unter der Hoheit des Königs bzw. seines bisherigen Inhabers.

Am Immunitätsformular läßt sich ablesen, wie sich die Bedeutung des Marktes entwickelt hat. Sieht man einmal von der aquitanischen Sonderentwicklung ab, so läßt sich beobachten, daß der Markt in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts im Immunitätsformular als Pertinenz erscheint. Bestimmungen über ihn werden mittels der Immunitätsverleihung getroffen, in der er eine untergeordnete Rolle spielt. Bei Karl dem Kahlen und in dem Diplom Karls von Burgund vom Jahre 859 tritt eine Verselbständigung des Marktes gegenüber dem Immunitätsformular ein, wie sie bereits früher in den aquitanischen Urkunden erschien. Die Bestimmungen, die getroffen werden, beziehen sich nunmehr unmittelbar auf den Markt, die indirekte Formulierung über das Immunitätsformular erscheint nicht mehr. Zu den direkten Bestimmungen über einen Markt kann auch die Verleihung der Immunität gehören. Unter den Nachfolgern Karls des Kahlen im 9. Jahrhundert erscheint der Markt wieder als Pertinenz in der Immunitätsformel, soweit er überhaupt auftritt.

144) s. o. S. 32 ff.

145) s. o. S. 30 f.

2. Kapitel

Der Markt in den Urkunden des 10. Jahrhunderts

I. KÖNIGSURKUNDEN

1) *Karl der Einfältige*

Die ersten Jahre der Regierung Karls III. (893–929) waren bestimmt durch die Auseinandersetzungen mit dem 888 zum König erhobenen Robertiner Odo¹⁾. Erst im Jahre 898 trat mit dem Tode Odos eine Zeit verhältnismäßiger Ruhe auf dem Gebiet der Innenpolitik ein. Die äußere Bedrängnis durch die Normannen allerdings bestand nach wie vor, bis Karl im Jahre 911 eine gewisse Stabilisierung der Verhältnisse zu erreichen schien, indem er den Normannen den Raum der unteren Seine überließ²⁾.

Es ist auffallend, wie gerade während der verhältnismäßigen ruhigen Regierungsperiode, die Karl III. vom Jahre 898 bis etwa zum Jahre 920 beschieden war, eine im Vergleich zu seinen unmittelbaren Vorgängern wie auch zu den unmittelbaren Nachfolgern ziemlich große Zahl von Urkunden, die auch Märkte betreffen, auftritt. Die zeitliche Übereinstimmung ist bemerkenswert; die erste Urkunde, in der auch über Märkte verfügt wird, ist vom 1. November 898 datiert, in dreizehn voraufgegangenen Diplomen Karls werden Märkte nicht erwähnt. Das Diplom vom Jahre 898 ist ausgestellt für die Kathedralkirche von Elne³⁾; im wesentlichen handelt es sich um eine Bestätigung

1) Die Ausführungen zur politischen Geschichte in diesem Abschnitt stützen sich im wesentlichen auf folgende Werke: ECKEL, Charles le Simple; FAVRE, Eudes; LAUER, Robert Ier et Raoul de Bourgogne; LIPPERT, Gesch. des westfränkischen Reiches unter König Rudolf; LAUER, Règne de Louis IV; LOT, Les derniers Carolingiens. Ferner wurden herangezogen: DHONDT, Naissance des Principautés territoriales; MIROT, Manuel de Géographie historique; SCHRAMM, König von Frankreich; WERNER, Frühzeit des frz. Fürstentums.

2) Im Vertrag von Saint-Clair-sur-Epte (ECKEL S. 75–78).

der bereits behandelten Urkunde Lothars I. vom Jahre 834⁴⁾. Karl III. überträgt, entsprechend der Vorurkunde, verschiedene Besitzungen und im Anschluß daran vergabt er in Verbindung mit der Übertragung verschiedener Einkünfte auch die Hälfte der Markteinkünfte. Dieses Diplom weicht zwar nicht in seinem Inhalt, wohl aber in seinen Formulierungen von der Vorurkunde, dem Diplom Lothars I., ab und dürfte somit über den Akt einer rein formalen Bestätigung hinausgehen. Trotz der weiten Entfernung von dem Kerngebiet des westfränkischen Königtums hatte Karl III. Parteigänger und auch noch Besitz in Septimanien und der spanischen Mark⁵⁾.

Die anderen Markturkunden Karls III. konzentrieren sich dagegen auf den nordostfranzösischen Raum. Im Jahre 899 bestätigte er im Rahmen einer allgemeinen umfassenden Besitzbestätigung für die Abtei Saint-Amand⁶⁾ auch die Einkünfte aus dem Markt: *theloneum ex mercato*⁷⁾. Nahe inhaltliche Beziehungen zeigen zwei Diplome, die ebenfalls den nordostfranzösischen Raum betreffen, und zwar durch den hier wie dort vorhandenen engen Zusammenhang zwischen Befestigung der Siedlung, Markt und Münze. Das erste der beiden Diplome ist undatiert, jedoch vor 903 anzusetzen; es handelt sich um eine Besitzbestätigung und Übertragung an den Bischof von Noyon und Tournai, hinsichtlich Tournai⁸⁾. Der König übertrug dem Bischof die Wiederherstellung der seit dem Normannensturm vom Jahre 881 zerstörten Befestigung⁹⁾; als Ausgleich für die damit verbundenen Ausgaben bekommt der Bischof verschiedene Einnahmequellen, nämlich die Münze, verschiedene Zolleinkünfte und den Markt. Letzterer scheint in engem Zusammenhang mit dem *rivaticum* zu stehen¹⁰⁾.

Diesem Diplom sehr ähnlich ist eine Urkunde Karls für den Bi-

3) etwa 15 km sü. Perpignan, im Roussillon; LAUER, *Actes Charles III* S. 26 nr. 15; *Catal. Carol. I* S. 117 nr. 3.

4) s. o. S. 18, dort Anm. 33 und Anm. 34 auch die Urkundenzitate.

5) ECKEL S. 43.

6) Nord, arr. Valenciennes.

7) LAUER, *Actes Charles III* S. 29 nr. 18.

8) *ibid.* S. 1 nr. 2; s. u. S. 101 f.

9) VERCAUTEREN S. 247.

10) VERCAUTEREN S. 243 bezeichnet »rivaticum« als ein »droit de quai«, also eine Art Anlege- und Ladegebühr für Schiffe.

schof von Cambrai aus dem Jahre 911. Der Bischof bittet um die *villa Lestorf*¹¹⁾, die Genehmigung, dort ein *castellum* errichten zu dürfen, die Übertragung des Marktes und die Erlaubnis zur Prägung eigener Münzen. Diese Bitte findet Gewährung durch Genehmigung und Übertragung. Dem schließt sich das Introitusverbot an, mit der Wendung *sed liceat ejus loci possessoribus quieto ordine propriis utilitatibus deservire*, dann folgt die Übertragung eines Bannes von 30 Pfund Gold, davon zwei Dritteln für den Bischof, ein Drittel für den Fiskus. Der in diesem Diplom auftretende Begriff *emporium* erscheint übrigens sonst in den Urkunden nicht mehr.

Es liegt nahe, auch hier einen Ausgleich der durch die Anlage eines befestigten Platzes entstehenden Unkosten durch Übertragung von Einnahmen zu sehen. Eine möglichst große Zahl befestigter Orte aber lag im Hinblick auf die Normanneneinfälle im Interesse des Königs, der aus eigener Kraft nicht zur ausreichenden Sicherung des Landes imstande und auf die Unterstützung durch Kirche und Adel angewiesen war.

In das Jahr 915 fällt eine Bestätigung der Privilegien von Saint-Philibert in Tournus¹²⁾, die sich hinsichtlich der Bestätigung des Jahrmarktes wörtlich an das Diplom Karls II. vom Jahre 875 anschließt.

In Zusammenhang mit verschiedenen Schenkungen an die Pfalzkapelle von Compiègne im Jahre 918 übertrug Karl auch den Neunten und Zehnten der Markteinkünfte der nahegelegenen *villa Venette*¹³⁾:

De teloneo quidem mercati memoratae villae nonam ac decimam partem; de censu quoque vini quod accipitur de Compendio ac Venetta nonam partem; et de moneta ejusdem palatii decimam et nonam partem. Similiter de cambis et tabernis vimariis, de transitu etiam navis in Venetta nonam et decimam . . . concedimus.

Außer dem bereits bekannten Jahrmarkt in Venette¹⁴⁾ bestand dort

11) Belgien, Prov. Namur; LAUER, I. c. S. 150 nr. 67. Text s. u. S. 102 Anm. 12.

12) Saône-et-Loire, arr. Mâcon; LAUER I. c. S. 182 nr. 82; cf. POUPARDIN, Monuments de St. Philibert nr. 26.

13) Oise, arr. und cant. Compiègne; LAUER I. c. S. 217 nr. 95; cf. u. S. 102.

14) s. o. S. 32 Anm. 78: Übertragung der Einkünfte des Jahrmarktes von Venette an das Pfalzstift durch Karl II. im Jahre 877.

also noch ein weiterer Markt, der nicht näher gekennzeichnet ist. In Compiègne selbst wird ein Markt erstmals im Jahre 1092 greifbar¹⁵⁾; der Marktverkehr der Pfalz und des Pfalzstiftes scheint sich zunächst in der nur anderthalb Kilometer entfernten Ortschaft Venette abgespielt zu haben. Venette spielt, wie aus der Erwähnung des Schiffszolles zu entnehmen ist, wohl auch für den Wasserverkehr eine gewisse Rolle, ohne daß jedoch ein *portus* ausdrücklich angeführt wird.

Dies ist die letzte Markturkunde Karls III. für den westfränkischen Raum; ihr folgte im Jahre 919 noch die bereits oben erwähnte Bestätigung der allgemeinen Einrichtungslizenz für die Abtei Prüm¹⁶⁾.

Das Aufhören der Markturkunden Karls überschneidet sich zeitlich mit dem erneuten stärkeren Aufflackern innerer Unruhen. Zu Beginn der 920er Jahre zeigte sich eine wachsende Unzufriedenheit des Hochadels, bedingt auch durch den starken Einfluß des als Emporkömmling angesehenen Grafen Hagano auf den König. Diese Unzufriedenheit führte 922 zu offener Auflehnung unter Führung von Robert, dem Bruder des 898 gestorbenen Königs Odo. Robert wurde 922 von Walter von Sens in Reims gekrönt, fiel aber bereits 923 im Kampf gegen Karl III. Auch Karl wurde jedoch im gleichen Jahr ein Opfer der ständig wechselnden politischen Konstellationen; Graf Herbert II. von Vermandois lockte ihn in einen Hinterhalt und nahm ihn gefangen. Es gelang Herbert von Vermandois jedoch nicht, seine ehrgeizigen Pläne durchzusetzen, die Wahl der Großen fiel nach einem Schwanken auf Rudolf von Burgund, der als Nachfolger Roberts im Juli des Jahres 923, wiederum durch Erzbischof Walter von Sens, in Soissons gekrönt wurde. Karl III. blieb bis zu seinem Tode im Jahre 929 in der Hand Herberts von Vermandois, der ihn immer wieder als Figur auf dem politischen Schachbrett auszuspielen versuchte.

2) *Rudolf von Burgund*

Nur ein Teil des Hochadels stand hinter König Rudolf (923–936), Teile des westfränkischen Reiches blieben dem Karolinger treu, Andere betrieben eine undurchsichtige Politik und standen Rudolf wechselnd

15) PROU, *Actes Phil.* Ier S. 318 nr. 126; s. u. S. 196 f.

16) LAUER I. c. S. 246 nr. 104; s. o. S. 46.

abwartend und feindlich gegenüber. Dies galt besonders für den Süden und Südwesten des Reiches, den Herzog von Aquitanien, die Grafen im Languedoc, im Poitou und für Lothringen. Im Anschluß an eine erste Einigung mit Herzog Wilhelm von Aquitanien hielt Rudolf Anfang April 924 in Chalon-sur-Saône eine größere Versammlung ab. Dabei stellte er eine ganze Reihe von Diplomen aus, die zum Teil Besitzbestätigungen, meist auch Besitzübertragungen enthielten und besonders seine burgundischen Anhänger betrafen. Unter diesen Urkunden befinden sich auch zwei, die die Anführung eines Marktes enthalten. Sie sind an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in Chalon-sur-Saône ausgestellt. Abt Heriveus von Saint-Philibert in Tournus erhielt eine Bestätigung der Privilegien seiner Abtei¹⁷⁾, die sich hinsichtlich der Marktbestimmungen den verschiedenen Vorurkunden inhaltlich genau anschließt; eine vollständige Übereinstimmung des Wortlauts ist nicht gegeben, die Unterschiede betreffen jedoch nur die Wortstellung.

Diesem Diplom war am Tage zuvor, am 8. April 924, die Ausstellung einer Urkunde für den Bischof Adelard von Le Puy voraufgegangen. Unter Zustimmung Herzog Wilhelms von Aquitanien, der in diesem Fall als Graf des Velay handelte, übertrug Rudolf der Bischofskirche von Le Puy¹⁸⁾ das sich an die Kathedrale anschließende *burgum* und alle dortigen Rechte des Grafen¹⁹⁾. Markt, Zoll, Münze, Bannrechte und Grundbesitz werden einzeln aufgeführt²⁰⁾:

17) BOUQUET IX S. 656 nr. IV; LIPPERT S. 109 nr. 4.

18) Haute-Loire.

19) BOUQUET IX S. 564 nr. III; DEVIC-VAISSETE V col. 146 nr. 49; LIPPERT S. 108 nr. 3; cf. u. S. 61, S. 68.

20) Diese vollständige Übertragung der Grafenrechte bedeutete die Stadtherrschaft des Bischofs (cf. BüTTNER, Städtewesen S. 165 f.). Die Vermutung liegt nahe, daß Rudolf sich dieses strategisch wichtigen Platzes versichern wollte und Wilhelm von Aquitanien dazu bewog, ihn abzutreten; Wilhelm hatte im Zuge der Einigung von 924 von Rudolf die Grafschaft Berry mit Bourges zurückhalten. Ob Bischof Adelard von Le Puy ein ausgesprochener Parteigänger König Rudolfs war, läßt sich nicht genauer feststellen, da er keine größere politische Rolle gespielt zu haben scheint. Für die Parteinaahme von Le Puy für König Rudolf spricht jedoch z. B. das Festhalten an ihm auch nach dem Versuch Herborts von Vermandois, im Jahre 927 Karl III. noch einmal als König gegen Rudolf auszuspielen, die Urkunden von Le Puy

*. . . cuius petitioni benignum praebentes assensum . . . hoc
praeceptum immunitatis fieri jussimus, concedentes ei omni-
busque successoribus omne burgum ipsi ecclesiae adjacentem,
et universa quae ibidem ad dominium et postatem comitis hac-
tenus pertinuisse visa sunt: forum scilicet, teloneum, monetam
et omnem districtum cum terra et mansionibus ipsius burgi . . .*

Diese Übertragung geschieht *consentiente fideli nostro Guillelmo
comite* und erhält den vollen Schutz der Immunität. Die Bezeichnung *burgum* umgreift die ganze Siedlung, die weiterhin auch als *civitas*, *urbs* oder *oppidum* bezeichnet wird²¹⁾.

Rudolfs Regierungszeit war eine ständige Auseinandersetzung mit inneren und äußeren Feinden. Auch die Normannen fühlten sich nur dem Karolinger verpflichtet und suchten das Reich Rudolfs mit immer neuen Übergriffen heim. An der Spitze der Rudolf feindlichen Gruppe stand, wenn auch mit Unterbrechungen, seit 926/28 Herbert von Vermandois. Erst nach dem Tode Karls III. im Jahre 929 gelang es Rudolf, seine Herrschaft stärker zu befestigen; im Jahre 935 erfolgte unter Vermittlung des deutschen Königs Heinrich I. auch eine Verständigung zwischen Rudolf und Herbert von Vermandois. Bereits auf dem Rückwege von La Chiers, dem Ort der Aussöhnung, starb Rudolf jedoch am 14. Januar 936.

Die beiden oben angeführten Urkunden Rudolfs sind die einzigen, in denen auch Bestimmungen über einen Markt getroffen werden.

3) Die letzten Karolinger

Ein halbes Jahr nach dem Tode Rudolfs von Burgund wurde wieder ein Karolinger zum König gekrönt: der Sohn Karls des Einfältigen, Ludwig IV., genannt der Überseeische, da er aus England kam (936–954). Die Krönung war der tatkräftigen Unterstützung des Karolingers durch Rudolfs Schwager Hugo von Franzien zu danken.

werden auch zu der Zeit nach den Regierungsjahren Rudolfs datiert (LAUER, Robert I^{er} S. 49 f.), ebenso werden Münzen auf Rudolfs Namen geschlagen (LAUER I. c. S. 85).

21) *urbs* z. B. bei Richer v. Reims I, 6 ed. LATOUCHE, S. 18; cf. AMMANN I. c. S. 131; BÜTTNER I. c. S. 165 f.

Hugos Vorstellungen, den Hausmeier des jungen Königs zu spielen, wurden jedoch bald durch die Energie des erst sechzehnjährigen Fürsten zunichte gemacht. Daraufhin verbündete Hugo sich mit Herbert von Vermandois und dem Normannenherzog Wilhelm; durch die Ehe mit Ottos des Großen Schwester Hadwig knüpfte er auch Beziehungen zum sächsischen Herrscherhause an. Ludwig IV. fand dagegen Unterstützung in Burgund, ferner auch bei einem Teil der hohen Geistlichkeit; die Ehe mit Gerberga ließ ihn ebenfalls zum Schwager Ottos des Großen werden. Im Jahre 943 schien die politische Situation sich günstiger zu gestalten: Herbert von Vermandois war gestorben, Wilhelm von der Normandie einem Mordanschlag zum Opfer gefallen. Die Auseinandersetzungen mit dem Hause Vermandois aber dauerten an, sie vollzogen sich zum Teil, vor allem in der letzten Phase, unter lebhafter Mitwirkung Ottos I., der überhaupt in der Geschichte des westfränkischen Reiches in dieser Zeit eine recht aktive Rolle spielte. Auch die Kämpfe mit den Normannenfürsten setzten sich fort; fast ein Jahr, vom Juli 945 bis zum Juli 946, war Ludwig in Gefangenschaft erst der Normannen, dann seines ehemaligen Anhängers Hugos des Großen. Im Jahre 950 kam es zu einem gewissen Abschluß der inneren Kämpfe und einer stärkeren Stabilisierung der Herrschaft Ludwigs. Vollständige Ruhe trat jedoch nicht ein, das innere Gleichgewicht war und blieb labil, für äußere Unruhen sorgten die Ungarn, die 951 und 954 das westfränkische Reich mit Überfällen heimsuchten. Im September des Jahres 954 starb König Ludwig überraschend an den Folgen eines Unfalles.

Zwei Urkunden sind von Ludwig IV. überliefert, in denen ein Markt erwähnt wird. Wiederum stellt eine von diesen eine Bestätigung der Privilegien der Abtei Saint-Philibert in Tournus dar, ausgefertigt im Jahre 941, unter genauer Anlehnung an die Vorurkunden²²⁾. Die zweite Urkunde weist auf die karolingertreue spanische Mark hin, sie wurde im Jahre 938 für die Abtei Notre-Dame in Ripoll²³⁾ ausgestellt. König Ludwig bestätigte der Abtei ihren Besitz und machte verschiedene Schenkungen, darunter auch den Markt: . . . *mercatum praefati loci de teloneo et omnem justitiam ibi peragendam tertia parte*

22) LAUER, *Actes Louis IV* S. 40 nr. 16; LAUER, *Louis IV*, S. 73.

23) Katalonien, Provinz Gerona, am Flusse Ter.

*delegamus*²⁴⁾. Für den ganzen Besitz der Abtei wird die Immunität verliehen, wobei in der Formel der Markt nicht noch einmal ausdrücklich erwähnt wird.

Der Tatkraft der Witwe Ludwigs IV., Gerberga, war es zu danken, daß die Krönung von Ludwigs IV. dreizehnjährigem Sohn Lothar (954–986) bereits im November 954 erfolgte; sie hatte an ihre Brüder Otto I. und Erzbischof Brun von Köln appelliert sowie vor allem auch die Unterstützung des mächtigen Vasallen Hugo von Franzien gewonnen. Die Leitung der Regierung lag dann auch im wesentlichen in der Hand Hugos, nach seinem Tod im Jahre 956 bei seinem gleichnamigen Sohn Hugo, genannt Capet. Naturgemäß erfolgten im Laufe der Regierungszeit Lothars auch wiederholt Auseinandersetzungen zwischen ihm und Hugo Capet, ebenso mit dem westfränkischen Hochadel, unter ständig wechselnden Parteikonstellationen. Dabei nahm die Dezentralisierung des Reiches einen immer ausgeprägteren Charakter an; die Loslösung und Verselbständigung der einzelnen Gebiete war nicht mehr aufzuhalten, auch über den Bereich der Provence, des Languedoc und Aquitanien hinaus. Dort bestand schon seit längerer Zeit, teilweise bereits seit dem ausgehenden 9. Jahrhundert, eine unbestrittene Eigenherrschaft des Hochadels unter allenfalls nomineller Anerkennung des Königtums, das jedoch als Machtfaktor ausgeschaltet war.

Aus der immerhin über 30 Jahre währenden Regierungszeit Lothars sind nur verhältnismäßig wenige Urkunden überhaupt überliefert, von denen drei die Erwähnung eines Marktes enthalten. Da ist einmal die Bestätigung der Übertragung des *burgum* von Le Puy mit allem Zubehör im Jahre 955²⁵⁾; zum anderen aus dem Jahre 956 eine erneute Bestätigung der Privilegien, darunter auch des Jahrmarktes, von Saint-Philibert in Tournus²⁶⁾. In einer dritten Urkunde schließlich wird der Markt nur in der *Narratio* kurz erwähnt, in der 967 erfolgenden Übertragung der gräflichen Rechte in Langres an

²⁴⁾ Catal. Carol. I. S. 159 nr. I; LAUER, Louis IV S. 38 mit Anm. 1; LAUER, Actes Louis IV S. 21 nr. 8.

²⁵⁾ HALPHEN-LOT, Actes Lothaire, S. 11 nr. 5; cf. LOT, Derniers Carolingiens S. 12.

²⁶⁾ HALPHEN-LOT, Actes de Lothaire S. 19 nr. 10.

den Bischof. Dort wird berichtet, wie Bischof Achardus die Privilegien der Vorgänger des Königs vorwies, aus denen hervorging, daß diese ihm die Befestigung der Stadt, den Markt und die Münze übertragen²⁷⁾. Im Unterschied zu den Vorurkunden²⁸⁾ erscheinen hier Befestigungsrecht, Markt und Münze als gleicherweise vom König übertragen; in der ersten Urkunde über den Markt von Langres vom Jahre 872²⁹⁾ heißt es jedoch ausdrücklich, daß der Markt von alters der Bischofskirche zugehöre.

Im Jahre 982 bestätigte König Lothar der Abtei Notre-Dame in Ripoll³⁰⁾ die von seinen Vorgängern gewährten Privilegien und übertrug ihr, in Erweiterung des Privilegs Ludwigs IV. vom Jahre 938³¹⁾ nunmehr den Zoll des Marktes und die Gesamtheit der Gerichtsfälle³²⁾.

Nach dem Tode Lothars im Jahre 986 führte für kurze Zeit sein Sohn Ludwig V., dessen Beinamen³³⁾ sämtlich zum Ausdruck bringen, daß er keine ausgesprochen aktive Natur war, unter dem Druck der Verhältnisse auch wohl kaum sein konnte, die Herrschaft; Markt-urkunden sind von ihm nicht bekannt.

Im Jahre 987 starb Ludwig V.; der einzige noch lebende Karolinger, Karl von Lothringen, kam für die Thronfolge unter anderem deshalb nicht in Frage, weil er Lehensmann des deutschen Königs war. So einigten sich die westfränkischen Großen, unter der Führung Erzbischofs Adalbero von Reims, auf Hugo Capet, der im Juli des Jahres 987 in Noyon gekrönt wurde.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß aus der politischen

27) *ibid.* nr. 29 S. 72: . . . *precepta et auctoritates . . . obtulit, qualiter ipsi munitionem civitatis Lingonice, mercatum pariter et monetam prefate ecclesie delegaverunt . . .* Cf. Lot, *Derniers Carolingiens* S. 59; BÜTTNER, l. c. S. 161.

28) bes. Karl d. K. v. J. 872, s. u. S. 99 f.; Karl III., d. D., v. J. 887, s. o. S. 36.

29) s. u. S. 99 f.

30) Katalonien, Prov. Gerona, am Flusse Ter; Catal. Carol. S. 166 nr. II, HALPHEN-LOT l. c. S. 111 nr. 49.

31) s. o. S. 60 f.

32) *mercati . . . teloneum et omnem iustitiam ibi peragendam ab integro concedimus.*

33) *Ludovicus Piger, Ludovicus Nihil fecit.*

Lage des 10. Jahrhunderts heraus das Königtum in Frankreich nicht zu tatkräftigem Eingreifen imstande war. Es paßt in das allgemeine politische Bild, daß auch gegenüber den Märkten keine zielstrebige Haltung zu verspüren ist. Nur vereinzelt treten sie noch in Erscheinung, dabei werden vor allem Märkte in wesentlichen Außenpositionen erfaßt. Die Markturkunden für Septimanien sind nur teilweise Ausdruck einer Machtstellung des Königtums in diesem Raum, sie entspringen auch dem Bedürfnis des dortigen Episkopats, seine Rechte gegenüber den Grafen und ihren Übergriffen auf die Bischofsrechte zu schützen³⁴⁾.

II. DER MARKT IN NICHT-KÖNIGLICHEN URKUNDEN

Zur Bezeichnung der nicht-königlichen und nicht-päpstlichen Urkunden wird in der deutschen Diplomatik gemeinhin der Begriff »Privat-urkunde« verwandt; eine Benennung, die sich auch für die Jahrhunderte bis zur Ausbildung der Landesherrlichkeit bis zu einem gewissen Grad vom Sachlichen her gerechtfertigt anwenden läßt³⁵⁾. In Frankreich stellt sich die Lage etwas schwieriger dar. Die französische Diplomatik unterscheidet zwischen »acte public« und »acte privé«. Die Möglichkeit einer exakten Definition ist jeweils gegeben³⁶⁾, doch bietet die Abgrenzung beider Begriffe gegeneinander gewisse Schwierigkeiten, und zwar dann, wenn es um die Einordnung der unter dem

34) cf. DUPONT S. 395, S. 461 f., S. 463 f.

35) Hierzu vor allem BRESSLAU, Urkundenlehre I S. 3 f. und REDLICH in: ERBEN – SCHMITZ-KALLENBERG – REDLICH, Urkundenlehre I S. 19 f., III S. VI.

36) Als »actes publics« gelten Urkunden »qui émanent des autorités publics et, en premier lieu, des plus éminents dans la hiérarchie politique du Moyen Age: le pape, l'empereur, les rois« (BOÜARD I S. 40). Als »actes privés« bezeichnet A. Giry »tous les actes relatifs à des matières de droit privé, et émanant de personnes qui n'étaient pas revêtues d'un certain caractère public« (Manuel S. 823). Den zweiten Teil der Definition erweitert BOÜARD: »Il faut entendre par actes privés non seulement ceux dont les auteurs sont des particuliers, mais encore les actes de personnes ou d'institutions publiques qui ressortissent par leur nature au droit privé et se rattachent par leur forme à ceux des particuliers.« (BOÜARD I S. 41).

König stehenden Instanzen geht. In dem Augenblick, in dem die Seigneurs »ayant usurpé les droits régaliens, devinrent de véritables chefs d'Etats féodaux«, kann man nicht mehr alles, was von einer »autorité inférieure à l'autorité royale« ausgeht, als »acte privé« an sprechen³⁷⁾. Dies Problem stellt sich in Frankreich bereits ab der Mitte des 9. Jahrhunderts, im Laufe des 10. Jahrhunderts werden auch die formalen Beziehungen zwischen den Urkunden der Könige und des Hochadels immer ausgeprägter³⁸⁾.

Es würde hier zu weit führen, den Ursachen nachzugehen, die es zu verbieten scheinen, für das 10. und 11. Jahrhundert eine gewisse Gleichrangigkeit der Königsurkunden und der Urkunden des Hochadels, der Herzöge von Aquitanien oder der Normandie z. B., anzusetzen. Wenn diese auch formaljuristisch vielleicht nicht unbedingt haltbar wäre, de facto müßte man doch von ihr ausgehen³⁹⁾.

Diese Betrachtungen zur Frage der Unterscheidung zwischen »acte public« und »acte privé« sind für die vorliegenden Studien nicht un wesentlich. Denn es ergibt sich, daß Märkte in Königsurkunden in der gleichen Form auftreten wie in den Urkunden der großen und

37) BOÜARD I S. 42.

38) Giry nennt, ohne größere theoretische Betrachtungen daran zu knüpfen, die Kanzleien der großen Seigneurs in einem Atem mit den Kanzleien der Könige, Kaiser und Päpste (Manuel, Livre V: Les chancelleries) und beobachtet, daß die »chartes seigneuriales« während des 9. und der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts formal den »actes privés« nahestanden, im Laufe des 10. Jahrhunderts aber das königliche Formular übernahmen, dagegen besteht ein Unterschied zwischen Urkunden des Hochadels und denen seiner Vasallen (l. c. S. 813-820, bes. S. 814 f.). LEMARIGNIER (S. 363 ff.) erkennt umgekehrt in der Königsurkunde zu Beginn des 11. Jahrhunderts formale Elemente, die bisher nur in der »Fürstenerkunde« begegnet waren, so in der Zeugenreihe. (Zu Lemarignier cf. jedoch die Rez. von K. F. WERNER, Histor. Zeitschr. Sonderheft 1 (1962) S. 547).

39) K. F. WERNER sieht in der Karolingerherrschaft von der Mitte des 8. bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts nur einen Unterbruch von 400 Jahren Herrschaft der Großen und Fürsten »durch ein Jahrhundert ausgesprochenen Königsregiments« (WaG 18 S. 256) und warnt davor, die Rechte der Seigneurs des 10. Jahrhunderts nur als usurpiert anzusehen, obwohl rein juristisch die Lehre von der Übernahme königlicher, ursprünglich nur delegerter Rechte in eigene Machtvollkommenheit nicht unbegründet sei (ibid. S. 261).

kleinen Seigneurs, und die Frage, ob es sich jeweils um eine Urkunde öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Charakters handelt, muß dabei zumindest aufgeworfen werden. Es ist allerdings schwierig, in jedem Einzelfalle die Entscheidung zu treffen, ob es sich um eine Urkunde privatrechtlichen Charakters handelt, d. h. um Bestimmungen über privaten Besitz, oder um eine Urkunde, die kraft einer gewissen Herrschaftsgewalt ausgestellt ist.

Aus dem 9. Jahrhundert bereits ist eine »Fürsten«-Urkunde bekannt, die sich mit der Vergabung von Markteinkünften befaßt; sie wurde vom späteren König Boso noch als Graf im Jahre 876 ausgefertigt. Aus dem Text der Urkunde geht nicht ganz eindeutig hervor, ob es sich um die Markteinkünfte eines bestimmten Marktes oder um die Markteinkünfte der Märkte eines bestimmten Gebietes handelt, der textliche Zusammenhang spricht mehr für die Übertragung der Einkünfte von allen Märkten bzw. aus dem Handel⁴⁰⁾. Rein privater Natur ist die Übertragung des Marktes von Mornant⁴¹⁾, einer *villa* in der Nähe von Lyon, den ein gewisser Stephanus im Jahre 984 der Abtei Savigny schenkte: *dono de rebus meis... quae sunt sitae in pago Lugdunensi... in villa de Mornanto: hoc est mercatum ejusdem villae*. Stephanus war nicht der einzige Grundbesitzer in der *villa*, bereits 974 waren dort von anderer Seite Schenkungen an die Abtei Savigny gemacht worden⁴²⁾. Der Vizegraf von Béziers gab im Jahre 990 der Abtei Saint-Thibéry Besitz zurück, den er ihr entfremdet hatte, darunter auch einen Markt⁴³⁾. Auf Grund seiner »Landesherrlichkeit«, jedenfalls aber nicht als privater Eigentümer, dürfte der Herzog Richard I. der Normandie gehandelt haben, als er zwischen 962 und 996

40) POUARDIN, *Actes de Provence*, S. 127 nr. 15^{bis}: ... *dono res meas quas habeo in pago Pertense, in fine Olonense, in finem Australziago, in finem Tuncrense, in finem Addoniaca, in finem Scuriacense, in fine Alieneis curtis, tam mansis quam perviis, olcas, campis, pratis, silvis aquarumve decursibus, tam de proprio quam de comparato, de mercato vel ponto, quod ibidem ad me pervenit, cum omni integritate,...*

41) Rhône, arr. Lyon; BERNARD, *Cart. Savigny* S. 210 nr. 335; cf. u. S. 69.

42) BERNARD I. c. S. 90 nr. 128.

43) Saint-Thibéry (Hérault, arr. Béziers, cant. Pézenas); DEVIC-VAISSETTE V col. 312 nr. 149; cf. u. S. 176.

die von ihm gegründete Abtei Saint-Taurin in Evreux⁴⁴⁾ ausstattete. Am Jahrestage ihres Schutzheiligen erhält die Abtei die Märkte und Einkünfte der ganzen Stadt⁴⁵⁾. . . . *Et in festivitate sancti Taurini nundinas totius civitatis et omnes illius diei consuetudines*⁴⁶⁾. In allen genannten Fällen handelt es sich um bereits bestehende Märkte, Neugründungen des Adels sind im 10. Jahrhundert ebensowenig bekannt wie solche des Königtums.

III. DIE BEDEUTUNG UND RECHTSSTELLUNG DES MARKTES NACH DEN URKUNDEN DES 10. JAHRHUNDERTS

1) *Die Entwicklung des Marktregals*

Bereits unter den ersten Nachfolgern Karls des Kahlen setzte eine rückläufige Entwicklung des Marktregals ein; zumal die deutlichste Ausprägung, die Konzession einer Markteinrichtung, tritt völlig in den Hintergrund. Lediglich Odo erteilte noch einmal eine Lizenz, die jedoch vermutlich in engem Zusammenhang mit einer bereits durch Karl den Kahlen für den gleichen Markt erteilten Lizenz steht⁴⁷⁾. Diese rückläufige Tendenz prägt sich im Laufe des 10. Jahrhunderts noch deutlicher aus.

Für diejenigen Gebiete des westfränkischen Reiches, die nicht mehr dem unmittelbaren Einfluß des Königs unterstehen, sind keine königlichen Markturkunden mehr bekannt; dort, wo eine Urkunde, die Märkte in irgendeiner Form betrifft, ausgestellt wird, läßt sich jeweils eine unmittelbare Beziehung des Königs zu dem Urkundenempfänger feststellen. So handelt es sich bei den Diplomen, die im Laufe des 10. Jahrhunderts durch den König für Empfänger im süd-

44) Eure.

45) FAUROUX, *Actes de Normandie* S. 74 nr. 5; cf. u. S. 69.

46) Die Überlieferung C ergänzt: *et similiter in festo Sancti Benedicti estivalis* (FAUROUX I. c. S. 76 Anm. 1).

47) s. o. S. 29, S. 37 f.

französischen Raum ausgestellt wurden, um solche für Septimanien⁴⁸⁾, dessen Bischöfe eine ausgesprochen karolingertreue Haltung einnahmen⁴⁹⁾. Im wesentlichen jedoch sind die Diplome Karls III. konzentriert auf den nordostfranzösischen Raum: Saint-Amand, Tournai, Lestorf⁵⁰⁾, also Gebiete, wo er als Herrscher anerkannt wurde. Bei Venette – nahe Compiègne – handelt es sich, wie in der Urkunde gesagt wird, um Fiskalbesitz⁵¹⁾.

Eine gewisse Sonderrolle kommt der Abtei Saint-Philibert in Tournus zu. Sie hat sich von jedem Herrscher ihre Privilegien bestätigen lassen, auch von den letzten Karolingern, deren Einflußbereich den burgundischen Raum, zu dem Tournus gehört, nur sehr bedingt umfaßte. Diese Bestätigungen beschränken sich jedoch hinsichtlich der Marktbestimmungen – Gewährung eines Jahrmarktes, Übertragung der Abgaben – auf die Übernahme der Vorurkunden, ohne eigenständige Zusätze der Herrscher des 10. Jahrhunderts.

Aus der verhältnismäßig geringen Anzahl der Urkunden, in ihrer strikten Beschränkung auf das königliche Einflußgebiet, geht jedoch hervor, daß dort, wo der König wirklich noch Herrscher war, das Marktrecht, d. h., ein königlicher Rechts- und Hoheitsanspruch am Markt, zumindest bis zu einem gewissen Grade noch bestand bzw. Anerkennung fand. Dies geht hervor einmal aus der Übertragung des Marktes durch den König, zum anderen durch die wiederholte Anführung in Verbindung mit anderen Regalien. Zweimal findet sich die gleichzeitige Übertragung von Markt, Münze und Befestigungsrecht: in Tournai (893–903) und in Lestorf (911)⁵²⁾. Besonders auffallend ist die Nebeneinanderstellung in dem Diplom Lothars für Langres vom Jahre 967: der Markt wird dort als ebenso vom König über-

48) 898 für Elne, s. o. S. 54 f.; 938 für N.-D. de Ripoll, s. o. S. 60 f.; 982 ebenfalls für N.-D. de Ripoll, s. o. S. 62.

49) cf. ECKEL S. 43; LAUER, Louis IV S. 249: Die span. Mark erkannte Ludwig immer als Souverän an, das bezeugen zahlreiche Diplome, s. ibid. S. 305–308 die Aufstellungen der Datierungen nach karoling. Herrschern. Cf. aber oben S. 63: Die Ursache der Königstreue des Episkopats ist zumindest teilweise in den Auseinandersetzungen mit den Grafen zu suchen.

50) s. o. S. 55 f.

51) s. o. S. 56 f.; cf. ECKEL S. 18 f.

52) s. o. S. 55 f.

tragen bezeichnet wie Münze und Befestigungsrecht, obwohl er bekanntlich in Gegensatz zu beiden der Bischofskirche schon seit alters zustand⁵³⁾. Der Markt erhält hier implicite noch nachträglich einen Regalcharakter, d. h. man führt seinen Besitz auf Delegation durch den König zurück.

Anders in Le Puy. Die möglichen politischen Zusammenhänge der Übertragung der gräflichen Herrschaftsrechte in Le Puy an den Bischof wurden bereits angedeutet⁵⁴⁾. Auf den ersten Blick scheint es sich um eine Übertragung der gräflichen Rechte in der Stadt an den Bischof zu handeln, wie diese auch in Tournai und Langres z. B. erfolgte: Der König delegiert die gräflichen Rechte statt an den Grafen an den Bischof, der damit die Funktion auch des Grafen in der *civitas* übernimmt. Das Ergebnis ist in Le Puy zwar das gleiche, doch scheinen die Voraussetzungen etwas anders gelagert zu sein. Es ist in der Urkunde nicht die Rede von den Rechten des Grafen, sondern von dem, was *ad dominium et potestatem comitis* gehöre. Das Einverständnis des Grafen mit der Übertragung wird ausdrücklich angeführt. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß der Graf – der Herzog Wilhelm von Aquitanien! – sich nicht als Beauftragten des Königs ansah, sondern diese Herrschaftsrechte als Eigentum betrachtete, mit dem er frei schalten und walten konnte. Die Übertragung an den Bischof erfolgte nicht, weil der König es so wollte, sondern weil es dem eigenen Willen des Grafen entsprach. Damit hätte der Markt keinen Regalcharakter mehr, jedoch läßt sich nicht entscheiden, ob er nicht Gegenstand eines Hoheitsrechtes gewesen ist, das der Graf anstelle des Königs ausübte. Dafür würde z. B. der Zusammenhang der Aufzählung der an den Bischof übergegangenen Rechte ebenso sprechen, wie die vorhergehende zusammenfassende Bezeichnung: *universa quae ibidem ad dominium et potestatem comitis . . . pertinuisse visa sunt: forum . . . teloneum, monetam et omne districtum . . .*

Das würde also bedeuten, daß der Markt Regalcharakter hätte. Daß dies zumindest nicht uneingeschränkt zutrifft, zeigt die Urkunde

53) s. o. S. 61 f.

54) s. o. S. 58 Anm. 20.

über den Markt der *villa Mornant*⁵⁵⁾, die den – ohne Amtsbezeichnung – Stephanus als verfügberechtigten Eigentümer eines Marktes vorstellt; auch der Markt von Saint-Thibéry wird auf Grund der Besitzansprüche der Abtei zurückerstattet⁵⁶⁾). Dem Hoheitsrecht des Normannenherzogs scheinen jedoch wiederum die Märkte von Evreux zu unterliegen⁵⁷⁾. Die Spärlichkeit des Urkundenbefundes gestattet indessen keine verallgemeinernden Schlüsse, enthält aber in sich einen gewissen Aussagewert: Das Königtum war durch die außen- und innenpolitischen Probleme so beansprucht, daß der an sich schon mit Schwierigkeiten verbundenen Durchsetzung des Marktregalanspruchs keine Aufmerksamkeit mehr gewidmet werden konnte, und ein Ähnliches gilt für den Hochadel.

Dieser Befund besagt jedoch nicht, daß es keine oder nur wenige Märkte gegeben hätte. Das als selbstverständlich angesehene Bestehen der Märkte und ihr Funktionieren geht bereits aus den wenigen angeführten Urkunden hervor. Darüber hinaus weisen Erwähnungen in Zusammenhängen, die mit dem Marktwesen wenig Berührung haben – z. B. Zinszahlung – auf weitere bestehende und funktionierende Märkte hin⁵⁸⁾. Es handelt sich hier also nur um das Erscheinungsbild in den Urkunden. Dies allerdings weist grundverschiedene Züge auf im Vergleich zu der gleichzeitigen Entwicklung im ostfränkisch-deutschen Raum. Dort bildet sich im 10. Jahrhundert das ottonische Marktprivileg, das eine enge Verbindung von Markt-, Münz- und Bannrecht darstellt, letzteres zur Friedenssicherung⁵⁹⁾. Eine Fülle von neuen Marktnamen tritt auf, ein gutes Drittel der bekannt werden den Märkte sind Neueinrichtungen⁶⁰⁾. Die Ursachen dieser Entwicklung im ostfränkisch-deutschen Raum sind einmal in der Notwendigkeit zu suchen, überhaupt Märkte zu schaffen, da nur für einen kleinen Teil des Reiches Rückgriffe auf das spätantike Marktwesen möglich waren⁶¹⁾, zum anderen darin, daß die ottonischen Herrscher

55) s. o. S. 65.

56) s. o. S. 65.

57) s. o. S. 65 f.

58) s. u. S. 172, S. 199 u. ö.

59) SPIESS S. 324 ff., S. 349 f., S. 407 f.

60) BORCHERS, Unters. S. 65 f., S. 73.

61) BORCHERS, l. c. S. 58, S. 61; cf. RIETSCHEL S. 34.

mächtig genug waren, ihre Regalansprüche durchzusetzen und zu wahren⁶²⁾. Beide Faktoren sind in Westfranken nicht gegeben, weder der Mangel an Märkten noch die starke Zentralgewalt.

2) Die rechtliche Stellung des Marktes

Aus der verhältnismäßig sehr geringen Anzahl der Markturkunden ergibt sich, daß nicht nur das Marktregal einer rückläufigen Entwicklung unterworfen war, sondern die Bedeutung des Marktes in den Urkunden überhaupt zurückgeht. Dies spricht, abgesehen von dem – selbst im Verhältnis zu der an sich schon zahlenmäßig relativ geringen Urkundenüberlieferung des 10. Jahrhunderts – seltenen Auftreten des Marktes in Urkunden, auch aus der Rolle, die er dann spielt. Auch in ruhigeren Regierungszeiten, in denen es überhaupt nur zur Ausstellung von Urkunden kam, die auch Märkte betrafen, haben die Herrscher der Rechtslage des Marktes in Einzelfragen keine Aufmerksamkeit gewidmet. Verschiedene Möglichkeiten zur Schaffung einer spezifisch auf den Markt bezogenen Rechtsform waren in der Anlage bereits in einigen Markturkunden des 9. Jahrhunderts enthalten; im Gegensatz zur ostfränkisch-deutschen Entwicklung zeigt sich aber im westfränkisch-burgundischen Raum auch hier eine ausgesprochene Rückbildung⁶³⁾.

Nur vereinzelt – so in Lestorf – werden über die Übertragung der Markteinkünfte oder des Marktes hinaus noch Aussagen über die Rechtslage gemacht. Bei Lestorf ist jedoch diese Bestimmung – die Festsetzung eines Bannes von 30 Pfund Gold – nicht durch den Markt bedingt. Auch der zunächst in den Urkunden noch zum Ausdruck kommende Zusammenhang mit der Immunität tritt zurück. Dies ist allerdings nicht durch eine abnehmende Bedeutung des Marktes bedingt, sondern durch die Entwicklung der Immunität selbst⁶⁴⁾. Hand

62) BORCHERS, I. c. S. 69.

63) Zur Entwicklung der Bannleihe für den Markt z. B. s. SPIESS S. 326 ff., S. 348, S. 407 f.; zur Ausbildung des Marktfriedens s. SPIESS S. 326 ff., S. 349 ff. Die Frage der Lizenz- und Regalentwicklung in Deutschland wurde zuletzt behandelt in einer noch ungedruckten Arbeit v. H. BORCHERS.

64) Die folgenden Ausführungen zur Immunität stützen sich auf KROELL,

in Hand mit der Schwächung des Königtums ging eine Abwertung der Immunität, da der König die damit verbundenen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen konnte. Der *advocatus* wurde vom königlichen Funktionär zum tatsächlichen Schutzherrn der Immunität, der Erfolg seiner Tätigkeit richtete sich nach seiner realen Macht. Der Hochadel behielt sich den Schutz der kirchlichen Institutionen z. T. selbst vor, so z. B. die Normannenherzöge⁶⁵⁾. Aus alledem ergibt sich – auf Grund des Urkundenbefundes und der Urkundenaussagen – ein ständiger Rückgang der rechtlichen Bedeutung des Marktes seit dem Ende des 9. Jahrhunderts. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einem tatsächlichen Rückgang der Märkte, sondern besagt lediglich, daß sie in den Urkunden nicht besonders in Erscheinung treten.

L'Immunité franque, bes. S. 297 ff.; SENN, L'Institution des avouerias ecclésiastiques, bes. S. 81 ff., S. 95 ff., S. 110 ff. und *passim*.

65) SENN S. 95 ff.

3. Kapitel

Die Markturkunden im 11. Jahrhundert

I. GRUNDZÜGE DES POLITISCHEN GESCHEHENS

Zu Ende des 10. Jahrhunderts war die reale Macht des Königstums auf ein Minimum zusammengeschmolzen; zahlreiche Fürsten verfügten über wesentlich mehr Kräfte¹⁾. Beschränkt auf das Gebiet der Ile-de-France und vereinzelte Stützpunkte außerhalb derselben, so Orléans, Laon, Reims, Châlons-sur-Marne, stand es den verhältnismäßig geschlossenen Machtbereichen der Herzöge von Aquitanien, der Bretagne und der Normandie, den Grafen von Flandern, Troyes, Blois, Toulouse, Barcelona, dem Königreich Burgund gegenüber. Erst im Laufe des 11. Jahrhunderts kamen diese Herrschaftsgebilde zum Teil zu ihrer vollen Entwicklung; die Grafen von Poitiers setzten sich als Herzöge von Aquitanien durch und dehnten ihre Macht aus vom Atlantik bis zur Allier, von der Loire bis zu den Pyrenäen; die Normannenherzöge nutzten ihre festländische Basis zur Eroberung des angelsächsischen Reiches; die Grafen von Flandern konsolidierten ihre Stellung und setzten sich zeitweise auch im heutigen Holland fest. Diese Herzogtümer und Großgrafschaften wiederum waren aufgegliedert in Grafschaften und Vizegrafschaften: die Grafen der Auvergne, des Périgord, von Angoulême, von Nevers, die Vizegrafen von Limoges, Albi, Carcassone und Nîmes, die Grafen von Rodez, Foix und Armagnac, um nur einige herauszugreifen. Lediglich in der Normandie bestand eine zentrale Herrschaft des Herzogs, in dessen

1) Diese Ausführungen zur politischen Geschichte stützen sich im wesentlichen auf folgende Werke: DHONDT, Quelques Aspects du Règne d'Henri Ier; DHONDT, Naissance des Principautés; LOGNON, Atlas Historique; LOT, Les derniers Carolingiens; LOT, Etudes sur le Règne de Hugues Capet; MIROT, Manuel de Géographie Historique; NEWMAN, Le Domaine Royal sous les premiers Capétiens; PFISTER, Etudes sur le Règne de Robert le Pieux; SCHRAMM, Der König von Frankreich; WERNER, Untersuchungen zur Frühzeit des französischen Fürstentums.

Hand sich die einzelnen Grafschaften – Mortain, Evreux, Eu – ebenso befanden wie die Verfügungsgewalt über die Bistümer; ein Zentralismus, der durch die besonderen Bedingungen des Erobererstaates gegeben war. Allen diesen Machtgebilden ist gemeinsam, daß sie das Königtum allenfalls nominell soweit anerkennen, daß es in den Urkundatierungen beispielsweise erscheint; einen tatsächlichen Einfluß besaß es nicht, nicht einmal im Herzogtum Burgund, dessen Herzog seit 1016 ein Capetinger war, der sich jedoch seine Herrschaft Stückchen für Stückchen erkämpfen mußte. Parteinaahme des Hochadels für den König war durch eigene Interessen bedingt und unter Umständen auch erkauft.

Die Idee des Königtums blieb aber dennoch bestehen und trotz der vielfältigen und zum Teil gegeneinander wirkenden Machtkomplexe bestand so eine wenigstens ideelle Einheit. Dies kommt besonders deutlich bei der Wahl Hugo Capets im Jahre 987 zum Ausdruck. Das alte Herrschergeschlecht der Karolinger war erloschen – der letzte Karolinger schied als Lehensmann des deutschen Kaisers aus –, das Königtum hätte mit dem Tode Ludwigs V. erloschen können. Statt dessen jedoch wurde Hugo Capet *omnium consensu*²⁾ zum König gewählt. Welche Großen an der Wahl beteiligt waren, erwähnt der Gewährsmann Richer von Reims nicht³⁾, klar ersichtlich wird aber die entscheidende Rolle des Erzbischofs Adalbero von Reims⁴⁾. Diese Wahl bedeutete jedoch keine einmütige Unterstützung des Königs; in der Folgezeit kostete es die Capetinger noch viel Mühe und Kämpfe, ihr Königtum trotz großer Rückschläge zu erhalten und sich durchzusetzen. Denn einen König wollte der Hochadel, aber einen Herrscher wollte er nicht.

Hugo ließ sofort seinen Sohn Robert zum Mitkönig wählen. Die kurze Regierungszeit Hugos, vom Jahre 987 bis zum Jahre 996, war vorwiegend bestimmt durch Auseinandersetzungen mit den letzten Karolingern: Karl von Niederlothringen und dem von Hugo selbst zum Erzbischof von Reims erhobenen Arnulf. Das Hausgut der Ca-

2) Richer von Reims IV, 12 (ed. LATOUCHE II S. 162).

3) ibid. IV, 10 (ed. LATOUCHE II S. 158) berichtet Richer nur allgemein über die Anwesenheit von *principes Galliarum*.

4) cf. SCHRAMM S. 84 f.

petinger, die Grafschaften Paris, Senlis, Orléans, Dreux sowie einige große Abteien – Saint-Martin in Tours, Saint-Germain-des-Prés –, war zu klein, so daß er auf die Unterstützung seines Adels angewiesen war, die er sich zum Teil, wie bei Odo von Blois, buchstäblich erkaufen mußte. Hugos Sohn, Robert II. (Mitkönig 987, König 996–1031), stand ebenfalls in starkem Maße in der Defensive, versuchte aber dabei auch eine Ausweitung des königlichen Machtbereiches zu erreichen, und 1016 gelang es ihm, seinen Sohn Heinrich als Herzog von Burgund einzusetzen. Da in den vorhergegangenen Nachfolgekämpfen das burgundische Herzogsgut jedoch sehr stark zusammengeschrmolzen war, hatte dieser Akt mehr nominelle als faktische Bedeutung.

Im Jahre 1031 gelangte der 1027 zum Mitkönig gewählte Sohn Roberts II., Heinrich I., an die Alleinherrschaft. Er war seit 1016, wie bereits gesagt, Herzog von Burgund, mußte dies Herzogtum aber aufgeben, da der burgundische Adel nach Unabhängigkeit von der Krone drängte. Auch Familienintrigen spielten eine Rolle, und so mußte Heinrich I. das Herzogtum 1032 seinem jüngeren Bruder Robert übertragen. Dieser Verzicht auf Burgund vollzog sich in Verbindung mit heftigen Kämpfen mit dem Grafen Odo II. von Blois, dessen Machtbereich wie ein Sperriegel das königliche Gebiet nach Süden hin abschloß. Ein erster Vorstoß nach Süden gelang Heinrich im Jahre 1055, als er mit dem Bistum auch die Grafschaft Sens wieder in die Hand bekam. Ebenso unbequem wie die Grafen von Blois und Chartres waren die Nachbarn im Norden, die Normannenherzöge. Auf Zeiten guten Einvernehmens folgten immer wieder Auseinandersetzungen kriegerischer Art, da der König nicht gewillt war, die Ausweitung des normannischen Machtbereiches bis in die Maine hinein ohne weiteres hinzunehmen. Eine Annäherung fand dagegen statt an die Grafen von Flandern, und zwar durch Eheschließung, und als Heinrich I. 1060 starb, übernahm für seinen erst achtjährigen Sohn, den 1059 zum Mitkönig gewählten Philipp I., dessen Onkel Balduin V. von Flandern die Vormundschaft. Balduin hatte bereits unter Heinrich I. maßgeblichen Einfluß auf die Politik des französischen Königs gehabt. Philipp I., bekannt durch sein Zerwürfnis mit dem Papsttum, das ihn wegen einer unkanonischen Ehe jahrelang exkommunizierte,

war in seinen territorialpolitischen Plänen vorwiegend auf eine Ausweitung seines Einflusses im Raum um die königlichen Kerngebiete bedacht; so im Gâtinais, im Vexin – einem zwischen den Normannenherzögen und den Königen lang umstrittenen Gebiet –, in der als Mitgift an Flandern gekommenen Abtei Corbie und in der Grafschaft Vermandois, letzteres durch eine Ehe zwischen der Erbtochter von Vermandois und seinem Bruder Hugo. 1101 schloß sich der Erwerb der Grafschaft Bourges an, die der dortige Vizegraf zur Finanzierung einer Kreuzfahrt ins Heilige Land gegen 60 000 Gold-Solidi verkaufte.

II. DER MARKTHERR

1) König

Die äußerst spärliche Zahl der Urkunden der ersten Capetinger, in denen auch Märkte erwähnt werden, kann verschiedene Ursachen haben⁵⁾: einmal die bereits angeführten politischen Umstände, zum anderen mangelndes Interesse an den Märkten überhaupt.

Von dem ersten Capetingerkönig, Hugo Capet, sind keine Urkunden bekannt, die Märkte erwähnen, abgesehen von einer Bestätigung für Saint-Philibert in Tournus, deren Text sich dem Diplom Ludwigs IV., des Überseeischen, wörtlich anschließt⁶⁾. Sein Sohn und Nach-

5) Auch die Tatsache, daß es keine neuen kritischen Editionen ihrer Urkunden gibt, mag dabei mitsprechen. Neben den bei BOUQUET Bd. X und XI edierten Capetinger-Diplomen wurden auch die Urkundenregesten von PFLISTER, NEWMAN und SOEHNÉE durchgesehen sowie die dort edierten Diplome. Bei den Regesten bleibt jedoch immer ein gewisser Unsicherheitsfaktor bestehen, da möglicherweise in der Urkunde ein Markt erwähnt sein kann, der nicht in das Regest aufgenommen wurde.

6) In dieser Urkunde (BOUQUET X S. 554 nr. VI; cf. LOT, Hugues Capet S. 17 Anm. 4) wird auch König Robert, von dem keine eigene Bestätigung für St. Philibert bekannt ist, erwähnt, jedoch nur in der Arenga: *et pro salute animae Rotberti regis*. Ein chronikalischer Bericht aus den ersten Regierungsjahren Heinrichs I. erwähnt das *forum Trenorchii* (RUD. GLABER IV c. 4, ed. PROU S. 101): Während der großen Hungersnot in den Jahren 1030–33 sei dort Menschenfleisch verkauft worden, der Übeltäter wurde jedoch ergriffen und verbrannt. Mag der Bericht auch einige legenhafte

folger Robert bestätigte im Jahre 1003 eine Schenkung seiner Mutter an die Abtei Notre-Dame d'Argenteuil⁷⁾, die neben einer Weinabgabe, *theloneum* und *rotagium* auch den *mercatus* in Argenteuil umfaßte. Die ganze Schenkung soll *sub plenissima defensione et emunitatis tuitione* stehen; der Markt wird jedoch ebensowenig wie die anderen Bestandteile der Schenkung dabei noch einmal erwähnt. Aus einer Urkunde König Philipps I.⁸⁾ läßt sich eine Schenkung König Roberts an die Kirche Notre-Dame in Poissy⁹⁾ erschließen, die auch einen Jahrmarkt im September umfaßte.

König Heinrich I. genehmigte im Jahre 1059 der Abtei Saint-Philibert in Tournus drei neue Jahrmarkte, der von Karl II. im Jahre 875 konzidierte Markt am Fest des Hl. Philibert wird in dieser Urkunde nicht erwähnt¹⁰⁾. Die Gewährung der drei neuen Jahrmarkte ist in das Formular der ersten Konzession von 875 eingekleidet: *Annuale quoque mercatum per dies quattor, tribus temporibus anni concedimus*. Es folgen die Termine, dann werden, entsprechend den Vorurkunden, die Einkünfte übertragen: *et teloneum ipsius mercati. Volumus quoque ut a nulla impediatur judicaria potestate*. Wie weit die Anlehnung an die Vorurkunden geht, zeigt der Singular bei der Zollübertragung! In der Bestätigungsurkunde, die Philipp I. 1060/61 ausstellt, werden ebenfalls nur diese drei Jahrmarkte aufgeführt¹¹⁾.

Im Jahre 1065 stellte Philipp I. ein Diplom für St. Etienne in Châlons-sur-Marne aus¹²⁾, er übertrug der Abtei u. a. die Hälfte der Einkünfte des Jahrmarktes im August, die bisher der Graf mit dem

Züge tragen (cf. PFISTER S. 113 f), das *forum Trenorchii* dürfte der historischen Wirklichkeit entsprechen. Ob mit dem *forum* ein Jahrmarkt oder ein Wochenmarkt gemeint ist, läßt sich nicht sagen, die größere Wahrscheinlichkeit spricht für einen Wochenmarkt.

7) Seine-et-Oise, arr. Versailles; NEWMAN Cat. Rob. nr. 19, ed. BOUQUET X S. 582 nr. X.

8) PROU, Actes Phil. Ier S. 34 nr. 12; cf. NEWMAN Cat. Rob. nr. 98; cf. u. S. 90.

9) Seine-et-Oise, arr. Versailles.

10) SOEHNÉE Cat. Henri Ier nr. 117, ed. BOUQUET XI S. 600 nr. 33.

11) PROU I. c. S. 41 nr. 14.

12) PROU I. c. S. 58 nr. 21. Diese Übertragung der bisher den Grafen zustehenden Teile der Markteinkünfte stellt das einzige Erscheinen des sonst urkundlich nicht nachweisbaren Grafen dar (VERCAUTEREN, Civitates S. 143

Bischof teilte, ferner auch den Teil des *forum* von Châlons, den der Graf bisher mit dem Bischof teilte. Der Zehnte der Einkünfte des *forum* von der 9. Stunde des Freitag bis zur 9. Stunde des Samstag wird dabei der Kirche Toussaints-en-l'Île zugesprochen:

*Inculcamus denique donum dono, videlicet medietatem redi-
bitionis nundinarum kalendis augusti celebrandarum, quam
comes dividebat cum episcopo accipiendo. Addimus preter hec
partem fori Cathalaunensis, quam comes dividebat cum epis-
copo accipiendo. Hanc donationem ea conditione predicto loco
concedimus, ut decime denariorum, qui a foro ab hora nona
sexta ferie usque ad horam nonam septime per totum annum
exiguntur, ecclesie, in honore omnium Sanctorum constitute
in Insula . . . concedantur.*

Innerhalb der Stadt Orléans, bei der Abtei Saint-Sanson, errichtete Philipp I. im Jahre 1067 einen Jahrmarkt¹³⁾; im Jahre 1071 griff er in Laon in einen Streit zwischen dem Bischof und königlichen Beamten ein¹⁴⁾. Die königlichen Beamten hatten Einkünfte beansprucht, darunter auch den Zins, der auf dem *forum rerum venalium* für die Verkaufsstände der Fleischer und Fischer jährlich entrichtet werden mußte. Der König stellt fest und bestätigt, daß diese der Kirche von Laon zustehen¹⁵⁾:

*Siquidem ipse et qui precesserant in Laudunensi ecclesia epis-
copi quicquid de regio computator apud villam que Vallis vo-
catur sive apud sanctum Marcellum, censum quoque qui in
foro rerum venalium pro stationibus carnis ac piscium annuatim*

ff). Bereits 864 hatte der Bischof das Münzrecht erworben (s. u. S. 98; cf. VERCAUTEREN I. c. S. 148), auch die Befestigung der Stadt unterlag seiner Fürsorge (VERCAUTEREN I. c. S. 151 f.).

13) PROU I. c. S. 91 nr. 30; cf. u. S. 195.

14) PROU I. c. S. 160 nr. 61.

15) Cf. ENNEN, Europ. Stadt S. 140; VERCAUTEREN I. c. S. 334 ff. Vercauteren sieht in dem Diplom die Übertragung der Einkünfte, die bisher dem König zugestanden hätten: »Ce n'est qu'en 1071 que Philippe I^{er} céda à l'évêque le cens que jusqu'alors il percevait annuellement sur les échoppes des poissoniers et des bouchers.« (S. 340). Dem Wortlaut des Diploms nach handelt es sich jedoch eher um die genaue Fixierung einer bisher anscheinend nicht ganz eindeutigen Bestimmung.

persolvitur, a patribus nostris et nostra liberalitate optimere solebant, sed quia, morientibus illis, a ministris et exactoribus regis plerumque fieri solebat inquietudo, prefato Elinando exorante, Deo et sancte Laudunensi ecclesie ac futuris episcopis ea que predicta sunt tam in villis quam in censu perpetuo habenda et absque inquietudine possidenda,

Anlässlich der Ausstattung des Hospitals in Etampes-les-Vieilles¹⁶⁾ im Jahre 1085 bestimmt Philipp I., daß die *hospites* eines geschenkten Landstückes frei sein sollen von allen Abgaben, wenn sie zum Markt kommen, nur die *justa fori consuetudo* solle von ihnen gefordert werden dürfen: *Quod si ad forum nostrum vendere vel emere venerint, nichil ab eis preter justam fori consuetudinem requiratur aut exigatur.* Ein Jahrmarkt in Compiègne ist im Jahre 1092 Gegenstand umfassender Bestimmungen Philipps I.¹⁷⁾. Eine zweite Markt-errichtung Philipps – neben dem Jahrmarkt in Orléans – ist nur chronikalisch überliefert: Aus Dankbarkeit für die Heilung von einem zwei Jahre anhaltenden Fieber, demgegenüber die Ärzte machtlos waren, zu der ihm aber der hl. Jodokus verhalf, stiftete Philipp eine Geldsumme und gewährte dem Kloster Saint-Josse in Parnes einen Jahrmarkt am Mittwoch nach Pfingsten¹⁸⁾.

All diesen königlichen Markturkunden ist gemeinsam, daß sie sich nur auf Orte beziehen, die im engsten Bereich der königlichen Macht liegen: Argenteuil, Poissy, Etampes-les-Vieilles und Parnes liegen in engem Umkreis um Paris, Compiègne und Orléans sind dem königlichen Hause eng verbunden, in Laon übte der König auf den Bischof Einfluß aus und die Abtei St. Etienne in Châlons-sur-Marne stand ebenfalls unter königlichem Einfluß¹⁹⁾.

2) Hochadel

Bei den Normannenherzögen finden sich zahlreiche Urkunden, die unter anderem auch die Vergabung eines Marktes enthalten, über des-

16) Seine-et-Oise; PROU l. c. S. 287 nr. 114; cf. u. S. 94 f.

17) PROU l. c. S. 318 nr. 126; cf. u. S. 196 f.

18) Oise, arr. Beauvais, cant. Chaumont; PROU l. c. S. 409 nr. 166.

19) Cf. DHONDT, Henri Ier S. 202 über den Kern der Capetingermacht und

sen bloße Anführung jedoch nicht hinausgehen²⁰⁾. Zuweilen wird die Vergabung auch gleichzeitig eine Errichtung sein, aber das lässt sich nur in ganz vereinzelten Fällen eindeutig feststellen²¹⁾, hier findet der aus der Königsurkunde des 9. Jahrhunderts bekannte Terminus *con-*

die dazugehörenden Grafschaften; NEWMAN, *Domaine Royal*, bes. S. 91–97, S. 101–224 (Tabellen über den königlichen Besitz).

20) 1025 Vimoutiers (Orne, arr. Argentan): . . . et *theloneum de Vimonasterio et nundinas singulis annis* . . . (FAUROUX Normandie S. 135 nr. 36); 1022/26 Touque (Calvados, arr. Lisieux, cant. Trouville-sur-Mer): . . . *ecclesiam de Touqua cum mercato in festivitate Sancti Leodegarii coadunando* . . . (FAUROUX l. c. S. 156 nr. 48); 1026/27 Caen: . . . *concedo villam que dicitur Cathim . . . cum ecclesiis, vineis, pratis, molendinis, cum foro, theloneo et portu et omnibus appenditiis suis*. (FAUROUX l. c. S. 180 nr. 58); 1032 Cerisy-la-Forêt (Manche, arr. Saint-Lô, cant. St. Clair-sur-Elle; FAUROUX l. c. S. 192 nr. 64); 1037/45 Boissay (Seine-Maritime, arr. Rouen, cant. Bucy): drei Jahrmärkte (FAUROUX l. c. S. 260 nr. 103); 1046/48 Sigy-en-Bray (Seine-Maritime, arr. Dieppe, cant. Argueil): . . . *aecclesiam de Sigyaco cum appendiciis suis et magnum mercatum in festivitate Sancti Martini in aestate* . . . (FAUROUX l. c. S. 265 nr. 107); 1040/50 Planches (Orne, arr. Argentan, cant. Le Merlerault; FAUROUX l. c. S. 280 nr. 117); 1040/50 Moulins-la-Marche (Orne, arr. Mortagne-au-Perche): *De Molinis videlicet meo castro decimam mercati totius anni concedo* . . . (FAUROUX l. c. S. 280 nr. 117); 1050 Saint-Pierre-d'Entremont (Orne, arr. Argentan, cant. Tinchebray; FAUROUX l. c. S. 287 nr. 122); ca. 1050 Mélicourt (Eure, arr. Bernay, cant. Broglie; FAUROUX l. c. S. 284 nr. 120); 1051/66 Saint-Cloud (Calvados, cant. Pont-l'Évêque, commune St. Etienne-la-Thillaye; FAUROUX l. c. S. 393 nr. 205); 1056/66 Coutances (Manches): . . . *medietatem urbis Constanciensis cum dimidio suburbio et medietate thelonae et una generali feria* . . . (FAUROUX l. c. S. 402 nr. 214); 1063/66 Cherbourg (Manche; FAUROUX l. c. S. 426 nr. 224); 1066 Saint-Philbert-sur-Risle (Eure, arr. Bernay, cant. Montfort-sur-Risle; FAUROUX l. c. S. 438 nr. 229); ca. 1066 LaCaine (Calvados, arr. Caen, cant. Evrecy; FAUROUX l. c. S. 435 nr. 227).

21) 1025 ein Markt für Argences (Calvados, arr. Caen, cant. Troarn): *Concedo etiam apud Argentias mercatum forense per singulas anni ebdomadas* . . . (FAUROUX l. c. S. 124 nr. 34). Bei der Schenkung von Argences im Jahre 990 war noch kein Markt erwähnt worden (FAUROUX l. c. S. 72 nr. 4); cf. u. S. 185. Ebenfalls 1025 ein Markt für Bernay (Eure): *Concedo etiam in ipsa villa Bernaico mercatum per singulas anni ebdomadas et nundinas annales, et omnes consuetudines tam ex his quam ex supradictis villis . . . ut habeant et teneant et possideant omnia absque ulla inquietudine secularis vel cuiuscumque judicarie potestatis*. (FAUROUX l. c. S. 131 nr. 35), cf. u. S. 87 f.

cedere Verwendung. Nicht alle Urkunden haben Schenkungen aus dem Besitz des Herzogs selbst zum Gegenstand, wiederholt handelt es sich auch um die Bestätigung der Schenkung eines Vasallen.

Ähnlich wie die Normannenherzöge verwenden auch die Grafen von Anjou den Terminus *concedere*; er begegnet bei der Errichtung eines Wochenmarktes für die Abtei Beaulieu²²⁾ durch Graf Fulco Nerra im Jahre 1007²³⁾ ebenso wie in der Urkunde der Gräfin Agnes in bezug auf Jahr- und Wochenmarkt im *burgus* von Saint-Jean-d'Angly²⁴⁾. Herzog Wilhelm von Aquitanien verwandte gleichfalls den Terminus *concedere*, als er der Abtei Sauve-Majeure²⁵⁾ einen Jahrmarkt schenkte, ebenso erscheint er in einem Bericht über die Schenkung eines Wochenmarktes an die gleiche Abtei²⁶⁾.

Auch über bestehende Märkte bestimmte der Herzog von Aquitanien²⁷⁾. Der Vizegraf von Bourges schenkte Märkte *ex mea proprietate*²⁸⁾, der Graf von Toulouse schenkte mit der *civitas* Albi auch Markt und Münze²⁹⁾, der Vizegraf von Albi verkaufte mit der *civitas* Carcassonne auch die dortigen Märkte³⁰⁾. Der Bischof von Valence vertauschte einen Markt in seiner *civitas*³¹⁾, Bischof und Graf von Auch bestimmten die Hälfte des Marktes als Ausstattung für ein Kanonikerstift³²⁾. Gegen 1040 übertrug Vizegraf Arnold Wilhelm Landerrouet³³⁾ an Saint-Sernin in Toulouse, 1082 Vizegraf Odo von

22) Beaulieu-lès-Loches, Indre-et-Loire, arr. und cant. Loches; ca. 40 km sö Tours.

23) *Necnon concessi eis mercatum meum perpetuo habendam in predicta villa die Sabbati.* (HALPHEN, Anjou S. 351, zur Datierung *ibid.* S. 84f.); cf. u. S. 136.

24) Charente-Maritime, ca. 25 km nö Saintes; Urkunde v. J. 1048/50, s. u. S. 138.

25) Gironde, arr. Bordeaux, cant. Créon; ca. 20 km sö Bordeaux.

26) s. u. S. 89.

27) z. B. Mougon (Deux-Sèvres, arr. Niort, cant. Celles-sur-Belle), BERNARD-BRUEL, Cart. Cluny IV S. 414 nr. 3322 (ca. 1050).

28) im Jahre 1012 an die Abtei Saint-Ambroix, s. u. S. 195.

29) im Jahre 1037, s. u. S. 170.

30) im Jahre 1067, s. u. S. 154.

31) im Jahre 1067, s. u. S. 169.

32) im Jahre 1020/30, s. u. S. 170.

33) Gironde, arr. Langon, cant. Monségur; s. u. S. 91 f., S. 163 f.

der Lomagne La Romieu³⁴⁾ an Sankt Viktor in Marseille, beide Male war der Markt in die Übertragung einbeschlossen. 1096/1100 schenkte der Bischof von Clermont den Markt von Viverols³⁵⁾ an die Abtei St. Pardulf, 1096 verfügte der Graf von Saint-Gilles über die Einkünfte des Marktes von Beaucaire³⁶⁾.

Da die Urkunden des Hochadels sehr verstreut ediert sind und deshalb nicht vollständig durchgesehen werden konnten, lassen sich allgemeine Schlüsse kaum ziehen. Auffallend ist jedoch die geringe Zahl an Markterrichtungen, die sich auch bei den Normannenherzögen, deren Urkunden für die Zeit von 911 bis 1066 vollständig ediert sind, beobachten läßt.

3) *Seigneurs*

Urkunden, die etwas über die Marktherrschaft von Seigneurs – d. h. von Angehörigen des höheren wie des niederen Adels und Grundbesitzern überhaupt – aussagen, finden sich in ebenso weiter Streuung über den französischen Raum wie die entsprechenden Urkunden des Hochadels. Aus dem normannischen Herrschaftsbereich sind sie durch herzogliche Bestätigungen bekannt³⁷⁾. Daß es zweckmäßig war, sich den Besitz eines Marktes durch eine höhere Instanz garantieren zu lassen, zeigt das Beispiel der Abtei Jumièges in der Normandie, deren Markt in Vimoutiers von Roger de Montgommery zerstört und auf sein eigenes Gebiet übertragen wurde³⁸⁾. Ein Schiedsspruch des Her-

34) Gers, arr. und cant. Condom; s. u. S. 165.

35) Puy-de-Dôme, arr. Ambert; s. u. S. 178.

36) Gard, arr. Nîmes; s. u. S. 93, S. 177.

37) 1046/48 schenkt ein Hugo die Kirche von Sigy-en-Bray mit ihrem Zubehör und einem Jahrmarkt an Saint-Ouen (FAUROUX I. c. S. 265 nr. 107; cf. u. S. 185;) 1040/50 schenken Guidmundus und Emma u. a. *decimam mercati totius anni* von Moulins-la-Marche sowie den Teil des Marktes von Planches, der ihnen gehört, an St. Père-de-Chartres (FAUROUX S. 280 nr. 117; cf. o. S. 79); 1050 schenken Robert, Hugo und Ernaldus de Grandmesnil den Zehnten des Marktes von Saint-Pierre d'Entremont an Saint-Evrault FAUROUX I. c. S. 287 nr. 122; cf. o. S. 79); ca. 1050 schenkt ein Wilhelm den Zehnten des Marktes von Mélicourt (FAUROUX I. c. S. 284 ff. nr. 120; cf. o. S. 79); 1051/66 schenkt Robert Bertram den Jahrmarkt von Saint-Cloud an Saint-Ouen (FAUROUX I. c. S. 393 nr. 205; cf. o. S. 79).

38) FAUROUX I. c. S. 214 nr. 74.

zogs Robert, zwischen 1027 und 1035, setzte fest, daß die Mönche ihren Markt wieder einrichten konnten, jedoch durfte auch Roger de Montgommery den seinen weiterführen, gegen eine dreijährige Zinszahlung an die Mönche.

Im unmittelbaren königlichen Einflußbereich finden sich auch Schenkungsbestätigungen des Königs. Im Jahre 1015 schenkte Graf Odo der Kathedrale von Beauvais Verschiedenes, darunter auch den Markt bei dem *castrum Gerberoy*³⁹⁾, den bisher ein gewisser Franco innehatte, diese Schenkung wurde von König Robert bestätigt. König Heinrich I. bestätigte 1059 die Schenkung eines *miles* Hugo an die Kirche von Coulombs, darunter auch die Kirche s. Mariae in Villemeux⁴⁰⁾ *cum terra sibi adjacente et ejusdem loci dimidium forum*. Etwa gleichzeitig bestätigte er auch die Schenkung eines Albert über die Kirche Saint-Germain in Brezolles⁴¹⁾ und Einkünfte aus dem dortigen Markt. Da hier in der Urkunde ausdrücklich gesagt wird, daß Albert diese Güter vom König zu Lehen hatte, erklärt sich die königliche Bestätigung ohne weiteres. Nur erschlossen ist die Errichtung von fünf Märkten in Janville und Le Puiset⁴²⁾ durch Evrard du Puiset, auch sie wurde – wahrscheinlich – vom König bestätigt⁴³⁾. Eine Markterrichtung des Bischofs Rainald von Paris, Graf von Vendôme, dagegen wurde nicht vom König bestätigt⁴⁴⁾.

39) Oise, arr. Beauvais, cant. Songeons; NEWMAN Cat. nr. 41, ed. BOUQUET X S. 597 nr. XXV.

40) Eure-et-Loir, arr. Dreux, cant. Nogent-le-Roi; SOEHNEE Cat. nr. 120, ed. BOUQUET XI S. 604 nr. XXXV.

41) Eure-et-Loir, arr. Dreux. Die Urkunde ist nur in einer Ausfertigung mit der Unterschrift Philipps I. überliefert: PROU, Actes Phil. Ier S. 3 nr. 2 und S. 8 nr. 3; cf. u. S. 94.

42) Eure-et-Loir, arr. Chartres; beide Orte sind etwa 2 km voneinander entfernt.

43) PROU I. c. S. XLIV mit Anm. 1: eine erschlossene Bestätigung Philipps I. für diese Errichtung: . . . *quinque scilicet mercata singulis annis ubicumque sint in statutis terminis sive apud Hienvillam sive apud Puteacium . . .*

44) Ein Bericht besagt, daß der Bischof ein Waldstück roden ließ, *in qua ecclesiam edificavit, villamque construxit, quam Villam Episcopi nuncupavit, mercatumque instituit, . . .* (FLACH II S. 156 Anm. 1). Es handelt sich um das heutige Prunay (Loir-et-Cher, arr. Vendôme, cant. Saint-Amand), der Zeitpunkt der Markteinrichtung liegt zwischen 992 und 1020.

Für das Gebiet der mittleren und unteren Loire und die angrenzenden Räume gibt es verschiedene recht aufschlußreiche Aussagen über die Marktherrlichkeit der Seigneurs anlässlich der Bestimmungen, die bei *burgus*-Einrichtungen getroffen wurden⁴⁵⁾. In diesen Raum gehört auch die Schenkung des Briencius über die Einkünfte der Märkte seines *castrum* an die Abtei Marmoutier⁴⁶⁾.

In den Raum des mittleren Rhonelaufs gehören die Schenkungen des *Domnus Burno Alvilari* über seinen Marktanteil in Allevard⁴⁷⁾, die Bestimmungen des Abtes von Savigny über den Markt von Sainbel⁴⁸⁾, die Schenkung eines Bernardus über *mediatatem de omnibus mercatis* in Bragny⁴⁹⁾ und die Schenkung des Rorgo an Saint-André-le-Bas in Vienne über Kirche und Markt von Epinouze⁵⁰⁾. Am Unterlauf der Rhone ist der Markt des *castrum Pons Sorgiae* zu lokalisieren, dessen Einkünfte teilweise einem Barangarius gehören⁵¹⁾.

Aus Südfrankreich sind auch einige Fälle von Markterrichtungen durch Seigneurs bekannt. Die Akzente sind hier jedoch völlig anders gesetzt als bei Einrichtungen des Königs oder des Hochadels; im

45) s. u. S. 140 ff.

46) s. u. S. 88.

47) Isère, arr. Grenoble; BERNARD-BRUEL, Cart. Cluny IV S. 753 nr. 3596, v. J. 1082: *Domnus Burno Alvilari schenkt in vico Alavarth* (= Allevard?) *omnem partem suam mercati, videlicet quartam partem . . .*

48) Rhône, arr. Lyon, cant. L'Arbresle; BERNARD, Cart. Savigny S. 421 nr. 805, ca. 1066.

49) Saône-et-Loire, arr. Chalon-sur-Saône, cant. Verdun-sur-le-Doubs; BERNARD-BRUEL, Cart. Cluny IV S. 157 nr. 2959 v. J. 1042/43: *Bernardus schenkt an Cluny capellam sancte Dei genitricis Marie, sitam in pago Cabillonensi, in loco qui vocatur Bracniaius* (= Bragny?) und die Hälfte der Märkte.

50) Drôme, arr. Valence-sur-Rhône, cant. Le Grand-Serre, commune Moras-en-Valloire; CHEVALIER, Cart. St. André-le-Bas, Appendix S. 5 nr. 102, v. J. 1000: . . . *Ego . . . Rorgo et uxor mea nomine Teudberga . . . dono . . . , hoc est ecclesia cum mercato et terra vel simul in se tenente, que est sita in pago Viennensi, in agro vel villa que est in Valle Aurea et dicitur Spinosa, . . .*

51) BERNARD-BRUEL, Cart. Cluny IV S. 484 nr. 3387, v. J. 1063: *Barangarius und seine Frau schenken ecclesiam Sancte Trinitatis que est sita in territorio Avennicensi, in castro quod nominatur Pons Sorgiae, . . . et cum decima parte illius partis quam habeo in mercato . . .*

Vordergrund steht nicht die Einrichtung als solche, sondern vielmehr die Klärung der Rechte an einem etwa entstehenden Markte. 1066 heißt es in Verbindung mit der Schenkung eines *locus qui dicitur Clansis* an die Kirche von Nizza: . . . *si aliquot merchatum, aut feriam ibi fuerit factum totum ab integrum illi concedimus in dominium*⁵²⁾. Ähnlich bei der Übertragung des *mansum de Vinairols* (Sainte-Foy-la-Grande)⁵³⁾ an die Abtei Conques im Jahre 1076: *Et si ibi mercatum factum fuerit, retineo mallevantiam usque ad XV dies*. Auch die Markterrichtung in der *salvitas Clarac* zwischen 1061 und 1065 erscheint sozusagen im Nebensatz: . . . *excepta medietate de mercato quod factum fuerit sicut constitutum est* . . .⁵⁴⁾.

Übertragungen bereits bestehender Märkte finden sich in Prades-Ségur⁵⁵⁾, Montaudon⁵⁶⁾ und weiter nördlich in der Auvergne in Latour d'Auvergne⁵⁷⁾. Bezeichnend für die Situation ist die Verlegung des Marktes der *salvitas* Saint-Germier in das *castellum* von Muret⁵⁸⁾, sie erfolgt auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Propst von Saint-Germier als bisherigem Marktherren und Peter Raimund von Murel als neuem Marktherren, beide handeln völlig selbstständig, ohne eine höhere Instanz heranzuziehen.

Wie ein ursprünglich auf königlicher Verleihung beruhendes Recht zum Markthalten völlig in die freie Verfügung des Marktherren übergeht, zeigt das Beispiel des Donatus von Caraman und seines Marktes.

52) CAIS DE PIERLAS, Cart. de Nice S. 27 nr. 21.

53) Gironde, arr. Libourne; DESJARDINS, Cart. Conques S. 53 nr. 53; cf. u. S. 118.

54) s. u. S. 93, S. 164.

55) Aveyron, arr. Rodez (?); DESJARDINS, Cart. Conques S. 14 nr. 11, S. 15 nr. 12, S. 333 nr. 461, v. J. 1031–1059: *illam aecclesiam nostram de Pradas quae vocatur antiqua, cum mercatum . . .*

56) Tarn-et-Garonne, arr. Montauban, cant. Montpezat-de-Quercy, territ. Montfermier; DESJARDINS l. c. S. 33 nr. 27, v. J. 1031–1060: . . . *ecclesiam nostram quae vocatur monte Aldone . . . Donamus et mercatum et licitum usum et vicariam et justiciam mercati*. Cf. u. S. 91.

57) Puy-de-Dôme, arr. Issoire (?); BERNARD-BRUET, Cart. Cluny IV S. 619 nr. 2505, v. J. 1076/96: Miles Geraldus de Latur schenkt *quartam partem in aecclesia Sancti Pardulfi et merchat de Turre*. Latur wird bezeichnet als *castrum situs in valle qui vocatur Taleves que est in episcopatu Arvernecensi*.

58) Haute-Garonne; s. u. S. 165, S. 178.

Die Vorfahren des Donatus hatten *a regibus* das Recht erhalten, an der Straße von Stap bis vor die Mauern von Toulouse einen Markt zu errichten, wo immer sie wollten; dies geht aus einer Vereinbarung hervor, in der Donatus von Caraman auf Abgaben verzichtete, die seine Vorfahren auf diesem Markt erhoben hatten und die anscheinend über das übliche und geziemende Maß hinausgingen, sie werden als *malos usaticos* bezeichnet. Dieser Markt fand mehrmals in der Woche statt und diente vor allem dem Salzhandel⁵⁹⁾. In einer weiteren Urkunde übertrug Donatus – wohl kurz danach, um 1006 – der Kirche Saint-Sernin in Toulouse einen Markt in Baziège⁶⁰⁾, und es besteht begründeter Anlaß, anzunehmen, daß dies eben der Markt ist, der auf der Straße zwischen Stap und den Mauern von Toulouse von den Vorfahren des Donatus errichtet wurde⁶¹⁾.

Damit hatte der Markt seinen Eigentümer gewechselt, ohne daß,

59) *Donatus de Caramanio et antecessores sui a regibus habuerunt, ut de Stap usque ad muros Tolosae potestatem tenerent faciendi mercatum ubi- cunque vellent, similiter etiam mutandi de muris Tolosae usque ad Stap, et erat in unaquaque septimana die iovis veneris et sabbati de omnibus rebus, maxime vero de sale; habebat etiam potestatem vetandi transitum salis in tota strata, de Stap usque Tolosam, in die dominica, et lune, martis ac mer- curii. In hac quidem strata et mercato antecessores Donati malos usaticos immiserant, qui, Deo inspirante, Donato non placuerunt, sed in manu mea (sc. Raimundi, Tolosani episcopi) et Willelmi comitis omnes malos usaticos reliquit et absolvit, nichilque ibi retinuit, nisi leddam in antiqua carta scrip- tam et potestatem vetandi transitum salis, nisi in die iovis, veneris et sab- batis; ... Et ne umquam ipse Donatus vel aliquis alias posset reducere aut recuperare istos malos usaticos, vel imponere alios in strata de muris Tolosae usque ad Stap . . . fecerunt excommunicationem . . . qui aliquod usaticum malum in strata de Stap usque Tolosam miserit vel mittere consenserit, praeter hoc quod Donatus modo retinet.* (DOUAIS, Cart. St. Sernin/Toulouse S. 101 nr. 137, cf. DEVIC-VAISSETE V col. 351 nr. 165). Die Synode, auf der diese Vereinbarung getroffen wurde, ist etwa gegen das Jahr 1006 anzusetzen.

60) Haute-Garonne, arr. Toulouse, cant. Montgiscard; ca. 20 km sü Toulouse.

61) . . . *donamus . . . mercatum de Vadeia; totum et ab integrum adquie- tamus, ita ut de mercato del Estap usque in Tolosam, in tota strata publica, nullus homo aut femina faciat ibi mercatum aut inmittat usum, nec ulla potestas.* (DOUAIS, Cart. St. Sernin S. 99 nr. 134). Diese Urkunde ist zwar im Kartular von Saint-Sernin vor der in Anm. 59 zitierten eingeordnet, der logische Zusammenhang spricht jedoch dafür, sie später anzusetzen; die im Kartular angegebene Datierung 1004–1010 läßt dies auch ohne weiteres zu.

ganz zu schweigen von dem König, eine örtliche höhere Instanz mit Hoheitsrechten beteiligt gewesen wäre – bei der Vereinbarung über den Verzicht auf die *malos usaticos* war der Graf immerhin in Erscheinung getreten. Aus einem kurz nach der Übertragung – 1004/1010 – gefällten Schiedsspruch geht hervor, daß in Baziège über den täglichen Markt hinaus auch ein *mercatum magnum et plenum* gehalten wurde; was darunter zu verstehen ist – ein Jahrmarkt, ein in bestimmten Intervallen während des Jahres gehaltener Markt, möglicherweise auch ein Wochenmarkt – wird nicht näher ausgeführt⁶²⁾. Aus dem Spruch geht des weiteren hervor, daß der Handel – rein räumlich gesehen – nicht auf den Markt von Baziège beschränkt ist, sondern dieser nur im Mittelpunkt steht. Daß die Bedeutung des Marktes, vor allem auch für den Salzhandel, immer wieder Anreiz zu unerlaubten Übergriffen bot, zeigt ein Verzicht des Grafen Wilhelm von Toulouse auf zu Unrecht erhobene Einkünfte zu Ende des 11. Jahrhunderts⁶³⁾.

Bereits für das 10. Jahrhundert ließ sich beobachten, daß ein Markt auch in Urkunden rein privatrechtlichen Charakters erscheinen konnte⁶⁴⁾. Im 11. Jahrhundert nimmt die privatrechtliche Markturkunde einen breiten Raum ein, alle eben angeführten Urkunden der Seigneurs sind ebenso privatrechtlicher Natur wie ein Teil der angeführten Urkunden des Hochadels. Selbst Königsurkunden, wie für Argenteuil und Etampes-les-Vieilles⁶⁵⁾, weisen privatrechtliche Cha-

62) *Cum Goti veniebant ad mercatum, et discargabant asinos suos foris stratam, asini pascebant messes, et faciebant malum. Propter hoc Odolricus Auruz et sui homines pignorabant eos, et faciebant eos redimere de sale unam iunciatam vel palmatam; et propter hoc Grimaldus, decanus, stabat in discordia magna cum Odolrig Auruz, donec Raimundus, episcopus, fecit concordiam inter eos talem. Grimaldus, decanus, donavit Odolric Auruz leddam de sale de duas saumatas tantum, in unoquoque mercato magno et pleno; . . .* (DOUAIS 1. c. S. 100 nr. 135). Zu der Frage, wer die *Goti* sind, s. DUPONT S. 521 f.

63) . . . *illas medaculas quas in mercato de Vadegia miseram iniuste, et comparationem de sale, et totam forciam et tortum quod michi homines faciebant in mercato; set mei servientes, si voluerint, comparent salem tam care ut alii homines, sine clamante.* (DOUAIS 1. c. S. 102 nr. 138; zwischen 1080 und 1100).

64) s. u. S. 65 f.

65) s. o. S. 76, S. 78.

rakteristika auf, da der König hier nicht als Hoheitsträger, als Souverän, über die Märkte verfügt, sondern als Eigentümer. Für die vorliegenden Untersuchungen ist es vor allem wichtig, festzuhalten, daß ein Markt als Tausch-, Kauf- und Schenkungsobjekt in Urkunden jeder Art erscheinen kann. Auch in Nordfrankreich treten neben Markturkunden, die einen Hoheitsanspruch erkennen lassen, zahlreiche andere auf, die den Markt und das Verfügungsrecht an ihm in privater Hand als Teil des Privateigentums zeigen.

III. URKUNDLICHE AUSSAGEN ÜBER MARKTFRIEDEN UND MARKTRECHT IM XI. JAHRHUNDERT

1. *Marktfrieden*

Im 9. Jahrhundert wurde der Gedanke einer Befriedung bzw. eines Schutzes des Marktes gegen Rechts- und damit Friedensbruch durch Aufnahme des Marktes in das Immunitätsformular zum Ausdruck gebracht. Im 10. Jahrhundert tritt dies kaum noch in Erscheinung, im 11. Jahrhundert nur äußerst selten und dann nicht in der Form, daß die Immunität ausdrücklich auf den Markt bezogen wird. Lediglich in einer Urkunde des Grafen Wilhelm Sancho von der Gascogne findet sich eine Formulierung, die an die Immunitätsformulare erinnert, sie ist auch auf Märkte bezogen, doch scheint es sich um eine allgemeine Formel zu handeln, die keinen bestimmten Markt betrifft: . . . *non in foro, aut in mercato, de pertinentibus ipsi sacratissimo quisquam judicium capiat, vel in appenditiis ejus aliquam calumniam facere praesumat . . .*⁶⁶⁾. Die Formulierung mit dem stärksten Anklang an das Immunitätsformular findet sich im Jahre 1025 in einer Urkunde des Normannenherzogs Richard II. für die Kirche von Bernay⁶⁷⁾, der er einen Wochenmarkt und einen Jahrmarkt samt den daraus fließen-

66) Gall. christ. I instr. S. 181 nr. I; cf. ibid. S. 1173. Dieser Passus ist der Urkunde über die Wiedereinrichtung der Abtei St.-Sever-Cap. am Adour entnommen, die etwa um 1000 ausgefertigt wurde.

67) Eure; FAUROUX I. c. S. 131 nr. 35.

den Einkünften gewährte und bestimmte: . . . *ut habeant et teneant et possideant omnia absque ulla inquietudine secularis vel cuiuscumque judicariae potestatis*. Dieser Schutz dürfte sich weniger auf einen Friedens- und Rechtsschutz des Marktes selbst beziehen als vielmehr auf den ungestörten Genuss der Einkünfte. Dieser wird in Urkunden des 11. Jahrhunderts wiederholt garantiert, so im Jahre 1071 durch Philipp I. für die Kirche von Laon der Besitz der Einkünfte von den Ständen der Fleischer und Fischer auf dem *forum* in Laon: *ea que predicta sunt tam in villis quam in censu perpetuo habenda et absque inquietudine possidenda . . .*⁶⁸⁾.

Eine erhöhte Garantie stellt auch die ausdrückliche Fixierung der Befreiung von Abgaben dar, wie sie *Briencius seculari militie mancipatus* im Jahre 1060 für die Abtei Marmoutier formulierte: er übertrug ihr Grundbesitz und den Zehnten von allen Märkten, die zu seinem in der Nähe gelegenen *castrum* gehörten sowie die Gesamteinkünfte eines Jahrmarktes, dies alles frei von Abgaben: . . . *que omnia libera ab omni consuetudine exactionis vel vicariae seu ceterorum vectigalium facio . . .*⁶⁹⁾. Diese an manche *burgus*-Urkunden erinnernde Formulierung – unter anderem auch durch die Verwendung des Begriffes *liber* – findet sich für Märkte sonst nicht.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf den Markt, sondern auf den Genuss seiner Einkünfte. Es gab indessen auch eine Friedenssicherung für den Markt selbst. Diese erfolgte jedoch nicht durch eine Verleihung, sondern in Gestalt eines Friedensschwures durch den potentiellen Friedensbrecher – und zwar den von außen – selbst. Diese Friedenseide sind unmittelbarer Ausfluß der Friedensbewegung, die Ende des 10. Jahrhunderts von Südfrankreich ihren Ausgang nahm und sehr schnell auch Handel und Händler in den Friedensschutz einbezog. Im Jahre 1060 wird ein Friedensschwur für die Kirche St. Peter von Clairvaux⁷⁰⁾ geleistet, der auch den Markt einbezieht, unter dem Gedanken, daß dort niemand Unrecht zugefügt werden soll:

. . . *nec in marcado, homines nec feminas non aucirem nec*

68) PROU, *Actes Phil. Ier* S. 160 nr. 61; cf. o. S. 77 f.

69) FLACH II S. 303 Anm. 2.

70) Aveyron, arr. Rodez, cant. Marcillac-Vallon; 15 km nw Rodez; DESJARDINS, *Cart. de. Conques* S. 19 nr. 15.

*membra illorum non lor tolrem, nec pro redemptione non de-
strengerem . . .*

Daß dieser Friede in der Tat nicht vom Markt her bestimmt ist, sondern für die Besucher des Marktes gilt, zeigt der weitere Wortlaut des Eides:

*Et si homines vel feminas forfacturas faciunt ad illo loco vel
ad alla honore vel ad allos mercatores que veniant ad regrediant
ad illum mercatum, erimus adjutorio domino Deo . . . sine
inganno, . . .*

Genau genommen steht im Vordergrund der Schutz des Ortes, in dem sich die Kirche befindet, dem folgt der Schutz der Besucher dieses Ortes, und darunter auch der Marktbesucher.

Ein ausgesprochener Schutz für die Besucher eines bestimmten Marktes findet sich in Frankreich oder Burgund verhältnismäßig selten. Im Jahre 1049 wird er z. B. durch Papst Leo IX. für die Besucher der *nundinae* in Besançon verliehen⁷¹⁾:

*Statuit (sc. papa) item, ut vigilia et dies dedicationis in treugaya
Dei in perpetuum haberetur et omnes illi, qui ad eandem dedi-
cationem vel ad nundinas ibidem institutas convenirent et omnis
substantia eorum ubique, quosque domum reversi essent.*

Ohne die Verquickung mit der Treuga Dei steht ein Geleitschutz, den Herzog Wilhelm von Aquitanien den Besuchern des Wochenmarktes der Abtei Sauve-Majeure (bei Bordeaux) gewährte: *concessit etiam
septimanale mercatum . . . ac per totam terram suam dedit securi-
tatem mercatoribus illuc venientibus*⁷²⁾.

Ebenfalls durch eine päpstliche Bulle ist ein weiterer Reiseschutz des 11. Jahrhunderts für Besucher eines bestimmten Marktes bekannt. Paschal II. bestätigte am 29. Mai 1107 ein *donum* König Philipps I. für die Abtei Corbie⁷³⁾, daß alle Händler, die das dortige *forum* besuchten wollten, sich ungehindert zu Wasser und zu Lande dorthin begeben könnten: . . . *donum quod . . . Philippus . . . restituit, nos*

⁷¹⁾ In einer Inschrift über die Anwesenheit Leos in Besançon überliefert, zit. nach BEYERLE S. 103; zu Leo in Besançon cf. JL S. 529.

⁷²⁾ FLACH II S. 177.

⁷³⁾ Somme, arr. Amiens; PROU, Actes Phil. Ier S. XLI nr. 3 mit Anm. 2; JL 6147.

*... confirmamus, ut videlicet quicumque negotiatores ad forum
Corbeie venire voluerint, libere et nullo inhibente sive per
aquam sive per terram valeant commeare ...*

Alle angeführten Schutzformeln beziehen sich primär auf die Marktbesucher, mit Ausnahme von Clairvaux kommt ein Schutz des Marktes selbst und damit des Marktfriedens nicht zum Ausdruck. In keiner der Formulierungen erscheint der Begriff *pax*, trotz des z. B. bei Besançon so deutlich zum Ausdruck kommenden Bezuges zur Friedensbewegung. Nur einmal findet sich eine Bestimmung, die sich unmittelbar auf den Markt selbst bezieht und die auch den Gedanken des Marktfriedens zum Ausdruck bringt. König Robert II. schenkte der Kirche Notre-Dame in Poissy⁷⁴⁾ unter anderem auch die Einkünfte eines Jahrmarktes⁷⁵⁾. Die Friedensbestimmung für den Markt lautet: *Forum quod agitur mense septembrio in festivitate sancte Marie tenet absolute et pacifice.*

Auch diese Bestimmung ist jedoch recht farblos und allgemein, zumal wenn man sie mit den bereits im 10. Jahrhundert in Deutschland getroffenen Marktfriedensbestimmungen vergleicht, so z. B. Otto I. 946 für Corvey . . . *pacemque firmissimam teneant aggredientes et regredientes et ibi manentes eodem modo, sicuti ab antecessoribus nostris regibus iam pridem aliis publicis mercatorum locis concessum est.* Der hier für Meppen gewährte Marktfriede ist also keine einmalige Erscheinung, sondern geht bereits auf verschiedene Vorbilder zurück⁷⁶⁾. Ein ähnlicher Marktfrieden, der diesmal auch den Frieden der Marktbesucher auf dem Wege zum und vom Markte umgreift, findet sich 999 für Villingen in einem Diplom Ottos III.⁷⁷⁾. Diese starken Schutzbestimmungen, die in Deutschland besonders Ende 10./Anfang 11. Jahrhundert bei den Märkten begegnen⁷⁸⁾, finden sich im

74) Seine-et-Oise, arr. Versailles.

75) NEWMAN, Cat. Robert S. 123 nr. 98. Diese Schenkung ist überliefert als Transsumpt einer Bestätigung durch Heinrich I. in einer Urkunde Philipps I. für diese Kirche (PROU I. c. S. 34 nr. 12; cf. SOEHNÉE, Cat. Henri Ier nr. 124). Ob die Formulierung auf Robert II. oder Heinrich I. zurückgeht, lässt sich nicht sagen.

76) MGH DD O I nr. 77, cf. SPIESS S. 350.

77) MGH DD O III nr. 311, cf. SPIESS I. c.

78) s. auch SPIESS S. 348 ff.

französischen Raum, wenn auch in anderen Formulierungen, in bezug auf *burgi* und in Südfrankreich auf *salvitates*, dagegen nur ganz vereinzelt und andeutungsweise, wie die obigen Beispiele zeigten, in bezug auf einen Markt.

2. *Marktrecht*

Das Marktleben muß in bestimmten Formen verlaufen sein, mit einer Aufsicht über den Markt und einer für die Aufrechterhaltung der rechtlichen Ordnung zuständigen Instanz. Nicht die Feststellung dieser Formen überhaupt, sondern inwieweit sie in den Urkunden Erwähnung finden und in welchem Zusammenhang, soll im folgenden untersucht und dargelegt werden.

Eine Erwähnung und Übertragung der Marktgerichtsbarkeit findet sich im 11. Jahrhundert zunächst nur in Südfrankreich, im allgemeinen in Form einer gleichzeitigen Übertragung von *mercatum* und *justitia*; dabei ist hinsichtlich des Begriffes *iustitia*, der wiederholt im Plural auftritt, nicht immer zweifelsfrei zu klären, ob es sich um die Gerichtsbarkeit als solche oder nur um die Gerichtsgefälle handelt. In der Praxis dürfte beides das gleiche Ergebnis haben: Der Nutznießer der Gerichtsgefälle wird auch die Gerichtsbarkeit bekommen, da der bisherige Inhaber an der Ausübung nur der Funktion mit ihren Pflichten und Ausgaben ohne die entsprechenden Einnahmen wenig Interesse mehr gehabt haben wird. Eine Übertragung von Markt und *iustitia* begegnet z. B. zwischen 1031 und 1060 in Montaudon⁷⁹⁾. In Verbindung mit der Schenkung einer Kirche, der Einkünfte und Häuser sowie der *iustitia* der dazugehörigen *villa* erfolgt auch die Übertragung des Marktes und seiner *iustitia*⁸⁰⁾:

. . . ecclesiam nostram quae vocatur monte Aldone, . . . Donamus etiam et baptisterium et sepulturam hujus ecclesiae et justiciam et censem et usum de villa et de mansiones quae ibi sunt . . . Donamus et mercatum et licitum usum et vicariam et justiciam mercati . . .

Die 1040 erfolgende Schenkung der Kirche von Landerrouet⁸¹⁾ an die

79) Tarn-et-Garonne, 20 km nö Montauban.

80) DESJARDINS, Cart. de Conques S. 33 nr. 27.

81) Gironde, 10 km n La Réole.

Kirche von Saint-Sernin in Toulouse, die zugleich die Konstituierung als *salvitas* beinhaltet, enthält ebenfalls die Übertragung von Markt und *iustitia*; die Bestimmungen hinsichtlich der *salvitas* erfolgen erst im weiteren Urkundentext. Offensichtlich handelt es sich um einen bereits bestehenden Markt, den der Vizegraf Arnold Wilhelm überträgt: . . . *donamus . . . et mercato et iustitia; et de ipso mercato habeat Arnoldus medietatem excepto iustitia . . .*⁸²⁾. Im Jahre 1067 verkaufte der Vizegraf Raimund von Albi an den Grafen Raimund Berengar von Barcelona die *civitas* Carcassonne mit verschiedenem Zubehör⁸³⁾. Zu dem Zubehör gehören *burgi*, Münze, Zölle und *iustitias de ipsa civitate et de ipsos burgos et de ipsos mercatos*. Dabei müssen die *iustitiae* nicht unbedingt Gerichtsgefälle sein, sondern können möglicherweise auch die Rechte im Sinne der Abgaben bedeuten. Ähnlich wie bei Landerrouet erfolgte auch die Übertragung von La Romieu⁸⁴⁾ an die Abtei Sankt Victor in Marseille (1082) in Verbindung mit der Einrichtung einer *salvitas*, und auch hier werden Markt und *iustitia* übertragen: *Donamus etiam . . . mercatum totum simul et teloneum et mineganciam totam et justiciam totam, ab integro . . .*⁸⁵⁾.

Daß hinsichtlich der Gerichtsbarkeit Markttort und Markt wohl keinen Unterschied kennen, zeigt eine Urkunde über den Besitz der Abtei Mas-d'Azil⁸⁶⁾, den Bernardus von Durban im Jahre 1067 restituiert: . . . *justicias totius salvetatis et leddas mercati dimitto ut de omnibus forifactibus abbas faciat justiciam aut cui ipse jusserrit*⁸⁷⁾. Es fällt auf, das *justicias* und *leddas* getrennt aufgeführt werden, möglicherweise also erstere letztere nicht unbedingt einschlossen, ferner ist auffallend die ausdrückliche Übertragung der Gerichtsbarkeit an den Abt; diese Ausführlichkeit, die sonst nicht begegnet, kann jedoch eine mögliche Erklärung darin finden, daß es sich um die Rückgabe

82) DOUAIS, Cart. St. Sernin/Toulouse S. 165 nr. 232; cf. FLACH II S. 191 Anm. 3; s. u. S. 163 f.

83) DEVIC-VAISSETE V col. 548 nr. 280; cf. FLACH II S. 269 ff.; DUPONT S. 509.

84) Tarn-et-Garonne, bei Lomagne.

85) FLACH II S. 149 Anm. 1; s. u. S. 165.

86) Ariège, 20 km nö St. Gérons.

87) DEVIC-VAISSETE V col. 547 nr. 279; ausführlicher bei FLACH II S. 185 Anm. 1; s. u. S. 164.

von Rechten handelt, die der Abtei von Bernards Vater entfremdet worden waren. Dem würde auch entsprechen, daß die Bekräftigungsformel in ungewöhnlich starkem Ton gehalten ist und über das übliche Maß durchaus hinausgeht⁸⁸⁾.

In Beaucaire⁸⁹⁾ erscheinen im Jahre 1096 *ledaria mercati*, deren Zehnten Graf Raimund von Saint-Gilles an die Abtei Chaise-Dieu vergabt. Hier dürfte es sich jedoch um die Einkünfte des Marktes überhaupt handeln. Ob es sich um Gerichtsbarkeit, Gerichtsgefälle oder die Einkünfte des Marktes handelt, wird nicht ganz klar bei der Schenkung von Clarac⁹⁰⁾ und einem dort zu errichtenden Markte im Jahre 1061/65⁹¹⁾:

Donamus etiam totum alodem que in circuitu aecclesie est in dominium ad ipsos monachos et justiciam sicut infra terminos continetur quos cruces demonstrant, excepta medietate de mercato . . .

Auch Clarac ist eine *salvitas*, und es ist auffallend, wie häufig die Erwähnung bzw. Übertragung der *iustitia* in Verbindung mit einer *salvitas* geschieht. Des weiteren ist auffallend die geographische Konzentration auf Südfrankreich, genauer noch, sieht man Beaucaire ab, das hier wohl ausgeschaltet werden kann, auf den Raum zwischen Dordogne und Pyrenäen⁹²⁾.

Im übrigen Frankreich begegnet eine Übertragung bzw. auch nur Erwähnung von Gerichtsbarkeit oder Gerichtsgefällen nur zweimal.

88) Cf. FLACH II S. 185 Anm. 1: »Les formules d'imprécaction contre les violateurs de cette charte sont d'une énergie singulière: *Maledicti fiant de vertice capitis usque ad plantam pedis et fiant filii eorum orphani et uxores eorum vidue, et in memoria apud Deum nunquam fiant et maledicti fiant ambulantes et stantes vel sedentes, manducantes vel bibentes, dormientes et vigilantes*«.

89) Gard, arr. Nîmes, an der Rhone; DEVIC-VAISSETE V col. 746 nr. 394.

90) Haute Garonne, arr. St. Gaudens, cant. Montréjeau.

91) DESJARDINS, Cart. Conques S. 66 nr. 68; s. u. S. 164.

92) In diesen Raum gehört auch eine Urkunde des Königs Garsia von Navarra, Sohn Sanchos des Gr., der i. J. 1052 Schenkungen an Cluny macht, darunter *quin etiam quartam partem tolonei ex mercato ejusdem Nayare (?)*, *tam etiam de calumniis quam de ceteris rebus*. (BERNARD-BRUEL, Cart. Cluny IV S. 431 nr. 3343). *calumniae* ist hier gleichzusetzen mit den aus Rechtsstreitigkeiten herrührenden Einkünften, also den Gerichtsgefällen.

Beide Male sind es Urkunden König Philipps, jeweils über einen Jahrmarkt. Einmal im Jahre 1067 über den Jahrmarkt bei dem Kloster Saint-Sanson in Orléans⁹³⁾, zum anderen im Jahre 1092 über einen Jahrmarkt in Compiègne⁹⁴⁾. In Orléans erfolgt die Übertragung der Hälfte der Einkünfte des Marktes *tam de toloneis quam de justiciis et fredis et omnibus redibitionibus*; in Compiègne wird übertragen: *teloneum totius negotiationis necnon et latronem et omne jus et justitiam fori, teloneum etiam panis et omnia forisfacta fori . . .*⁹⁵⁾.

Im deutschen Reich erscheint demgegenüber im 11. Jahrhundert wiederholt die ausdrücklich verliehene Gerichtsbarkeit⁹⁶⁾, die in Frankreich nur im 9. Jahrhundert ansatzweise begegnete⁹⁷⁾. In Frankreich wird dann im Laufe des 12. Jahrhunderts in Verbindung mit einer speziellen Form des Marktes, dem Jahrmarkt, auch ein Recht dieser Jahrmärkte entwickelt; in den Bestimmungen Philipps I. für Compiègne lässt sich ein erster Ansatz einer Entwicklung in dieser Richtung erkennen, die sonst zumindest in den Urkunden noch nicht greifbar wird.

Ein *ius mercati* begegnet im 11. Jahrhundert auch verschiedentlich, darunter sind jedoch eindeutig die auf dem Markte erhobenen Abgaben zu verstehen. So in der bereits angeführten Urkunde Philipps I. für Compiègne das *ius . . . fori*, das von der *justitia fori* abgesetzt wird. 1060 bestätigt Philipp I. Schenkungen in Brezolles: . . . *censum quoque totius vici cum decima mercati, et omne holus mercati jure quod accipi potest cum pugillo salis quod a singulis accipitur salinarii*⁹⁸⁾. Als *consuetudo mercati* begegnet der Begriff im Jahre 1085, ebenfalls in einer Urkunde Philipps I., für Etampes-les-Vieilles⁹⁹⁾; Philipp befreit die *hospites* der Maison-Dieu von Etampes von Abgaben,

93) PROU, Actes Phil. Ier S. 91 nr. 30.

94) ibid. S. 318 nr. 126.

95) s. u. S. 195.

96) s. SPIESS S. 329.

97) s. o. S. 22 ff., u. S. 186 ff.

98) Eure-et-Loir, arr. Dreux; PROU I. c. S. 3 nr. 2. In einer zweiten Fassung lautet der Text: *Censum quoque ipsius vici cum decima mercati placuit dare et quicquid ex omni genere olerum sive pomorum potest accipi jure mercati . . .* (PROU I. c. nr. 3 S. 9).

99) Seine-et-Oise; PROU I. c. S. 287 nr. 114; cf. o. S. 78.

die auf seinem Markt errichtet werden müssen: *Quod si ad forum nostrum vendere vel emere venerint, nichil ab eis praeter justam fori consuetudinem requiratur aut exigatur.*

IV. DIE FRANZÖSISCHE MARKTURKUNDE DES 11. JAHRHUNDERTS IM VERGLEICH ZUR DEUTSCHEN MARKTURKUNDE

Die französische Markturkunde des 11. Jahrhunderts zeigt keine wesentlichen Unterschiede zur Markturkunde des 10. Jahrhunderts. Im Laufe des 10. Jahrhunderts hatte sich deutlich abgezeichnet, wie das Marktregal weiter auf dem Rückzug begriffen war. Neben königlichen »Markturdnenden« traten nicht-königliche auf; die Aussage der Markturdnenden über die Rechtslage des Marktes war äußerst gering; Markt-Konzessionen, dieser sichtbare Ausdruck des Regal-Charakters, traten gar nicht mehr in Erscheinung. Das Erscheinungsbild des 11. Jahrhunderts zeigt, daß die Entwicklung des 10. Jahrhunderts eine konsequente Fortsetzung findet. Die Zahl der königlichen Markturdnenden ist sehr gering. Hochadel, niederer Adel und Grundbesitzer verfügen in gleicher Freiheit über ihre Märkte wie das Königtum. Für alle Aussteller gilt, daß der Markt eine untergeordnete Rolle spielt. Dies kommt sowohl in der spärlichen Zahl der Urkunden wie in der fast beiläufig zu nennenden Rolle des Marktes in fast allen Urkunden, in denen er erscheint, zum Ausdruck. Nur ausnahmsweise erscheint ein einzelner Markt einmal als Hauptobjekt einer Urkunde. Tritt er in dieser hervorragenden Stellung auf, so ist dies jeweils durch eine strittige Rechtslage bedingt¹⁰⁰⁾. Dabei geht es jedoch nicht um den rechtlichen Status des Marktes selbst, sondern um die Rechte an seinen Einkünften. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, beziehen sich die Markturdnenden des 11. Jahrhunderts auf bereits bestehende Märkte, deren Funktionieren vorausgesetzt wird.

100) Z. B. der Streit um den Markt von Vimoutiers (s. o. S. 81 f.); der Verzicht auf die *malos usaticos* in Baziège (s. o. S. 85); die Verlegung des Marktes von Saint-Germier (s. u. S. 165); die Verteilung der Einkünfte des Jahrmarktes von Compiègne (s. u. S. 196 f.).

Die Beispiele aus dem süd- und südwestfranzösischen Raum zeigten, daß die Handhabung des Marktredches völlig im Belieben des jeweiligen Grundherren stand, auch die Urkunden aus dem mittleren Frankreich und der Ile-de-France ergaben ein ähnliches Bild. Entscheidungen über Märkte: Einrichtung, Vergabung, Verlegung, können unabhängig vom Königtum und auch unabhängig vom örtlichen »Souverän« getroffen werden. Lediglich bei den Normannenherzögen läßt sich beobachten, daß sie von den 20er Jahren des 11. Jahrhunderts ab im Rahmen einer intensiveren wirtschaftlichen Erschließung ihres Herrschaftsgebietes auch den Märkten eine gewisse Beachtung schenken; die wiederholten Bestätigungen der Schenkungen von Vasallen durch die Herzöge lassen den Schluß auf einen gewissen Hoheitsanspruch auch über die Märkte zu. Trotz dieses Hoheitsanspruches und der etwas bewußteren Marktpolitik sind Marktgründungen jedoch auch hier nur ganz vereinzelt zu belegen. Die politischen Verhältnisse des 11. Jahrhunderts machen es ohne weiteres begreiflich, daß der König nicht in der Lage war, einen Hoheitsanspruch über den Markt durchzusetzen, ja, daß er ihn nicht einmal anstrebte. Letzteres allerdings ist nicht ausschließlich auf die politischen Verhältnisse zurückzuführen, denn selbst da, wo er es vermocht hätte, in seinem tatsächlichen Herrschaftsbereich, betrieb der König keine bewußte, zielstrebige Machtpolitik.

Die Situation im Deutschland des 11. Jahrhunderts stellt sich demgegenüber ähnlich wie schon im 10. Jahrhundert völlig anders dar. Bereits im 10. Jahrhundert war das Marktprivileg ein wichtiger Faktor bei der Erschließung und dem Ausbau des Landes gewesen. Dies blieb es auch im 11. Jahrhundert, wobei über das rein wirtschaftliche Denken hinaus auch politische Erwägungen hinzutrat. Besonders Markteinrichtungen sind im 11. Jahrhundert nicht mehr nur aus wirtschaftlichen Bedürfnissen heraus zu verstehen, sondern auch als »beabsichtigte Machtfaktoren«¹⁰¹⁾. Ein Wandel gegenüber dem 10. Jahrhundert liegt auch darin, daß im 11. Jahrhundert die Partikulargewalten stärker eingeschaltet wurden und das Königtum ihnen einen größeren Anteil am inneren Ausbau und am Marktwesen überließ¹⁰²⁾. Die wichtige

101) BORCHERS, Untersuchungen S. 67.

102) ibid. S. 69.

Funktion des Marktes bei der Binnen- wie bei der Ostkolonisation findet ihren deutlichen Niederschlag in der Bildung von Marktrechtsfamilien. Neue Märkte wurden nach dem Vorbild des Marktrechtes bereits bestehender Märkte angelegt, entweder unmittelbar nach dem Vorbild einer der großen Handelsmetropolen wie Mainz oder Köln, oder nach dem Vorbild eines in der Nähe liegenden Markortes, dessen Marktrecht wiederum auf eine der rheinischen Städte zurückging¹⁰³⁾.

Ein entsprechender Vorgang ist in Frankreich schon deshalb undenkbar, weil es dort nie zur Ausbildung eines so ausgeprägten Marktrechtes als Recht des Markortes gekommen ist¹⁰⁴⁾. Der Markt war in Frankreich nicht, wie in Deutschland, zum Träger eines Rechtsinhaltes geworden. Die Funktion des Marktes als Faktor der wirtschaftlichen Erschließung und Träger eines bestimmten Rechtsinhaltes wurde in Frankreich von anderen Siedlungsbegriffen erfüllt, denen der Markt subsumiert war. Im 11. Jahrhundert sind dies vor allem *burgus* und *salvitas*¹⁰⁵⁾. Diese Entsprechung zeigt sich zum Beispiel bei den Schutzbestimmungen, für Märkte in Deutschland, für *burgus* und *salvitas* in Frankreich¹⁰⁶⁾.

103) BORCHERS, Beiträge S. 70 ff., mit Karte »Marktrechtsfamilien« S. 73; cf. BORCHERS, Untersuchungen S. 74 ff.

104) s. u. S. 186 ff.

105) cf. AMMANN, Städtewesen S. 145, S. 148.

106) s. o. S. 90 f.; s. u. S. 156 f., S. 162 f.

4. Kapitel

Markt und Münze vom 9. bis 11. Jahrhundert

Die Beziehung zwischen Markt und Münze ist durch den Handel gegeben. Aus dem so entstehenden tatsächlichen Neben- und Miteinander beider kann sich auch eine institutionelle Kombination ergeben, vor allen Dingen dann, wenn beides gleichzeitig eingeführt wird. In Deutschland entwickelte sich im 10. und 11. Jahrhundert eine ziemlich enge Verbindung zwischen Markt und Münze, die ihren Niederschlag in der häufigen gleichzeitigen Gewährung beider Einrichtungen fand¹⁾. Eine der Voraussetzungen, die straffe Durchführung des Münzregals, die seit den frühen Karolingern eingesetzt hatte, war auch in Frankreich zunächst gegeben. Besonders in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts sind verschiedene Fälle eines gleichzeitigen Auftretens von Markt und Münze im gleichen Diplom zu beobachten. Die Frage ist, inwieweit beide sich möglicherweise gegenseitig bedingen und ob eine wechselseitige Abhängigkeit vorliegen kann. Auch in den Kaptularien werden Markt und Münze zusammen genannt²⁾; hier scheint die Beziehung jedoch dadurch gegeben, daß der Markt der Ort ist, auf dem am leichtesten falsches oder schlechtes Geld in Umlauf gebracht werden kann, deshalb muß eine wirksame Kontrolle des Münzumlaufes vor allem auch die Märkte erfassen³⁾. Der ersten Münzrechtsübertragung Karls des Kahlen an die Kathedrale von Châlons-sur-Marne im Jahre 864⁴⁾ schließen sich die Münzrechtsverleihungen an die Kirchen von Besançon, Langres und Dijon an, die möglicherweise in Beziehung zu den von Karl II. angestrebten Durchführung des Marktregals gesetzt werden können. Alle diese Orte sind

1) BORCHERS, Untersuchungen S. 57, S. 69; cf. SPIESS S. 320 f., S. 332 f.

2) Vor allem Ed. Pistense, MGH Capit. II nr. 273.

3) Ed. Pist. c. 19 (MGH Capit. II S. 317 f.); s. o. S. 40 Anm. 104.

4) TESSIER, Actes Charles II, 2 S. 120 nr. 277; cf. BLANCHET S. 352; VERCAUTEREN, Civitates S. 148. (Die erste urkundliche Erwähnung des Marktes ist aus dem Jahre 1065, s. o. S. 76 f.).

alte *civitates*, in denen die Märkte bereits auf ein langes Bestehen zurückblicken können.

Bei der Verleihung an den Erzbischof von Besançon kann es sich auch um ein sozusagen zufälliges Nebeneinander handeln, da gar keine Beziehungen zwischen Markt und Münze erkennbar sind: Der Erzbischof erbat im Jahre 871 vom König die Übertragung der Münze, der Abtei Brezolles (bei Besançon), der Zölle der *civitas* und der Jahr- und Tagesmärkte⁵⁾. Dies gewährte der König:

... praeceptum fieri jussimus, per quod ipse venerabilis Arduicus ... praefatam monetam et abbatiam Berziliarum ... et etiam de mercatis et theloneo civitatis, quemadmodum supra habetur insertum, quieto ordine obtinere imperpetuum valerent. Et ne nostra largitio ex moneta jam dicta a monetariis falsis seu comitum ministris aliquo potuisset violari ingenio, idcirco non ad jus comitum, sed ad utilitatem jam predictae ecclesiae et ejus rectoris provisionem in tota ipsius parochia volumus pertinere.

Zwischen Markt und Münze ist also keine unmittelbare Beziehung gegeben. Der Markt erscheint in Verbindung mit den Zöllen der *civitas*, die Münze steht für sich. Die ausführlichen Bestimmungen, die in dieser Hinsicht getroffen und begründet werden, sind ebenfalls ohne jeden Bezug auf die Märkte; die Betonung der Herausnahme aus der Zuständigkeit des Grafen gilt der Münze ausschließlich, die Märkte werden in diesem Zusammenhang gar nicht erwähnt. Gemeinsam ist Markt und Münze lediglich, daß beide bereits vorhanden sind; die Münze wird als königlich – *moneta nostra* – bezeichnet, während die Märkte Teil der *civitas* sind.

Bischof Isaac von Langres erhielt im August 872 ein Diplom Karls des Kahlen, das die Rechte an den Einkünften der Märkte von Langres und Dijon bestätigte und in beiden Städten das Münzrecht übertrug⁶⁾:

Isaac ... postulavit quatinus pro nostra pietate ecclesie sancti Mammetis Linguonensis atque ecclesie sancti Stephani Divio-

5) TESSIER l. c. 2 S. 287 nr. 354; cf. BLANCHET, S. 352.

6) TESSIER l. c. 2 S. 315 nr. 365; BLANCHET, S. 352 f.; cf. o. S. 31, S. 48. Bestätigungen Karls des Dicken und König Lothars s. o. S. 36, S. 61.

nensis . . . monetam quam antea habere non consueverant concederemus. Simili modo etiam deprecatus est de mercatis in sua potestate constitutis, in Linguonis scilicet et in Divione, de quibus talis antiquitus consuetudo fuit ut medietas de annalibus et de ebdomadali in Linguonis partibus predictarum ecclesiarum cederetur, et de ebdomadali in Divione summa integritas jam dicte potestati constitueretur, tale auctoritatis nostre preceptum sepe fatas ecclesias relinquemus, per quod ipse ejusque successores sine aliqua contradictione tenere possent. . . (preceptum fieri jussimus) per quod . . . et prefatas monetas et de mercatis quemadmodum supra habetur insertum quieto ordine eterna stabilitate obtinere imperpetuum valerent.

Die Münze wird übertragen, sie war bisher in der Hand des Königs; die Märkte werden nur bestätigt, sie waren auch bisher in der Hand des Bischofs. Dennoch nehmen den weitaus größten Teil der Urkunde die Bestimmungen über die Märkte ein. Markt und Münze werden nicht in gegenseitige Abhängigkeit gesetzt; eine Beziehung lässt sich daraus erschließen, daß beide im gleichen Diplom erscheinen und dessen ausschließlichen Inhalt darstellen. Von den Märkten wird gesagt, daß sie *in potestate* des Bischofs errichtet wurden und daß die Aufteilung der Einkünfte auf *antiquitus consuetudo* zurückgehe; aus den Formulierungen des Diploms geht nicht ganz klar hervor, ob die Märkte zur Zeit der bischöflichen Bitte an den König ihrem alten Marktherren möglicherweise entfremdet waren – durch den gräflichen Stadtherren eventuell – und der Bischof deshalb unter Berufung auf das »alte Recht« die Bestätigung vom König erbittet; eine zweite Möglichkeit besteht darin, daß die Bestätigung durch den König und damit die Anerkennung eines königlichen Hoheitsanspruchs auf die Märkte eine Art »Kaufpreis« darstellte, den der Bischof für die Übertragung des Münzrechtes leistete. Da in dem Diplom keine unmittelbar gegen einen Dritten gerichtete Spitze erkennbar ist, scheint die letztere Möglichkeit wahrscheinlich.

Die Diplome für Besançon, Langres und Dijon bewegen sich, geographisch gesehen, im burgundischen Raum und gelten *civitates* mit seit alters bestehenden Märkten. Auch aus dem nordöstlichen Teil Westfrankens sind zwei Fälle einer gleichzeitigen Nennung von Markt

und Münze bekannt, und hier scheint die Beziehung zwischen beiden ungleich enger zu sein. Beide Märkte liegen im Gebiet des heutigen Belgien, der eine in Tournai⁷⁾, der andere in Lestorf⁸⁾. Aussteller beider Diplome ist Karl der Einfältige; in beiden Fällen steht die Übertragung des Münzrechts in Zusammenhang mit der gleichzeitigen Übertragung des Befestigungsrechts, bedingt durch die Normanneinefälle und die Unfähigkeit des Königs, selbst die entsprechenden Schutzmaßnahmen in ausreichendem Maße durchzuführen. In dem Diplom über Tournai, ausgestellt zwischen 893 und 903⁹⁾, erbittet der Bischof von Noyon und Tournai die Erlaubnis, in der *civitas* Tournai die alte Befestigung wieder aufzurichten zu dürfen und ferner die Übertragung verschiedener Einkünfte:

(*Deprecatus est*) . . . *insuper autem in predicta civitate Tornaco firmitatem antiquitus statutam et nunc destructam denuo ei edificare licet; monetam equidem ac rivaticum cum mercato et omni eorum undique in eadem civitate teloneo sepedicte ecclesie concederemus ac nostro edicto in perpetuum confirmaremus . . . cuius petitioni libenter assensum prebuimus . . .*

Der Markt wird auch hier als bestehend erwähnt und erscheint als Pertinenz: *cum mercato*. Dabei geht aus der grammatischen Konstruktion nicht ganz einwandfrei hervor, ob er nur dem *rivaticum* untergeordnet ist oder auch der *moneta*; der logische Zusammenhang spricht jedoch dafür, daß er bzw. die Einkünfte aus ihm zu den Einkünften der *civitas* gerechnet werden müssen, ebenso wie das *rivaticum*. Die Einkünfte aus *mercatum* und *rivaticum* werden als die bedeutendsten besonders erwähnt und hervorgehoben. Eine Abhängigkeit zwischen *rivaticum* und *mercatum* ist wahrscheinlich, das *rivaticum* stellte eine Art Hafengebühr dar – »droit de quai«¹⁰⁾ – und man wird den Markt, d. h., den Ort, an dem der Handel sich vollzog, bzw. den Handel selbst, in unmittelbare sachliche und möglicherweise auch räumliche Beziehung dazu setzen dürfen. Die Verbindung zwischen

7) Belgien, Prov. Hainaut.

8) Belgien, Prov. Namur.

9) LAUER, *Actes Charles III* S. 1 nr. 2; cf. o. S. 55; VERCAUTEREN, *Civitates* S. 241, S. 247; BLANCHET, S. 353 Anm. 1.

10) VERCAUTEREN l. c. S. 243.

mercatum und der Gesamtheit der Einkünfte der *civitas* ist also enger als die Beziehung zwischen *mercatum* und *moneta*. Gemeinsam ist beiden in diesem Falle der Regalcharakter und die Tatsache, daß sie Einnahmequellen sind und einen Ausgleich für die mit der Befestigung verbundenen Kosten darstellen. In dem Diplom über Lestorf, das Karl im Jahre 911 für den Bischof von Cambrai ausstellte, ist die Beziehung zwischen Markt und Münze klarer ausgeprägt¹¹⁾. Sowohl in der *Petitio* des Bischofs, ihm die *villa* Lestorf mit Befestigungsrecht, Markt und Münzrecht zu übertragen, als auch in der *Dispositio* stehen Markt und Münze gleichberechtigt unmittelbar nebeneinander¹²⁾.

In einem Diplom vom Jahre 918, das Karl für das Pfalzstift in Compiègne ausstellte¹³⁾, werden ebenfalls Markt und Münze gleichzeitig erwähnt, der 10. und 9. Teil der Münze von Compiègne und der 10. und 9. Teil des Marktes von Venette werden übertragen. Eine gegenseitige Abhängigkeit liegt aber nicht vor, die Münze gehörte zur Pfalz, der Markt zu dem eineinhalb Kilometer entfernten Ort Venette. Daß praktisch der Münzenbedarf des Marktes von der Pfalz gedeckt wurde, liegt auf der Hand; die tatsächliche Beziehung läßt aber dennoch eine institutionelle Trennung zu. Ebenso ist es in Tournus¹⁴⁾. Im Jahre 875 gestattete Karl II. den Mönchen von Saint-Philibert die Einrichtung eines Jahrmarktes¹⁵⁾. Im Jahre 889 bestätigte König Odo der Abtei den Besitz des zum Schutz gegen die Normannen befestigten *castellum* sowie das Münzrecht, ohne daß der Markt

11) LAUER, *Actes Charles III* S. 150 nr. 67; s. o. S. 56; cf. BLANCHET, S. 355.

12) *Petitio*: . . . *eum (sc. episcopum) habere villam nomine Letstorphem jure hereditario . . . eundem castello muniri locum et emporii habere mercatum ac proprii nomismatis percussuram atque sub immunitatis nostre defensione perpetuo manere securum . . . Dispositio: Precipientes ergo jubemus et hujus precepto vigore invicto firmamus quo prefate ville munimen castelli nostra possideat perpetuo munificentia ac mercatum et proprii nomismatis percussuram atque sub immunitatis nostre defensione protegatur perenni . . . Introitusverbot und Übertragung des Bannes schließen sich an. (LAUER l. c. S. 151.)*

13) LAUER l. c. S. 217 nr. 95; s. o. S. 56 f.

14) Saône-et-Loire, arr. Mâcon.

15) TESSIER, *Actes Charles II*, 2 S. 342 nr. 378; s. o. S. 30 f.

in der Urkunde irgendwie erwähnt wird: *et Castellum causa persecutionis Nortmannorum, quod ab eo firmatum est . . . Ecclesiae et monetam et pregas, sicut et alii antecessores nostri . . . indulgemus*¹⁶⁾. Ein zweites Mal wird der Abtei das Münzrecht verliehen in einem Diplom Karls des Einfältigen vom Jahre 915¹⁷⁾, ohne Bezug auf die vorhergegangene Urkunde Odos: *Concedimus quoque ut trapezetas locus predictus habeat, qui nostri nominis signum singulis imprimant nummis, ne metallorum mixtura adesse valeat*. In der gleichen Urkunde, die eine umfassende Bestätigung des Besitzstandes der Abtei enthält, wird der Markt zwar auch angeführt, in wörtlicher Übernahme der Bestimmungen Karls des Kahlen vom Jahre 875, jedoch an anderer Stelle und ohne jeden erkennbaren Zusammenhang mit der Münze. Dieses formal gesehen beziehungslose Nebeneinander von Markt und Münze – dem jedoch eine tatsächliche Beziehung durch die räumliche Nähe und die Gegebenheiten des Handels gegenübersteht – findet sich auch in der Urkunde vom Jahre 924 über die Übertragung des *burgum* von Le Puy an den Bischof, dabei werden zugleich der Markt, die Einkünfte, die Münze und die Bannrechte über das *burgum* übertragen¹⁸⁾. Die Beziehung zwischen Markt und Münze ist hier dadurch gegeben, daß beide Zubehör der *civitas* sind – sie sind also nicht aufeinander bezogen zu sehen, sondern beide jeweils durch die *civitas* bedingt.

Auch im 11. Jahrhundert sind die gleichzeitigen Nennungen von Markt und Münze immer durch einen dritten Faktor bedingt, dem beide subsumiert sind, den *burgus*. Doch sind auch diese gemeinsamen Nennungen sehr selten; 1040 erscheint in Nivelles¹⁹⁾ ein mit Markt und Münze ausgestatteter *burgus*; 1067 werden beim Verkauf der *civitas* Carcassonne auch *monetas de ipsa civitate et de ipsos burgos, et totos ipsos mercatos de ipsa civitate et de ipsos burgos* aufgeführt²⁰⁾.

16) BOUQUET IX S. 448 nr. X; cf. BLANCHET S. 354; FAVRE S. 129; POUPARDIN, Monument St. Philibert, App. nr. 23; die Privilegien, auf die die Bestätigung sich bezieht, sind nicht feststellbar.

17) LAUER, Actes Charles III S. 182 nr. 82.

18) BOUQUET IX S. 564 nr. III, s. o. S. 58 f.; BLANCHET l. c. S. 356.

19) Belgien, ca. 25 km s Brüssel; s. u. S. 148.

20) s. u. S. 153 f.

Châlons-s.-M. und Tournus sind nicht die einzigen Fälle, in denen das Münzrecht ohne Nennung des Marktes oder Bezugnahme auf ihn verliehen oder bestätigt wurde; in verschiedenen anderen Fällen wird ein Markt überhaupt nicht genannt. So z. B. in einer Bestätigungsurkunde Ludwigs des Blinden für Arles vom Jahre 921²¹⁾. Dort werden die Münze, bzw. ihre Einkünfte, als Bestandteil der Einkünfte überhaupt gesehen. Eine Münzrechtsverleihung ohne Markterwähnung findet sich auch durch König Rudolf von Burgund für Cluny²²⁾.

Es zeigt sich also, daß der Zusammenhang zwischen Markt und Münze zwar *de facto* bestand, in den Urkunden aber nur ganz vereinzelt erscheint. Er ist auf Außenpositionen wie Tournai oder Lestorf beschränkt, oder durch Zugehörigkeit von Markt und Münze zu einer *civitas* bedingt wie in Besançon, Dijon, Langres und Le Puy. Ein Junktim zwischen Marktrecht und Münzrecht, wie es im ostfränkisch-deutschen Raum seit dem endenden 9. Jahrhundert zu beobachten ist, hat im westfränkisch-französischen Bereich nicht bestanden.

21) POUPARDIN, *Actes de Provence* S. 106 nr. 59: *portum etiam tam de Grecis quam ex aliis advenientibus hominibus necnon et tolneum simul cum moneta...* Cf. u. S. 111.

22) Bekannt durch eine Urkunde Papst Johannis XI. v. Jahre 931, JL 3584; ed. BERNARD-BRUEL, *Cart. Cluny I* S. 372 nr. 391 = *Fac. sim. nr. 3*; cf. LIPPERT S. 118 nr. 25; WOLLASCH S. 97 Anm. 27, S. 100.

5. Kapitel Portus

I. DER PORTUS IM 9. JAHRHUNDERT

Ausgehend von den Verhältnissen im nordfranzösisch-flandrischen Raum sieht man in der Forschung in einem *portus* den Ort einer gewissen kommerziellen Aktivität¹⁾, darüber hinaus auch eine ausgesprochene Handelsniederlassung²⁾ und eine Bezeichnung für bischöfliche wie nichtbischöfliche Städte³⁾. Pirenne legte erstmals die Genesis des *portus*-Begriffes klar⁴⁾, der vor allem auf die Digesten zurückzuführen ist: *Portus appellatus est conclusus locus quo importantur merces et unde exportantur*⁵⁾. Auch eine Definition Isidors weist auf Beziehungen zum Handel hin: *Portus dictus a deportandis commerciis*⁶⁾.

Eine Zahl von *portus* ist durch Münzfunde mit entsprechender Prägung belegt⁷⁾, ferner durch erzählende Quellen. Auch in den Urkunden tritt der *portus* ab dem 9. Jahrhundert in Erscheinung. Bei allen *portus*-Erwähnungen ist die enge Beziehung zum Wasser deutlich. Zum Teil sind es ausgesprochene Seehäfen, so an der atlantischen

1) VERCAUTEREN, *Civitates* S. 352; cf. LOT, *Villes du Nord* S. 63. Die *portus*-Forschung steht in engem Zusammenhang mit der Stadtgeschichtsforschung im nordfranzösisch-flandrischen Raum; neben den zusammenfassenden Werken von PIRENNE, GANSHOF, VERCAUTEREN und PETRI gibt es eine Fülle von Einzeluntersuchungen einer Stadt, so von WERVEKE über Gent, KOCH über Deventer, ROUSSEAU über Namur und JORIS über Huy. Cf. PETRI S. 229 ff. mit zahlreichen Literaturhinweisen.

2) ENNEN, *Europ. Stadt* S. 124, S. 130.

3) VERCAUTEREN l. c. S. 352.

4) Villes, S. 114 f., cf. PETRI S. 259.

5) D 50, 16, 59; cf. PIRENNE, *Villes* S. 115 Anm. 1, VERCAUTEREN l. c. S. 352, PETRI S. 259.

6) *Etymologiae* XIV, 8, 39–40; cf. PIRENNE S. 115 Anm. 1, PETRI S. 259.

7) PETRI S. 248 f., S. 259.

Küste⁸⁾. Die Erwähnungen atlantischer *portus* allerdings, die auf eine rege Handelstätigkeit entlang der Küste schließen lassen, brechen noch vor der Mitte des 9. Jahrhunderts ab, da die Normannen den Handel zum Erliegen bringen und die Siedlungen in das etwas geschütztere Landesinnere zurückgenommen werden müssen⁹⁾. Nicht alle *portus* in dieser Gegend müssen dem Handelsverkehr gedient haben. Das zeigt das Beispiel des Portus Vitrariae¹⁰⁾, der sich im Besitz der Abtei Saint-Mesmin de Micy (bei Orléans) befand. Er ist eindeutig als Ladeplatz besonders für Salz, aber auch andere Güter gekennzeichnet: . . . *locum illum quem eis olim in portu Vitrariae . . . super fluvium Taunuco, ad eorum exonerandas naves sive ad suas quascumque fulcierendas necessitates . . . (concessum est)*¹¹⁾.

Der Begriff *portus* bezeichnet nicht nur einen Seehafen, sondern kann auch im Binnenland auftreten. So findet sich an der Loire eine ganze Kette von *portus*: 856 wird ein *portus* in Nantes erwähnt¹²⁾, 838 ein *portus* in Angers¹³⁾, in den 80er Jahren des 9. Jahrhunderts ein *portus fiscalis* in Orléans¹⁴⁾. Die drei genannten Orte sind *civitates* und man darf hier den *portus* als den eigentlichen Hafen verstehen, als den Ort, an dem die Schiffe anlegen und be- und entladen werden. Für Nantes und Angers sind in der gleichen Urkunde auch Märkte genannt. D. h., der *portus* stellt zumindest nicht den alleinigen Ort der Handelstätigkeit dar. Auch nicht-städtische *portus* sind an der Loire belegt, so der im Jahre 852 als Pertinenz einer *ecclesia* erwähnte *portus* von Saint-Symphorien¹⁵⁾, gegenüber von Tours ge-

8) z. B. vita s. Filiberti c. 27 (ed. POUARDIN S. 16); Mirac. s. Filiberti c. 1 (ed. POUARDIN S. 23), c. 2 (ed. POUARDIN S. 26).

9) Sehr deutlich lässt sich das an der Geschichte der Abtei St. Philibert ablesen, die zunächst auf der Insel Noirmoutier unterhalb der Loiremündung lag und in Etappen immer weiter zurück genommen wurde, s. o. S. 30.

10) = Port-Saint-Père, Loire-Inf., arr. Paimbœuf, am Tenu (linker Nebenfluss der Loire) gelegen.

11) 821 Ludwig d. Fromme (BM² nr. 738); 834/35 Pippin I. (LEVILLAIN, Actes d'Aquitaine S. 77 nr. 21); cf. GANSHOF, Tonlieu S. 488 Anm. 7.

12) TESSIER, Actes Charles II, 1 S. 481 nr. 181.

13) LEVILLAIN 1. c. S. 114 nr. 28; cf. AMMANN S. 126; s. o. S. 24.

14) Adrevaldi Mirac. s. Benedicti MGH SS XV, I S. 487; cf. GANSHOF, Tonlieu S. 458 ff.

15) Indre-et-Loire, arr. et cant. Tours.

legen, der im Besitz der Abtei Marmoutier bestätigt wird¹⁶⁾. Der Mitte des 9. Jahrhunderts gehört eine Fälschung an, die sich auf einen *portus* an der Seine bezieht und einen aufschlußreichen Passus über die Natur des *portus* überhaupt enthält: Nur das Kloster Saint-Germain-des-Prés (bei Paris) soll innerhalb eines abgegrenzten Gebietes das Recht haben, einen *portus* an der Seine zu errichten und Zölle zu erheben¹⁷⁾:

... et portum, quod est inter pagum Senonicum et Meledunensem ab Celsiaco villa praefati sancti Germani usque monasterium sancti Mauricii ex utraque ripa fluminis Sequanae, cuiuscumque sit terra, ita ut nullus inibi portum habere nisi jam dicta potestas almi Germani neque teloneum aut rotaticum seu vultaticum cespiticum ripaticum vel salutaticum cuiquam accipere liceat; mercatum quoque omniaque ex omnibus, quicquid dici aut nominari potest, ad integrum ad ipsum sanctum locum . . . tradimus . . .

Der Begriff *portus* bezeichnet hier vor allem die Zollstätte; was unter *mercatum* zu verstehen ist, muß offenbleiben, ob ein bestimmter Markt – der der zuvor geschenkten *villa Marolles*¹⁸⁾ – oder »Handel« im allgemeinen. Die enge Beziehung des *portus* zum Handel zeigt sich hier ebenso eindeutig wie in verschiedenen Diplomen, in denen Zollbefreiungen allgemeiner Art erteilt werden¹⁹⁾. Doch weisen gerade diese Diplome ebenso wie die oben zitierte Urkunde auch sehr deutlich darauf hin, daß ein wichtiges Merkmal des *portus* seine Funktion als Zollstätte ist. In nichtstädtischer Siedlung und ebenfalls deutlich vom Markt getrennt begegnet im Jahre 864 ein *portus* in Pontoise²⁰⁾ an der Oise:

16) TESSIER, *Actes Charles II*, 1 S. 387 nr. 147.

17) MGH DD Karol. I S. 208 nr. 154 = BM² nr. 276. Laut Vorbemerkung in der Diplomata-Ausgabe ist der zitierte Abschnitt von *et portum – mercatum quoque* aus formalen Gründen als eine Interpolation der ursprünglichen Schenkungsurkunde anzusprechen; der Charakter der Schrift des angeblichen Originals verweist die Anfertigung gegen die Mitte des 9. Jh.

18) Seine-et-Marne, arr. Fontainebleau.

19) Unter den Zollstätten, an denen in Zukunft keine Abgaben mehr entrichtet zu werden braucht, wird regelmäßig auch der *portus* genannt; cf. TESSIER, *Actes Charles II*, 3 S. 239–242.

20) Seine-et-Oise.

... cum medietate ipsius portus necnon etiam integritate mercati²¹⁾. Ein *portus* in Rouen erscheint im Jahre 876 anlässlich einer Übertragung durch Karl II.: *media pars portus supradictae urbis*²²⁾.

Allen bisher aufgeführten *portus* war gemeinsam, daß darunter der Hafen als Anlegeplatz der Schiffe verstanden wurde, möglicherweise auch als Ort eines sich daraus ergebenden Warenaumschlags und somit einer gewissen Handelstätigkeit. Im Nordosten Frankreichs vor allem aber tritt der Begriff *portus* mit einem weiteren Inhalt auf: Er bezeichnet nicht nur den eigentlichen Hafen, sondern auch eine Siedlung, die in unmittelbarer Beziehung zu ihm und in Abhängigkeit von ihm entstanden ist. Im *portus* von Quentowic²³⁾, dem wichtigen Ort für den Handel mit England²⁴⁾, werden in einer Urkunde vom Jahre 853 oder 854 der Abtei Fontenelle (Saint-Wandrille) Hausgrundstücke bestätigt, die sie dort besitzt: ... *cum mansis in portu Wiscus*²⁵⁾. Im *portus* von Deventer²⁶⁾ besitzt die Abtei Saint-Berthin (Saint-Ouen) sieben Hausgrundstücke, die ihr im Jahre 877 von Karl II. bestätigt werden: ... *in Daventre portu mansa VII*²⁷⁾. Ein *portus* in Gent ist im 9. Jahrhundert nur chronikalisch belegt²⁸⁾. Auch bei der Abtei Fontenelle (Saint-Wandrille)²⁹⁾ selbst, am Unterlauf der Seine, lag ein *portus*, der mit einer Siedlung eng verbunden war; in dem Diplom über die Besitzbestätigung in Quentowic werden auch

21) TESSIER I. c. 2 S. 93 nr. 263.

22) TESSIER I. c. 2 S. 406 nr. 407; zur Bedeutung Rouens für den Englandhandel s. PETRI S. 252.

23) = Etaples, Pas-de-Calais, arr. Montreuil-sur-Mer, cf. PETRI S. 249.

24) cf. GANSHOF, Tonlieu S. 492.

25) TESSIER I. c. 1 S. 419 nr. 160.

26) Holland, Prov. Over-Yssel.

27) TESSIER I. c. 2 S. 458 nr. 430, die erste urkundliche Erwähnung des *portus* Deventer. Die Siedlung läßt sich um etwa 100 Jahre zurück verfolgen als Kaufmannssiedlung an der IJssel (KOCHE, Westfäl. Forschg. 10 S. 172 f. und 13 S. 185 f.). Cf. PETRI S. 250.

28) Er wurde in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts von den Normannen gänzlich zerstört. ENNEN I. c. S. 142, S. 284; FAVRE S. 224; GANSHOF, Développement S. 22 Anm. 9, S. 23 Anm. 14; VERCAUTEREN I. c. S. 455 Anm. 1; WERVEKE, Gent S. 16.

29) Seine-Maritime, arr. Rouen, cant. Caudebec-en-Caux.

bestätigt: . . . *in portu ejusdem monasterii et ejusdem appendiciis cortiles* XXIII³⁰⁾.

Auch außerhalb des flandrisch-nordfranzösischen Raumes begegnet vereinzelt die Erscheinung, daß ein *portus* so entscheidend an der Entstehung einer Siedlung beteiligt ist, daß er ihr den Namen gibt. Dies ist z. B. in Port d'Agrès³¹⁾ der Fall. Dort schenkte Ludwig der Fromme im Jahre 819 der Abtei Conques eine Kirche: . . . *iterum aliam ecclesiam ad Portum Acri, sub honore sancti Saturnini constructam cum omnibus appendiciis . . .*³²⁾. Daraus, daß zum *portus* eine Kirche gehört, kann man wohl auf eine gewisse Siedlung schließen. Auch unmittelbar am Mittelmeer ist im 9. Jahrhundert ein *portus* in der Nähe eines Klosters belegt: im Jahre 844 bestätigte Karl II³³⁾ der Abtei Saint-Lauret den *portus* von Saint-Martin-de-Cauchères³⁴⁾. . . *cum portu secus monasterium in maris littore situ*. In den Rhône-
raum gehören zwei *portus*. Im Jahre 877 bestätigte Karl der Kahle der Abtei Saint-Vincent de Viviers ihren Besitz, zu dem auch die Abtei Donzère an der Rhône mit einem *portus* auf beiden Ufern des Flusses gehörte³⁵⁾. Ein *portus* in Genouilleux wird erstmals 885 erwähnt unter gleichzeitiger Nennung eines Marktes³⁶⁾: *Genoliacum . . . villam cum portu et mercato*.

Im 9. Jahrhundert tritt der *portus* also vor allem im nordöstlichen Raum in Erscheinung, ferner in ausgesprochener Küstenlage, am Ärmelkanal und am Atlantik, und an großen Wasserstraßen, wie Loire, Seine und Rhône. Zumindest nach dem urkundlichen Erscheinungsbild ist der Begriff im übrigen Frankreich nur selten. Dabei ließ sich im flandrischen Gebiet bis hin zur unteren Seine beobachten, daß

30) TESSIER 1. c. 1 S. 419 nr. 160.

31) in Südfrankreich am Lot.

32) BM 2 nr. 688, ed. DESJARDINS, Cart. Conques S. 409 nr. 580.

33) TESSIER 1. c. 1 S. 111 nr. 41; cf. LEVILLAIN, Actes d'Aquitaine S. 172 nr. 42: Diplom Pippins I. gleichen Inhalts, aus dem Diplom Karls II. erschlossen.

34) Aude, arr. Narbonne, cant. Sigean, commune La Nouvelle.

35) Drôme, arr. Nyons; TESSIER 1. c. 2 S. 493 nr. 443.

36) Ain, cant. Thoissey; MGH DD Germ. Karol. II S. 195 nr. 123; Bestätigung v. J. 892: POUPARDIN, Actes de Provence S. 51 nr. 29; v. J. 901: ibid. S. 72 nr. 39.

portus zugleich die Siedlung bezeichnen konnte, während man sonst den Hafen im eigentlichen Sinne darunter zu verstehen haben wird. D. h., man muß unterscheiden zwischen dem *portus* als dem Ort, wo Waren aus-, ein- und umgeladen werden, und dem Ort, an dem sich der eigentliche Handel abspielt. Beide müssen nicht unbedingt identisch sein³⁷⁾. Einwandfrei ist diese Trennung gegeben in den Fällen einer gleichzeitigen Erwähnung von Markt und *portus*, wie sie für *civitates* in Angers und Nantes gegeben ist, für nichtstädtische Siedlungen in Pontoise und in dem 885 erstmals erwähnten *portus* von Genouilleux an der Rhone.

II. DER PORTUS IM 10. JAHRHUNDERT

Die Zahl der *portus*-Erwähnungen im 10. Jahrhundert ist ungleich größer als die Zahl der Markt-Erwähnungen. Im flandrischen Raum tritt vor allem der *portus* von Gent in Erscheinung. Nach der Zerstörung des ersten *portus* in Gent bildete sich zu Anfang des 10. Jahrhunderts ein neuer³⁸⁾. Graf Arnulf von Flandern übertrug im Jahre 941 bei der Restituirung der Abtei Sankt Peter dieser auch den Zins von Häusern, die im *portus* gelegen waren: . . . *censum quod accipitur de mansionibus que site sunt in portu Gandavo a flumine Scalda usque ad decursum fluminis Legie*³⁹⁾. Dieser Bestätigung schlossen sich in den beiden folgenden Jahrzehnten verschiedene weitere Schenkungen und Bestätigungen an⁴⁰⁾, im Jahre 964 wird auch eine Kirche im *portus* aufgeführt⁴¹⁾. Ein *portus* von Namur wird im Jahre 937 er-

37) In Soissons z. B. liegt der *portus* im Osten der *civitas* an der Aisne, der »grand marché« im Norden (VERCAUTEREN l. c. S. 129 ff., m. Plan S. 134; cf. ENNEN l. c. S. 141). Ähnlich im ostfränkischen Raum in Speyer und in Braunschweig z. B. (DOLL S. 165 f.).

38) WERVEKE, Gent S. 17.

39) LAUER, Actes Louis IV S. 38 nr. 15 = Dipl. Belg. S. 143 nr. 53 = WAUTERS I S. 346.

40) i. J. 950, LAUER l. c. S. 82 nr. 36.

41) HALPHEN-LOT, Actes Lothaire S. 45 nr. 22 = Dipl. Belg. S. 155 nr. 60 = WAUTERS I S. 370; ferner Bestätigung Lothars v. J. 966: HALPHEN-LOT l. c. S. 58 nr. 25 = Dipl. Belg. S. 160 nr. 63 = WAUTERS I S. 380.

wähnt⁴²⁾. Auch in Gent bezeichnet, wie im 9. Jahrhundert bereits in Deventer und Quentovic zu beobachten war, der Begriff *portus* sowohl den eigentlichen Hafen als auch die ihn umgebende Siedlung; wohl zu Recht darf man in der Siedlung vor allem die Kaufmannsniederlassungen dieser vorwiegend vom Fernhandel des Nordseeraumes bestimmten Häfen sehen.

Auffallend ist der Unterschied zwischen diesen Häfen an der Nordküste Frankreichs, die auch die Siedlung prägen, und den ebenfalls vom Fernhandel bestimmten Häfen in Südfrankreich, die nur als – wenn auch wesentlicher – Teil der *civitas* erscheinen. Einige südfranzösische *civitas*-Häfen treten im 10. Jahrhundert urkundlich in Erscheinung. Im Jahre 904 wird von Ludwig dem Blinden der Hafen von Marseille zu einem Teil der Abtei Sankt Victor in Marseille übertragen⁴³⁾, als *portus navium* gekennzeichnet: . . . *concederemus jure perpetuo videlicet fiscum quod nominatur Pinus, cum salinis et pisationibus et portu navium*⁴⁴⁾. Im Jahre 907 gewährte Ludwig der Blinde der Bischofskirche von Avignon den dritten Teil des Hafens dieser Stadt⁴⁵⁾: . . . *atque ex porto ejusdem civitatis tertiam partem prefatae ecclesiae . . . concedimus*. Der Hafen von Arles wurde 921 im Besitz des Erzbischofs Manasses von Arles bestätigt⁴⁶⁾: . . . *portum etiam tam de Grecis quam ex aliis advenientibus hominibus necnon et tolneum simul cum moneta*. In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, im Jahre 961, wird ein *civitas*-Hafen erwähnt, der zur Atlantikküste hin geöffnet ist, der Hafen von Saintes⁴⁷⁾. Für

42) VERCAUTEREN l. c. S. 37.

43) POUPARDIN, Actes de Provence S. 83 nr. 45.

44) Ein Blick auf den Stadtplan zeigt, daß der erwähnte *portus navium* zumindest ein Teil des heutigen Vieux Port sein muß, wenn er nicht überhaupt mit ihm identisch ist. Der angeführte Fiskalbesitz schließt ihn von Südosten und Süden ein, die Namen der in der Urkunde angegebenen einzelnen Teile des *fiscus* (Paradisus, Guardia) finden sich noch in den heutigen Ortsbezeichnungen (Rue du Paradis, La Garde) wieder. Cf. die Stadtpläne in Guide Bleu, Côte d'Azur und bei PERNOD S. 273.

45) POUPARDIN, Actes de Provence S. 89 nr. 49.

46) POUPARDIN, Actes de Provence S. 106 nr. 59; cf. BÜTTNER l. c. S. 163 mit Anm. 47; cf. o. S. 104.

47) Charente-Maritime, an der Charente gelegen. Gall. christ. II instr. S. 408 nr. IV.

Marseille, Avignon und Arles ging aus dem Zusammenhang der Urkunde hervor, daß es sich tatsächlich um den Hafen selbst, nicht um eine Siedlung wie im Norden, handelte. Auf Grund der topographischen Gegebenheiten dieser Städte darf man ferner *portus* und eigentlichen Markt räumlich getrennt sehen, das *forum* stand zwar in enger Beziehung zum *portus*, war aber deutlich abgesetzt. In Saintes werden *portus* und *forum* in der gleichen Urkunde erwähnt und sind ebenfalls räumlich getrennt, der *portus* ist der Hafen mit seinen Quaienlagen: . . . *ex omnibus navibus naviculisque super Carentaneum flumen et sub ponte Sanctonensi fluentibus et refluientibus, aut portus praefatae urbis ad pulsantibus . . .*

Bei allen bisher erwähnten *civitas*-Häfen – Nantes, Angers, Orléans, Rouen, Marseille, Avignon, Arles, Saintes – sind *portus* und *forum* räumlich getrennt. zum Teil werden sie nebeneinander erwähnt. Nur im Nordosten und ganz vereinzelt auch in Mittel- und Südfrankreich findet sich eine Ausdehnung des *portus*-Begriffes auf die ihn umgebende Siedlung. Stets sind es aber verhältnismäßig junge Siedlungen, deren Entstehung auf den *portus* zurückzuführen ist. In den *civitates* vor allem des Südens dagegen geht die Tradition bis auf die Römerzeit – z. T. noch weiter – zurück und hat sich topographisch wie funktionell ungebrochen erhalten⁴⁸⁾. Für alle bisher erwähnten *portus* wird man eine gewisse kommerzielle Aktivität⁴⁹⁾ annehmen dürfen, die sich zum Teil in unmittelbarer Verbindung mit dem *portus*, zum Teil räumlich von ihm getrennt⁵⁰⁾ vollzogen hat. Eine Gleichsetzung von *portus* und Markt läßt sich also nur mit großem Vorbehalt durchführen.

Bei fast allen dieser *portus* war eine Beziehung zum Fernhandel zu beobachten, sei es im Nordseeraum, sei es im Mittelmeer, sei es auf den großen Wasserstraßen des Binnenlandes. Im 10. Jahrhundert tritt jedoch vor allem im Rhoneraum eine ganze Gruppe von *portus* in Er-

48) cf. BÜTTNER I. c. S. 154 ff., S. 157 ff.

49) VERCAUTEREN I. c. S. 352.

50) Diese Möglichkeit darf auch für die nordöstlichen *portus* nicht ganz ausgeklammert werden (s. o. S. 110 Anm. 37). Auch in nichtstädtischen *portus* kommt die Trennung z. T. deutlich zum Ausdruck: Genouilleux (Saône), Pontoise (Oise), Marolles (Seine).

scheinung, für die kommerzielle Aktivität nur in sehr bescheidenem Umfange anzunehmen ist. Es sind ländliche *portus*, deren räumliche Verhältnisse einfach zu klein gewesen sein dürften, als daß eine Handelsniederlassung im Sinne eines Emporiums möglich gewesen wäre⁵¹⁾.

Die meisten dieser *portus* treten in Schenkungen an die Abtei Cluny auf. So schenkt 940/41 der Bruder des Erzbischofs Sobbo von Vienne verschiedene Besitzungen, darunter auch in der *villa Flaviacum*⁵²⁾, mit einer ganzen Reihe von Pertinenzen: Weinbergen, Feldern, Wäl dern, Häusern usw. sowie: . . . *cum omni sua mobilitate, servis vide-licet et ancillis, et portum quem in ipsa villa (esse videtur)*⁵³⁾. Ebenfalls Pertinenz einer *villa* ist ein *portus*, den Ludwig IV. im Jahre 946 an Cluny vergabt. Er schenkt die *villa Thosisey* an der Saône⁵⁴⁾ *cum omnibus rebus ad eam pertinentibus*, die im einzelnen aufgeführt werden und zu denen auch ein *portus* gehört, der nicht weiter besonders hervorgehoben wird⁵⁵⁾. Im Jahre 946 schenkte Ludwig IV. außerdem der Abtei Cluny auch die Kirche Saint-Jean im *suburbium* von Mâcon mit allen Pertinenzen⁵⁶⁾. Zu diesen gehörte auch die *villa Osa Major*⁵⁷⁾, als deren Pertinenz wiederum ein *portus* angeführt wird. Bereits fünfzehn Jahre früher, 931, hatte Cluny Besitz in Ozan erworben; in drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Schenkungen hatte König Rudolf von Burgund der Abtei zunächst *tertiam partem piscine que vocatur Osa, cum mancipiis vel reliquis rebus ad eandem piscinam pertinentibus, ut semper idem monachi medium tractum inter duos habeant* geschenkt⁵⁸⁾; wenige Tage später folgte die Schen-

51) ENNEN bezeichnet *portus* als »spezifischsten Namen, der mit Sicherheit stets auf ein Emporium schließen läßt«. (S. 130, cf. S. 124). PIRENNE bereits wies darauf hin, daß auch im 10. und 11. Jh. zahlreiche *portus* außerhalb der Städte auftreten, mit Beispielen aus dem Gebiet der oberen Loire, sieht aber im *portus* nur eine Bezeichnungen für »tout endroit où l'on embarque ou débarque des marchandises« (Villes S. 115 Anm. 1).

52) Nicht genauer lokalisierbar.

53) BERNARD-BRUEL, Cart. Cluny I S. 508 nr. 523.

54) Ain, arr. Trévoix (cf. LAUER, Actes Louis IV S. 68 Anm. 1).

55) LAUER, Actes de Louis IV S. 68 nr. 28 = BERNARD-BRUEL, Cart. Cluny I S. 642 nr. 689.

56) LAUER I. c. S. 66 nr. 27 = BERNARD-BRUEL I. c. S. 640 nr. 688.

57) Ozan, Ain, cant. Pont-de-Vaux.

58) BERNARD-BRUEL I. c. S. 380 nr. 396.

kung von drei *servientes qui sunt subditi ad piscinam que nuncupatur Osa* mit ihren Kindern und ihren Häusern⁵⁹⁾; schließlich werden der Abtei auch noch drei Fischer übertragen, mit Frauen, Kindern und Häusern, in dieser Urkunde wird die Übertragung des dritten Teils der *piscina* von Ozan noch einmal wiederholt: *necnon et tertiam partem de piscina que dicitur Osa similiter concedimus*⁶⁰⁾. Dabei ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, daß die Fischer zu Ozan gehören, die Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür. Der *portus* von Ozan begegnet dann als solcher erstmals in der bereits erwähnten Urkunde vom Jahre 946, ferner zur Charakterisierung der Lage einer *fossa quae dicitur Fractura, quae est juxta Osanum portum* in einer Urkunde aus dem Jahre 982⁶¹⁾. In einer Besitzbestätigung König Rudolfs vom Jahre 998 wird unter den Besitzungen der Abtei *in episcopatu Lugdunensi* auch der *portus de Osa* aufgeführt⁶²⁾. Daraus ergibt sich eine verhältnismäßig große Bedeutung des *portus* von Ozan, denn die anderen in den Besitz Clunys übergegangenen *portus* werden in diesem Diplom nicht einzeln aufgeführt. Ebenfalls an die Abtei Cluny geht die Schenkung eines *portellus* an der Saône, der nicht näher bezeichnet ist; sie erfolgte durch eine gewisse Doda im März 951⁶³⁾, mit zwei dort wohnenden Knechten, ihren Frauen und ihren Kindern. Ein *portus* im *pagus* von Mâcon, *in agro Fusciacensi* (Foissy), *in villa Varenas* erscheint im Jahre 989: *medietatem portus quam in ipsa villa habemus*⁶⁴⁾. Zwischen 993 und 1032 liegt die Schenkung des *portus* von Recula⁶⁵⁾: . . . *Dono etiam portum de Recula et illam punctionem que ad ipsum portum aspicit*⁶⁶⁾.

Im Jahre 952/54 schenkte ein Arnulfus der Abtei St. Barnard de Romans Besitz im *pagus* von Vienne, in der *villa que dicitur Vino-nia*⁶⁷⁾; dabei nimmt er den *portus* von der Schenkung aus: . . . *portum*

59) *ibid.* S. 382 nr. 397.

60) *ibid.* S. 383 nr. 398.

61) BERNARD-BRUEL, *Cart. Cluny II* S. 646 nr. 1608.

62) BERNARD-BRUEL, *Cart. Cluny III* S. 546 nr. 1466.

63) BERNARD-BRUEL, *Cart. Cluny I* S. 754 nr. 802.

64) *ibid.* III S. 55 nr. 1803. (Varennes?).

65) Nicht genauer lokalisierbar.

66) BERNARD-BRUEL I. c. III S. 204 nr. 1992.

67) Vion (?) an der Rhone, Dép. Ardèche, arr. Tournon.

*michi reservo*⁶⁸⁾. Im Jahre 995 gibt Silvio von Clariac der Abtei St. Barnard von Romans Besitz zurück, darunter: . . . *etiam et portum et unum molendinum*⁶⁹⁾. Über die genauere Lage des *portus* werden keine Angaben gemacht, möglicherweise ist es ein *portus* in Romans (an der Isère) selbst; im Jahre 1037 erscheint ein zweifelsohne dort gelegener *portus*⁷⁰⁾.

In den Raum der oberen Loire gehören zwei *portus*, die an die Abtei Savigny (bei Lyon) vergabt werden: im Jahre 980 etwa schenkt ein Girardus einen *portus* an der Loire in Monceau⁷¹⁾; vor 994 schenkt Graf Artald . . . *et quicquid in Miseriaco et in Mota videor habere, id est portum cum piscationibus, terras cultas et incultas, servos et ancillas utriusque sexus*⁷²⁾. Bemerkenswert ist, daß auch hier, wie es schon wiederholt in Schenkungen an Cluny der Fall war – Ozan, Recula –, der *portus* in enge Beziehung zu Fischzucht und Fischfang gesetzt wird. Angesichts des Bedarfs an Fischen als Fastenspeise ist dies sehr verständlich. Damit soll nicht angezweifelt werden, daß die Funktion gerade der *portus* an der Rhône zum Teil durch den Warenverkehr bestimmt war, als Anlege- und Verladeorte. Eine weitere sehr wesentliche Funktion bestand aber in der Versorgung mit Fischen.

Auch im Rhoneraum erscheint im Laufe des 10. Jahrhunderts ein *portus*, der offensichtlich so bedeutend war, daß sich eine Siedlung an ihn anschloß. Im Jahre 972 schenkte der Levit Archerius der Kirche von Vienne Besitz in Serrières⁷³⁾: . . . *in alio loco, ad portum que appellatur Sarreria, una pars hereditatis nostre que tres continent mansos*. Ob diese Siedlung indes eine ausgesprochene Handelsniederlassung, eine Kaufmannssiedlung war, mag dahingestellt bleiben.

68) Cart. St. Barnard de Romans S. 39 nr. 27.

69) ibid. S. 68 nr. 56.

70) ibid. S. 95 nr. 80; s. u. S. 152.

71) BERNARD, Cart. Sav. S. 186 nr. 290; cf. PIRENNE, Villes S. 115 Anm. 1; Monceau: commune de Seil-en-Donzy (Loire).

72) BERNARD, Cart. Sav. S. 237 nr. 437; cf. PIRENNE I. c. S. 115 Anm. 1. Ob der *portus* sich in Misérieux (Loire, arr. Montbrison, cant. Boën-sur-Lignon) oder im Mote (der auf dem linken Loire-Ufer gelegene Teil von Feurs) befindet, möglicherweise auch zu beiden ein *portus* gehört, muß offenbleiben.

73) Ardèche, arr. Tournon-sur-Rhône; Chevalier, Cart. St. André, Appendix S. 22 nr. 155.

Neben den bereits angeführten *civitas*-Häfen des Mittelmeerraumes, deren Erwähnungen in die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts gehören, treten zu Ende des 10. Jahrhunderts auch kleinere *portus* in diesem Raum auf, während die großen nicht mehr erscheinen. 975-90 wird ein *portus* in Fréjus erwähnt⁷⁴⁾, 966 im Roussillon ein *portus quod dicitur Coma de Vacca*⁷⁵⁾ und etwas weiter landeinwärts gelegen ein 990 der Kirche Saint-Thibéry⁷⁶⁾ übertragerener *portus*⁷⁷⁾. Auch an der atlantischen Küste erscheinen in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts wieder *portus*. Neben dem bereits erwähnten *portus* von Saintes hat auch der *portus* von Blaye⁷⁸⁾ bestanden und ferner eine Zahl namentlich nicht bekannter *portus* zwischen La Rochelle und Blaye: . . . *jure quoque navium stationis elevationisque arenae in omnibus portibus pagi Sanctonum, a Rupella ad Blavium portum*⁷⁹⁾. Diese Häfen scheinen vorwiegend dem Handelsverkehr, der sich nach den Stürmen der Normannenzeit allmählich wieder erholte, gedient zu haben. Zumindest teilweise auch auf die Fischerei abgestellt war dagegen ein *portus* am Ärmelkanal in Berneval-le-Grand⁸⁰⁾. Der Normannenherzog Richard I. restituierte der Abtei Saint-Denis im Jahre 968 die *potestas* Berneval mit allem Zubehör: . . . *predictam potestatem Britnevallem nomine . . . cum omnibus sibi adjacentibus, portu, theloniis, vultataticis, piscatoriis*⁸¹⁾. Daß es sich im wesentlichen um einen Fischereihafen gehandelt hat, geht auch aus der *Petitio* hervor: . . . *et predictam potestatem cum piscatoriis et portu . . . reclamaverunt*. Die in unmittelbarer Verbindung mit dem *portus* genannten *thelonea* sind nicht genauer erläutert, man wird darunter

74) Var, arr. Draguignan; Gall christ. I instr. S. 82 nr. I.

75) FLACH II S. 143 Anm. 4.

76) am Hérault, 10 km nw Agde.

77) DEVIC-VAISSETE V col. 314 nr. 149: . . . *et in ripa fluminis Arauri ecclesiam S. Petri que vocant ad Adimentarios et cum ipso porto . . .* (nicht näher lokalisierbar).

78) Gironde, das Promontorium Santonium oder Blavia auf der Römerstraße von Bordeaux nach Saintes.

79) v. J. 961, Gall. christ. II instr. S. 408 nr. IV.

80) Seine-Maritime, arr. und cant. Dieppe.

81) FAUROUX, Normandie S. 70 nr. 3.

wohl nicht zu Unrecht vor allem Fischereiabgaben zu verstehen haben, auch der Gedanke an einen Fischhandel ist naheliegend.

Die *portus* des 9. und des beginnenden 10. Jahrhunderts waren bei allen Verschiedenheiten zwischen Nordosten und Süden doch ziemlich einheitlich in enge Beziehung zum Handelsverkehr zu setzen. Von der Mitte des 10. Jahrhunderts ab treten in den Urkunden in verstärktem Maße ausgesprochen ländliche *portus* mit höchstens regionaler Bedeutung für den Warenverkehr auf. Zugleich mit ihrem Erscheinen zeichnet sich ab, daß möglicherweise die Beziehung eines *portus* zur Fischerei enger sein kann als die Beziehung zum Handel. Letztere wird zwar angesichts der großen Bedeutung auch kleiner Flüßchen für das mittelalterliche Verkehrswesen selten gänzlich fehlen, kann aber der Zweckbestimmung als Fischereihafen untergeordnet sein.

III. DER PORTUS IM 11. JAHRHUNDERT

Im 11. Jahrhundert beherrscht vor allem der nichtstädtische *portus* das Bild. Nur ein *civitas-portus* wird erwähnt, der *portus* von Vienne im Jahre 1034 als Grenzangabe in einer Schenkungsurkunde: . . . *terminat autem ipsa vinea ex una parte Rodanum fluvium et ex omni alia parte terra Sancti Mauritii jacetque contra portum publicum contra civitatem*⁸²⁾. Wie in den anderen bisher angeführten *civitates*, deren *portus* erwähnt wurde, ist auch in Vienne die Trennung von *portus* und *forum* gegeben.

In enger Beziehung zu Narbonne steht ein *portus*, der 1085 erwähnt wird: *in suburbio Narbonensi, in litore maris, iuxta portum qui appellatur Valerias* lautet die Ortsbestimmung in einer Schenkungsurkunde für St. Sernin in Toulouse⁸³⁾. Ebenfalls unmittelbar am Mittelmeer liegt ein *portus*, den die Kirche von Maguelonne⁸⁴⁾ im Jahre 1079 erhielt; in Verbindung mit dem *portus* werden auch Schiffe

82) CHEVALIER, Cart. St. André S. 312 nr. 96.

83) DOUAIS, Cart. St. Sernin S. 494 nr. 2.

84) Bouches-du-Rhône, arr. Arles, comm. Les Saintes-Maries-de-la-Mer.

angeführt: *naves ad portum maris pertinentes*⁸⁵⁾. Die übrigen *portus* des südfranzösischen Raumes liegen im Binnenland, zum Teil an recht kleinen Wasserläufen. So ein *portus* bei der Abtei Conques⁸⁶⁾, die oberhalb des Zusammenflusses von Ouche und Dourdou⁸⁷⁾ liegt, dort werden im 11./12. Jahrhundert in einer Besitzaufzeichnung *mansos duos ad illo porto* erwähnt⁸⁸⁾. Die beiden *mansi* scheinen zu einer Siedlung bei dem *portus*, der von der Abtei etwas entfernt war, zu gehören. Eine eigentliche Handelssiedlung im Sinne eines Emporiums aber war sie wohl nicht. In unmittelbarer Nähe der Abtei lag auch ein *burgus* mit einem ausdrücklich erwähnten Markt, die Stätte des eigentlichen Handels wird man hier zu suchen haben. Ganz ähnlich sieht es in Sainte-Foy-la-Grande⁸⁹⁾ an der Dordogne aus. Dort bestand ein *portus*, der vor allem dem Salzhandel gedient zu haben scheint, neben dem *mansus de Vinairols*. Beide werden im Jahre 1076 an Conques geschenkt⁹⁰⁾, bei der Schenkung wird die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß in Vinairols (später Sainte-Foy-la-Grande) ein Markt entsteht. Der *portus* war, wie aus der Übertragung der Abgaben hervorgeht, wohl vornehmlich als Zollstätte von Interesse, im Hinblick auf den Durchgangsverkehr; seine Funktion als Handelsstätte, als Markt dagegen war nicht so ausgeprägt, sonst hätte sich die Bildung des Marktes in Vinairols erübrigkt, ja wäre gar nicht möglich gewesen, da sie in Konkurrenz zu einem länger bestehenden eingeführten Markt hätte erfolgen müssen.

Die Mehrzahl der *portus*-Erwähnungen des 11. Jahrhunderts konzentriert sich auf den Rhoneraum und die Kanalküste. Im Rhoneraum erscheint am Unterlauf der Rhone ein *portus* in Tarascon⁹¹⁾, der im Jahre 1040 zu einem Teil in den Besitz der Abtei Mont-Majour gelangte⁹²⁾. An der Sorgue⁹³⁾ liegen zwei *portus*, die in den 80er Jahren

85) DEVIC-VAISSETTE V nr. 334 II, col. 646. In nr. 334 I, col. 644 heißt es: *naves que ad mare vel ad portum pertinent.*

86) Aveyron, arr. Rodez.

87) Linker Nebenfluß des Lot.

88) DESJARDINS, Cart. Conques S. 346 nr. 478.

89) Ariège, arr. Pamiers, cant. Mirepoix.

90) DESJARDINS, Cart. Conques S. 53 nr. 53; cf. o. S. 84.

91) Bouches-du-Rhône, arr. Arles.

92) DEVIC-VAISSETTE V col. 437 nr. 216, III.

des 11. Jahrhunderts erwähnt werden: 1080 ein *portus* in Velleron⁹³⁾ und 1088 ein *portus in loco qui dicitur Albennat*⁹⁴⁾. Am mittleren Rhonelauf wird, neben dem bereits angeführten *portus* von Vienne, ein weiterer *portus* unmittelbar an der Rhône im Jahre 1001 oder 1003 an die Abtei St. André-le-Bas in Vienne übertragen, der *portus* von Saint-Pierre-de-Boeuf⁹⁵⁾. Auch im 11. Jahrhundert erhält die Abtei Cluny ähnlich wie im 10. Jahrhundert zahlreiche *portus*⁹⁶⁾, die z. T. wiederum in enger Beziehung zur Fischerei stehen: *quartem partem de portu cum piscaria*⁹⁷⁾; *piscatio porti*⁹⁸⁾. An der Saône liegt ein *portus de Domno Martino*, der 1070 etwa erwähnt wird⁹⁹⁾, ebenfalls an der Saône liegt der *portus* Montmerle-sur-Saône, der zu einem *castrum* gehört¹⁰⁰⁾. An der Aube wird 1080 etwa ein *portus* in Arcis-sur-Aube erwähnt¹⁰¹⁾. Auch im Westen erscheinen wiederum *portus*: im Bereich der unteren Loire wird 1004 etwa ein *portus* in Écouflant¹⁰²⁾ vergabt; 1031 etwa wird ein ländlicher *portus* bei Floiriac in der Nähe von Saintes erwähnt¹⁰⁴⁾.

Allen bisher genannten *portus* des 11. Jahrhunderts wird man eine gewisse, teils größere, teils kleinere Funktion für den Warenverkehr zusprechen müssen, die gerade bei den größeren *portus* des Rhoneraumes, so in Vienne, auch von überregionaler Bedeutung gewesen sein kann. Auch bei den kleinen ländlichen *portus* ist eine aller-

93) Bei Arles mündender linker Nebenfluß der Rhône.

94) Vaucluse, arr. Carpentras, cant. Pernes-les-Fontaines; BRUNEL, *Chartes Prov.* S. 7 nr. 5.

95) DEVIC-VAISSETE V col. 708 nr. 372, II.

96) Loire, arr. St. Etienne, cant. Pelussin; CHEVALIER, *Cart. St. André* S. 127 nr. 179.

97) BERNARD-BRUEL, *Cart. Cluny* III S. 721 nr. 2694; IV S. 239 nr. 3050, S. 335 nr. 3193, S. 346 nr. 3209.

98) BERNARD-BRUEL, *Cart. Cluny* IV S. 31 nr. 2827.

99) *ibid.* S. 732 nr. 3585.

100) *ibid.* S. 541 nr. 3431.

101) Ain, arr. Bourg-en-Bresse, cant. Thoissey; *ibid.* S. 711 nr. 3577.

102) Aube, arr. Troyes; *ibid.* S. 711 nr. 3577.

103) Maine-et-Loire, arr. et cant. Angers; NEWMAN, *Cat. Rob.* S. 26 nr. 23, ed. BOUQUET X S. 583 nr. XI.

104) Charente-Maritime, arr. Saintes, cant. Cozes; BERNARD, *Cart. Sav.* S. 313 nr. 635; cf. PIRENNE, *Villes* S. 115 Anm. 1.

dings wohl nur bescheidene Handelstätigkeit anzunehmen. Eigentliche Marktstätte aber waren sie nicht und ebensowenig Handelsniederlassung. Besonders bei den Urkunden für Cluny kommt die Bedeutung der Fischerei deutlich zum Ausdruck, und diese war nicht auf Cluny beschränkt. Gerade in den Gebieten, die keine unmittelbare Verbindung zur Nordsee und damit zum Heringshandel hatten, wird man im Hinblick auf den großen Bedarf dem Fischfang eine wesentliche Rolle zusprechen müssen.

Die Bedeutung der Nordseefischerei, besonders des Heringsfanges, zeigt sich an der Fülle von *portus*, die im 11. Jahrhundert an der Kanalküste und an der unteren Seine erwähnt werden. Vorwiegend durch den Fischfang bestimmt sind an der Seine Les Damps¹⁰⁵⁾, Elbeuf¹⁰⁶⁾ und Vieux Port¹⁰⁷⁾, mindestens teilweise auch an der Kanalküste Dieppe¹⁰⁸⁾, ferner *Lexartum*¹⁰⁹⁾ und Le Tréport¹¹⁰⁾. Auch bei einer Anzahl ohne weitere Nennung der Namen übertragener *portus maris* zwischen Liergan¹¹¹⁾ und Etigue¹¹²⁾ wird es sich vorwiegend um Fischereihäfen gehandelt haben¹¹³⁾. Auf eine ländliche Struktur deutet die Schenkung von zwei Mühlen *in portu qui dicitur Orgul*¹¹⁴⁾. Der *portus* von Harfleur¹¹⁵⁾ scheint eine größere Bedeutung gehabt zu haben, die Kirche Notre-Dame von Montivilliers er-

105) Eure, arr. Les Andelys, cant. Pont-de-l'Arche; FAUROUX I. c. S. 120 nr. 32 (1021-25).

106) Seine-Marit., arr. Rouen; FAUROUX I. c. S. 120 nr. 32 (1021-25).

107) Eure, arr. Bernay, cant. Quillebeuf; FAUROUX I. c. S. 135 nr. 36 (1025).

108) Seine-Marit.; FAUROUX I. c. S. 185 nr. 61 (1030); anscheinend besonders wichtig für den Heringsfang.

109) Heute verschwunden, wahrscheinlich zwischen Le Tréport und Dieppe, Seine-Marit.; FAUROUX I. c. S. 207 nr. 71 (1034).

110) Seine-Marit., arr. Dieppe, cant. Eu; FAUROUX I. c. S. 417 nr. 220 (1060-66).

111) Seine-Marit., arr. Dieppe, cant. Fontaine-le-Dun, comm. S. Aubin-sur-Mer.

112) Seine-Marit., arr. Le Havre, cant. Fécamp, comm. Les Loges et Vatte-tot-sur-Mer.

113) FAUROUX I. c. S. 124 nr. 34 (1025).

114) Le Goulet a. d. Seine, Eure, arr. Evreux et Les Andelys; FAUROUX I. c. S. 102 nr. 19 (1006-17).

115) Am Kanal; Seine-Marit., arr. Le Havre, cant. Montivilliers.

hält im Jahre 1035 den . . . *portus de Herolfuot cum teloneo et sedibus navium, cum sanguine et licentia de navi*¹¹⁶⁾. Die Kontrolle der Schiffahrt kann sich ebensogut wie der Zoll auch nur auf die Fischerei beziehen, doch erscheint eine Verbindung mit Handelstätigkeit, sei es auch nur in beschränkterem Maße, wahrscheinlicher. Bei den Häfen an der Seine wird man wohl auf jeden Fall neben dem Fischfang auch den Handelsverkehr der Ortschaft mit dem *portus* in Beziehung setzen müssen, durch die Lage an einer Wasserstraße bedingt, ähnlich wie es bereits im Rhoneraum anzunehmen war. Die Übertragung des *portus* von Saint-Aubin-sur-Quillebeuf¹¹⁷⁾ umfaßte auch den Zoll des *portus*. Etwas genaueren Aufschluß über einen solchen Zoll gibt ein Diplom König Philipps I. vom Jahre 1061¹¹⁸⁾. Er bestätigt der Kirche Notre-Dame in Poissy¹¹⁹⁾ *in portu Secane de navibus euntibus et red-euntibus, omnem decimam*. Also eine Gebühr, die von allen Schiffen erhoben wird, und wohl nicht nur von denen, die im Hafen anlegen, sondern von allen flußauf und flußabwärts vorbei fahrenden. Unabhängig vom *portus* sind in Poissy auch noch Jahrmärkte bekannt, die ebenfalls im Besitz der Kirche Notre-Dame waren. Unmittelbar oberhalb des *portus* von Poissy liegt, ebenfalls am linken Seine-Ufer, der *portus* von Maisons-sur-Seine¹²⁰⁾ dessen Zehnten Philipp I. im Besitz des Klosters Notre-Dame in Coulombs bestätigt¹²¹⁾. Der Handelstätigkeit, ohne doch auch Handelsniederlassung zu sein, hat auch der *portus* von Caen gedient, der in unmittelbarer Verbindung mit dem *forum* angeführt wird¹²²⁾.

Diese Anführung von Beispielen aus den verschiedenen Räumen und Jahrhunderten kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie vermag jedoch eines zu zeigen: Man wird in jedem Falle genauer untersuchen müssen, welcher Art der *portus* ist. Der Begriff *portus* ist immer von seiner eigentlichen Herkunft her bestimmt: Ein

116) FAUROUX I. c. S. 231 nr. 90.

117) An der Seine; Eure, arr. Bernay, cant. Quillebeuf; FAUROUX I. c. S. 135 nr. 36 (1025).

118) PROU, Actes Phil. Ier nr. 12 S. 36.

119) Seine-et-Oise, arr. Versailles.

120) Seine-et-Oise, arr. Versailles, cant. Saint-Germain-en-Laye.

121) PROU, Actes Phil. Ier S. 307 nr. 121 (1067-1090).

122) Erstmals 1026/27, FAUROUX I. c. S. 180 nr. 58; cf. AMMANN I. c. S. 137.

portus ist zunächst ein Hafen, d. h. ein Ort, an dem Schiffe anlegen. Jeder erwähnte *portus* liegt an einem größeren oder kleineren Wasserlauf oder am Meer. Ausgehend von diesem »Hafen«-Begriff sind verschiedene Entwicklungen möglich; die Entwicklung zum Begriff des *portus* als einer Handelsniederlassung scheint jedoch auf den nordöstlichen Raum beschränkt zu sein. Auch hier ist er an das Vorhandensein einer Wasserstraße gebunden.

Man kann den *portus* nicht unbedingt in jedem Falle als inhaltsgleich mit Markt – als Stätte des Handels – ansehen. Jedoch ist zu bedenken, daß gerade bei den kleineren *portus* die Funktion im Warenverkehr – angesichts der Bedeutung der Wasserstraßen – dazu führen kann, daß sie auch eine Funktion im Handel haben und die Stätte eines, sei es auch nur gelegentlichen, Marktes werden können. Daraus kann sich, wenn die Siedlung durch ihre Entwicklung die entsprechenden größtmöglichen Voraussetzungen bietet, ein regelmäßiger Markt entwickeln. Die tatsächliche Beziehung zwischen *portus* und Markt ist durch die Ware gegeben, so daß auch ein vom *portus* abgesetzter Markt selbstverständlich in Beziehung zu diesem steht. Der *portus* kann ferner eine eigenständige Bedeutung als Zollstätte auch für solche Schiffe haben, die nicht anlegen bzw. keine Waren umschlagen, sondern ihn nur passieren. Bei den vorwiegend von der Fischerei bestimmten *portus* des Binnenlandes ist die Funktion im Warenverkehr nur sekundär, aber dennoch nicht auszuschließen.

6. Kapitel *Burgus*

I. DER BURGUS IN DER FORSCHUNG

Die engen Beziehungen zwischen *burgus* und Markt von den tatsächlichen Gegebenheiten her sind seit dem ersten Auftreten des *burgus* in der Forschung stark beachtet worden. Eine erste Untersuchung, die ausschließlich auf den *burgus* abgestellt ist, legte F. Beyerle 1930 vor, er untersuchte das Auftreten des *burgus* im burgundischen Raum. Der *burgus* erschien vor allem als Marktstraße, als Marktsiedlung geschlossenen Charakters, vorwiegend in unmittelbarer räumlicher Anlehnung an ein größeres städtisches Gebilde. Bereits vor Beyerle war der Begriff in der Forschung bekannt, wurde jedoch nur vereinzelt erwähnt; so sagt z. B. Kiener in seiner Verfassungsgeschichte der Provence, daß *burgus* eine Siedlungsform unabhängig von einer *civitas* sei¹⁾, Pirenne setzte den Begriff vornehmlich in Beziehung zu *civitates*²⁾. Vercauteren und Ganshof, ausgehend vom flandrisch-belgischen Raum, den Rahmen ihrer Untersuchungen jedoch wesentlich weiter bis hin zur Seine und in den burgundischen Raum spannend, befaßten sich mit dem Auftreten und der Bedeutung des suburbanen *burgus*. Er erscheint als eine Siedlung, die sich im allgemeinen um den Kern eines suburbanen Klosters entwickelt hat, und kann auch zumindest teilweise einen Agrarcharakter haben. Bei Beyerle erscheint der *burgus* fast ausschließlich als Gebilde nichtagrarischen Charakters. J. Flach, in seinen umfassenden Untersuchungen zur Entwicklung des französischen Städtewesens, die vor allem vom west- und südwestfranzösischen Raum ausgehen, erkannte in dem *burgus* eine Siedlungsform, die suburbaner Natur sein kann – wobei der Begriff gelegentlich auch als Kennzeichnung eines Gebietes innerhalb einer

1) KIENER S. 84.

2) So Hist. Economique S. 193 f.

civitas verwandt werden kann, so in Nîmes³⁾ –, die sich aber auch unabhängig von einer *civitas* um den Kristallisierungskern einer Burg oder eines ländlichen Klosters entwickeln kann. Flach weist dabei auch auf die zahlreichen Fälle einer planmäßigen *burgus*-Gründung hin. Für ihn stehen diese Gründungen in engstem inneren Zusammenhang mit den zahlreichen Neugründungen des 11. Jahrhunderts, die unter einem gewissen Schutzgedanken für die Siedler entstanden. Von daher ist ihm der Gedanke der *salvitas* vorherrschend: das durch den kirchlichen Schutz – symbolisiert durch Kreuze oder die Anlage auf besonders befriedetem Raum, so einem Friedhof – gefreite und gesicherte Gebiet. So sieht er die zahlreichen *burgus*-Gründungen des 11. Jahrhunderts vorwiegend als Emanenz des *salvitas*-Gedankens⁴⁾. R. Latouche widmet eine eingehende Untersuchung dem *burgus* in der Grafschaft Maine in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts und dem beginnenden 12. Jahrhundert. Er weist eine Durchdringung des Landes mit dieser Siedlungsform nach, und zwar sowohl auf dem platten Lande wie auch in suburbanem Gebiet. Zweck und Inhalt des *burgus* sind ihm ein zwiefacher: Erschließung und Urbarmachung des Landes durch Anlockung neuer Siedlung und Bildung kleiner Marktzentren zur Hebung des lokalen Handels und damit der Wirtschaft überhaupt⁵⁾. Diese Untersuchungen Latouches, die räumlich auf die Grafschaft Maine begrenzt sind, führte H. Ammann weiter für den westfranzösischen Raum, vornehmlich für das Gebiet der mittleren und unteren Loire, bis in den aquitanischen Raum hinein in die Saintonge. Zeitlich im wesentlichen, wie Latouche, konzentriert auf die 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts und das 12. Jahrhundert, untersucht er die Struktur zahlreicher suburbaner und ländlicher *burgi*. Ähnlich wie Flach sieht er sie gebildet um einen geistlichen oder weltlichen Kristallisierungskern; sie sind stark vom Gewerbe bestimmt und somit vorwiegend Marktsiedlung⁶⁾. Auch für den Raum der Normandie⁷⁾ und der Bretagne⁸⁾ liegen ähnliche Untersuchungen vor.

3) FLACH II S. 240.

4) cf. AMMANN, Städtewesen S. 132 f.

5) cf. ibid. S. 133 f.

6) ibid. S. 145: »Das *burgum* ist also die westfranzösische Abart der geschlossenen gebauten Marktsiedlung des Frühmittelalters«.

Die eben genannten Untersuchungen sind gekennzeichnet durch eine bewußte räumliche wie auch zeitliche Begrenzung, wobei die letztere auf dem vorhandenen Quellenmaterial beruht. Eine umfassende Darstellung des *burgus*-Begriffes seit der Spätantike gibt W. Schlesinger, ausgehend von Untersuchungen zum *burgus*-Begriff im süddeutsch-ostschweizerischen Raum. Die eigentliche Herkunft des Begriffes läßt sich nicht restlos aufklären, wahrscheinlich liegt eine Kontamination zwischen einem spätantiken *burgus* = Wehrturm, Befestigung und einem germanischen **burg* vor ⁹⁾. Schlesinger nimmt an, daß der Begriffsinhalt einen tiefgreifenden Bedeutungswandel erfuhr. Einseitig vom germanischen **burgs* = befestigt ausgehend, nimmt W. Vogel ¹⁰⁾ für den romanischen Sprachraum eine semantische Entwicklung zu »Marktsiedlung« an, diesen Gedanken übernimmt Latouche ¹¹⁾. Unabhängig von der etymologischen Ableitung herrscht Einmütigkeit darüber, daß *burgus* die Bezeichnung einer Siedlungsform ist, für die der Markt eines der hervorstechendsten Kennzeichen darstellt. Dabei wird unterschieden zwischen dem suburbanen *burgus*, der vom Fernmarkt bestimmt und dessen Träger ist, und dem *burgus* mehr ländlichen Charakters mit teils bäuerlicher, teils gewerbetreibender Bevölkerung. Es ist hier nicht der Ort, eine ausführliche Untersuchung des Begriffes und seiner Vorgeschichte anzustellen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß im Gebiet des Languedoc noch verhältnismäßig spät, im 10. und im 11. Jahrhundert, *burgus* in Zusammenhängen erscheint, die eine Annäherung an den spätantiken Begriff wahrscheinlich machen ¹²⁾. In einem größeren zeitlichen wie räumlichen Rahmen untersuchte erstmals H. Büttner das Auftreten des *burgus* im französischen Raum; dabei ergab sich, daß der Begriff, bereits vor dem 9. Jahrhundert bekannt, schon im 9. Jahrhundert auch auf dem flachen Land in Erscheinung treten kann; das

7) J. BOUSSARD, Hypothèses sur la formation des bourgs et des communes en Normandie . . . (1958).

8) H. BOURDE DE LA ROGERIE, Les fondations de villes et de bourgs en Bretagne . . . (1928).

9) Burg und Stadt S. 128 f.; cf. RHEINFELDER S. 296 § 790.

10) Hans. Gesch.bll. 60 S. 11.

11) Economie S. 297.

12) s. u. S. 131 f.

Kerngebiet, von dem er sich ausbreitet, ist im Rhone-Loire-Raum zu suchen. Im 11. Jahrhundert läßt sich auch ein bestimmter Begriffsinhalt feststellen in Form eines mit dem *burgus* verbundenen Schutzes für Person, Hab und Gut, unter Umständen sogar eines qualitativen Rechtsunterschiedes zur Rechtsumgebung (Asyl). Anders als bei Flach werden *burgus* und *salvitas* als zwar verwandte, aber nebeneinander laufende Entwicklungen gesehen.

Die eben genannten Untersuchungen fußen, mit Ausnahme von H. Büttner und W. Schlesinger, im wesentlichen auf Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts und kommen zu einer Gleichsetzung von *burgus* mit Marktsiedlung – sei es der suburbanen Marktstraße, sei es der halbagrarischen Marktsiedlung ländlichen Charakters. Diese enge Beziehung zwischen *burgus* und Markt macht eine Untersuchung dieser Erscheinung im Rahmen der vorliegenden Arbeit notwendig. Dabei soll jedoch keine erschöpfende Darstellung gegeben werden – der ganze Komplex der Beziehungen zwischen *burgus* und Stadtentwicklung sowohl bei *civitates* wie auch bei neuerrichteten *burgi* z. B. muß unberücksichtigt bleiben, ebenso das Auftreten des Begriffes *burgen-ses* und seine Entwicklung wie seine Bedeutung, desgleichen die Rolle und Bedeutung der *burgi* für den Landesausbau, ihre Gestalt, die Freiheiten, die Frage der Befestigung usw. In diesem Zusammenhang muß im Mittelpunkt die Frage stehen, ob und inwieweit sich eine Beziehung zwischen *burgus* und Markt feststellen läßt, von welchem Zeitpunkt an und in welcher Form.

II. DER BURGUS BIS ZUM 10. JAHRHUNDERT

Ein erstes Auftreten des *burgus*-Begriffes im westfränkischen Raum läßt sich bereits in der Merowingerzeit feststellen. Die um 700 entstandene Vita Austregisili erwähnt einen *burgus* bei Chalon-sur-Saône: ... *pervenit in burgo ubi diversorium abebat*¹³⁾. In den For-

13) ed. B. KRUSCH, MGH SS rer. Merov. IV S. 192 c. 3. CLAUDE lokalisiert den *burgus* bei der Kirche St. Jean (S. 77 mit Anm. 756, cf. ibid. S. 178 mit Anm. 1828).

mulae Turonenses¹⁴⁾ tritt der Begriff als Bezeichnung einer Siedlung in Erscheinung: *Casa mea cum ipsa area, ubi posita est infra civitatem vel burgum illum.* Der *burgus* ist neben die *civitas* gesetzt, nicht als Gegensatz, sondern als ein Gebilde ähnlicher Struktur zumindest darin, daß es auch dort bebauten Grundbesitz gibt, beide haben eine Mehrzahl von Hausplätzen gemeinsam¹⁵⁾. Jedenfalls scheint es sich um eine verhältnismäßig dichte Bebauungsweise gehandelt zu haben. Als Siedlungsbezeichnung erscheint der Begriff des *burgus* auch in einer allgemeinen Formulierung des Jahres 816: *... monachi in suis monasteriis, que in villis, castris, burgis et civitatibus habent, absque conturbatione maneant laicorum*¹⁶⁾. Man darf in dieser Aufzählung wohl eine Anführung der Möglichkeiten zur Bezeichnung einer Siedlung sehen, und zwar gegeneinander abgesetzt. Eine gewisse Verbreitung des Begriffes als Siedlungsbezeichnung ist anzunehmen.

Von der Mitte des 9. Jahrhunderts ab treten die *burgi* häufiger auf, vorwiegend in der unmittelbaren Nähe einer *civitas*. 840/50 wird ein *burgus* der Abtei St. Bénigne in Dijon erwähnt¹⁷⁾, der ein zweites Mal in einer Urkunde Karls des Kahlen vom Jahre 869 erscheint¹⁸⁾; Karl bestätigte dem Bischof Isaac von Langres das Kloster St. Bénigne und in unmittelbarer Nähe desselben Besitz *cum mercato et burgo*. Dieser *mercatus* im *burgus* wird im Jahre 925 durch König Rudolf von Burgund als Wochenmarkt gekennzeichnet und bestätigt: *... mercatum quoque die Saturni quod est in Burgo, omnibus Septimanis*¹⁹⁾. Ebenfalls in der Mitte des 9. Jahrhunderts tritt der *burgus* bei der Abtei St. Martin in Tours in Erscheinung; er erscheint rechtlich von

14) ed. ZEUMER, MGH Formulae V S. 158 c. 42; BUCHNER S. 53 setzt die Formulae auf die Mitte des 8. Jh. an, bezeichnet aber die Formeln 34-45 als jüngere Zutat.

15) BÜTTNER I. c. S. 164; cf. SCHLESINGER, Burg und Stadt S. 130; CLAUDE S. 77 identifiziert den hier genannten *burgus* mit der Ansiedlung um Saint-Martin bei Tours.

16) Fragm. de concil. Aquisgr. (MGH Conc. II S. 833).

17) BÜTTNER I. c. S. 164.

18) TESSIER, Actes Charles II, 2 S. 218 nr. 326; cf. BÜTTNER I. c. S. 164.

19) BOUQUET IX S. 569 nr. IX; LIPPERT S. 109 nr. 7; cf. BÜTTNER I. c. S. 186; GAUTIER S. 255 Anm. 3.

der *civitas* abgesetzt durch einen Bann von 600 *solidi*, der wohl durch die Stellung von St. Martin als fränkischer Königsabtei bedingt ist²⁰⁾. In der Folgezeit wird er wiederholt angeführt, in einem Diplom Ludwigs des Stammilers vom Jahre 878 für die Abtei St. Martin wird er als *burgum Turonicum* bezeichnet²¹⁾. Im Jahre 858 wird ein *burgus* bei Lyon erwähnt, der zwischen dem Zusammenfluß von Rhone und Saône gelegen ist, dort befindet sich die Kirche St. Peter in *Burgo Lugdunensi*²²⁾. Die zwischen 875 und 879 geschriebenen *Miracula S. Benedicti* erwähnen einen *burgus* bei Orléans: ... *quaedam femina ex burgo civitatis*²³⁾. Die eben genannten *burgi* befinden sich in unmittelbarer räumlicher Nähe einer *civitas* und stehen, so ist es jedenfalls von Tours, Dijon und Lyon bekannt, in Beziehung zu einer kirchlichen Niederlassung²⁴⁾. Daß zumindest ersteres nicht unbedingt immer der Fall sein mußte, zeigt eine Urkunde Karls des Kahlen, erschlossen aus einem Diplom Ludwigs des Stammilers²⁵⁾. Karl schenkte dem Archicustos Willegius von St. Denis Besitz im *pagus* von Melun²⁶⁾: . . . in *praedicta villa Fericiaco et in Sancto Martino sive in Burgo sancti Ambrosii necnon in Burgo Briensi, in Tanculfi quoque villa*. »Die Urkunde für St. Denis zeigt, daß wir es hier mit Siedlungen im ländlichen Bereich, ohne nähere Anlehnung an eine alte *civitas* oder eine bekannte kirchliche Institution in deren Nähe zu tun haben. Wodurch sich diese Siedlungen vor den *villae* auszeichneten, geht aus der Urkunde nicht hervor«²⁷⁾.

20) TESSIER l. c. 2 S. 41 nr. 240; cf. BÜTTNER l. c. S. 165.

21) BÖHMER nr. 1837, ed. BOUQUET IX S. 405 nr. IX; weitere Erwähnungen in einer Urkunde Karls d. E. 898/918 (LAUER, Actes Charles III S. 13 nr. 9), bei Philipp I. (PROU, Actes Phil. Ier S. XL Anm. 2, p. XLIV Anm. 2) und öfter; in einem Diplom König Roberts v. J. 1023 wird die Siedlung um St. Martin als *castellum* und als *oppidum* bezeichnet (NEWMAN, Cat. Robert nr. 92, ed. BOUQUET X S. 607 nr. XXXV). Zur Entwicklung von Tours und der Abtei St. Martin s. BÜTTNER l. c. S. 183 ff.

22) BEYERLE S. 108; BÜTTNER l. c. S. 159 f., S. 165.

23) MGH SS XV, 1 S. 497.

24) Hierzu und zu dem Folgenden s. BÜTTNER l. c. S. 165.

25) TESSIER l. c. 2 S. 506 nr. 450.

26) südl. Paris.

27) BÜTTNER l. c. S. 165.

Eine *villa quae Burgo dicitur* erscheint im Jahre 887 zur Lokalisierung von Grundbesitz in einer Urkunde Karls III.²⁸⁾ *Burgus* bezeichnet hier ebenfalls eindeutig eine ländliche Siedlung, ohne Beziehung zu einer *civitas* und allem Anschein nach auch nicht zu einer Abtei. Bei der Bestätigung der Abtei Donzère im Besitz von Saint-Vincent de Viviers im Jahre 877²⁹⁾ wird als Pertinenz auch aufgeführt: *districtum quoque ex Burguitate*. Möglicherweise stellt der Terminus *burguitas* eine Ableitung von *burgus* im Sinne eines umfassenden Begriffes – alles, was zum *burgus* gehört – oder einer Erweiterung – *burguitas* als die zum *burgus* = Wehrturm, möglicherweise auch Abtei gehörende Siedlung – dar³⁰⁾.

Diese *burgi* des 9. Jahrhunderts liegen im Raum zwischen Tours, Melun, Langres und Lyon, also geographisch gesehen ausgesprochen zentral, nur die *burguitas* bei Donzère liegt verhältnismäßig weit im Süden. Genauere Begriffsbestimmungen lassen die Quellenangaben nicht zu; ein suburbaner Charakter ist nicht verbindlich; eine besondere Rechtslage begegnet nur im *burgus* von St. Martin bei Tours; ein Markt nur im *burgus* von St. Bénigne bei Dijon. Über den *burgus* von St. Martin ist bekannt, daß dort mit Wein und anderen Dingen Handel getrieben wurde, ein *mercatus* o. ä. wird jedoch nicht erwähnt³¹⁾.

28) Bourg, Haute-Marne, arr. Langres, cant. Longeau; MGH DD Germ. Karol. II S. 250 nr. 155.

29) TESSIER I. c. S. 493 nr. 443; s. o. S. 109.

30) TESSIER bezeichnet diesen Passus als »d'interprétation difficile« (I. c. S. 494 Anm. 1); eine Interpolation sei jedoch wohl nicht anzunehmen, obwohl in zwei Kopien dieser Passus fehlt, »un doute sérieux reste pourtant permis« (S. 495). Möglicherweise wäre also der Terminus zeitlich etwas später anzusetzen. Man könnte ihn u. U. mit einer 1070 in Romans erscheinenden Bezeichnung *burgitus* (Cart. St. Barnard S. 179 nr. 155) in Verbindung bringen, die DuCANGE als Diminutiv von *burgus* erklärt. Gegen einen Diminutiv spricht allerdings der Umfang des *burgus* von Romans (s. u. S. 151 f.). Der Begriff *burguitas* wird von DuCANGE als *Banleuca, Burgi districtus* erklärt, unter Anführung der oben zitierten Urkunde als einzigem Beispiel.

31) TESSIER I. c. S. 41 nr. 240; cf. BÜTTNER I. c. S. 165.

III. DER BURGUS IM 10. JAHRHUNDERT

In das 10. Jahrhundert gehört die bekannte Definition Liudprands von Cremona: . . . *ipsi domorum congregationem, quae muro non clauditur, burgum vocant*³²⁾. Von dieser *congregatio domorum* wird weiterhin gesagt, daß sie sich vor der Stadt befindet: *extra urbem domos*. Dieser Definition entspricht ein 924 erscheinender *burgus* bei der *civitas* Angers, der vor den Mauern der Stadt liegt und zur Abtei St. Aubin gehört: . . . *infra burgum Andecavensium non longe a muro*³³⁾. Daß diese Definition keine allgemein verbindliche Gültigkeit für den westfränkisch-burgundischen Raum haben muß, zeigt das *burgum* von Le Puy, das König Rudolf 924 dem Bischof übertrug³⁴⁾. Das *burgum* von Le Puy umfaßte das ganze Zubehör einer Siedlung, die man sonst als Bischofssitz, als *civitas* ansehen würde, einschließlich der ebenfalls übertragenen *mansiones*, der Hausgrundstücke³⁵⁾. Möglicherweise ist die Ursache der Bezeichnung als *burgum* in dem Festungscharakter der Stadt zu suchen. Die Mitte des 10. Jahrhunderts bringt im Jahre 945 eine erneute Erwähnung des *burgus* von Lyon³⁶⁾; etwa gleichzeitig, mindestens aber vor dem Jahre 953, schenkt ein Gerinus der Abtei Savigny *in burgo Forensi*³⁷⁾ *quicquid ibi possidemus*. Im Jahre 961 begegnet ein *burgus* außerhalb des bisher bekannten Raumes, ein *burgius sancti Viviani* in unmittelbarer Nähe von Saintes³⁸⁾; zur Lokalisierung von Hausgrundstücken werden folgende Angaben gemacht: . . . *tangunt ex una parte ad forum*

32) Antapodos. III 45, ed. BECKER S. 98: cf. BÜTTNER I. c. S. 167; SCHLESINGER I. c. S. 129 u. a.

33) BROUILLON, Cart. St. Aubin S. 59 nr. 36; cf. AMMANN I. c. S. 126.

34) DEVIC-VAISETTE V col. 146 nr. 49; s. o. S. 58 f., S. 103 cf. BÜTTNER I. c. S. 165 f.; AMMANN I. c. S. 131.

35) Richer v. Reims in seiner zwischen 991–998 geschriebenen *Historia* bezeichnet Le Puy als *urbs* (I 6, ed. LATOUCHE S. 18).

36) BERNARD-BRUET, Cart. Cluny I S. 623 nr. 670: *Sunt vero ipse res site supra burgum Lucduni civitatis, juxta Ararim fluvium.*

37) Feurs (Loire), ca. 50 km w. Lyon; BERNARD, Cart. Savigny I S. 60 nr. 72.

38) Charente-Maritime; Gall. christ. II instr. S. 408 nr. IV; cf. DuCANGE I S. 815: *burgium pro burgus*. Die Form *in burgio* findet sich auch in einem Diplom Philipps I. für Saint-Pierre-le-Vif bei Sens, vom Jahre 1070 (PROU, Actes Phil. Ier S. 140 nr. 52), s. u. S. 147.

venarium, ex altera brevem viam quae dicit (sic!) a burgio sancti Viviani ad viam quam Iudei Sanctionenses habitant. Dieser *burgus* lag außerhalb der Stadt³⁹⁾. Innerhalb der Stadt lag ein 975/93 erwähnter *burgus* in Vienne: . . . *infra muros urbis Vienne, in burgo videlicet publico Ebreorum*⁴⁰⁾. Innerhalb der Stadt Vienne also, neben der Abtei Saint-André-les-Bas, befand sich ein als *burgus publicus* bezeichnetes Quartier, das von den in Vienne ansässigen Juden bewohnt wurde. Auch in Saintes gab es ein bestimmtes Wohngebiet für die Juden, dort jedoch als *viam quam Iudei Sanctionenses habitant* bzw. als *via Iudaica* bezeichnet; die in Vienne auftretende Bezeichnung *burgus publicus* ist außerordentlich selten. Eine auf das Ende des 10. Jahrhunderts zu datierende Interpolation einer Urkunde Karls des Kahlen für die Abtei Saint-Sulpice bei Bourges erwähnt ebenfalls einen *burgus* innerhalb einer *civitas: burgum in civitate Bituricas*⁴¹⁾. Die Erscheinung der Bezeichnung eines Stadtteiles bzw. eines Gebietes innerhalb einer Stadt als *burgus* ist also gar nicht so ungewöhnlich.

Im Jahre 978 erscheint im südlichsten Frankreich, vermutlich in der Gegend um Narbonne, ein *burgus*, dessen Natur nicht ohne weiteres erkennbar ist. Adelaide, Vizegräfin von Narbonne, bestimmt in ihrem Testament⁴²⁾:

Ipsum burgum quem adquisivi de muliere Ebonis, teneant Ugo et Alulfus dum vixerint: postea remaneat Sancto Paulo, . . .

Es muß sich um einen in seiner Entstehung spätestens 950 anzusetzenden *burgus* handeln, der Eigentum einer nicht dem Adel angehörenden Persönlichkeit war, jenes Ebo, von dessen Frau die Vizegräfin ihn erworben hatte. Ein räumlicher Bezug zur *civitas* scheint nicht gegeben, jedenfalls kommt er durch nichts zum Ausdruck. Nimmt man *burgus* im Sinne einer Wohnsiedlung, so würde das bedeuten, daß ein Nichtadliger Besitzer, möglicherweise sogar Gründer einer

39) LOT, *Recherches* II S. 540 f.

40) CHEVALIER, *Cart. St. André-le-Bas* S. 68 nr. 91; cf. BÜTTNER I. c. S. 166, S. 171 f.

41) TESSIER I. c. 1 S. 469 nr. 178; cf. BÜTTNER I. c. S. 166. CLAUDE ist der Ansicht, der *burgus* habe vor der Stadt gelegen (S. 108), ohne aber diese gegen den Text der Urkunde sprechende Meinung näher zu begründen.

42) DEVIC-VAISSETE V nr. 130 col. 286.

burgus-Siedlung wäre. Das scheint sowohl für diese Zeit als noch mehr für diesen Raum etwas ungewöhnlich. Eine zweite Möglichkeit besteht darin, den Begriff mehr nach dem spätantiken Inhalt hin als eine befestigte Anlage (»Burg«) anzusprechen, im Sinne von *castrum* oder *castellum*; ein solches im Besitze eines kleineren Grundbesitzers liegt durchaus im Rahmen des Üblichen. Noch im 11. Jahrhundert tritt im gleichen Raume eine *villa de Burg*, an anderer Stelle als *villa Burgi* bezeichnet, in Erscheinung⁴³⁾, diese könnte man als eine Siedlung ansprechen, die in Abhängigkeit von einem befestigten Siedlungskern entstanden ist bzw. sich an ihn anlehnt. Eine einwandfreie Lösung lässt sich indessen an Hand der Quellenaussagen nicht geben. Unmittelbar bei Narbonne gelegene suburbane *burgi* werden im Jahre 990 erwähnt: . . . *in burgo Choriano . . . et in burgo Villa-nova*⁴⁴⁾. Der Begriff ist hier jünger als die Erscheinung, bereits längere Zeit vorher gab es suburbane Siedlungen bei Narbonne, die die Bezeichnung *suburbium* trugen, noch in der Mitte des 11. Jahrhunderts finden sich beide Benennungen, *suburbium* und *burgus*, für die gleiche Sache nebeneinander⁴⁵⁾.

Mit dem *burgus* von Cluny, der im Jahre 994 erscheint⁴⁶⁾, begegnet erstmals ein einwandfreier Fall eines in ländlicher Gegend um eine Abtei entstandenen *burgus*. Aber auch noch in anderer Hinsicht ist die betreffende Urkunde recht interessant. In Verbindung mit der Gottesfriedenbewegung, die im Jahre 989 auf der Synode von Charroux, dann 990 auf der Synode von Narbonne und Le Puy weitere Kreise gezogen hatte, fand im Jahre 994 eine Synode in Anse⁴⁷⁾ statt, die sich ebenfalls mit den Fragen des Gottesfriedens befasste. Auf dieser Synode wurde auch ein besonderer Schutz für die Abtei Cluny formuliert, in einem Dekret des Erzbischofs Burchard von Lyon und der anderen Synodenteilnehmer:

43) DEVIC-VAISSETE V col. 429 nr. 212 (1037); col. 482 nr. 241 (1054); col. 486 nr. 245 (1056).

44) ibid. col. 320 nr. 151.

45) cf. BÜTTNER I. c. S. 166 f.; GRIFFE S. 458; FLACH II S. 264 ff.; DUPONT S. 503, S. 508.

46) BERNARD-BRUEL, Cart. Cluny III S. 384 nr. 2255.

47) POUARDIN, Royaume de Bourgogne S. 302 ff; cf. BLIGNY S. 22, S. 25.

. . . scilicet omnia eorum ecclesias cum decimis et servitiis ad eundem cenobium pertinentibus vel burgum ejusdem sancti loci, infra et extra, sine precepto et consensu abbatis vel fratribus ejusdem loci aliquam personam nullus presumat . . .⁴⁸⁾.
Statuerunt etiam in eodem sancto concilio, ut nulla secularis dignitas seu militaris sublimitas, aut homines juxta Cluniacum commanentes et in locum quoque jam dictum Carum Locum commorantes, in eundem castrum vel burgum ejusdem loci predam auferre vel predam aliquam tam in bubus, vaccis, vel porcis, quamque etiam in caballis, vel quicquid preda videri aut nominare potest, foris intus nec de intus foris mittere audeat, quia non decet sanctis cenobitis in jam dicto loco morantes a malignis vel superbis hominibus aliquas molestias ingeri. . . . Dominico autem emere aut vendere nullus presumat, nisi tantum quod in die manducet; placitum non querat neque faciat; . . .

Die hier formulierten Schutzbestimmungen beziehen sich primär auf die Abtei; der *burgus* als wesentlicher Teil der ganzen Anlage, der er offensichtlich zu sein scheint, wird jedoch einbezogen und sogar zweimal angeführt. Besonders interessant im Zusammenhang dieser Untersuchungen ist auch das Verbot, am Sonntag Handel zu treiben, abgesehen vom Erwerb der allernötigsten Lebensormittel; ob dies sich nur auf den *burgus* bezieht oder mehr ein generelles Verbot darstellt, muß allerdings offen bleiben. Auffallend ist ferner das Nebeneinander von *burgus* und *castrum*, wobei wiederum offenbleiben muß, was *castrum* bedeutet. Wahrscheinlich ist darunter das Kloster als befestigte Anlage zu verstehen.

Ein ähnliches Nebeneinander von *burgus* und *castrum* findet sich etwa gleichzeitig im savoyischen Gebiet, in der Nähe von Grenoble. Im Jahre 996 übertrug Bischof Humbert von Grenoble der Abtei Cluny . . . *mediatatem castri de Visilia*⁴⁹⁾ *cum domu mea et totum*

48) *occupare* o. ä. zu ergänzen (BERNARD-BRUEL, *Cart. Cluny III* S. 386 Anm. 2).

49) Vizille, Isère, arr. Grenoble; 12 km südlich von Grenoble; BERNARD-BRUEL, *Cart. Cluny III* S. 430 nr. 2307; cf. BEYERLE S. 27 Anm. 1, BEYERLE übersetzt dort *burgus* mit »Marktflecken«.

burgum cum ecclesia Sancte Marie, et omnia que ad ipsam ecclesiam pertinent. Ein ländlicher *burgus* also, entstanden offensichtlich in Anlehnung an ein *castrum* und bereits mit einer Kirche versehen; die Formulierung der Urkunde macht es unwahrscheinlich, daß der *burgus* in Verbindung mit der Kirche entstand, die mit ihren eigenen Pertinienzen als Bestandteil des *burgus* erscheint.

Auch aus dem nordwestlichen Teil Frankreichs, aus der Normandie, ist für die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts ein *burgus* belegt: Zwischen 962 und 996 schenkte der Normannenherzog Richard I. der von ihm gegründeten Abtei Saint-Taurin in Evreux u. a.: . . . *burgum eidem ecclesie propinquum*⁵⁰⁾.

Die einzige Gründung eines *burgus*, die vor dem 11. Jahrhundert bekannt wird, ist im *suburbium* von Angers anzutreffen. Im Jahre 976 kaufte der Abt von Saint-Aubin in Angers *terram cum vinea intus sita*, also einen Weinberg, *prope muros Andecavensis civitatis*⁵¹⁾. Der Zweck des Kaufes wird klar zum Ausdruck gebracht: . . . *abbas . . . emere ipsam terram . . . studuit, ut burgum ibi construeret permanentem omni tempore*. Was unter *burgus* zu verstehen ist, wird nicht ganz klar. Ammann meint, eine »dauernde Siedlung«; der Kontext der Urkunde lässt aber nur darauf schließen, daß die Unterbringung Fremder beabsichtigt war. Die Bezeichnung *burgus* ist vermutlich nicht durch die Bauweise o. ä. bestimmt, man könnte am ehesten annehmen, daß sie auf einen Bannbezirk hinweist⁵²⁾. Diese Annahme beruht darauf, daß dem Abte vom Grafen zugesichert wird

. . . *ut nullam dominationem hospitalitatis ab ullo homine habatur ibi nec vicecomitis nec cuiuslibet vicarii, sed sicut in aliis monasteriis ad hospitalitatem hominum advenientium habeat ipse abbas et monachi Sancti Albini per cuncta secula.*

Diese Zusicherung erinnert inhaltlich sehr an die Immunität.

50) FAUROUX, Normandie nr. 5 S. 75.

51) BROUILLON, Cart. St. Aubin S. 56 nr. 34; cf. AMMANN I. c. S. 126 f.

52) CLAUDE kommt zu dem Ergebnis, daß man als gemeinsamen Faktor der *burgi* von Bourges und Poitiers, die er untersuchte, am ehesten ihre Kennzeichnung als Bannbezirke ansehen kann, da sie sämtlich Immunitätsbezirke waren. Jedoch ist nicht jeder Immunitätsbezirk ein *burgus* (S. 178). Cf. LATOUCHE, Economie S. 133.

Das Erscheinungsbild des *burgus* im 10. Jahrhundert zeigt sich als recht verschiedenartig. Wiederholt handelt es sich ebenso wie auch im 9. Jahrhundert um suburbane Erscheinungen: bei Lyon, Narbonne, Evreux und Angers. Aber auch auf Bezirke innerhalb einer *civitas* wird der Begriff angewandt, so in Vienne und Bourges; ferner begegnet er für Siedlungsformen abseits jeder *civitas*: in Verbindung mit einer Abtei in Cluny und einem *castrum* in Vizille⁵³⁾. Ein allen *burgi* gemeinsamer Faktor läßt sich nicht beobachten, meist scheint es ein in Anlehnung an beziehungsweise in unmittelbarer Verbindung mit einem bereits vorhandenen Siedlungskern (*civitas*, Abtei, *castrum*) entstandenes Siedlungsgebilde zu sein; über die Form der Entstehung werden fast nirgends Angaben gemacht.

Das Kartenbild zeigt für das 10. Jahrhundert eine Erweiterung des im 9. Jahrhundert in Erscheinung tretenden Raumes; der eigentliche Kernraum im Gebiet von Dijon-Lyon und Orléans-Tours zeigt ein verstärktes Auftreten des Begriffes (Cluny, Bourges, Vienne, Feurs, Le Puy), zugleich wird der Radius erweitert; er reicht bis in den Alpenraum (Vizille) im Osten, im Süden erreicht er Narbonne, im Nordwesten über Paris hinaus Evreux, im Westen mit Saintes den Atlantik. Ausgespart bleiben vor allem die Provence und die Gasconie, ferner der flandrisch-nordostfranzösische Raum⁵⁴⁾.

Für die Marktuntersuchungen ergeben sich einige Anhaltspunkte. Der *burgus* von St. Bénigne bei Dijon verfügte über einen Wochenmarkt, das *burgum* von Le Puy war mit einem *forum* ausgestattet. Im *burgus Ebreorum* in Vienne wohnten Kaufleute, so der in der Urkunde auftretende Asterius⁵⁵⁾; in Saintes werden *mercatores* in der *civitas* erwähnt, ohne daß jedoch ein Bezug zum *burgum* s. Viviani gegeben ist; im *burgus* von Cluny scheint ein täglicher Handel getrieben worden zu sein.

53) Der *burgus* des Ebo (bei Narbonne, s. o. S. 131 f.) sei hier ausgeklammert, da seine Natur zu unsicher ist.

54) s. u. S. 148 f., S. 157 f.

55) cf. BÜTTNER I. c. S. 166.

IV. DER BURGUS IM 11. JAHRHUNDERT

Die Entwicklung bewegt sich auf den bereits im 10. Jahrhundert vorgezeichneten Bahnen weiter. Die schon seit dem 9. Jahrhundert bekannten Kernräume Tours – Orléans und Langres – Dijon – Lyon haben weiterhin eine gewisse Zentralstellung, die besonders im Raum Orléans-Tours durch ein intensiviertes Auftreten der *burgi* gekennzeichnet ist, zugleich lässt sich die Ausbreitung des *burgus* von den Kernräumen recht gut beobachten.

Der südlich der Loire gelegene aquitanische Raum zeigt bereits in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein verstärktes Auftreten der *burgi*, mehr noch in der zweiten Hälfte⁵⁶⁾. Zu Beginn des 11. Jahrhunderts errichtete Graf Fulco Nerra von Anjou in der Nähe von Loches die 1007 geweihte Abtei Beaulieu⁵⁷⁾, gewährte ihr einen Wochenmarkt⁵⁸⁾ und stattete die Mönche mit Gerichtsrechten und den Verkaufsabgaben aus. Die Einwohner der zukünftigen Siedlung – aus der sich bald ein *burgus* entwickelte⁵⁹⁾ – werden bereits als *burgenses* bezeichnet⁶⁰⁾. Im Jahre 1012 wird ein *burgus* in Levroux⁶¹⁾ erwähnt. In Bourges wurde bereits Ende des 10. Jahrhunderts ein *burgus* be-

56) cf. AMMANN l. c. *passim*.

57) Beaulieu-lès-Loches, Indre-et-Loire, ca. 30 km südlich von Tours.

58) cf. o. S. 80.

59) HALPHEN, Anjou S. 94; cf. AMMANN S. 141.

60) HALPHEN l. c. S. 351 f., pièce justificative n° 5: . . . *concessi eis omnem terre eorum coustumam et illius quam modo eis do seu datus sum aut alter dederit seu ipsi emerint. Necnon concessi eis mercatum meum perpetuo habendum in predicta villa die sabbati. Do eis eciam sanguinem, fures et omnia forefacta, cuiusmodi sint, que fuerint facta a rivulo de Concere et a queru sancti Hilarii et ab oleriis et ab ulmo suspensi. Et si aliquis forefactum fecerit infra hos terminos, ex quo vicaria exigere debeat, vel aliquid venderit, et vicaria et vinda monachis Belliloci sit. Necnon si burgenses inter se pugnare voluerint, bellum in ipsa villa sit et bellum et omnis forefactura sit monachis, . . .* Die von FLACH (Origines II S. 169 Anm. 1) zitierte Gründungsurkunde für Beaulieu verwirft HALPHEN als auf der oben zitierten Urkunde beruhende Fälschung (HALPHEN l. c. S. 97, S. 219–224, S. 250 f. nr. 25^{bis}).

61) Indre, arr. Châteauroux; ca. 60 km westlich von Bourges; FLACH II S. 240 mit Anm. 3.

kannt⁶²⁾, im Jahre 1012 erscheinen zwei weitere *burgi* in Verbindung mit den suburbanen Abteien Saint-Ursin und Saint-Ambroix. Die Urkunde für Saint-Ursin sichert dem *burgus* einen besonderen Rechtsschutz zu und gewährt Asylrecht⁶³⁾, Saint-Ambroix erhält Abgabenfreiheit sowie zwei Jahrmärkte⁶⁴⁾. Zwischen 1019 und 1027 errichtete der Bischof von Poitiers – in Verbindung mit dem Bau einer Kirche – einen *burgus* in Chauvigny⁶⁵⁾, den Einwohnern des *burgus* wurden dabei besondere Vergünstigungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit gewährt⁶⁶⁾. Bereits zu Anfang des Jahrhunderts, um das Jahr 1000, ist in Poitiers selbst ein erster *burgus* urkundlich bezeugt, er gehört zu der *extra muros* gelegenen Abtei Saint-Cyprien⁶⁷⁾. Ihm folgten im Laufe des 11. Jahrhunderts noch verschiedene andere *burgi*, die ebenfalls in Verbindung mit teils innerhalb, teils außerhalb der Stadtmauern gelegenen Abteien standen⁶⁸⁾. Eine Urkunde aus dem Bas-Poitou vom Jahre 1063 setzt *burgus* als festen Begriff voraus: Die Abtei Maillezais⁶⁹⁾ erhielt Land *ad burgum faciendum*⁷⁰⁾. Ein

62) s. o. S. 131.

63) *Ita liberum facio ipsum vicum ut nemo ex meis hominibus neque praepositus neque vicarius ullus neque aliquis serviens aliquid ibi accipiat . . . Et si aliquis homo ad ipsam (ecclesiam) fugerit, nemo praesummat eum persequi neque judicare, nec vi ab ipso burgo abstrahere.* FLACH II S. 246 Anm. 2; cf. NEWMAN, Cat. Robert S. 46 nr. 38; BÜTTNER I. c. S. 167, S. 176; CLAUDE S. 159.

64) *Relinquo . . . omnes consuetudines ejusdem burgi . . . et ita liberum reddo eundem burgum et totam terram . . . ut nullus deinceps ausus sit unquam accipere pretium unius gallinae nec pretium unius ovi . . .* PROU, Actes Phil. Ier nr. 145 S. 363 f.; cf. CLAUDE S. 160 f; cf. u. S. 195.

65) Vienne, arr. Montmorillon, ca. 20 km ö Poitiers.

66) FLACH II S. 171 mit Anm. 1; cf. BÜTTNER I. c. S. 176.

67) CLAUDE S. 118 mit Anm. 1146; cf. AMMANN I. c. S. 132.

68) CLAUDE S. 118 f, S. 125, S. 127, S. 130 f, S. 133, S. 145; cf. AMMANN I. c. S. 132.

69) Vendée, arr. Fontenay-le-Comte; ca. 80 km sw Poitiers.

70) *Dono duas sextarias ante portam castelli ad burgum faciendum, et totam decimam de sex molendinis et decimam de furno et punctionem in tota mea aqua et in omnibus vivariis meis, et duas mansiones ad opus officinarum juxta monasterium . . .* DOM FONTENAU vol. 25 fo 151. Den Hinweis auf diese Urkunde danke ich M. RENÉ CROZET. Die Abtei Maillezais wurde bereits in den ersten Jahren des 11. Jahrhunderts gegründet, in erst urbar zu

burgus in Parthenay⁷¹⁾ ging zwischen 1070 und 1100 in den Besitz der Abtei Cormery über, die Bewohner dieses *burgus* sollten auf dem Markt des Herrn von Parthenay Abgabenfreiheit genießen⁷²⁾. Noch wesentlich südlicher, in Cognac⁷³⁾, wird bereits im Jahre 1031 ein *burgus* erwähnt⁷⁴⁾ und 1048/50 ein *burgus* in Saint-Jean-d'Angely⁷⁵⁾. Die Urkunde für Saint-Jean-d'Angely enthält umfassende Bestimmungen über die Rechtslage des *burgus*, aus ihr geht hervor, daß es Jahr- und Wochenmarkt gibt und daß der *burgus* Asylrecht hat, die Begriffe *liber* und *libertas* dienen zur Kennzeichnung der Rechtslage⁷⁶⁾. Der älteste *burgus* in der Nähe von Cognac und Saint-Jean-d'Angely ist der 961 erwähnte *burgus* bei Saintes⁷⁷⁾, der Terminus kann sich von dort her durchgesetzt haben. Chronikalisch überliefert und erstmals im Jahre 1063 als solcher bezeichnet ist ein *burgus* bei Limoges, der, ähnlich wie es in Albi der Fall ist⁷⁸⁾, im Gegensatz zur *civitas* erscheint. Er hatte sich um die Abtei St. Martial gebildet und wurde seit dem 10. Jahrhundert als *castellum*, im 11. Jahrhundert auch als *castrum* bezeichnet, bis 1063 die Bezeichnung *burgus* auftritt⁷⁹⁾.

In den Gebieten nördlich der Loire, im Vendomois und im Maine, scheint die intensivere Verbreitung des *burgus* so recht erst von der Mitte des 11. Jahrhunderts ab einzusetzen. Nur in Orléans selbst, dessen ältester *burgus* Ende des 9. Jahrhunderts als *burgus civitatis* erwähnt wird⁸⁰⁾, wird bereits Anfang des Jahrhunderts wiederholt

machendem Sumpfgebiet. Das *burgus*-Land liegt vor den Toren der Abtei, zu der bis zum Jahre 1063 anscheinend keine Siedlung gehörte.

71) Deux-Sèvres, ca. 50 km w Poitiers.

72) FLACH II S. 309 Anm. 2; cf. AMMANN I. c S. 137.

73) Charente, ca. 30 km ö Saintes.

74) FLACH II S. 307 mit Anm. 2.

75) Charente-Maritime, ca. 30 km n Saintes.

76) Gall. christ. II instr. S. 467 nr. 14; cf. AMMANN I. c. S. 137; BÜTTNER I. c. S. 168, S. 177.

77) s. o. S. 130 f.

78) s. u. S. 153.

79) LOT, Recherches II S. 260 Anm. 5 (mit Quellenzitat); cf. ibid. S. 252 f., S. 254, S. 259 f; AMMANN I. c. S. 132; BÜTTNER I. c. S. 181 ff, bes. S. 182 mit Anm. 124.

80) s. o. S. 128.

der vor den Mauern der Stadt gelegene *burgus Dunensis* bezeugt, er erscheint z. B. in königlichen Schenkungsurkunden der Jahre 1020⁸¹⁾ und 1029⁸²⁾. Im Jahre 1035 begegnet ein *burgus* in Pontlevoy⁸³⁾, im Jahre 1040 eine *burgus*-Einrichtung in Vendôme⁸⁴⁾. Die Erschließung des Vendomois und des Maine im 11. Jahrhundert, bei der die Siedlungsform des *burgus* eine wesentliche Funktion hatte, hat in den Untersuchungen von H. Ammann und R. Latouche⁸⁵⁾ eine ausführliche Behandlung erfahren. Deshalb sollen im folgenden nur einige Beispiele herausgegriffen werden, die auch für die Markt-Untersuchungen von besonderem Interesse sind. In Châteaudun⁸⁶⁾ ist um 1050 der *burgus* eines Priorats von Marmoutier belegt⁸⁷⁾, neben dem *burgus castri Dunensi*⁸⁸⁾; von der Mitte des 11. Jahrhunderts ab erscheinen Handel- und Gewerbetreibende⁸⁹⁾, ein Markt ist jedoch nicht festzustellen. Im *burgus Sancti Dyonisii*⁹⁰⁾ der in einer Schenkungsurkunde für Cluny aus den Jahren 1081–1088 erscheint, gibt es einen bestimmten Markttag, der Handel war jedoch nicht auf diesen einen Tag beschränkt, sondern immer möglich. Der Markttag dürfte sich vor den anderen Tagen durch einen stärkeren Zustrom aus der

81) Für die Abtei St. Mesmin: NEWMAN, Cat. Robert nr. 51, Text ibid. S. 180 f: *Iterum concessimus eis solidos V, tres videlicet in burgo Dunensi et duos infra civitatem.*

82) Für drei Mönche der Abtei Marmoutier: NEWMAN l. c. nr. 77, Text PFISTER, Etudes S. LVI nr. 9: . . . *aream cum casuale . . . cederem . . . Quae est foris muros Aurelianensis civitatis in burgo Dunensi.* Cf. ferner Gall. christ VIII instr. S. 493 nr. 12 (ca. 1030): . . . *quaedam ecclesia B. Pauli apostoli in burgo Dunensi juxta civitatem Aurelianis . . .* Zur Entwicklung von Orléans cf. ENNEN l. c. S. 141; GANSHOF, Développement S. 40.

83) Loir-et-Cher, ca. 20 km s Blois. PROU, Actes Phil. Ier S. 188 nr. 75.

84) ca. 30 km nw Blois. AMMANN l. c. S. 134. Zu der Entwicklung der *burgi*, die sich bei dem Schloß Vendôme befinden, s. AMMANN l. c. S. 134 f.

85) s. o. S. 124.

86) Eure-et-Loir, ca. 40 km nw Orléans.

87) AMMANN l. c. S. 135.

88) BERNARD-BRUEL, Cart. Cluny IV S. 633 nr. 3517 (v. J. 1078) und S. 698 nr. 3563 (v. J. 1080).

89) AMMANN l. c. S. 135.

90) Wahrscheinlich Saint-Denis d'Authou, Eure-et-Loir, arr. Nogent-le-Routrou, cant. Thiron, ca. 50 km nö Le Mans.

Umgebung ausgezeichnet haben⁹¹⁾. Nogent-le-Routrou⁹²⁾ erscheint in der gleichen Urkunde als *castrum*, zu dem mindestens zwei Kirchen, ein *burgus* und ein *mercatus* gehören⁹³⁾. In einer ausführlichen und detaillierten Aufzählung der Ausstattung der Kirche Saint-Léonard in Bellême⁹⁴⁾, deren Schenkung an die Abtei Marmoutier Philipp I. im Jahre 1092 bestätigte, wird über den *burgus* nur gesagt, daß er im freien und ungestörten Besitz der Abtei sein solle⁹⁵⁾. In Coulaines bei Le Mans erbaute der Bischof von Le Mans zwischen 1083 und 1096 eine Kirche *et circa ipsam ecclesiam burgum magnum instituit*⁹⁶⁾. In Connerré⁹⁷⁾ erhielten die Mönche von Saint-Vincent in Le Mans im Jahre 1100 die Erlaubnis, einen *burgus* zu errichten, dessen Einkünfte ihnen sämtlich zugesprochen wurden; Markt oder Handel werden direkt nicht erwähnt, jedoch erscheint der Markttag des Schenkens in der gleichen Urkunde.

Interessante Aufschlüsse über die Art des Handelsverkehrs in einem *burgus* gibt eine Urkunde des Jahres 1067, in der König Philipp eine Schenkung Roberts von Sablé über Besitz in Sablé bestä-

91) BERNARD-BRUEL, Cart. Cluny IV S. 738 nr. 3589. Text s. u. Anm. 93.

92) Eure-et-Loir, ca. 50 km nö Le Mans.

93) BERNARD-BRUEL, Cart. Cluny IV S. 738 nr. 3589: . . . *Do etiam ecclesiam Sancti Stephani et ecclesiam Sancti Johannis de castro Nogenti. Decimam quoque mercati ejusdem castri, de omnibus que possunt dici vel inquiri; salis etiam eminam quam accipiebam in burgo Sancti Dyonisi; . . . Quicumque autem in burgo Sancti Dyonisi quicquam vendiderit vel emerit, omnes albani seu extranei, tam in die mercati quam in diebus aliis, omnis telonei causa et omnis redditio atque districtio, excepto de burzesos meos proprios et receptarios qui stant cum eis in proprio burgo meo de Nogenti castro, erit Deo et monachis.*

94) Orne, arr. Mortagne; ca. 50 km nö Le Mans.

95) PROU, Actes Phil. Ier S. 324 nr. 128: . . . *et ex altera parte castelli juxta magnum stagnum quandam burgum jure perpetuo possidendum solutum et quietum.*

96) Sarthe, arr. und cant. Le Mans; LATOUCHE, Etablissement S. 45 f.

97) Sarthe, arr. Le Mans, cant. Montfort-le-Routrou; ca 20 km ö Le Mans. FLACH II S. 173 Anm. 1: *In eodem autem cimiterio eisdem monachis licentiam faciendi burgum permisi, unde omnes redditus . . . libere habebunt, preter teloneum tantummodo quod in vigilia festivitatis Sancti Simphoriani et in die crastina in foro meo redderetur . . . Cf. LATOUCHE I. c. S. 45.*

tigt⁹⁸⁾. Robert schenkte der Abtei Marmoutier *terram ad burgum faciendum*; die folgenden ausführlichen Bestimmungen haben zum großen Teil die Aufteilung der Einkünfte aus Kauf und Verkauf zum Inhalt, dabei werden auch einige Angaben über die Handelsobjekte gemacht: *panem et vinum et carnem mortuam*. Die Verkaufsabgaben hiervon tritt der Grundherr auch dann ab, wenn sie an seinem Markttage und auf seinem Markte fällig werden, vorausgesetzt, daß die Verkäufer Leute des Klosters sind. Brot, Wein und Fleisch, d.h. Gegenstände des täglichen Bedarfs machen also nur einen – wenn auch anscheinend wesentlichen – Teil der Handelsobjekte aus. Die Bezeichnung *caro mortua* lässt den Rückschluß auf Kauf und Verkauf auch von lebendem Fleisch, also Vieh- und Geflügelhandel, zu. Von allem anderen aber, was an seinem Markttage verkauft wird, auch wenn der Verkauf im *burgus* geschieht, stehen die Abgaben dem Grundherren zu. Im *burgus* kann anscheinend an allen Tagen ge- und verkauft werden, geschieht dies jedoch durch einen *mercator cursorius*, so stehen die Abgaben wiederum dem Grundherren zu:

Dedimus etiam illis terram ad burgum faciendum, solutam et quietam sine ullis consuetudinibus, preter has quas hic memoramus. In die mercati mei quamcumque rem vendiderit homo monachorum sive in burgo illorum sive in meo mercato, preter panem et vinum et carnem mortuam, dabit michi inde thelonium. De pane autem vel de vino vel carne mortua, si vendiderit ea domi sue, nichil habebo. Si mercator cursorius fecerit venditionem aut emptionem in burgo monachorum cum homine illorum, habebo ego thelonium de mercatore, illi vero de homine suo, nisi in die mercati . . . Si vero aliquis homo qui non sit mercator cursorius vendiderit aliquid aut emerit in burgo monachorum aliis diebus preter diem mercati, dabit illis thelonium, non michi.

Des weiteren sichert der Grundherr in dieser Urkunde zu, daß die Strafverfolgung der Klosterleute zunächst Sache des Propstes sein soll, erst wenn dieser nichts unternimmt, soll der Grundherr eingeschaltet werden. Die Unverletzlichkeit des *burgus* bleibt aber auch

98) Sarthe, arr. La Flèche, ca. 40 km w Le Mans. PROU, Actes Phil. I^{er} S. 100 nr. 34.

dann bestehen, gegen den Willen der Mönche soll der Angeklagte nur dann vor Gericht gestellt werden, wenn er außerhalb des *burgus* angetroffen wird⁹⁹⁾.

Ganz ähnlich wie in Sablé liegen die Verhältnisse in Vitré¹⁰⁰⁾, wie aus einer Landschenkung Roberts von Vitré – ebenfalls an die Abtei Marmoutier – hervorgeht, die im Jahre 1065 erfolgte¹⁰¹⁾. Die Abtei sollte in der Nähe von Roberts *castellum* einen *burgus* und eine *cella* errichten. Nur die Mönche dürfen von den Einwohnern des *burgus* Abgaben erheben, dabei werden die Verkaufsabgaben ausdrücklich genannt. Die *burgus*-Bewohner sind auch dann nur den Mönchen gegenüber zu Abgaben verpflichtet, wenn sie außerhalb des *burgus* im Herrschaftsbereich Roberts Handel treiben, selbst wenn dies innerhalb seines *castellum* oder an einem der ihm zustehenden Märkte geschieht. Dafür behält sich der Grundherr die Abgaben von allem Handel vor, der nicht von Einwohnern des *burgus* betrieben wird:

Notum sit quod ego Rotbertus de Vitriaco do fratribus Majoris Monasterii terram quamdam cum omnibus consuetudinibus quas in ea habebam ad burgum aedicandum, et ad cellam construendum, videlicet illam terram quae est juxta castellum meum Vitriacum . . . Homines autem qui in burgo eorum manserint nullam consuetudinem reddant nisi monachis, neque de forfactura neque de ulla emptione sive venditione, sed ubicumque emerint vel vendiderint in tota terra mea, etiam si in castello meo sive in mercatis meis sive in feriis, monachis reddant totam consuetudinem. Similiter ubicumque forfecerint prius apud monachos fiat inde clamor . . . De extraneis vero ubi-

99) . . . si homo monachorum fecerit qualemcumque forisfactum cuilibet homini, faciet ille homo clamoren inde ad prepositum monachorum, qui si noluerit inde rectum facere, veniet ille ad monachum, per quem si non potuerit rectum consequi, referetur causa ad me. Quod si nec ego potuero impetrare a monacho ut de homine suo rectum faciat, non tamen faciam ullam vim consistenti in burgo monachorum aut in aliqua re illorum; extra autem si invenero injuriosum, conpellam eum stare ad justitiam. (PROU l. c. nr. 34 S. 101).

100) *Vitriacus*, vermutlich Vitré, Ille-et-Vilaine, arr. Rennes, ca. 100 km s Le Mans.

101) FLACH II S. 305 Anm. 5.

cumque negotientur vel forfaciant totam michi retineo consuetudinem, excepto si quis in burgum eorum ad habitandum venerit. Ille etiam quamdiu domum non habuerit, tanquam burgensis eorum reputetur et de illo omnia habeant.

Hier werden *mercata* und *feriae* des Grundherrn erwähnt, vom *burgus* wird vorausgesetzt, daß dort Kauf und Verkauf betrieben werden, ein Markt – zeitlich oder räumlich bezogen – wird aber nicht erwähnt. Auch in Vitré soll Klage zunächst bei den Mönchen erhoben werden. In Bazougers¹⁰²⁾ werden Ende des 11. Jahrhunderts Handwerker und auch ein *mercator* genannt, jedoch kein Markt¹⁰³⁾. Ein *burgus* in der Nähe des Schlosses von Laval¹⁰⁴⁾ war inzwischen 1063 und 1066 Gegenstand eines Prozesses, in dessen Verlauf die Entstehungsgeschichte des *burgus* in allen Einzelheiten aufgerollt wurde¹⁰⁵⁾, ohne daß ein Markt Erwähnung fand.

Mit Vitré wurde bereits das östliche Gebiet der Bretagne erreicht, die *burgi* dieses östlichen Raumes sind vermutlich auf direkte Einflüsse aus dem Maine zurückzuführen, das seinerseits aus dem Raum der Loire (Orléans, Tours, Angers) beeinflußt wurde. Die Loire entlang drang der *burgus* bis in das Mündungsgebiet vor, bereits vor 1050 tritt ein *burgus* in Sainte-Marie-de-Frossay¹⁰⁶⁾ auf, dessen Bewohner als *burgenses* bezeichnet werden¹⁰⁷⁾, *burgenses* finden sich auch in Savenay¹⁰⁸⁾; im *burgus* der Abtei Redon¹⁰⁹⁾ wohnen Handwerker, die mit ihren Erzeugnissen lebhaften Handel betreiben¹¹⁰⁾.

102) Mayenne, arr. Laval, cant. Meslay-du-Maine, ca. 50 km w Le Mans.

103) AMMANN I. c. S. 138; FLACH II S. 209 mit Anm. 3; cf. LATOUCHE I. c. S. 546 f. Bazougers gilt als das typische Beispiel dafür, daß ein *burgus* nicht befestigt war.

104) Mayenne, ca. 70 km w Le Mans.

105) FAUROUX, Normandie S. 344 nr. 159; cf. LATOUCHE I. c. S. 46 mit Anm. 12.

106) Loire-Atlantique, arr. Saint-Nazaire, cant. Saint-Père-en-Retz; auf dem linken Loire-Ufer ca. 30 km w Nantes.

107) FLACH II S. 307 Anm. 1; cf. AMMANN I. c. S. 141; BÜTTNER I. c. S. 168.

108) Loire-Atlantique, arr. Saint-Nazaire, ca. 30 km nw Nantes; AMMANN I. c. S. 141 (um 1050).

109) Ille-et-Vilaine, ca. 60 km nw Nantes.

110) AMMANN I. c. S. 136 (im Jahre 1062).

Auch *burgus*-Einrichtungen werden im Mündungsgebiet der Loire greifbar. 1085 erfolgt die Übertragung einer – nicht genauer lokalisierbaren – *terra de Landa Hugonis*, auf der *ecclesiam aut burgum* errichtet werden soll¹¹¹⁾. In Donges¹¹²⁾ werden im Anschluß an eine Landschenkung *ad cellam et burgum faciendum* genaue Bestimmungen über die Aufteilung der Einkünfte getroffen¹¹³⁾. Wie bereits wiederholt beobachtet werden konnte, finden sich auch in Donges *burgus* und grundherrlicher Markt nebeneinander. Der Markt des Grundherren ist näher bezeichnet, er findet am Mittwoch statt. Im *burgus* ist der Handel nicht auf einen bestimmten Tag beschränkt, jedoch wird ein Jahrmarkt (*feriae*) angeführt, der zur Kirche des *burgus* gehört; ein zweiter Jahrmarkt gehört zum *castellum* des Grundherren. Ferner besteht eine Preisvereinbarung und die Gerichtsbarkeit über ihre Leute ist den Mönchen übertragen:

Venditiones et quaecumque consuetudines exeunt de burgo nullus habebit nisi nos. In die mercati sui quod est IV feria, habebit ipse venditiones de extraneis mercatoribus ubicumque mercentur. Pro illis tamen venditionibus nunquam intrabit ministerialis suus in burgum nostrum; ... Aliis autem diebus non habebimus venditiones, si in terra nostra mercantur. Nostri autem homines, ubicumque vendant vel emant, semper nos habebimus venditiones. Duarum feriarum, unius que pertinet ad Ecclesiam burgi nostri et est in Purificatione Sancte Marie, et alterius que pertinet ad castellum suum et est in transitu S. Martini, communes eorum consuetudines ... Et est convenientia ... ut nulla res carius vendatur in burgo nostro quam in suo, sed ad precium et ad mensuram quibus vendentur in suo vendentur in nostro nisi forte ad levius pretium ... Si aliquis fecerit clamorem de quolibet hominem nostrorum apud Vicecomitem vel ministerialem ejus, veniet ministerialis ejus vel ipse vicecomes, si tam grande fuerit forisfactum, in burgum nostrum, et ante monachum nostrum causa dijudicabitur. Extra

111) FLACH II S. 154 Anm. 1.

112) Loire-Atlantique, arr. u. cant. Saint-Nazaire, ca. 50 km nw Nantes.

113) FLACH II S. 305 Anm. 5; cf. BOURDE DE LA ROGERIE S. 75 f (Urkunde aus der Zeit 1052–1078).

burgum autem nostrum non compelletur homo noster pro qualicunque forisfacto subire judicium.

In der Normandie ist, anders als in der Bretagne, keine Einflußnahme aus dem Maine oder Vendomois zu beobachten. Dort scheint die Ausbreitung des *burgus* im Wesentlichen von Norden, also von der Küste her, vor sich gegangen zu sein. Dieser Schluß ergibt sich aus dem Vergleich der zeitlichen Folge des *burgus*-Aufretens im nördlichen Vendomois und Maine mit dem *burgus*-Aufreten in der südlichen Normandie, er wird verständlich angesichts der geographischen Gegebenheiten wie der historischen Situation. Ende des 10. Jahrhunderts war ein *burgus* in Evreux¹¹⁴⁾ in Erscheinung getreten, im 11. Jahrhundert zeichnet sich ein fast sprunghaftes Zunehmen der *burgi* ab. Im Jahre 1025 erscheint ein *burgus* in Caen¹¹⁵⁾, der noch öfter erwähnt wird¹¹⁶⁾, Ende des 11. Jahrhunderts bestehen in Caen außer diesem *burgus*, der bei der Burg des Herzogs lag, noch zwei weitere *burgi*, die in Verbindung mit Klostergründungen entstanden sind¹¹⁷⁾. Ebenfalls im Jahre 1025 werden der *burgus* von Quillebeuf-sur-Seine¹¹⁸⁾ und der *burgus* von Sées¹¹⁹⁾ erwähnt. Zwischen 1027 und 1035 wird der *burgus* von Saint-James-de-Beuvron¹²⁰⁾ in einer Schenkung des Herzogs Robert le Magnifique an die Abtei Mont-Saint-Michel relativ ausführlich beschrieben¹²¹⁾. In der Mitte des 11. Jahrhunderts häufen sich die Erwähnungen: Im Jahre 1050 ein *burgus* in Pont-Saint-Pierre¹²²⁾, zwischen 1049 und 1059 Saultchevreuil-du-

114) s. o. S. 134.

115) FAUROUX, Normandie S. 214 nr. 34: Richard II. vergabt: . . . *decimas telonei de burgo qui dicitur Cadumus.*

116) z. B. FAUROUX l. c. S. 425 f nr. 223 (1063-1066).

117) AMMANN l. c. S. 137; LEGRAS S. 39 f.; SCHLESINGER, Burg und Stadt S. 132.

118) Eure; FAUROUX l. c. S. 135 nr. 36: *burgum quoque qui dicitur Cheliboey.*

119) Orne; FAUROUX l. c. S. 123 nr. 33: *burgum autem Sagii . . .*

120) Manche.

121) FAUROUX l. c. S. 210 nr. 73: . . . *in burgo quod appellatur Beverona, quicquid in eo mei juris erat, cum VIII molendinis et teloneo, et omnibus consuetudinibus ad totum ipsum burgum pertinentibus in omni parte.*

122) Eure, arr. Les Andelys, cant. Fleury-sur-Andelle, ca. 20 km südlich Rouen; FAUROUX l. c. S. 284 nr. 120: *ecclesiam de burgo supra dicti pontis.*

Trondhet¹²³⁾, 1059 Saint-Sylvain¹²⁴⁾, 1058/60 Mont-Saint-Michel¹²⁵⁾, 1063/66 Trun¹²⁶⁾, gleichzeitig ein *burgus* in Cherbourg¹²⁷⁾ und 1066 der *burgus* von Saint-Georges-du-Vièvre¹²⁸⁾. Zwischen 1041 und 1066 ist auch erstmals eine *burgus*-Einrichtung bezeugt: Herzog Wilhelm übertrug dem Kloster Bec¹²⁹⁾ Einkünfte und Abgaben und gab die Erlaubnis, einen *burgus* um das Kloster zu bauen: . . . *deditque licentiam burgum faciendi circa ipsum monasterium*. Zweimal wird ein *forum* in Verbindung mit einem *burgus* erwähnt: bei Saultchevreuil-du-Tronchet und bei Cherbourg. Die *burgi* von St. Stephan und Ste Trinité in Caen verfügen beide über je einen Jahrmarkt von drei Tagen¹³⁰⁾.

In dem Kernraum Orléans-Tours und den südwestlich wie nordwestlich angrenzenden Gebieten konnte ein recht intensives Auftreten des *burgus* beobachtet werden. Anders dagegen sieht es in dem nordöstlich angrenzenden Raum aus. In dem näheren Bereich von Orléans liegen noch zwei *burgi*: Die Kirche von Chalette-sur-Loing¹³¹⁾ geht im Jahre 1065 mit einem *burgum in atrio ejusdem ecclesiae constructum* in den Besitz der Abtei Saint-Benoît-sur-Loire über¹³²⁾; im

123) Manche, arr. Saint-Lô, cant. Villedieu-les-Poëles, ca. 70 km sw Caen; FAUROUX l. c. S. 316 nr. 140: *Terram quoque de Salt Chevrol, burgum et forum, aecclesiam cum decimis, molendinum quoque cum silva; . . .*

124) Calvados, arr. Caen, cant. Bretteville-sur-Laize, ca. 15 km s Caen; FAUROUX l. c. S. 324 nr. 144: . . . *et terram Morini carpentarii quam tenebat in burgo Sancti Silvini . . .*

125) Manche, arr. Avranches, cant. Pontorson; FAUROUX l. c. S. 158 nr. 49: *Omnes . . . consuetudinis ipsius ville . . . tribuo ea ratione ut . . . abbas vel monachi ipsius Montis omnes leges omnesque forisfacturas clericorum ac laicorum, virorum ac mulierum ejusdem burgi . . . possideant . . .*

126) Orne, arr. Argentan, ca. 45 km sö Caen; FAUROUX l. c. S. 425 nr. 223.

127) Manche; FAUROUX l. c. S. 426 nr. 224.

128) Eure, arr. Bernay, ca. 40 km sw Rouen; FAUROUX l. c. S. 438 nr. 229.

129) Bec-de-Mortagne, Seine-Maritime, arr. Le Havre, cant. Goderville, ca 20 km nö Le Havre; FAUROUX l. c. S. 364 nr. 178, cf. ibid. S. 253 nr. 98 D.

130) AMMANN l. c. S. 137. Zur Entwicklung des *burgus* in der Normandie nach 1066 cf. BOUSSARD, Hypothèses sur la formation des bourgs . . . (1958), mit weiteren Literaturangaben.

131) Loiret, arr. und cant. Montargis, ca. 60 km ö Orléans.

132) PROU, Actes Phil. Ier S. 51 nr. 18.

burgus des *castrum* Pithiviers¹³³⁾ gelegener Besitz wird ungefähr im Jahre 1070 an Cluny vergibt¹³⁴⁾.

In dem engeren Einflußbereich des Königtums finden sich gar keine *burgi*, sie sind im gesamten ost- und nordostfranzösischen Raum erst relativ spät und zunächst vereinzelt belegt. In einer Urkunde König Heinrichs I. vom Jahre 1035 wird der *burgus* der Abtei Saint-Pierre-le-Vif in Sens¹³⁵⁾ erwähnt¹³⁶⁾, 1027 wird die Ansiedlung um die Abtei Saint-Pierre-aux-Monts bei Châlons-sur-Marne als *burgus* bezeichnet¹³⁷⁾. 1090 wird der Besitz der Abtei Saint-Rémi bei Reims bestätigt¹³⁸⁾; dabei wird die Abtei selbst als *castrum* bezeichnet, zu ihr gehört ein *burgus*, ein Markt, Handwerker u. a., die Struktur der Siedlung ist im wesentlichen agrarisch¹³⁹⁾:

. . . ut *castrum*, in quo *beatus Remigius* corpore quiescit cum *burgo* quod adjacet sibi, immune sit ab omni aliena *justitia* et *potestate*, et *preter abbatem* et *ejus monachos* nullus ibi exerceat ullam *judicariam* *districcionem* et liceat abbati . . . habere et *camas* et *furnos* et *artes* et *molendinos* et *piscaturas* et *viri-daria* et *mercatum* . . .

Der Markt gehört wahrscheinlich zum *burgus*, er ist jedoch schon seit 991 bezeugt¹⁴⁰⁾ und also mindestens hundert Jahre – wahrscheinlich

133) Loiret, ca. 40 km nö Orléans.

134) BERNARD-BRUEL, *Cart. Cluny* IV S. 547 nr. 3438 = *Gall. christ. VIII* instr. S. 495 nr. XV (cf. DIENER S. 252): . . . *quoddam praedium, quod conjacet Sinaquis inter Pitveris castrum et Dadonis villam; sed et in burgo praefati castri, vel ubicumque dominus Hadericus habere alodi aliquid videtur.* Diese Schenkung wird im Jahre 1080 von Philipp I. bestätigt, der *burgus* bzw. der Besitz im *burgus* wird in dieser Urkunde jedoch nicht erwähnt (PROU, *Actes Phil. I^{er}* S. 99 = BERNARD-BRUEL I. c. S. 679 nr. 3552).

135) Yonne, ca. 100 km nö Orléans.

136) SOEHNÉE *Cat. Henri I^{er}* nr. 43, ed. BOUQUET XI S. 566 nr. II. Bestätigung König Philipps I. v. J. 1070: PROU I. c. S. 140 nr. 52.

137) NEWMAN *Cat. Robert* nr. 70, ed. BOUQUET X S. 619 nr. XLVIII. Ebenso im Jahre 1043: SOEHNÉE *Cat. Henri I^{er}* nr. 67, ed. BOUQUET XI S. 576 nr. XI. Cf. VERCAUTEREN I. c. S. 162.

138) PROU, *Actes Phil. I^{er}* S. 304 nr. 120.

139) cf. VERCAUTEREN I. c. S. 102 f., S. 105; GANSHOF, *Développement* S. 31 Anm. 51; ENNEN I. c. S. 140.

140) VERCAUTEREN I. c. S. 70, S. 102 mit Anm. 6.

noch mehr – älter als der *burgus*. Da aber auch die Ansiedlung um die Abtei vermutlich schon längere Zeit vor 1090 bestand, ist nur die Anwendung des Begriffes *burgus* auf die Siedlung so jung. Die Anführung des Marktes – ohne unmittelbar erkennbare Beziehung zum *burgus* – könnte bedeuten, daß er nicht zum *burgus* gehört, sie könnte aber auch durch Vorurkunden bedingt sein, d. h. der Markt erscheint deshalb, weil er auch früher bereits aufgeführt wurde.

Im nordostfranzösisch-flandrischen Raum war vor dem 11. Jahrhundert der *burgus* als Begriff wie als Sache unbekannt¹⁴¹⁾. Erst in der Mitte des 11. Jahrhunderts wird beides in Nivelles¹⁴²⁾ greifbar, in einer Urkunde des deutschen Königs Heinrichs III. für das dortige Nonnenkloster vom Jahre 1040¹⁴³⁾:

Reddimus . . . ipsum burgum vel villam Niuellam cum omnibus utensilibus, cum mercato ac theloneo, cum moneta ac maceria, . . . Non sit ibi advocatus quisquam vel comes nisi quem abbatissa elegerit; nec requirat ipse advocatus vel comes aliquod iudicium vel placitum, nisi invitetur ab abbatissa vel preposito; sit ab omnibus oppressionibus et ab omni potestate comitis vel advocati ulterius libera, nisi invitentur iusticie causa.

Gleichzeitig mit der Rückgabe des mit Markt, Zoll und Münze ausgestatteten *burgus* wird dieser also auch als eigener Gerichtsbezirk konstituiert¹⁴⁴⁾. Für das Jahr 1067 läßt sich ein *antiquus burgus* in Bergues-Saint-Winnoc¹⁴⁵⁾ erschließen¹⁴⁶⁾, im Jahre 1085 erscheint ein

141) PETRI S. 253, S. 259 f.

142) Belgien, ca. 25 km s Brüssel.

143) MGH DD H III S. 66 nr. 52; ebenso ibid. S. 104 nr. 80 v. J. 1041; cf. ENNEN I. c. S. 128; PETRI S. 259, S. 274 f.

144) cf. PETRI S. 292 f.

145) Nord, arr. Dunkerque.

146) PETRI S. 260 mit Anm. 98: Erschlossen aus Urkunden Karls des Guten, die auf Vorurkunden Balduins V. zurückgehen (VERCAUTEREN, *Actes des Comtes de Flandres* S. 225 nr. 99 und S. 236 nr. 105). Einen von PETRI aus den gleichen Urkunden erschlossenen *burgus* von Synthe (Nord, arr. und cant. Dunkerque) lehnen WERVEKE-VERHULST (Gent S. 55 Anm. 227) ab, er beruhe auf irrtümlicher Interpretation infolge irrtümlicher Interpunktions des Urkundenherausgebers.

burgus bei Cassel¹⁴⁷⁾. In Valenciennes¹⁴⁸⁾ begegnet im Jahre 1086 ein *novus burgus*, ob diese Bezeichnung in Gegensatz zu einem *vetus burgus* gebraucht wurde, ist nicht ersichtlich¹⁴⁹⁾. Um die Abtei St. Vaast bei Arras¹⁵⁰⁾ hatte sich eine Ansiedlung gebildet, der sich im Laufe des 11. Jahrhunderts noch eine zweite hinzugesellte, sie werden zu Beginn des 12. Jahrhunderts, kurz vor 1115, als *vetus burgus* und *novus burgus* bezeichnet¹⁵¹⁾.

Ähnlich wie in dem Loireraum Orléans–Tours ist auch in dem burgundischen Kernraum Langres–Lyon im 11. Jahrhundert ein verstärktes Auftreten des *burgus* mit einem sich erweiternden Ausstrahlungsradius zu beobachten. Nördlich von Dijon, in der Nähe von Marcenay¹⁵²⁾, liegt ein *burgus*, der zur Kirche einer *villa* gehört und zwischen 1031 und 1048 zur Hälfte an Cluny vergabt wird¹⁵³⁾, ein wenig weiter nordwestlich liegt der *burgus* von Avallon¹⁵⁴⁾, der ebenfalls in einer Schenkung an Cluny erwähnt wird¹⁵⁵⁾. Westlich von Dijon, Einflüssen aus Burgund wie aus dem Loireraum zugänglich, findet sich ein *burgus* im *suburbium* von Nevers¹⁵⁶⁾, in Verbindung mit der Abtei Saint-Etienne, die Graf Wilhelm im Jahre 1090 wieder herstellte, befestigte und Cluny übertrug¹⁵⁷⁾. Er traf eine Fülle von

147) Nord, arr. Hazebrouck, ca. 40 km nw Lille; VERCAUTEREN, *Actes des Comtes de Flandres* S. 16 nr. 6; cf. ENNEN I. c. S. 128; PETRI S. 260.

148) Nord, ca. 40 km sö Lille.

149) WERVEKE-VERHULST, *Gent* S. 55 mit Anm. 225: . . . *Terciam partem reddituum omnium cambarum in novo burgo ad comitem pertinentem.*

150) Pas-de-Calais; cf. o. S. 31, S. 38 die Erwähnungen des Marktes von St. Vaast.

151) WERVEKE-VERHULST, *Gent* S. 55; cf. VERCAUTEREN, *Civitates* S. 197 f.; PETRI S. 260; ENNEN I. c. S. 128, S. 141.

152) Côte d'Or, arr. Montbard, cant. Laignes, ca. 70 km nw Dijon.

153) BERNARD-BRUEL, *Cart. Cluny* IV S. 58 nr. 2860.

154) Yonne, ca. 80 km nw Dijon.

155) BERNARD-BRUEL I. c. S. 207 nr. 3013 (1049/1109): . . . *ecclesiam . . . sancti Johannis Baptiste, qui est sito in vico vel burco apud castrum quod vocatur Avalonis . . .* Bemerkenswert ist hier die Gleichsetzung von *vicus* und *burgus*, die ähnlich auch im Jahre 1012 in Saint-Ursin/Bourges (s. o. S. 137) und 1064 für einen *burgus* im Bistum Clermont (s. u. S. 150) beobachtet werden konnte, sowie 1070 in Amiliadeo (s. u. S. 154 f.).

156) Nièvre, ca. 60 km ö Bourges.

Bestimmungen, von denen das Asylrecht besonders erwähnenswert ist, des weiteren geht aus der Urkunde hervor, daß die *burgus*-Bewohner mit Wein und Getreide handelten. Ein Markt oder Markttage werden jedoch nicht erwähnt. Im oberen Flußgebiet der Loire, aber schon früher als bei Nevers, sind aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zwei *burgi* bezeugt. Im Jahre 1064 erhielt Cluny im Bistum Clermont eine Kirche *cum vico sive burgo sibi adherente*¹⁵⁸⁾, im Jahre 1080 wird ein *burgus* in Ebreuil¹⁵⁹⁾ erwähnt.

Auch in dem Raum östlich Dijon–Lyon treten bereits zu Beginn des 11. Jahrhunderts mehrere *burgi* in Erscheinung. 1010 erscheint ein *burgus* in Salins¹⁶⁰⁾, 1029 ein *burgus* in Poligny¹⁶¹⁾ und gleichzeitig ein weiterer *burgus* in der Nähe von Poligny¹⁶²⁾, alle drei nicht weit voneinander entfernt im Jura gelegen. In Besançon findet sich ein kurz vor 1040 entstandener *burgus*, der in Verbindung mit der *civitas*

157) Gall. christ XII instr. S. 332 nr. 43: . . . *Dono et concedo . . . totum burgum sicuti modo pro burgo habetur, aut unquam melius habebitur, qui jam ex re nomen habens, Burgus Sancti Stephani appellatur, cum terra et hominibus inibi hospitatis seu hospitaturis, omnibusque consuetudinibus quas inibi habebam, nihil mihi penitus in ea retenens . . . Liceat quoque eis (sc. burgi hominibus) mercatores et viatores omnes quicunque apud eos hospitari voluerint absque omni contradictione hospitio recipere; fenestras et bannos macelli ad vendendum et emendum sicut eis expedierit et priori placuerit, habere.* Cf. FLACH II S. 246 Anm. 5.

158) BERNARD-BRUEL, Cart. Cluny IV S. 501 nr. 3399: . . . *in episcopatu Clarmontensi et in regione qui dicitur Limagna. . . aecclesia . . . que vocatur de Losdessa, cum vico sive burgo sibi adherente, et cum omnibus mansionibus que ibi habentur.*

159) Allier, arr. Montluçon, ca. 25 km w Vichy. Arnon de Veauce erkrankte auf der Rückkehr von einer Pilgerfahrt nach Compostella und zog sich in das Kloster Saint-Sever in der Gascogne zurück, von dort machte er der Abtei Saint-Léger in Ebreuil verschiedene Schenkungen und verzichtete auf Einkünfte, die er aus dem *burgus* von Ebreuil bezogen hatte: . . . *Dimisit etiam omnes malas consuetudines quas habebat in burgo Ebrolensi et in omni terra Sancti Leodegarii miserat.* (MONICAT-FOURNOUX, Chartes du Bourbonnais S. 18 nr. 7).

160) Jura, arr. Lons-le-Saunier, ca. 30 km sw Besançon; BÜTTNER l. c. S. 167.

161) Jura, arr. Lons-le-Saunier, ca. 50 km sö Besançon.

162) Beide in der gleichen Urkunde erwähnt: BERNARD-BRUEL, Cart. Cluny IV S. 21 nr. 2817.

selbst stand¹⁶³⁾. Etwa 10 km östlich von Lyon liegt der *burgus* von Genas¹⁶⁴⁾, den *quidam homo fidelis noster Vendrannus nomine* zwischen 1036 und 1050 der Abtei Saint-André-le-Bas in Vienne abkaufte¹⁶⁵⁾. In Vienne, wo bereits Ende des 10. Jahrhunderts ein *burgus* bekannt wurde¹⁶⁶⁾, bilden sich im Laufe des 11. Jahrhunderts weitere *burgi*: Im Jahre 1075 ist von einem *burgus vetus* die Rede¹⁶⁷⁾, ohne Jahresangabe erscheint ein *burgus novus*, der wohl spätestens 1075 vorhanden gewesen sein muß¹⁶⁸⁾. Im Jahre 1090 wird ein schon länger bestehender *burgus* in *Pact*¹⁶⁹⁾, etwa 15 km südöstlich Vienne, erwähnt, dessen eine Hälfte die Kirche von Vienne *ex antiquo* besaß¹⁷⁰⁾. Der *burgus* von Romans¹⁷¹⁾ wird erstmals im Jahre 1037 anlässlich einer Vereinbarung zwischen dem Erzbischof Leodegar von Vienne und den Kanonikern der Abtei Saint-Barnard de Romans er-

163) BEYERLE S. 31 f.; GANSHOF, Développement S. 32 f., S. 38; ENNEN l. c. S. 143 f., S. 161.

164) Isère, arr. Vienne, cant. Meyzieux.

165) CHEVALIER, Cart. St. André-les-Bas S. 185 nr. 241: . . . et *burgum de Genevas cum furno et subtulum cum criptam subitus ecclesiam Sancti Andrei* . . . Hier erscheint ein *burgus* als Eigentum einer anscheinend nicht dem Adel angehörigen Persönlichkeit; nach dem aufgeführten Zubehör zu schließen, kann der *burgus* auch nicht von sehr großer Ausdehnung gewesen sein. Möglicherweise liegt auch hier eine Annäherung an den Begriff des *burgus* als kleinerer befestigter Einheit vor, dafür spricht auch der Tatbestand eines Kaufes. Der Besitz des Vendrannus scheint sich auch sonst auf kleinere Einheiten beschränkt zu haben, so ersteht er in einer *villa* ein Hausgrundstück, ferner verschiedene Weinberge, eine Mühle und ein Waldstück. Der Kaufpreis für alles beträgt $12\frac{1}{2}$ Pfund, ob Gold oder Silber, wird nicht gesagt. Der ganze Zusammenhang spricht dafür, daß es sich nicht um einen *burgus* im Sinne einer Siedlungseinheit gehandelt hat.

166) s. o. S. 131.

167) CHEVALIER l. c. S. 33 nr. 35.

168) ibid. S. 207 nr. 276.

169) Isère, arr. Vienne, cant. Beaurepaire d'Isère.

170) CHEVALIER l. c. Appendix S. 31 nr. 124: . . . *Guido . . . archiepiscopus, cum haberet in villa de Pac medietatem ecclesie, oblationum, cimiterii, medietatem burgi et justicie et alia plura bona que Viennensis ecclesia ex antiquo possederat, acquisivit a laicis hominibus aliam medietatem ecclesie cum decimis et oblationibus et sepultura.* Die zweite Hälfte des *burgus* wurde jedoch anscheinend nicht erworben.

171) Drôme, arr. Valence, ca. 20 km nö Valence.

wähnt¹⁷²⁾. Dieser *burgus* muß bereits einen gewissen Umfang gehabt haben; den Kanonikern wird der halbe Zins von den Hausplätzen des *burgus* zugesprochen, *preter albergos de quibus eis nullum relinquimus*. Auch ein *portus* wird erwähnt, der möglicherweise mit einem im Jahre 995 an die Abtei restituierten *portus* identisch ist¹⁷³⁾. In Valence¹⁷⁴⁾ werden gegen 1067 *canonici burgenses* erwähnt¹⁷⁵⁾. Am Oberlauf der Isère, wo aus dem 10. Jahrhundert bereits der *burgus* von Vizille¹⁷⁶⁾ bekannt ist, erscheint in der Nähe von Chambéry ein *burgus* in Miolans¹⁷⁷⁾, er liegt unterhalb des *castrum* Mediolanum und ist mit einer Kapelle ausgestattet¹⁷⁸⁾.

In der Provence sind *burgi* sehr selten, zumindest bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts¹⁷⁹⁾. Aus dem Jahre 1044 stammt eine Schenkung von Bertrand, Graf der Provence, an die Abtei Sankt Viktor in Marseille. Sie betrifft Besitz in der Grafschaft Sisteron¹⁸⁰⁾:

... in territorio castelli quod nominatur Forchalcherium in onore sancti Promasii consecratum, . . . eundem locum atque ecclesiam cum burgo et terris quae sunt meae possessionis jure paternae hereditatis in circuitus ipsius ecclesiae . . .

Im Jahre 1092 ist ein *burgus* in oder bei Aix-en-Provence bezeugt¹⁸¹⁾.

172) Cart. St. Barnard S. 95 nr. 80; weitere Erwähnungen i. J. 1057 (S. 132 nr. 113), i. J. 1060 (S. 133 nr. 114), i. J. 1070 (S. 179 nr. 155). Der Erzbischof von Vienne war gleichzeitig Abt von Romans (cf. ibid. S. 89 nr. 79, S. 162 nr. 142 u. ö.), diese Urkunde stellt eine Güterteilung zwischen ihm als Vorsteher der Abtei und den Kanonikern dar.

173) ibid. S. 68 nr. 56; s. o. S. 115.

174) An der Rhone, ca. 90 km s Lyon.

175) Cart. St. Barnard de Romans S. 165 nr. 144; cf. BEYERLE S. 31.

176) s. o. S. 133 f.

177) Commune Saint-Pierre d'Albigny, Savoie, arr. Chambéry, ca. 20 km ö Chambéry.

178) CHEVALIER, Cart. St. André S. 173 nr. 230: . . . *Similiter donamus IIII partem de capella que est in castro Mediolano et de capella que est in burgo sito sub eodem castro*. Ein weiterer Satz der Urkunde spricht von einem . . . *campum situm sub burgo sito, qui subjacet castro Mediolano et nunc plantatur vineis . . .*; cf. ibid. S. 201 nr. 262.

179) cf. SAUTEL S. 322 f.

180) Forcalquier, Basses-Alpes, ca. 75 km nö Marseille; DEVIC-VAISSETTE V col. 447 nr. 223. Forcalquier, das antike *Forum Neronis* oder *Forum Calcarium*, war nach seiner Zerstörung durch die Sarazenen wieder befestigt worden.

Im Raum des Languedoc traten die ersten *burgi* Ende des 10. Jahrhunderts auf¹⁸²⁾, in der Nähe von Narbonne. Im Laufe des 11. Jahrhunderts tritt diese Bezeichnung immer wieder für die suburbanien Siedlungen von Narbonne in Erscheinung¹⁸³⁾, wobei sich bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts die Benennungen *burgus* und *suburbium* nebeneinander finden¹⁸⁴⁾. Weitere suburbane *burgi* erscheinen im Jahre 1035 bei Albi¹⁸⁵⁾, im Jahre 1056 bei Béziers¹⁸⁶⁾, im Jahre 1067 bei Carcassonne¹⁸⁷⁾ und im Jahre 1077 bei Toulouse¹⁸⁸⁾. Die *burgi*

Die Kirche Sancti Promasii, am heutigen Ortsausgang gelegen und nunmehr als Schuppen verwendet, geht auf das Jahr 1030 zurück. Da die Schenkung im Jahre 1044 erfolgte, ist der *burgus* wohl fast gleichzeitig mit der Kirche entstanden. Ob es sich dabei um eine beabsichtigte Einrichtung, wie sie im Loire-Raum öfter begegnete, handelt oder um eine »zufällige« Entwicklung, muß dahingestellt bleiben. (Zu den Angaben über Forcalquier s. Diction. Géograph. und Guide Bleu, Provence S. 396 f.).

181) Gall christ. I instr. S. 65 nr. VIII: *burgum S. Salvatoris*. F. LOT (Recherches I S. 438 mit Anm. 2) nimmt an, daß es sich um eine Siedlung auf dem Nordhang handele: »Au XI^e siècle, sur les pentes de la colline du Nord, une nouvelle agglomération se constitue autour d'un oratoire vénéré dédié au Sauveur, d'où le nom de Bourg-Saint-Sauveur, que prit la nouvelle ville.« Den Gedanken, daß der *burgus* innerhalb des alten Stadtcores gelegen haben könnte – die Kathedralkirche von Aix heißt ebenfalls Saint-Sauveur –, lehnt er entschieden ab.

182) s. o. S. 131 f.

183) DEVIC-VAISSETE V col. 399 nr. 198; col. 417 nr. 207, I; col. 454 nr. 227; col. 512 nr. 258, II; col. 535 nr. 273, II; cf. FLACH II S. 264 ff.; DUPONT S. 503, S. 508; GRIFFE, S. 457, S. 461, S. 472 und passim; BÜTTNER I. c. S. 166 f. Einmal findet sich die Erwähnung eines Marktes in Verbindung mit einem *burgus*, der Markt ist hier jedoch räumlich gesehen, als neben dem *burgus* gelegener Marktplatz: . . . *strata publica qua discurritur ad mercatum juxta meum burgum*. (GRIFFE S. 472 Anm. 29).

184) s. o. S. 132.

185) In diesem Jahr werden *cives* und *burgenses* nebeneinander erwähnt: DEVIC-VAISSETE V col. 414 nr. 205; cf. FLACH II S. 248 f.; LOT, Recherches II S. 172; BÜTTNER I. c. S. 168; AMMANN I. c. S. 131.

186) DEVIC-VAISSETE V col. 486 nr. 264, col. 794 nr. 422; cf. FLACH II S. 253 f.; DUPONT S. 503, S. 510 f.

187) s. u. Anm. 189.

188) DOUAIS, Cart. St. Sernin S. 98 nr. 133, S. 382 nr. 548, S. 156 nr. 188; DEVIC-VAISSETE V col. 626 nr. 325, col. 754 nr. 400; cf. DUPONT S. 503, S. 505 f.; LOT, Recherches I S. 338 Anm. 4.

von Carcassonne sind die einzigen, in denen ein Markt genannt wird. Beim Verkauf der *civitas* Carcassonne durch den Vizegrafen Raimund von Albi im Jahre 1067 werden neben der *civitas* auch *burgi*, Märkte und verschiedene Abgaben aufgeführt:

. . . *diffinitionem, evacuationem et guirpitionem de tota ipsa civitate de Carcassone, et de totos ipsos burgos qui in circuitu jumdictae civitatis sunt, et de totas ipsas leddas et monetas de ipsa civitate et de ipsos burgos, et totos ipsos mercatos de ipsa civitate et de ipsos burgos, et totas ipsas justicias de ipsa civitate et de ipsos burgos et de ipsos mercatos, et totas ipsas terras quae donant decimas et primitias ad ipsas ecclesias quae in ipsa civitate et in ipsos burgos sunt, . . .*

Diese *burgi* bei Carcassonne scheinen demnach ziemlich vollständig ausgestattet gewesen zu sein, mit Kirche, Markt, Münze und *justicias*¹⁸⁹⁾. Zur Kennzeichnung eines Bereichs innerhalb der *civitas* begegnet der Begriff *burgus* in der Mitte des 11. Jahrhunderts in Nîmes¹⁹⁰⁾.

Den suburbanen *burgi* im Languedoc steht eine verhältnismäßig geschlossene Gruppe ländlicher *burgi* gegenüber, die im nördlichen Languedoc, im Rouergue, liegen. Zwischen 1061 und 1065 wird ein *burgus* in La Besse¹⁹¹⁾ erwähnt, der in Verbindung mit einer *ecclesia* steht¹⁹²⁾; im Jahre 1070 übertrug der Vizegraf von Millau an Sankt Viktor in Marseille einen *burgus Amiliadeo*¹⁹³⁾, der im unmittelbaren

189) DEVIC-VAISSETE V col. 548 nr. 280; col. 551 nr. 281; cf. FLACH II S. 269; LOT, Recherches I S. 403; cf. o. S. 103. DUPONT (S. 509 f.) bezeichnet diese Aufzählung als »exagération«.

190) FLACH II S. 240.

191) Aveyron, arr. Millau, cant. Salles-Cuvan, comm. Ville-franche-de-Panat; ca. 100 km n Carcassonne, 30 km w Millau.

192) DESJARDINS, Cart. Conques S. 15 nr. 13: . . . *donamus aecclesiam nostram quae Bezzia vocatur . . . Donamus etiam in ipsa aecclesia X solidos de mudda et quinque mansos ad alodium, et in manso qui est juxta aecclesia duos receptos, et totum cimiterium foris parrochiae, et totum burgum qui ibi est et erit et quantum infra burgum est et fuerit. Ego itaque Guirfredus et frater meus Guago donamus decimum de istis quinque mansis supra scriptis de toto burgo qui est et qui erit totum et ab integrum . . .*

193) Ebenfalls, wie La Besse, im Gebiet von Millau; nähere Lokalisierung war nicht möglich.

Bereich einer *ecclesia* liegt, zu der er gehört¹⁹⁴⁾. In einem Friedensschwur wird im Jahre 1062 auch der zu der Kirche St. Peter in Clairvaux¹⁹⁵⁾ gehörende *burgus* angeführt¹⁹⁶⁾. Bereits zwei Jahre früher, 1060, wurde anlässlich der Wiederherstellung der Kirche ein Friedensschwur geleistet, in diesen Schwur war der Markt mit einbezogen¹⁹⁷⁾. In dem Friedensschwur vom Jahre 1062 erscheint der *burgus* an der Stelle der Urkunde, an der 1060 die erste Erwähnung des Marktes steht; der Markt fällt nun in diesem Zusammenhang aus, daß er aber noch vorhanden ist, läßt sich auch aus dieser Urkunde aus dem Schutz für die Marktbesucher erschließen, der auch in der ersten Urkunde beschworen wird.

1060: . . . *in illa ecclesia . . . nec in cimiterio, nec in illas mansiones quae per manu Alboyno nec per monachos de illo loco factas erint vel acceptadas fuerint, nec in marcado, homines nec feminas non aucirem nec membra illorum no lor tolrem, nec pro redempzione non destrengarem . . .*

1062: . . . *et hoc juraverunt ut, in jam dicto monasterio nec in ipso burgo nec in mansionibus que fuerint illic factae, hominem illic non assalent nec feminam per iram nec per mortem nec per captionem, nec suam substantiam illis tollant, nec faciant injuriam ad homines egredientes et regredientes a mercato nec feminas suo sciente; . . .*

Der erste Friedensschwur wurde von zwei an der Wiederherstellung der Kirche maßgeblich beteiligten Brüdern geleistet, der zweite anlässlich der Übertragung der Kirche an die Abtei Conques von allen *milites* der Umgebung. Auch in dem *burgus* der Abtei Conques¹⁹⁸⁾ befand sich ein Markt, der in einer Besitzaufzeichnung des 11./12.

194) DEVIC-VAISSETE V col. 581 nr. 296: . . . *quidquid vero ab ipsis feuilibus meis inibi acquirere quocumque modo potuerint, id totum ego similiter . . . volo et dono: in vico autem ipso vel burgo in circuitu ipsius ecclesiae, quantumcumque ad officinas monasterii debet large et spatiose sufficere, similiter . . . dono: de caeteris vero quae in ipso burgo habeo nihil volo ut acceptent sine meo consilio.*

195) Aveyron, 15 km nw Rodez.

196) DESJARDINS, Cart. Conques nr. 14 S. 19.

197) ibid. nr. 15 S. 20 f.; s. o. S. 88 f.

198) Aveyron, arr. Rodez, ca. 75 km nö Albi.

Jahrhunderts aufgeführt wird: . . . *Burgo de Concas cum ipso mercado*¹⁹⁹⁾.

Am Abschluß dieser kurSORischen Übersicht über das Auftreten der *burgi* im 11. Jahrhundert sei noch auf eine Anzahl *burgi* hingewiesen, die in Schenkungen an Cluny erwähnt oder selbst vergabt werden²⁰⁰⁾. Ihre Lokalisierung war nicht möglich, im Rahmen dieser Untersuchungen sind sie eben deshalb von Interesse, weil sie nur kurz erwähnt werden, als fester Begriff, ohne Hinweise irgendwelcher Art. Etwas inhaltsreicher ist lediglich eine Urkunde über einen nicht lokalisierbaren *burgus Uliensis*, in dem Gauffridus de Bonan keine Abgaben mehr erheben will²⁰¹⁾.

Auch für das 11. Jahrhundert ist eine allgemein verbindliche Definition des *burgus*-Begriffes nicht möglich. In bestimmten Gebieten, vor allem im Loire-Raum und den angrenzenden Landschaften, wird er als Faktor des Landausbaus und der Siedlung deutlich greifbar, er hat einen bestimmten Inhalt, der eine rechtliche und abgabenmäßige Besserstellung gegenüber der Umgebung und älteren Siedlungen umfaßt. Die Urkunden aus diesen Räumen enthalten oft Angaben über die Entstehung des *burgus*, so lassen sich in Chauvigny, Cognac, Vendôme, Connerré, Sablé, Vitré, Laval und Donges²⁰²⁾ planmäßige Gründungen erkennen. Nicht nur über die rechtliche Lage und die Ausstattung neugegründeter *burgi* werden in diesem Gebiet Angaben gemacht, auch die suburbanen *burgi* von St. Cyprien bei Poitiers, St. Ursin bei Bourges, St. Pierre-le-Vif bei Sens und St. Pierre-aux-Monts bei Châlons-sur-Marne sind ausführlicher beschrieben, ebenso der *burgus* von Sainte-Marie-de-Frossay und der *burgus* von Saint-Jean-d'Angely. Sie alle haben einen besonderen rechtlichen Status, der sich vor allem in der Befreiung von Abgaben an Dritte äußert. Es ist auffallend, wie oft in der Erklärung, daß der *burgus* von Abgaben und

199) DESJARDINS, *Cart. Conques* S. 346 nr. 478.

200) BERNARD-BRUEL, *Cart. Cluny IV* S. 241 nr. 3054, S. 325 nr. 3176, S. 330 nr. 3185, S. 449 nr. 3352, S. 631 nr. 3515, S. 793 nr. 3627. Sämtlich aus der zweiten Hälfte des 11. Jh.

201) BERNARD-BRUEL *l. c.* S. 36 nr. 2833 v. J. 1030.

202) *s. o.* S. 137 ff.

sonstigen Lasten befreit sein soll, der Begriff *liber* auftritt²⁰³⁾, auch ein Asylrecht begegnet wiederholt²⁰⁴⁾. Wochen- und Jahrmarkte gehören zuweilen zur Ausstattung, ihr Vorhandensein ist vorausgesetzt, zuweilen sind sie nur indirekt erschließbar.

Gänzlich anders ist es bei den *burgus*-Urkunden aus dem burgundischen wie aus dem Rhone-Raum und dem Languedoc. Keine der dortigen *burgus*-Urkunden enthält Angaben, die weiter gehen als die Erwähnung des *burgus* und vereinzelte Hinweise, mit deren Hilfe man vorsichtige Rückschlüsse auf die räumliche Ausdehnung des *burgus* ziehen kann. Die Erwähnung eines Marktes in einem *burgus* ist in diesen Gebieten äußerst selten, sie begegnet nur in Südfrankreich und hat den Charakter des Zufälligen. Der Markt wird als Selbstverständlichkeit angesehen und nicht um seiner selbst willen erwähnt, sondern in anderen Zusammenhängen²⁰⁵⁾. Ähnlich ist es in der Normandie. Auch dort werden keine Angaben über Art und Ausstattung der *burgi* gemacht²⁰⁶⁾, Marktterwähnungen sind sehr selten.

Der nordostfranzösisch-flandrische Raum ist ein Gebiet, in dem der *burgus* nicht als Träger oder Faktor der siedlungsmäßigen Erschließung auftritt. Der Begriff wird hier vielmehr auf bereits bestehende Siedlungen angewandt – wie es bei Reims bereits zu beobachten war²⁰⁷⁾ – und er bezeichnet in der Regel eine städtische Siedlung²⁰⁸⁾. Bis weit in das 12. Jahrhundert hinein steht er in Konkurrenz mit *urbs* und *portus* und scheint auch mit diesen Bezeichnungen austauschbar zu sein²⁰⁹⁾. Um so bemerkenswerter ist es, daß die einzige außerhalb des Loire-Raums und seiner angrenzenden Landschaften

203) Beaulieu, St. Pierre-aux-Monts bei Châlons-s.-M., Chauvigny, St. Pierre-le-Vif b. Sens, St. Jean-d'Angely, Ste. Marie-de-Frossay, Donges, Parthenay, Connerré, Saint-Ambroix und Saint-Ursin bei Bourges, Nivelles.

204) St. Ursin bei Bourges, St. Jean-d'Angely, St. Etienne bei Nevers.

205) Narbonne s. o. S. 153 Anm. 183; Carcassonne, s. o. S. 154; Clairvaux s. o. S. 155; Conques s. o. S. 156.

206) Nähere Angaben finden sich nur bei Saint-James-de-Beuvron s. o. S. 145.

207) s. o. S. 147 f.

208) Cf. die Rezension des Aufsatzes von WERVEKE-VERHULST, Castrum en Oudburg te Gent, durch H. AMMANN in den Rheinischen Vierteljahresblättern 26 (1961) S. 344 f.

209) PETRI S. 260; WERVEKE-VEHRULST S. 48 ff.

auftretende *burgus*-Urkunde mit ausführlicher Kennzeichnung von Zubehör und Rechtslage des *burgus* in diesen Raum hineingehört und den ersten dort bekannten *burgus* betrifft: Nivelles. Auch die aus dem Loire-Raum bekannte Kennzeichnung der Rechtslage durch den Begriff *liber* tritt hier in Erscheinung²¹⁰⁾.

V. MARKT UND BURGUS

Nur für eine verhältnismäßig geringe Zahl von *burgi* war ein Markt direkt nachweisbar oder ihre Marktfunktion auf Grund indirekter Hinweise erschließbar. Die Hinweise auf die Marktfunktion ließen den Schluß zu, daß in den betreffenden *burgi* wahrscheinlich unabhängig von einer bestimmten Marktzeit und einem bestimmten Marktplatz jederzeit und im ganzen *burgus*-Bereich Handel getrieben werden konnte²¹¹⁾. Die Belege für einen Markt bzw. eine Marktfunktion finden sich bereits vom 9. Jahrhundert ab: ein Markt im *burgus* von St. Bénigne bei Dijon, Handel im *burgus* von St. Martin bei Tours. Im 10. Jahrhundert findet sich wiederum ein Markt im *burgus* von St. Bénigne, ein *forum* im *burgum* Le Puy, Händler im *burgus* Ebreorum in Vienne, Handel im *burgus* von Cluny. Im 11. Jahrhundert nehmen die Hinweise auf Markt wie auf Marktfunktion ebenso zu wie die Zahl der *burgi* selbst. Doch ist es immer, vom 9. bis zum 11. Jahrhundert, nur ein kleiner Teil der *burgi*, die bekannt werden, für die sich Markt oder Marktfunktion nachweisen lassen. Damit stellt sich die Frage, ob daraus für die anderen *burgi* auf ein Nicht-Vorhandensein oder auf ein Nicht-Er wähnen zu schließen ist.

Der Charakter eines *burgus* kann recht verschiedenartig sein, es läßt sich anhand der vorliegenden Quellenbelege keine verbindliche Definition geben, auch nicht bei zeitlichen oder räumlichen Begrenzungen. Jedoch zeichnet sich für den unteren Loire-Raum und die

210) s. o. S. 148.

211) Weitere Hinweise ergeben sich noch, wenn man die Zusammensetzung der *burgus*-Bevölkerung einer genaueren Betrachtung unterzieht – dabei finden sich z. B. als *mercatores* bezeichnete Gewerbetreibende. (Vgl. hierzu die Ausführungen von AMMANN, Städtewesen, passim).

Touraine im 11. Jahrhundert die Festlegung des *burgus* als Bezeichnung für eine Siedlung mit gewissen Rechten ab. Besonders für die Neueinrichtungen in diesem Gebiet wird man, wie Latouche und Ammann bereits ausführten, den Begriff der »Marktsiedlung« mit hinein nehmen können. Dabei fällt auf, daß die Erwähnung von Markt und Handel sich auch in diesem Raum immer dann findet, wenn es sich um eine Urkunde mit reichhaltigen Aussagen über einen *burgus* handelt. Diese Aussagen betreffen die Rechtslage des *burgus*: Abgabenfreiheit, Übertragung der Gerichtsbarkeit, Verbot der Einmischung für Dritte u. ä. Der Markt wird in diesen Zusammenhängen erwähnt, meistens in Verbindung mit den Abgaben, aber nicht besonders hervorgehoben und etwa als konstituierender Faktor des *burgus* herausgestellt.

Die *burgi* haben verschiedene Ausgangspunkte: sie treten in Anlehnung an eine Abtei – suburban oder ländlich – ebenso auf wie in Anlehnung an ein *castrum*, eine *civitas* oder eine ländliche *ecclesia*, zuweilen auch ohne erkennbaren Kristallisierungskern einfach als ländliche Siedlung. Ebenso kann sich der Begriff auf einen Bereich innerhalb der *civitas* beziehen. Er muß auch nicht immer eine »Siedlung« im Sinne einer Gruppe von Häusern bezeichnen, zuweilen ist die spätantike Bedeutung des Begriffs als Wehrturm greifbar oder er bezieht sich, wie bei Angers z. B., auf ein Gebäude oder einen Gebäudekomplex. Bei der zuerst genannten Gruppe der *burgi* – entstanden in Anlehnung an eine Abtei, ein *castrum*, eine *civitas*, eine *ecclesia* und rein ländlichen Charakters – fällt auf, daß bei allen Kernpunkten, von denen der *burgus* ausgehen kann, auch ohne *burgus* ein Markt erscheinen kann. Teilweise kommt dies in den *burgus*-Urkunden selbst zum Ausdruck, teilweise ist es aus den Markturkunden ersichtlich²¹²⁾. Es ist für die *burgi* des 9. und des 10. Jahrhunderts, die in Anlehnung an solche Punkte auftreten, anzunehmen, daß Markt und Handelsverkehr von der Abtei bzw. dem *castrum* oder der *civitas* abhängig sind oder daß ein Grundherr bei der *ecclesia* oder in der ländlichen Siedlung, die aus bisher noch nicht zu klärenden Gründen als *burgus* bezeichnet wird, einen Markt einrichtete. Der Markt ist also nicht durch den

212) s. u. S. 168 ff.

burgus bedingt, sondern durch den gleichen Faktor, der auch das Entstehen des *burgus* hervorrief. Eine Entwicklung der Art, daß der Markt den *burgus* bedingte, d. h. die Bezeichnung einer Siedlung als *burgus*, ist nicht festzustellen. Wohl läßt sich hie und da beobachten²¹³⁾, daß der Markt nachweislich dem *burgus* voranging, doch dürfte er nur eine mittelbare Rolle gespielt haben.

Dem voneinander unabhängigen Nebeneinander von Markt und *burgus* im 9. und 10. Jahrhundert steht eine wohl zu Ende des 10. Jahrhunderts beginnende und gleich zu Beginn des 11. Jahrhunderts deutlich greifbare Entwicklung gegenüber, die eine Subsumierung des Marktes unter den *burgus*-Begriff einleitet. Sie steht in engem Zusammenhang mit der Entwicklung, die den *burgus*-Begriff zum Träger eines bestimmten Rechtsinhaltes und zum Faktor der Siedlungs-politik werden läßt. Durch die rechtliche Besserstellung gegenüber anderen Siedlungen, die als wesentlichen Punkt auch die Abgaben umfaßt, wird direkt und indirekt die Markt- und Handelsfunktion des *burgus* gefördert. Es entspricht der untergeordneten Rolle, die dem Markt als solchem seit dem endenden 9. Jahrhundert wieder zugefallen war, daß er nicht besonders in Erscheinung tritt, sondern als selbstverständliches Zubehör des *burgus* gilt.

Die eben skizzierte Entwicklung läßt sich für Bretagne, Maine, Saintonge, Poitou und Touraine bis hin nach Nevers und Reims ziemlich sicher belegen. Es ist jedoch fraglich, ob man sie ohne weiteres auch auf den Rhoneraum und Südfrankreich übertragen kann. Die Marktfunktion der *burgi* auch in diesen Gebieten ist teils belegt, teils mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Zeugnisse über die Rechtsstellung der *burgi* fehlen jedoch. Der *burgus* von Cluny (994) ist ein besonders geschützter Bereich²¹⁴⁾ und ebenso der *burgus* von Clairvaux (1062)²¹⁵⁾. Diese Angaben beziehen sich jedoch nur auf den Schutz der *burgi*, nicht auf ihre Rechtslage, also Abgabenfreiheit, Gerichtshoheit u. ä. Gerade der Sicherheitsfaktor ist jedoch auch für den Marktbetrieb von ausschlaggebender Bedeutung. Daß eine Schutzfunktion der *burgi* im südfranzösischen Raum vorhanden war, deutet

213) So in Clairvaux in Südfrankreich und in Saint-Rémi bei Reims.

214) Durch das Dekret der Synode von Anse, s. o. S. 132 f.

215) Durch einen Friedensschwur, s. o. S. 155.

das Kartenbild ihres Auftretens an. Es zeigt, daß die *burgi* und die *salvitates* – deren Schutzfunktion klar ist²¹⁶⁾ – sich in ihrem Auftreten ergänzen, aber nicht überschneiden. Daraus läßt sich, mit einiger Vorsicht, schließen, daß die *burgi* genügend Sicherheit boten. Mit großer Wahrscheinlichkeit trifft dies für die *burgi* zu, die im Bereich einer Abtei oder einer *ecclesia* entstanden waren. Daß *burgus* und *salvitas* in bezug auf die Sicherheitsfunktion inhaltsgleich sein können, zeigt deutlich eine Urkunde aus dem Jahre 1030 etwa, die das Gebiet der Abtei Cluny, und zwar außerhalb des engsten Klosterbereichs, als *salvitas* bezeichnet: . . . *ante januam coenobii sancti Petri . . . infra salvitatem*²¹⁷⁾. Eine Schutzfunktion der *burgi* des südfranzösischen Raumes läßt sich mit einiger Sicherheit annehmen. Die Marktfunktion, soweit sie nicht unmittelbar belegt ist, läßt sich auf Grund verschiedener Faktoren ebenfalls vermuten: Sie kann durch den Kristallisierungskern des *burgus* ebenso bedingt sein wie durch die Schutzfunktion, letztere wirkt dann noch verstärkend. Die fast beiläufig zu nennende Erwähnung, die der Markt selbst findet, entspricht gerade in Südfrankreich einer langen Tradition, die den Markt als selbstverständliches Zubehör ansah.

Für das 9. und auch noch das 10. Jahrhundert wird man von Fall zu Fall auf Grund näherer Untersuchungen zu entscheiden haben, ob der *burgus* als Markt bzw. Handelsort anzusprechen ist; im 11. Jahrhundert kann man spätestens ab der Mitte des Jahrhunderts eine Marktfunktion des *burgus* im ganzen Bereich seines Auftretens als wahrscheinlich annehmen.

216) s. u. S. 162.

217) BERNARD-BRUEL, Cart. Cluny IV S. 48 nr. 2848, s. u. S. 163.

7. Kapitel *Salvitas*

Wie oben¹⁾ bereits erwähnt, steht die *salvitas* in innerem Zusammenhang mit dem *burgus*. Darauf wies bereits J. Flach hin, in jüngster Zeit untersuchte H. Büttner die Zusammenhänge zwischen beiden Begriffen. Auch auf die Aussage des Kartenbildes wurde bereits hingewiesen, daß *burgus* und *salvitas* sich in ihrem Auftreten nicht überschneiden, sondern zu ergänzen scheinen: Der Raum der *salvitates* ist fast frei von *burgi* und entsprechend finden sich im Erscheinungsreich der *burgi* keine *salvitates*. Die Erscheinung der *salvitas* als Form einer besonders geschützten und befriedeten Siedlung ist wiederholt Gegenstand eingehender Untersuchungen gewesen²⁾. Sie tritt Ende des 10. Jahrhunderts auf³⁾, allem Anschein nach in enger Verbindung mit dem Ideengut der Gottesfriedenbewegung. Rein äußerlich erhält sie ihren Friedenschutz dadurch, daß sie innerhalb eines durch Kreuze bezeichneten Gebietes erstellt ist, der Schutz wird im allgemeinen durch einen oder mehrere der mächtigen Herren des jeweiligen Gebietes garantiert. Meistens befinden sich die *salvitates* in ländlichem Ge-

1) s. o. S. 124, S. 126.

2) FLACH II, bes. S. 161–202; BüTTNER, Städtewesen S. 178 ff.; versch. Untersuchungen von Ch. HIGOUNET; P. OURLIAC.

3) Im Jahre 987 bestimmte Graf Pons von Albi: . . . illum meum vicum de Viancio, quem dominus Amelius episcopus et canonici Albiae de me habent, . . . salvum fore constituo imposterum. Ita ut si aliquis infra cruces et signa, quae ego defixi, aliquid mali fecerit, aut per ullum malefactum aliquem vel aliquid invaserit, nisi episcopus, aut abbas, vel praepositus pro justitia aut rem suam vel alienam alicui tulerit, suam amittat, et alienam in quadruplum restituat; et hoc edictum transgressus, odium meum et meae posteritatis ita incurrat, ut eum in comitatu meo manere non liceat, et sit maledictus et devetatus a divino officio . . . Also: Gebiet gekennzeichnet durch Kreuze und Zeichen; Garantie durch den Grafen; Androhung weltlicher und geistlicher Strafen. Der *vicus de Viancio* ist identisch mit Les Vieux, dép. Tarn, arr. de Gaillac. (DEVIC-VAISSETE V, col. 306 nr. 142, II).

biet, sie können aber auch in der Nähe einer *civitas* entstehen⁴⁾. Geographisch gesehen scheinen sie sich auf den Raum zwischen Garonne und Pyrenäen zu konzentrieren, also auf ein Gebiet, in dem bisher so gut wie gar keine Märkte bekannt wurden⁵⁾. Im Jahre 1030 etwa wird der *burgus* von Cluny als *salvitas* bezeichnet, offensichtlich, um hervorzuheben, daß es sich um ein besonders befriedetes Gebiet handelt⁶⁾.

Die ersten Märkte in diesem Gebiet erscheinen in der Mitte des 11. Jahrhunderts, und zwar in Verbindung mit einer *salvitas*. Die Beziehung kann verschiedener Natur sein: sei es, daß eine Siedlung mit einem bereits bestehenden Markt den Status einer *salvitas* erhält, sei es, daß eine *salvitas* einen Markt erhält oder ein solcher in ihr erwähnt wird. Zur ersten Gruppe gehört z. B. die *salvitas* von Landerrouet⁷⁾. Gegen 1040 wurde die Kirche St. Maria de Landarre der Abtei Saint-Sernin in Toulouse übertragen, ferner Markt und Gerichtsbarkeit des Ortes; unter dem Patronat von Sankt Saturnin wollte der Vizegraf dem Ort den Schutz einer *salvitas* zukommen lassen⁸⁾. Die Hälfte des Marktes, nicht aber der Gerichtsbarkeit, behielt sich ein gewisser Arnold, der als Mitschenker auftritt, jedoch vor:

... et in ipso loco donamus duas masas, et duas masadas, et mercato et iustitia; et de ipso mercato habeat Arnaldus mediatalem excepto iustitia . . . Unde quia iam prefato martiri a

4) So die 1027 eingerichtete *sauveté* der Abtei Ste Croix bei Bordeaux; HIGOUNET, Chemins S. 300.

5) FLACH bezieht auch die *salvitas* von Chapelle Aude (Allier, arr. Montluçon cant. d'Huriel) in seine Untersuchungen ein (Origines II S. 194-202); diese wurde jedoch hier ausgeklammert, da die zu Grunde liegenden Urkunden Fälschungen aus der Mitte des 12. Jahrhunderts sind (KIEFT, Etudes sur le chartrier) und damit nicht mehr in den zeitlichen Rahmen dieser Untersuchungen hineingehören.

6) BERNARD-BRUEL, Cart. Cluny IV S. 48 nr. 2848, s. o. S. 161. Die Urkunde enthält eine Besitzübertragung als Sühne für einen Mord, der *infra salvitatem* verübt wurde.

7) Gironde, 8 km nö von La Réole; zur Lokalisierung s. HIGOUNET I. c. S. 296 mit Anm. 20.

8) DOUAIS, Cart. de St. Sernin S. 165 nr. 232; cf. BÜTTNER I. c. S. 178 f.; FLACH II S. 191; HIGOUNET I. c. S. 296; s. o. S. 92.

nobis donatum simul et traditum est, cum ipsis predicti martiris Saturnini patrocinio et subter scriptorum episcoporum adiutorio, ibi salvitatem facimus, et securitatem stabilimus . . .

Möglicherweise geht auf den Vorbehalt Arnolds die Erwähnung des Marktes überhaupt zurück; auch die nächste Markterwähnung in einer *salvitas* befaßt sich mit einem solchen Vorbehalt: Zwischen 1061 und 1065 erhält die Abtei Conques von einem Arnoldus die Kirche von Clarac⁹⁾ mit allem, was in ihrer Umgebung an Besitz dazu gehört, ferner die Gerichtsbarkeit innerhalb des durch die Kreuze bezeichneten Gebietes sowie die Hälfte des Marktes, der in Zukunft am Samstag stattfinden soll¹⁰⁾:

Donamus etiam totum alodem que in circuitu aecclie est in dominium ad ipsos monachos et justiciam sicut infra terminos continetur quos crucis demonstrant, excepta medietate de mercato quod factum fuerit sicut constitutum est in sabbatis . . .

Im Jahre 1067 restituierter Bernardus de Durban der Abtei Mas d'Azil¹¹⁾ alles, was sein Vater widerrechtlich an sich gebracht hatte, und verzichtet auch auf *justicias totius salvetatis et ledas mercati*. Bei der Gründung einer *salvitas* durch die Vizegrafen Artmann und Ademar von Toulouse in Cieurac¹²⁾ im Jahre 1074 erhielt diese auch einen Markt, der in der Schutzformel besonders erwähnt wird¹³⁾:

. . . neque in hac nostra cessione in ecclesia scilicet sive in villa Siurag infra terminos salvationis constitutos quidquam per vim accepturos, nec in mercato quem similiter sancto Petro damus aliquid quacumque occasione capturos, nec ulla personas ibi advenientes sive manentes ullo modo in exitu vel ingressu absque audience abbatis seu proclamatione fratris ejus loco ibi manentis pro qualicumque culpa distringere . . .

9) Haute-Garonne, arr. St. Gaudens.

10) DESJARDINS, Cart. Conques S. 66 nr. 68; cf. HIGOUNET 1. c. S. 299; s. o. S. 93.

11) Ariège, 20 km nö von St. Girons; DEVIC-VAISSETTE V col. 547 nr. 279; cf. FLACH II S. 185 Anm. 1; s. o. S. 92 f.

12) LOT, arr. Cahors.

13) FLACH II S. 185 Anm. 2; DEVIC-VAISSETTE V col. 604 nr. 311, I; cf. BÜTTNER 1. c. S. 179.

Mit der Zusicherung, auch im Falle eines Vergehens von seiten eines gegenwärtigen oder zukünftigen *salvitas*-Bewohners diesen nur mit Zustimmung des Abtes bzw. seines Vertreters zur Rechenschaft zu ziehen, wird der *salvitas* ein Asylrecht verliehen. Ein deutscher Pilger, Humbert, hatte sich in den Wältern der Gascogne niedergelassen; binnen zwei Jahren hatte sich eine Siedlung von hundert Häusern gebildet – La Romieu¹⁴⁾ –, die er im Jahre 1082 der Abtei Sankt Viktor in Marseille übertrug. Die Übergabe umfaßte auch Markt, Zoll und Gerichtsbarkeit; der Vizegraf Odo von Lomagne, auf dessen Rat hin der Einsiedler Humbert die Übergabe an St. Viktor vollzogen hatte, gewährte in der gleichen Urkunde dem Orte *salvitatem seu salvacionem*. Ein besonders ausdrücklicher Schutz für Ankommende, Weilende und Abziehende samt ihrem Besitz gewährt der Siedlung ein dem Asylrecht nahe kommendes Recht.

... Donamus etiam eisdem monachis et monasterio seped. mercatum totum, simul et teloneum et mineganciam totam et justiciam totam, ab integro . . . Volumus preterea et laudamus, simulque donamus salvitatem seu salvacionem huic ville que vocatur La Romeus, omnibus ibi manentibus et ex quacumque parte advenientibus, necnon et ab eadem villa dicendentibus, ut omnes salvi sint, et quidquid ibi habuerint vel adduxerint . . .

Der Markt muß jeweils von ziemlicher Bedeutung gewesen sein dank der mit ihm verbundenen Einkünfte. Um diese handelt es sich, und daß der Schutz durch die *salvitas* wohl auch einmal nicht ausreichen konnte, ihn vor Übergriffen habgieriger Nachbarn zu schützen, zeigt die 1090 erfolgte Verlegung des Marktes aus der *salvitas* Saint-Germier in das *castellum* von Muret¹⁵⁾. Graf Wilhelm von Toulouse hatte *salvitas* und Markt verletzt, die Verlegung erfolgt auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Propst von Saint-Germier – einem Priorat der Abtei Lézat – und Petrus-Raimund von Murel¹⁶⁾.

Selbst da, wo offensichtlich die Neueinrichtung eines Marktes vorliegt oder man feststellen kann, daß er noch sehr jung ist, wird die

14) Gers, arr. und cant. Condom; FLACH II S. 149 Anm. 1; cf. BüTTNER I. c. S. 179 mit Anm. 119; HIGOUNET I. c. S. 298; s. o. S. 92.

15) Südlich Toulouse; DEVIC-VAISSETE V col. 722 nr. 379 I.

16) s. u. S. 178.

Einrichtung des Marktes als solche kaum erwähnt, höchstens in einem Nebensatz. Das Einrichtungsrecht lag offensichtlich bei dem Grundherrn bzw. dem Herrn der *salvitas*. Die einzige Ausnahme bildet die Abtei Sauve-Majeure¹⁷⁾ – gegründet 1079 –, die sich ihre Märkte vom Herzog von Aquitanien konzedieren ließ, dessen besonderem Schutz sie unterstand. Er war sowohl an der Gründung der Abtei wie am Entstehen der *salvitas* tatkräftig beteiligt. In diesem Falle wird auch mitgeteilt, neben der ausdrücklichen Verleihung des Marktes, daß es sich um ein *annuale mercatum quod feriam vocant* und ein *septimanale mercatum* gehandelt habe; für letzteres hatte der Herzog auch allen dorthin ziehenden Händlern in seinem Gebiet Reiseschutz zugesagt¹⁸⁾.

So sehr die eben genannten Beispiele dafür sprechen würden, kann man den Begriff der *salvitas* doch nicht ohne weiteres gleichsetzen mit dem einer Siedlung, zu der unbedingt und als wesentliches Merkmal ein Markt gehört. Eine ganze Reihe von *salvitates* des 11. Jahrhunderts hat keinen urkundlich erwähnten Markt: Macau (1027)¹⁹⁾, Saint-Mont (etwa 1035)²⁰⁾, Bérat (1040)²¹⁾, Cog-Morta (1072)²²⁾ und Saint-Pierre de Padern (1075)²³⁾, um nur einige anzuführen. Wie bei den *burgi* erhebt sich die Frage, ob das Fehlen des Marktes in den Urkunden auf ein Nicht-Vorhandensein oder ein Nicht-Er wähnen zurückzuführen ist. Der Zweck einer *salvitas*-Einrichtung lag darin, einen geschützten und befriedeten Bereich zu schaffen, der durch kirchliche wie weltliche Strafandrohungen ein höheres Maß an Sicherheit bot, als für die offenen ländlichen Siedlungen sonst gegeben war. Man

17) bei Bordeaux.

18) FLACH II S. 177–182; HIGOUNET l. c. S. 297; s. o. S. 89.

19) Gironde, arr. Bordeaux, cant. Blanquefort; BÜTTNER l. c. S. 178, HIGOUNET l. c. S. 295.

20) Gers, arr. Morande, cant. Riscle; Gall. christ. I instr. S. 166 nr. 25, 2; cf. SAMARRAN S. 5; MAGER S. 176.

21) Haute-Garonne, arr. Muret; DEVIC-VAISSETE V col. 440 nr. 219; cf. FLACH II S. 187 f., BÜTTNER l. c. S. 179.

22) DEVIC-VAISSETE V col. 593 nr. 303; im Jahre 1084 Vereinigung der *salvitas* von Bérat mit der *salvitas* von Cog-Morta (DEVIC-VAISSETE V col. 684 nr. 358; cf. FLACH II S. 187 f., BÜTTNER l. c. S. 179).

23) Aude, arr. Carcassonne; DEVIC-VAISSETE V col. 616 nr. 319.

kann den Markt nicht als wesentliches oder gar als konstituierendes Merkmal des *salvitas*-Begriffes bezeichnen, doch wurde durch die erhöhte Sicherheit, die sich auch auf den Handel auswirkte, die Entwicklung eines Marktes in der *salvitas* begünstigt. Für die *salvitates*, die sich entlang den Pilgerstraßen nach Compostella bildeten²⁴⁾, ist z. B. ein Markt anzunehmen, da er durch die Bedürfnisse der Pilger bedingt ist, ebenso wird man einen Markt bei anderen verkehrsgünstig gelegenen *salvitates* annehmen können. Die urkundliche Erwähnung eines Marktes findet sich stets dann, wenn eine vollständige Aufzählung des Zubehörs erfolgt oder eine ihn betreffende Regelung getroffen wird, häufig mag seine einwandfrei geklärte Rechtslage die Erwähnung erübrigt haben. Die *salvitas* erscheint im 11. Jahrhundert als Siedlungsform, die sowohl für bereits bestehende wie neu eingerichtete Siedlungen von Belang ist. Das Vorhandensein eines Marktes in der *salvitas* ist möglich, sogar wahrscheinlich, jedoch nur mittelbar durch die *salvitas* bedingt. Ihre Marktfunktion ist wesentlich weniger stark ausgeprägt als etwa die der *burgi* des Loire-Raumes im 11. Jahrhundert.

²⁴⁾ cf. HIGOUNET l. c. *passim*.

8. Kapitel Markt und Markttort

I. CIVITAS

Den ersten direkten Hinweis auf die Marktfunktion der *civitates* enthält die Bestimmung der Reformsynode von Soissons vom Jahre 744, welche die Bischöfe für den Markt ihrer *civitas* verantwortlich macht¹⁾. Bis zum 11. Jahrhundert hin erscheint in den Urkunden nur selten ein *civitas*-Markt, wird er aber angeführt, so handelt es sich immer um einen bereits vorhandenen Markt. Das Bestehen des Marktes seit alters her scheint für die *civitas* im westfränkischen und burgundischen Raum eine Selbstverständlichkeit zu sein²⁾. Bei der Bestätigung der Märkte von Langres und Dijon im Jahre 872 wurde ausdrücklich vermerkt, daß sie schon von alters bestehen und unter der *potestas* des Bischofs eingerichtet wurden³⁾. Stadtherr in Langres und Dijon ist in dieser Zeit der Graf, in beiden Städten geht die Stadtherrschaft endgültig erst im 10. Jahrhundert an den Bischof über⁴⁾. Die Marktrechte aber liegen nicht beim gräflichen Stadtherrn. So wird der König in der Urkunde, deren Hauptinhalt die Übertragung der Münze darstellt⁵⁾, hinsichtlich der Märkte auch nur um die Bestätigung des bestehenden Zustandes ersucht. Als alleiniger Marktherr begegnet der Bischof nicht nur in Dijon, sondern auch 884 in Lodève⁶⁾, 901 in

1) s. o. S. 14.

2) Cf. auch ISIDOR, Etym. XV, 6, 8: . . . *hoc nomen (sc. forus) multa significat: prima species fori locus in civitate ad exercendas nundinas relictus.* Cf. BÜTTNER l. c. S. 154 ff., S. 158 über die Marktfunktion der *civitas* im 8. Jahrhundert.

3) TESSIER, Actes Charles II, 2 S. 315 nr. 365; s. o. S. 99 f.

4) s. o. S. 36, S. 61 f.; cf. BÜTTNER l. c. S. 160 f.

5) s. o. S. 100.

6) Hérault; Päpstl. Bulle v. J. 884, die dem Bischof u. a. bestätigt: *teloneum et mercatum sedis Lodeve.* (DUPONT S. 378 mit Anm. 2, S. 413; bei JL. nicht verzeichnet). Cf. COMBES S. 233; cf. o. S. 48.

Noyon⁷⁾, 1067 in Reims⁸⁾ und 1071 in Laon⁹⁾. Auch der Bischof von Valence¹⁰⁾ verfügt frei über seine Marktrechte. Das geht aus den Bestimmungen eines Vertrages zwischen Bischof Gontard von Valence und der Abtei Saint-Barnard de Romans vom Jahre 1067 hervor: Der Bischof überläßt der Abtei einmal im Jahr die Rechte an einem Markt vom Mittwochmorgen bis Freitagabend, dazu die Einkünfte von den Stadttoren und der ganzen Stadt, soweit diese zum Markte gehören¹¹⁾.

In verschiedenen Fällen jedoch muß der Bischof auch die Einkünfte des Marktes mit dem Grafen als Vertreter des Königs teilen, so in Narbonne¹²⁾. Auch in Elne¹³⁾, in Angers¹⁴⁾, in Nantes¹⁵⁾, in

7) LAUER, *Actes Charles III* S. 84 nr. 40: Die Einkünfte des Jahrmarktes werden als dem Bischof zustehend aus der Übertragung der Einkünfte von Noyon ausgenommen. Bestätigung durch Heinrich I., o. J., SOHNÉE Cat. nr. 70. Cf. u. S. 171 f.

8) PROU, *Actes Phil. Ier* S. 94 nr. 31: Der König bestätigt eine Schenkung des Erzbischofs an die Kirche St. Denis, die u. a. *census civitatis, mercati, nundinarum* umfaßte (cf. o. S. 78). Die Frage muß offenbleiben, ob der Erzbischof sich in ununterbrochenem Besitz des Marktes befunden hat, oder ob dieser ihm im Rahmen der Übertragung der Grafschaftsrechte zugefallen ist, die im Jahre 940 durch Ludwig den Überseeischen erfolgte (VERCAUTEREN, *Civitates* S. 85 f.). Eine solche Übertragung verschiedener Rechte, zu denen auch der Markt gehörte, durch den König an den Bischof findet sich um 900 in Tournai (LAUER, *Actes Charles III* S. 1 nr. 2; s. o. S. 55, S. 101 f.).

9) PROU, *Actes Phil. Ier* S. 160 nr. 61; s. o. S. 77 f. VERCAUTEREN nimmt an, daß in Laon eine Usurpation der Regalien vorliegt (*Civitates* S. 340 f.).

10) Drôme, an der Rhone.

11) *Cart. St. Barnard de Romans* nr. 144 S. 166: *Donamus insuper, in civitate nostra Valentina, unum mercatum a feria IIII. mane illuscente usque in feriam VI. nocte, qualicumque tempore voluerint, preter illas duas ebdomadas in quibus est festum sancti Apollinaris et ejus octave, ita ut censem portarum et quicquid ad mercatum pertinet habeant.* Die letzte Bestimmung ist in einer zweiten Urkunde über diesen Vertrag ausführlicher gehalten: *... et censem de portis de Valentia et censem de tota civitate, qui ad mercatum pertinet per totos illos tres continuos dies.* (*Cart. St. Barnard* nr. 142 S. 163).

12) TESSIER, *Actes Charles II*, 1 S. 139 nr. 49; DUPONT (S. 304 f.) nimmt das gleiche auch für andere *civitates* der Narbonnaise Première an; cf. die Übertragung Karls II. für Gerona, v. J. 844, von *tertia parte pascuarii et telonei*

Besançon¹⁶⁾ und in Langres¹⁷⁾ verfügte der Bischof nur über Teile, meist die Hälfte, der Markteinkünfte. Die bisher dem Grafen zustehenden Teile der Markteinkünfte von Châlons-sur-Marne wurden dem Bischof im Jahre 1065 übertragen¹⁸⁾. Nicht ganz eindeutig ist die Marktherrschaft in Auch¹⁹⁾, dort vergaben Graf und Bischof in einer gemeinsamen Urkunde die Hälfte des Marktes.

Ebenso wie Bischöfe treten auch weltliche Herren als Inhaber der Marktrechte einer *civitas* auf, jedoch nur in Verbindung mit der Herrschaft über die ganze Stadt. Dies ist in den Gebieten der Fall, die der königlichen Zentralgewalt am frühesten und am stärksten entglitten waren. Die Übertragung des *burgum* von Le Puy zum Beispiel erfolgte zwar durch den König, doch es wird deutlich gesagt, daß *dominium* und *potestas* auch über den Markt dem Grafen des Velay zustanden²⁰⁾. Im Jahre 1037 schenkte der Graf von Toulouse seiner Braut als Morgengabe das Bistum Albi, die Stadt, die Münze und den Markt²¹⁾. Beim Verkauf der Grafschaft Carcassonne werden als Zubehör der *civitas* neben *burgi* und Münze auch die Märkte aufgeführt²²⁾. Noch in das letzte Drittel des 10. Jahrhunderts fällt die

mercatorumque terre marisque comitatuum qui sunt diocesis ipsius ecclesie Gerundensis (TESSIER l. c. 1 S. 132 nr. 47).

13) Pyrenées Orientales, arr. Perpignan; Diplom Lothars I. v. J. 834, BM² nr. 1044; s. o. S. 18.

14) Maine-et-Loire; Diplom Pippins I. vom Jahre 838 (LEVILLAIN, Actes d'Aquitaine S. 114 nr. 28); s. o. S. 24.

15) Loire-Inférieure; Diplom Karls II. vom Jahre 856 (TESSIER l. c. 1 S. 481 nr. 181); s. o. S. 29.

16) Diplom Karls II. vom Jahre 871 (TESSIER l. c. 2 S. 287 nr. 354); s. o. S. 99.

17) Diplom Karls II. vom Jahre 872 (TESSIER l. c. 2 S. 315 nr. 365); s. o. S. 99 f.

18) PROU, Actes Phil. Ier S. 58 nr. 21. Es handelt sich dabei um die einzige Erwähnung des Grafen, gräfliche Rechte sind sonst nicht nachweisbar, alle Rechte befanden sich in der Hand des Bischofs (VERCAUTEREN, Civitates S. 143 ff). Cf. o. S. 76 f.

19) Gers; Gall. christ. I instr. S. 160 nr. II (1020/1030); cf. LOT, Recherches III S. 37 f.

20) s. o. S. 58 f., S. 68.

21) DEVIC-VAISSETTE V col. 428 nr. 211.

22) ibid. col. 548 nr. 280; s. o. S. 80, S. 154.

Übertragung der Markteinkünfte eines Tages in Evreux (Normandie) durch den Normannenherzog Richard I., er vergabte *de dominio suo*²³⁾.

Die einzige bekannte Einrichtung eines Marktes in einer *civitas* erfolgte im Jahre 1067 durch Philipp I. Er gewährte der Abtei Saint-Sanson in Orléans einen Jahrmarkt am 1. November²⁴⁾. Er handelte jedoch als Stadtherr, nicht als König. Einen Markt in Orléans gab es längst, wie u. a. aus einer anderen Urkunde des Königs hervorgeht, die das *forum hujus nostre Aureliane civitatis* als räumlichen Begriff erwähnt²⁵⁾. Zwei Fälschungen, die auf die 80er Jahre des 10. Jahrhunderts zu datieren sind, enthalten die ersten Erwähnungen von Jahr- und Wochenmärkten in Bourges²⁶⁾. Beide Urkunden enthalten die angebliche Bestätigung eines Teiles der Einkünfte von Wochen- und Jahrmärkten für die Abtei Saint-Sulpice.

Verschiedene *civitas*-Märkte sind nur durch Erwähnungen, die mehr nebenbei geschehen, bekannt. So im Jahre 901 ein Jahrmarkt in Noyon²⁷⁾, dessen Einkünfte dem Bischof zustehen und von einer Übertragung aller Einkünfte der Stadt und der Gerichtsrechte an die Kanoniker von Notre-Dame in Noyon darum ausgenommen werden:

23) FAUROUX, Normandie S. 74 nr. 5; s. o. S. 65 f.

24) PROU, Actes Phil. Ier S. 91 nr. 30; s. u. S. 195.

25) ibid. S. 250 nr. 97, vom Jahre 1079.

26) Eine Fälschung auf Ludwig den Frommen (BM² nr. 915, ed. BOUQUET VI S. 525 nr. 103) und eine interpolierte Urkunde Karls des Kahlen (TESSIER, Actes Charles II, 1 S. 469 nr. 178). Zur Datierung beider auf das Ende des 10. Jahrhundert s. TESSIER I. c. S. 469 ff. Die auf Ludwig den Frommen lautende Urkunde besagt: *Concedimus . . . omnes feras annuales mercati cum integritate et districtu, ex mercato quoque septimanali illam redibitionem, quam ad ipsum locum pertinere indulsimus.* Die angebliche Bestätigung Karls II. umgreift *vineas ipsi monasterio adherentes et pratum et mercatum septimanarium et feras totas*. Spätestens zur Zeit der Anfertigung der Fälschungen müssen die Märkte vorhanden gewesen sein und ihre Einkünfte müssen der Abtei zugestanden haben. Der Zweck der Fälschung lag nicht in der Schaffung eines neuen Rechtszustandes; sie sollte zur Erhärtung der bestehenden Verhältnisse dienen. Da die Abtei St. Sulpice sich die Einkünfte der Märkte der Stadt nicht einfach anmaßen konnte, nimmt CLAUDE an, daß tatsächlich eine Schenkung an die Abtei vorgelegen habe (S. 168). Cf. BüTTERER I. c. S. 166; CLAUDE S. 108.

27) LAUER, Actes Charles III S. 84 nr. 40.

Concessimus . . . thelonium quod ubique in toto procinctu urbis Noviomagensis regali ditione possidebamus cum omni videlicet judicaria potestate omnique integritate, excepto annuali mercato usibus episcoporum deputato.

Auch zu einem Zeitpunkt, wo alle Einkünfte der Stadt und ihrer näheren Umgebung noch dem König zustanden, verfügte also der Bischof von Noyon über die Einkünfte mindestens des Jahrmarktes. Der Jahrmarkt von Chalon-sur-Saône wird im Jahre 953 in einer Privat-urkunde als Termin einer Zinszahlung erwähnt: . . . *ut annis singulis in foro Cavilonensi rettatis . . . censem*²⁸⁾. Eine Urkunde des Herzogs von Aquitanien aus dem Jahre 961 enthält die Erwähnung eines *forum venalium* in Saintes, als räumliche Begrenzung verschiedener Grundstücke²⁹⁾. Die Urkunde enthält mehrere Hinweise darauf, daß in Saintes viel Handel getrieben wurde, vor allem mit Salz und Öl. So werden *mercatores*, ein Hafen und eine *via quam Judaei Sanctonenses habitant* erwähnt. Eine wichtige Rolle scheint auch der Jahrmarkt von Châlons-sur-Marne gespielt zu haben. Flodoard berichtet, wie im Jahre 963 die Söhne Herberts II. von Vermandois, Herbert und Robert von Troyes, die Stadt belagerten, mit der Erstürmung und Einäscherung aber warteten, bis der Jahrmarkt vorüber war: *Catalaunensem urbem . . . obsident, explicitisque tandem nundinis, igne succendunt*³⁰⁾. Auch bei den Städten, für die nur ein Jahrmarkt erwähnt wird, ist nicht anzunehmen, daß der Handel sich auf diesen beschränkt hätte, er dürfte vielmehr nur einen Kulminationspunkt dargestellt haben.

Mit Ausnahme des oben erwähnten Jahrmarktes in Orléans ist allen angeführten *civitas*-Märkten gemeinsam, daß sie als vorhanden vorausgesetzt werden. Das Erscheinen in einer Urkunde ist vor allem bei den Erwähnungen vom Zufall abhängig. Aus dem Kontext der Urkunden ergibt sich, daß die Märkte nicht nur bestehen, sondern auch integrierender Bestandteil des Lebens der *civitas* sind. Ihre Beziehungen zum Königstum, soweit überhaupt vorhanden, sind lose und

28) BERNARD-BRUEL, *Cart. Cluny I* S. 808 nr. 854.

29) *Gall. christ. II instr.* S. 408 nr. IV; cf. o. S. 130f.

30) *Flodoardi Annales a. 963*, ed. LAUER S. 155; cf. LOT, *Derniers Carolingiens* S. 45 mit. Anm. 3.

nur auf dem Wege über die Stadtherrschaft des Königs – bzw. des Grafen als seines Vertreters – möglich, in Entstehung und Entwicklung ist der *civitas*-Markt vom Königtum unabhängig. Ähnlich liegen die Verhältnisse im ostfränkischen Raum, auch die *civitates* an Rhein und Donau haben eine alte Markttradition, Marktkunden aber sind nicht vorhanden³¹⁾. Im westfränkischen Raum bestehen Beziehungen des Königtums zu *civitas*-Märkten nur in Nordfrankreich, im übrigen französischen Raum erscheinen der Bischof oder die jeweilige gräfliche Herrschaft als Marktherr. Eine Herrschaft über den Markt, die von der Herrschaft auch über die Stadt losgelöst ist, scheint nur für den Bischof möglich zu sein.

Die *civitas*-Märkte, die in den Urkunden Objekt einer Bestätigung, einer Vergabung oder einer Erwähnung sind, stellen nur einen Teil, einen zufälligen Ausschnitt der vorhandenen *civitas*-Märkte dar. Man darf grundsätzlich für jede *civitas* eine Marktfunktion annehmen, zumindest dort, wo eine Siedlungskontinuität vorliegt. Darauf weist schon der topographische Befund hin – die *civitas* hat ein *forum*. Die Bedeutung der *civitas* für die kirchliche ebenso wie für die weltliche Verwaltung begünstigte die Marktfunktion sehr. Lediglich im Nordosten des französischen Raumes ist die Marktfunktion der *civitas* zugleich mit ihren anderen Funktionen nicht ohne Unterbruch anzusetzen³²⁾. Auch bei der Interpretation des Kartenbildes muß berücksichtigt werden, daß *civitas*-Märkte nur in Ausnahmefällen urkundlich in Erscheinung treten. Schon aufgrund der nichterwähnten *civitas*-Märkte ist deshalb eine wesentliche Lücke anzunehmen; die tatsächliche Verbreitung der Märkte muß intensiver gewesen sein, als das Kartenbild aussagen kann.

31) cf. BORCHERS, Untersuchungen S. 58, S. 61; S. 63 wird dem deutschen Königtum ein Einfluß auf den Markt auch der *civitates* zugesprochen, Urkunden lassen sich jedoch nicht nachweisen, nur Zeugnisse für Handelsverkehr; cf. auch RIETSCHEL S. 34, S. 36 f.

32) cf. BÜTTNER I. c. S. 157; PETRI S. 232 ff., S. 238, S. 240 u. ö.

II. CASTRUM

Der Begriff *castrum* diente ursprünglich zur Bezeichnung einer Festung, darüber hinaus aber auch zur Bezeichnung einer Siedlung, für die man wohl einen Festungscharakter annehmen darf. Dijon zum Beispiel wird grundsätzlich von Gregor von Tours³³⁾ ab bis in die Urkunden des 9.³⁴⁾, 10.³⁵⁾ und 11.³⁶⁾ Jahrhunderts hinein als *castrum* bezeichnet, dabei war es mit allem Zubehör einer *civitas*: Bischofskirche, Märkten, Münze und Mauern, ausgestattet. So stellte bereits Gregor die Frage: *Qui cur non civitas dicta sit, ignoro*³⁷⁾. Dijon war jedoch kein selbständiges Bistum, sondern nur zweiter Sitz des Bischofs von Langres, der dort oft seinen Aufenthalt nahm³⁸⁾. Als Bezeichnung einer Siedlung, abgesetzt von *villa* auf der einen, *burgus* und *civitas* auf der anderen Seite begegnet der Begriff in einer allgemeinen Verwendung zu Beginn des 9. Jahrhunderts, im Jahre 816: . . . *monachi in suis monasteriis, quae in villis, castris, burgis et civitatibus habent*³⁹⁾. *Castrum* dient also als Bezeichnung einer befestigten Siedlung, die innerhalb der Ummauerung noch genügend Raum für eine Niederlassung bietet. Das Beispiel Dijon zeigt, bis zu welcher Größe und Bedeutung einer Siedlung der Begriff *castrum* Verwendung finden konnte. Auch Carcassonne wurde als *castrum* bezeichnet⁴⁰⁾.

Ziemlich häufig, und zwar bereits seit dem 9. Jahrhundert, begegnet auch ein Markt in Verbindung mit einem *castrum*. Dijon wurde bereits erwähnt. Im Jahre 875 übertrug Karl der Kahle auf Bitte des Grafen Boso den heimatlosen Mönchen der Abtei St. Phili-

33) Hist. Lib. II 23 (ed. BUCHNER I S. 108), II 32 (S. 120) u. ö.; cf. BÜTTNER I. c. S. 154 f.

34) im Jahre 869 (TESSIER, Actes Charles II, 2 S. 218 nr. 326); im Jahre 887 (MGH DD Germ. Karol. II S. 244 nr. 152).

35) 926 (BOUQUET IX S. 569 nr. IX) u. ö.

36) 1015 (BOUQUET X S. 569 nr. XXIV) u. ö.

37) Hist. Lib. III 19, ed. BUCHNER I S. 174; cf. BÜTTNER I. c. S. 154.

38) cf. BUCHNER, I. c. S. 175 Anm. 6.

39) Fragm. de concil. Aquisgr. (MGH Conc. II S. 833) s. o. 127.

40) BÜTTNER I. c. S. 155.

bert von Noirmoutier die Abtei Saint-Valérien in dem *castrum Trenorchium*, dem heutigen Tournus⁴¹⁾, mit allem Zubehör. Zugleich mit der Übertragung der Abtei an die Mönche von Saint-Philibert gewährte ihnen der König einen Jahrmarkt und alle daraus fließenden Einkünfte. In Gegensatz zu anderen Markteinrichtungen des 9. Jahrhunderts bei Abteien⁴²⁾ wird hier ein Jahrmarkt ohne einen Wochenmarkt daneben (oder einen anderen Markt ohne genauere Bestimmung hinsichtlich Art und Dauer) errichtet. Es gibt zwar Wochenmärkte ohne Jahrmarkt, aber der umgekehrte Fall ist in den Urkunden sonst nicht greifbar. Es liegt nahe, diese Erscheinung damit in Verbindung zu bringen, daß die Mönche von Saint-Philibert eine bereits bestehende Abtei mit allem Zubehör übernahmen, dabei kann es eine Rolle gespielt haben, daß diese Abtei in einem *castrum* lag – unter dem Zubehör der Abtei Saint-Valérien wird kein Markt aufgeführt. Der Gedanke liegt nahe, daß ein Wochenmarkt bzw. ein Markt überhaupt vorhanden war, denn das wirtschaftliche Interesse des Klosters hätte primär einen solchen erfordert. Daß er erst von den Mönchen von Saint-Philibert eingerichtet wurde, ist unwahrscheinlich – warum wäre er dann nicht auch in das Privileg mit aufgenommen worden? Es gibt verschiedene Belege für die gleichzeitige Einrichtung von Jahr- und Wochenmärkten. Es spricht einiges für die Annahme, daß ein Wochenmarkt vorhanden war, und zwar, da er für Saint-Valérien nicht genannt wird, im *castrum Trenorchium*⁴³⁾. In einem Diplom, das König Odo im Jahre 889 für Langres und Dijon ausstellte, werden die *castella Barrum*⁴⁴⁾ und *Magnus mons*⁴⁵⁾ unmittelbar in Zusammenhang mit Märkten genannt, die möglicherweise zu ihnen gehören⁴⁶⁾. Im Jahre 911 wird der Markt von Les-

41) Saône-et-Loire, arr. Mâcon; cf. o. S. 30 u. ö.

42) s. u. S. 180 f.

43) Für das Jahr 1033 wird ein *forum Trenorchii* erwähnt (s. o. S. 75 Anm. 6), und obwohl der Begriff nicht näher erläutert wird, spricht der inhaltliche Zusammenhang dafür, daß es sich um einen Wochenmarkt handelt. Ein solcher tritt aber auch in keiner der späteren Urkunden für St. Philibert in Erscheinung.

44) Bar-le-Duc (Meuse) (?) oder Bar-sur-Aube (Aube) (?).

45) Mesmont, Côte d'or, arr. Dijon, cant. Sombernon.

46) BOUQUET IX S. 449 nr. XI; cf. FAVRE S. 129; s. o. S. 37.

torf⁴⁷⁾ in Verbindung mit einem neu zu errichtenden *castellum* genannt⁴⁸⁾. Auch ein Markt, der im Jahre 990 der Abtei Saint-Thibéry⁴⁹⁾ durch den Vizegrafen von Béziers zurückerstattet wurde⁵⁰⁾, scheint unmittelbare Beziehungen zu einem *castellum* gehabt zu haben: In der Urkunde wird zuerst die *ecclesia Sancti Tiberii, cum ipsa villa* aufgeführt, dann folgt eine ausführliche Aufzählung verschiedener Pertinenzen, die mit den Weiden für Schafe und Schweine abgeschlossen wird, daran schließt sich an *et ipso castello, et ipsas condaminas cum ipso mercato*. Aufschlußreich und interessant ist die Erwähnung eines Marktes bei Montolieu⁵¹⁾ in einem Diplom Rudolfs von Burgund vom Jahre 931⁵²⁾. Er bestätigt auf Wunsch eines *miles Dalmacius* die Schenkungen verschiedener *nobilissimi homines* an eine Abtei. Zur Beschreibung der Lage der Abtei wird angegeben: *Conjacet etenim in comitatu Carcassense cum mercato super fluvium Duramno*⁵³⁾. Die Abtei selbst wird bezeichnet als *Abbacia S. Johannis Baptistae . . . in castrum videlicet Mallasti*. Das hier als *castrum* bezeichnete Mallaste begegnet bereits in einem Diplom Pippins I. vom Jahre 828⁵⁴⁾; Pippin macht Schenkungen an das *monasterium quod nuncupatur Mallasti*. Ein Markt wird in diesem Diplom nicht erwähnt. Auch ein Diplom Karls II. vom Jahre 854 erwähnt weder *castrum* noch Markt⁵⁵⁾ und ebensowenig ein Diplom Odos vom Jahre 888⁵⁶⁾. Eine zweifache Entwicklung hat sich also zwischen dem Jahre 888 und dem Jahre 931 vollzogen: In unmittelbarer Nähe der Abtei ist ein Markt entstanden, über dessen Entstehung nichts bekannt ist, er wird als selbstverständlich genannt; zum zweiten hat das *monasterium Mallasti* seinen Namen an ein *castrum* gegeben, dem die Abtei

47) Belgien, Provinz Namur.

48) s. o. S. 56.

49) Hérault, arr. Béziers, cant. Pézenas.

50) DEVIC-VAISSETE V col. 312 nr. 149; s. o. S. 65.

51) Aude, arr. Carcassonne, cant. Alzonne.

52) BOUQUET IX S. 576 nr. XIV; DEVIC-VAISSETE V col. 158 nr. 56.

53) Dure, kleiner Fluß, an dem die Abtei Montolieu liegt. (Cf. LEVILLAIN, Actes d'Aquitaine S. 38; Guide Bleu Languedoc S. 544).

54) LEVILLAIN l. c. S. 37 nr. 11.

55) TESSIER, Actes Charles II, 1 S. 434 nr. 166.

56) BÖHMER nr. 1873 (auf 889 datiert), ed. BOUQUET IX S. 443 nr. IV.

– räumlich und namensmäßig – nunmehr subsumiert ist. Ebenfalls im Languedoc befindet sich der Markt des *castrum Leorte*⁵⁷⁾, der 950 in einer Schenkung an die Abtei La Grasse erwähnt wird⁵⁸⁾.

Die *castrum*-Märkte des 11. Jahrhunderts sind über den ganzen französischen Raum verstreut. Im allgemeinen werden sie dadurch bekannt, daß der Herr des *castrum* den Markt oder einen Teil der Einkünfte aus dem Markt vergibt. So bestätigte König Robert im Jahre 1015 die Schenkung des Marktes des *castrum* Gerberoy⁵⁹⁾, den bisher ein gewisser Franco innehatte⁶⁰⁾. Einen Markt besaß auch das *castrum* Cognac⁶¹⁾, er war in seiner räumlichen Ausdehnung so groß, daß dort eine Kirche errichtet werden konnte⁶²⁾. Ob dies *forum* innerhalb oder außerhalb des *castrum* lag, geht aus der Urkunde nicht hervor. Der Zehnte eines Marktes in dem *castrum* Moulins-la-Marche⁶³⁾ wird zwischen 1040 und 1050 von dem Normannenherzog Wilhelm an Saint-Père in Chartres geschenkt. Zu dem *castrum* Briencii gehören *mercata* und *feriae*, deren Zehnten im Jahre 1060 der Abtei Marmoutier geschenkt werden⁶⁴⁾. Auch zu dem *castrum* Dongium in der Bretagne⁶⁵⁾ gehören mehrere Märkte: ein Wochenmarkt und ein Jahrmarkt. Am Unterlauf der Rhone liegt das *castrum* Beaucaire⁶⁶⁾, zu dem ein *mercatus* gehört, dessen Zehnter im Jahre 1096 von Raimund von Saint-Gilles vergabt wurde.

Märkte in oder bei einem *castrum* konnten auch verlegt werden, je

57) Grafschaft Pailhas.

58) DEVIC-VAISSETE V col. 210 nr. 90.

59) Oise, arr. Beauvais, cant. Songeons.

60) NEWMAN, Cat. Robert S. 51 nr. 41; PFISTER, Règne Robert nr. 51; ed. BOUQUET X S. 597 nr. XXV: *mercatum quod tenebat Franco de castro quod dicitur Gerboredum.*

61) Charente.

62) i. J. 1031, FLACH II S. 307 Anm. 2.

63) Orne, arr. Mortagne-au-Perche; FAUROUX Normandie S. 280 nr. 117.

64) FLACH II S. 303 Anm. 2; s. o. S. 83, S. 88.

65) Donges, Loire-Inf., arr. St. Nazaire; FLACH II S. 305 Anm. 5; s. o. S. 144 f.

66) Gard, arr. Nîmes; DEVIC-VAISSETE V col. 746 nr. 394. Cf. SAUTEL S. 327: Ende des 11. Jahrhunderts bildete sich bei dem *castrum* Beaucaire ein *portus* und es entstand ein Jahrmarkt, der besonders im 12. Jahrhundert von Bedeutung war.

nach dem Willen des Marktherren. So berichtet Bischof Wilhelm von Clermont, daß er durch Tausch einen Markt erworben habe; dieser habe zunächst in seinem *castrum Ucionium* stattgefunden, dann habe er ihn nach Viverols verlegt und schenke ihn nunmehr zusammen mit der *villa Soucianges*, ihren Feldern, Wiesen und sonstigem Zubehör unter Verzicht auf alle Ansprüche an die Abtei Sancti Pardulfi⁶⁷⁾. Aus Sicherheitsgründen wird der Markt der *salvitas* Saint-Germier in das *castrum* Muret verlegt, auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Marktherren und dem Besitzer des *castrum*. Dabei scheint es sich um die Verschmelzung eines bereits vorhandenen Marktes in dem *castrum* mit dem der *salvitas* zu handeln; der Propst von Saint-Germier erhält die Rechte in *omni mercato totius castri* hinsichtlich *honor et census et ledda et dominatio*, so wie er sie vorher an dem Markt der *salvitas* hatte. Den Einwohnern der *salvitas* werden gewisse Vergünstigungen hinsichtlich der Marktabgaben zugestanden, zugleich wird eine räumliche Begrenzung der dem Propst zustehenden Abgaben (*ledda*) vom Handel außerhalb des *castrum* festgelegt – zur Vermeidung der Umgehung der Marktabgaben werden Abgaben anscheinend auch vom Handel außerhalb des Marktes erhoben, die dem Marktherren zu entrichten waren. Neben der räumlichen Begrenzung steht eine zeitliche Beschränkung: dem Propst standen die Abgaben zu von Freitag mittag bis Sonntag mittag. Ob diese Bestimmungen identisch sind mit den Rechten, die der Propst an dem Markt der *salvitas* Saint-Germier hatte, ist nicht ganz klar; möglicherweise war Peter Raimund von Muret bereits an diesem beteiligt. Auch wird nicht gesagt, wem die übrigen Einkünfte zustanden, doch wird man wohl annehmen dürfen, dem Herrn des *castrum*⁶⁸⁾. Neben anderen

67) Gall. christ. II instr. S. 79 nr. VIII (1096/1100): *Villam ergo cum campis, hortis, et pratis, et aliis appenditiis, et cum mercato quod ab Ebraldo de Chalancone data commutatione adquisivi, et esse solebat in castro meo de Ucionio, ego autem, eo pacifice adquisito, ipsum apud Vivairols transtuli, et monachis cum ceteris que dixi, perpetuo possidendum sine omni calumpnia liberaliter tradidi; . . .*

68) . . . *Convenientia . . . talis est . . . ut talis honor et census et ledda et dominatio a preposito Sancti Germerii et ipsius missis habeatur in omni mercato totius castri sicut antea habebatur apud Sanctum Germerium. Supradicte vero ville homines naturales et andiani et de Esponela et Rodiniaco*

Märkten bei einem *castrum*, die im 11. Jahrhundert begegnen und hier nicht alle einzeln aufgeführt werden sollen⁶⁹⁾, begegnen gerade im 11. Jahrhundert auch *portus*⁷⁰⁾ und *burgi*⁷¹⁾ in enger Beziehung zu einem *castrum*.

III. ABTEI

Während die Markterwähnungen für *civitates* relativ selten sind, erscheint der ländliche Markt vergleichsweise wesentlich häufiger. Auch die Märkte, die bei einem nicht suburbanen Kloster erwähnt werden, haben ländlichen Charakter, d. h., man muß sie als vorwiegend Nahmarkt ansprechen. Das Kloster als Konsumzentrum benötigte einen Markt, und wenn sich keine *civitas* in unmittelbarer Nähe befand, wurde die Einrichtung eines eigenen Marktes erforderlich. Wiederholt findet sich der Markt nicht im unmittelbaren Bereich der Abtei, sondern, um die Klosterruhe nicht durch den Marktbetrieb zu stören, in einer gewissen räumlichen Entfernung. Zuweilen geht jedoch auch ein räumlicher Zusammenhang aus der Urkunde hervor: *juxta idem monasterium, juxta ecclesiam*.

Die enge Beziehung zwischen Abtei und Markt findet sich besonders oft in den Urkunden des 9. Jahrhunderts. Dabei steht die Neu einrichtung eines Marktes wiederholt in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gründung der Abtei, zu der er gehört. Dies ist der Fall

et Briminichi de Murel non dent leddam de hoc quod in domos suas nutri erint; quod si comparaverint vel vendiderint, leddam donent. Isti vero sunt termini dedincs quals habebit prepositus leddam; hoc sunt de Alsau usque Garonnam et de rivo de Saisses usque ad rivum de Kars, et ex alia parte de Rivel usque Boschet, et intus castellum et deforis, a media die ferie sexte usque ad medium diem dominica. (DEVIC-VAISSETE V col. 722 nr. 379); s. o. S. 84, S. 165.

69) Vitré (s. o. S. 142 f.); Sablé (s. o. S. 140 ff.); Parthenay (s. o. S. 138); Nogent-le-Routrou (s. o. S. 140); Moulins-le-Marche (s. o. S. 79, Anm. 20).

70) Montmerle-sur-Saône (s. o. S. 119); Beaucaire (s. o. S. 177, Anm. 66); Tarascon (s. o. S. 118).

71) Vizille (noch Ende des 10. Jh., s. o. S. 133 f.); Levroux (s. o. S. 136); Chauvigny (s. o. S. 137); Vendôme, Châteaudun, Nogent-le-Routrou (s. o. S. 139 f.); Vitre (s. o. S. 142 f.); Pithiviers (s. o. S. 147); Avallon (s. o. S. 149); Miolans (s. o. S. 152).

in Saint-Genou de l'Estrée, dort bestätigte 830 Pippin die Gründung der Abtei und konzidierte einen Markt⁷²⁾; 859 bestätigte Karl II. die Gründung der Abtei Beaulieu-en-Limousin und gewährte einen Markt in dem 2 km entfernten Sioniac⁷³⁾; ebenfalls 859 bestätigte Karl von Burgund die Gründung der Abtei Saint-Benoît de Cessieu und gewährte einen Jahr- und einen Wochenmarkt⁷⁴⁾; 862 gewährte Karl II. für die neu zu errichtende Abtei St. Urbain einen Markt in dem nahegelegenen Vatrignéville⁷⁵⁾. Nach dem 9. Jahrhundert begegnet diese Erscheinung nur noch einmal: 1066 schenkt der Normannenherzog Wilhelm die Kirche LaCaine⁷⁶⁾ an die Abtei Beaumont-lès-Tours, damit dort zunächst ein Priorat, später eine Abtei errichtet werde, gleichzeitig stattet er diese Kirche mit Märkten aus: *dedit . . . quem-dam mercatum, et nundinas*⁷⁷⁾.

Der gleichzeitigen Einrichtung von Abtei und Markt steht die Gründung eines Klosters an einem Markttort gegenüber. Im Jahre 867 schenkte Karl der Kahle der Abtei Saint-Denis die *villa Chause*⁷⁸⁾, damit dort ein *monasterium* errichtet werde, und ergänzte die Schenkung der *villa* und zweier Kirchen, die sich dort bereits befanden, durch die Übertragung des dort bereits bestehenden Marktes mit allen Einnahmen⁷⁹⁾. Auch der zuerst für die Neueinrichtung der Abtei Saint-Philibert vorgesehene Ort Goudet im Velay wird mit bereits bestehenden Jahr- und Wochenmärkten übertragen⁸⁰⁾. Im 11. Jahrhundert werden der neuerrichteten Abtei Cerisy-la-Forêt (1032) auch *forum* und *nundinae*, die anscheinend schon bestanden, abgabenfrei übertragen⁸¹⁾.

Die Einrichtung eines neuen Marktes in der Nähe eines bereits

72) LEVILLAIN, *Actes d'Aquitaine* S. 58 nr. 16; s. o. S. 23.

73) TESSIER, *Actes Charles II*, 1 S. 524 nr. 207; s. o. S. 29.

74) BM² nr. 1330; s. o. S. 20.

75) TESSIER l. c. 2 S. 67 nr. 248; s. o. S. 30.

76) Calvados, arr. Caen, cant. Evrecy.

77) FAUROUX, *Normandie* S. 435 nr. 227.

78) Aisne, arr. Laon, cant. Rozoy-sur-Serre.

79) TESSIER l. c. 2 S. 158 nr. 300; s. o. S. 52.

80) TESSIER l. c. 2 S. 266 nr. 344.

81) Manche, arr. Saint-Lô, cant. Saint-Clair-sur-Elle; FAUROUX l. c. S. 192 nr. 64.

bestehenden Klosters ist eine verhältnismäßig seltene Erscheinung, die im 9. und 11. Jahrhundert gelegentlich, im 10. Jahrhundert überhaupt nicht auftritt. So 843/44 bei der Abtei Saint-Paul de Cormery ein Jahrmarkt und ein Wochenmarkt⁸²⁾ durch Karl d. K.; 845 nach dem Vorbild anderer Orte dieser Gegend durch Pippin II. für die Abtei Saint-Chaffre im Velay ein Wochenmarkt⁸³⁾; 874 durch Karl den Kahlen ein Wochenmarkt für die Abtei Saint-Bertin⁸⁴⁾. Bei diesen Neueinrichtungen findet jeweils eine genaue zeitliche Festlegung statt, sowie sehr ausführliche Bestimmungen hinsichtlich der übertragenen Rechte.

Die Einrichtungen von Märkten bei einem Kloster im 11. Jahrhundert gelten ausschließlich Jahrmärkten. So 1061 für Notre-Dame in Poissy⁸⁵⁾; 1067 für Saint-Sanson in Orléans (also in der *civitas*)⁸⁶⁾ und, ohne Jahresangabe, für Saint-Josse in Parnes⁸⁷⁾. Diese Einrichtungen erfolgen alle durch Philipp I.; neben der genauen Festlegung des Termins und der Dauer steht die Aufzählung der übrigen Rechte, die zum Teil sehr detailliert ist⁸⁸⁾.

Einige Märkte bei Klöstern schließlich sind durch Bestätigungen bekannt, so die Märkte der Abtei Saint-Maixent, die Pippin II. im Jahre 848 mit allen Rechten für alle Zeiten bestätigte⁸⁹⁾. Eine Bestätigung Ludwigs des Frommen vom Jahre 816 für die Abtei Flavigny hat die Einkünfte des Marktes zum Gegenstand⁹⁰⁾. Das gleiche ist bei der Bestätigung Karls des Kahlen für die Abtei Saint-Vaast bei Arras vom Jahre 867 der Fall, sie bezieht sich auf den Marktzoll⁹¹⁾; ebenfalls auf den Marktzoll bezieht sich eine Bestätigung Karls III., des Einfältigen, vom Jahre 899 für die Abtei Saint-Amand⁹²⁾.

82) Indre-et-Loire, arr. Tours; TESSIER I. c. 1 S. 170 nr. 60; s. o. S. 28.

83) LEVILLAIN, Actes d'Aquitaine S. 200 nr. 51; s. o. S. 24.

84) Saint-Omer (Pas-de-Calais); TESSIER I. c. 2 S. 322 nr. 370; s. o. S. 30.

85) PROU, Actes Phil. Ier S. 34 nr. 12.

86) PROU I. c. S. 91 nr. 30; s. u. S. 195 f.

87) PROU I. c. S. 409 nr. 166; s. o. S. 78.

88) Zu den Jahrmarkten s. u. S. 195 ff.

89) LEVILLAIN I. c. S. 248 nr. 61; s. o. S. 25 f.

90) BM² nr. 620; s. o. S. 17.

91) TESSIER I. c. 2 S. 170 nr. 304; s. o. S. 31.

92) Nord, arr. Valenciennes; LAUER, Actes Charles III S. 29 nr. 18, s. o. S. 55.

Marktverkehr in räumlicher Beziehung zu einem Kloster hat es aber nicht nur bei den erwähnten Abteien gegeben. Durch chronikalistische Überlieferung ist Marktverkehr der Abtei St. Philibert in Grandlieu bekannt. Die Abtei war erst kurz vorher von Noirmoutier nach Grandlieu verlegt worden, ein Markt wird urkundlich nirgends erwähnt. Dennoch bildet er sich sofort und dies wird als völlig normaler Vorgang angesehen, der nur am Rande erwähnt wird, als Hintergrund einer Erzählung⁹³⁾. Die Begründung der Markteinrichtung für Saint-Chaffre im Velay besagt, daß der Markt nach dem Vorbild anderer Orte (*loci*) eingerichtet werden soll⁹⁴⁾. *Locus* muß nicht unbedingt eine Klostersiedlung sein, in diesem Zusammenhang ist aber nicht ausgeschlossen, daß gerade nach dem Vorbild anderer Klostersiedlungen gehandelt werden soll. Auch die gleichzeitige Einrichtung von Kloster und Markt spricht dafür, daß es als natürlich und selbstverständlich erschien, daß zum Kloster ein Markt gehörte, ebenso die Einrichtung einer Abtei an einem Ort mit bereits vorhandenem Markt.

IV. *VILLA* – DER LÄNDLICHE MARKT

Einen besonders großen Raum nimmt der Markt in Siedlungen ländlichen Charakters ein, die mehr vom Ackerbau als von Handel und Gewerbe bestimmt sind. Ein Großteil der Märkte wird ausdrücklich als zu einer *villa* gehörig gekennzeichnet, und es besteht genügend Anlaß, in ihnen Nahmärkte zu sehen, die im Rahmen des grundherrschaftlichen Bereiches den erforderlichen Umsatz für den täglichen Bedarf in geregelter Form abwickelten. Es ist auffallend, wie groß gerade im 9. Jahrhundert die Zahl der Erwähnungen von *villa*-Märkten ist. In ihrer geographischen Verteilung sind diese urkundlichen Nennungen weniger weit gestreut als die der anderen Marktorte. Die Urkunden lassen eine deutliche Konzentration auf den Bereich der Ile-de-France, das nördliche Aquitanien, den Raum der oberen Marne

93) s. o. S. 39 Anm. 99.

94) LEVILLAIN l. c. nr. 51 S. 204 f.: ... *sicut in aliis locis ejusdem regionis aggregantur agunturque mercata, sic et in jamdicto loco juxta ecclesiam sancti Johannis ... mercatum agatur*; s. o. S. 24.

und der mittleren Rhone erkennen. Ganz Südfrankreich, also Provence, Languedoc, Septimanien, Gascogne und ferner der Nordosten sowie der Raum der späteren Normandie und der Bretagne fallen aus. Das könnte man auf ein Fehlen urkundlicher Überlieferung zurückführen, ebensogut aber auch auf ein tatsächliches Fehlen von Märkten, die nicht durch eine *civitas*, ein *castrum* oder eine Abtei gesichert sind, sondern ganz offen und schutzlos sind. Für die Annahme eines tatsächlichen Fehlens spräche die Beobachtung, daß die genannten Räume identisch sind mit den Gebieten, die besonders heftig unter den Einfällen von Normannen und Sarazenen zu leiden hatten.

Fast allen *villa*-Märkten des 9. Jahrhunderts ist gemeinsam, daß ihr fluktuierender, nicht-ständiger Charakter klar zum Ausdruck gebracht wird; sie werden charakterisiert als *conveniens*⁹⁵⁾, *confluens*⁹⁶⁾ oder *discurrentis*⁹⁷⁾; der fluktuierende Charakter kann aber auch zum Ausdruck gebracht werden durch die Formulierungen *mercatum aggregari*⁹⁸⁾ oder *congregari*⁹⁹⁾. Neutraler und weniger aussagekräftig sind die Formulierungen *mercatum agere*¹⁰⁰⁾ und *mercatum convocare*¹⁰¹⁾. Diese Charakterisierungen sind ausschließlich bei den *villa*-Märkten des 9. Jahrhunderts anzutreffen¹⁰²⁾ und zwar bei fast allen, 885 heißt es erstmals: *villa cum mercato*¹⁰³⁾. Die Märkte in Verbin-

95) 774 Faverolles und Néron (s. o. S. 15 f.); 845 Gennes (s. o. S. 32 Anm. 78); 869 Cormeilles (s. o. S. 33); 870 Goudet (s. o. S. 32 Anm. 78); 877 Silvarouvres (s. o. S. 32 Anm. 78).

96) 774 Faverolles und Néron (s. o. S. 15 f.); 864 Pontoise (s. o. S. 33); 867 Chaourse (s. o. S. 52).

97) Saclas (s. o. S. 16 Anm. 23), vermutlich Mitte des 9. Jahrhunderts.

98) 848 Saint-Maixent (zwar Abtei, von dem Markt heißt es jedoch ausdrücklich, daß er *in vetus villa* stattfinde; s. o. S. 25 f.); 848 Vanzay (s. o. S. 25 f.); 848 Périgny (einer der ganz wenigen neuingerichteten *villa*-Märkte: *mercandi gratia habeant licentiam aggregandi feria tertia*; s. o. S. 26).

99) 877 Venette, in bezug auf einen Jahrmarkt (s. u. S. 193 Anm. 12).

100) 825 Cajocca und Fulchrodo (s. o. S. 21 f.); 848 Saint-Chaffre (im Kontext heißt es: *aggregantur agunturque mercata*; s. o. S. 24).

101) 848 Pavezin, in bezug auf eine Einrichtung (s. o. S. 19).

102) Im 11. Jahrhundert begegnet in bezug auf einen Jahrmarkt in Touque (Normandie) in einer Urkunde v. J. 1022/26 einmal die Formulierung: *cum mercato . . . coadunando* (FAUROUX I. c. S. 156 nr. 48).

103) Karl III., d. D., betr. Genouilleux (s. o. S. 36). Die einzige Ausnahme

dung mit einer Abtei dagegen haben diese Kennzeichnung als vorübergehend nicht. Sie werden als *forum* oder *mercatus* bezeichnet, wiederholt auch mit dem Zusatz, ob Wochen- oder Jahrmarkt. Die Kennzeichnung des Marktes als »zusammenkommend« ist wiederholt verbunden mit einem Hinweis darauf, daß es sich um eine Einrichtung handelt, die bereits auf eine gewisse Dauer zurückblicken kann; dies wird zum Ausdruck gebracht durch *mercatum qui consistit*¹⁰⁴⁾, *mercatae sunt*¹⁰⁵⁾, *ex more confluens*¹⁰⁶⁾ oder *congregari solet*¹⁰⁷⁾. Diesen häufigen Hinweisen auf ein Bestehen des *villa*-Marktes bereits vor seiner Bestätigung durch den König – um eine solche handelt es sich in den meisten Fällen, seltener um eine Übertragung – stehen nur zwei Neueinrichtungen gegenüber: 848 Périgny durch Pippin II. und 848 Pavezin durch den Erzbischof von Vienne¹⁰⁸⁾. Vom Markttyp her gesehen herrscht der Wochenmarkt vor, der an einem bestimmten Tag gebunden ist, nur zweimal begegnen Jahrmärkte¹⁰⁹⁾.

Aus dem 10. Jahrhundert sind zwei *villa*-Märkte bekannt: der 918 erwähnte Markt von Venette, dessen Einkünfte Karl III. teilweise dem Pfalzstift in Compiègne übertrug¹¹⁰⁾ und der 984 aus privater Hand an die Abtei Savigny übergehende Markt von Mornant¹¹¹⁾.

Im 11. Jahrhundert begegnen *villa*-Märkte in weiter Streuung über den ganzen französischen Raum. In Südfrankreich 1004 in Baziège bei Toulouse¹¹²⁾, 1030/60 in Montaudon¹¹³⁾, 1031/59 in Prades-Ségur¹¹⁴⁾

ist eine um die Mitte des 9. Jahrhunderts anzusetzende Fälschung betr. Marolles (MGH DD Karol. I S. 208 nr. 154; s. o. S. 107).

104) 848 Saint-Maixent (s. o. S. 25 f.).

105) 825 Cajocca, Fulchrodo (s. o. S. 21).

106) 864 Pontoise (s. o. S. 33).

107) 877 Venette (s. u. S. 193 Anm. 12).

108) s. o. S. 26, S. 19. Vgl. den Markt von Cormeilles (s. o. S. 33), dessen Entstehung sich zeitlich festlegen läßt.

109) 870 in Goudet (s. o. S. 32 Anm. 78) und 877 in Venette (s. u. S. 193 Anm. 12).

110) s. o. S. 56.

111) s. o. S. 65.

112) s. o. S. 85.

113) s. o. S. 84.

114) Aveyron; DESJARDINS, Cart. Conques S. 14 nr. 11, S. 15 nr. 12, S. 333 nr. 461.

und 1076 in Sainte-Foy-la-Grande¹¹⁵⁾. Die beiden zuletzt genannten Märkte gehören als Pertinenz zu einer *ecclesia*, nicht unmittelbar zur *villa*. In den Raum der Provence gehört ein 1066 erwähnter *villa*-Markt¹¹⁶⁾. In den weiteren Bereich des mittleren Rhonelaufs gehören die Märkte von Epinouze, der im Jahre 1000 vergabt wird¹¹⁷⁾, von Sainbel, der im Jahre 1066 erscheint¹¹⁸⁾ und von Viverols, aus der Zeit von 1096 bis 1100¹¹⁹⁾. Nördlich der Loire liegen die Märkte von Villemeux¹²⁰⁾, Brezolles¹²¹⁾ und Prunay¹²²⁾. Eine ausgesprochene Häufung von *villa*-Märkten wird im Bereich der Normannenherzöge greifbar, dort begegnen auch wieder Wochenmärkte und vor allem ab der Mitte des 11. Jahrhunderts Jahrmärkte. Im Jahre 1025 erhielt die Kirche von Bernay¹²³⁾ einen Wochen- und einen Jahrmarkt, im gleichen Jahr die Abtei Fécamp einen Wochenmarkt in Argences¹²⁴⁾. Ein einfacher *mercatus* in Mélicourt¹²⁵⁾ ist für die Mitte des 11. Jahrhunderts belegt. Am zahlreichsten aber treten die Jahrmärkte auf: 1022/26 in Touque¹²⁶⁾, 1046/48 in Sigy-en-Bray¹²⁷⁾, 1040 und 1063/66 in

115) s. o. S. 84.

116) s. o. S. 84.

117) Drôme, arr. Valence, cant. Le Grand-Serre, comm. Moras-en-Valloire; CHEVALIER, Cart. St. André, Appendix S. 5 nr. 102.

118) s. o. S. 83.

119) s. o. S. 178.

120) s. o. S. 82.

121) s. o. S. 94.

122) s. o. S. 82 Anm. 44.

123) s. o. S. 79 Anm. 21, S. 87 f.

124) Calvados, arr. Caen, cant. Troarn; FAUROUX I. c. S. 124 nr. 34. 1031/35 gewährte Herzog Robert auch eine Bannmeile für den Markt von Argences: *Donavi apud Argentias levavam juxta morem patriae nostrae, propter mercatum ipsius villae* (FAUROUX I. c. S. 223 nr. 85). Abgesehen von einer andeutungsweise feststellbaren Bannmeile in Verbindung mit dem Markt von Baziège ist dies die einzige Erwähnung einer Bannmeile, trotz des Hinweises in der Urkunde, daß es sich um eine übliche Einrichtung handele.

125) Eure, arr. Bernay, cant. Broglie; FAUROUX I. c. S. 284 nr. 120.

126) Calvados, arr. Lisieux, cant. Trouville-sur-Mer; FAUROUX I. c. S. 156 nr. 48.

127) Seine-Marit., arr. Dieppe, cant. Argueil; FAUROUX I. c. S. 265 nr. 107.

Planches¹²⁸⁾ und 1051/66 in Saint-Cloud¹²⁹⁾. Eine große Anzahl ländlicher Märkte, die als *feriae* bezeichnet werden, im Gebiet der Grafschaft Mortain gelegen, gelangten gegen Ende des 11. und Beginn des 12. Jahrhunderts an die Kanoniker der Kirche von Mortain¹³⁰⁾. Etwa zehn *feriae* in kleinen Ortschaften treten in Erscheinung: in Mortain selbst, in Tinchebray, Saint-Hilaire, Saint-Pois, Le Teilleul, Juvigny, Condé-sur-Noireau, Buais, Gathemo, Montsurvent und Saint-Pierre d'Entremont¹³¹⁾.

V. DIE RECHTLICHEN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN MARKT UND MARKTORT

Zwischen dem Markt und seinem Marktort sind verschiedene Möglichkeiten einer Beziehung und Abhängigkeit vorhanden. Der Marktort ist wirtschaftlich eng mit dem Markt verbunden und kann sogar von ihm abhängig sein. Das Vorhandensein des Marktes bringt in das Rechtsleben des Marktortes Materien, die ihn von dem umgebenden Raum unterscheiden können. Dadurch kann der Markt einen Einfluß auf die Rechtslage der Siedlung gewinnen, zu der er gehört. Der Einfluß wird um so stärker sein, je ausgeprägter die durch den Markt bedingte und mit ihm verbundene Rechtslage ist¹³²⁾. Wenn das »Markt-

128) Orne, arr. Argentan, cant. Le Merlerault; FAUROUX l. c. S. 280 nr. 117; S. 432 nr. 225.

129) Calvados, arr. Lisieux, cant. Pont-l'Evêque, comm. St. Etienne-la-Thillary; FAUROUX l. c. S. 393 nr. 205.

130) Manche, arr. Avranches. Ein Vidimus Philippis VI. vom Jahre 1333 enthält die Zusammenfassung zeitlich verschieden liegender Schenkungen, die sich nicht genauer datieren lassen. Eine größere Zahl scheint jedoch noch in das 11. Jahrhundert zu gehören. (BOUSSARD, Comté de Mortain; Text ibid. S. 258–268).

131) BOUSSARD erklärt diese Häufung von *feriae* auf so engem Raum mit der Grenzlage der Grafschaft Mortain zwischen Normandie, Maine und Bretagne, die für Händler besonders anziehend war (l. c. S. 277). Zu Entremont s. FAUROUX l. c. S. 287 nr. 122, vom Jahre 1050.

132) Das ausgeprägte Marktrecht in Deutschland führte dazu, daß die Marktrechtsverleihung einer Siedlung einen eigenen ganz bestimmten Rechtscharakter verlieh, der sie klar von Siedlungen ohne Marktrecht unterschied.

recht« weniger stark ausgeprägt ist, kann eine Siedlung wirtschaftlich mit dem Markte eng verbunden und von ihm abhängig, in ihrer Rechtslage aber durch vom Markt unabhängige Faktoren bestimmt sein. Die Verleihung des Markthalterrechts allein genügt nicht, den Markt zum Ausgangspunkt einer Siedlung werden zu lassen. Dies gilt in noch stärkerem Maße für ein einer bereits bestehenden Siedlung verliehenes Markthalterrecht. Auch Bestätigungen eines bereits bestehenden Marktes sind auf die Rechtslage des Markttortes ohne jeden Einfluß, sofern sie nicht mit über das Markthalterrecht hinausgehenden Bestimmungen verbunden sind. Diese Bestimmungen müssen ihrer Natur nach so sein, daß sie auf eine entstehende oder bestehende Ansiedlung um den Markt bezogen werden können, sie müssen eine räumliche Fixierung zulassen, und sie müssen den Markt bzw. den Markttort rechtlich von seiner Umgebung absetzen. Im 9. Jahrhundert nimmt, wie sich aus den Urkunden einwandfrei ergibt, jede Verleihung eines rechtlichen Sonderstatus – d. h. der Herausnahme aus der Rechtsumgebung – ihren Ausgang von der Verleihung der Immunität¹³³⁾. Sie ist die Voraussetzung für alle weiteren Bestimmungen.

Ansätze zur Konstituierung eines besonderen rechtlichen Status des Marktes, der sich dann auch auf die Marktsiedlung auswirken kann, sind in einigen Urkunden der aquitanischen Pippine enthalten. Im Jahre 845 gewährte Pippin II. der Abtei Saint-Chaffre¹³⁴⁾ einen Wochenmarkt neben der Kirche St. Johann, übertrug ihr die daraus fließenden Einkünfte und bestimmte, daß dort kein Angeklagter verhaftet werden dürfe, es sei denn, der Prior habe die Erlaubnis dazu gegeben oder aber ihn vom Markte verwiesen:

... in jamiclo loco juxta ecclesiam sancti Johannis ... V^a feria mercatum agatur, nec ab ullo comite vel misso comitis ex ipso aliquid exigatur, nec quislibet homo in eodem mercato ab illis distringatur; ... Quod si quislibet reus in eodem mercato repertus fuerit, a nemine distringatur nisi prior, quicumque fuerit in eodem loco, licentiam dederit vel certe criminosi ex ipso mercato foras fuerit expulsio.

133) Cf. o. S. 49 ff.

134) Le-Monastier-sur-Gazeille (Haute-Loire, arr. Le Puy); (s. o. S. 24 f.); zum Asylrecht s. BÜTTNER I. c. S. 162.

Das Asylrecht ist auf den Markt bezogen: *in eodem mercato*; d. h., es unterliegt einer zeitlichen Begrenzung auf den Markttag und da vom Markte gesagt wird, er solle *juxta ecclesiam sancti Johannis* stattfinden, ist auch eine räumliche Beschränkung gegeben. Über die Größe und räumliche Ausdehnung des Marktes werden keine Angaben gemacht; hätte eine Ausdehnung des Asylrechtes auf die ganze Siedlung, sei es auch nur während der Marktzeit, im Willen des Urkundenausstellers gelegen, so wäre dies wohl zum Ausdruck gekommen. Bei einer gleichzeitig mit dem Markte angelegten und mit ihm wachsenden Siedlung ist es denkbar, sogar wahrscheinlich, daß ein auf den Markt bezogenes Asylrecht automatisch die ganze spätere Siedlung, die vom Markte abhängig entstanden wäre, umfaßt hätte. Bei Saint-Chaffre jedoch handelt es sich um eine bereits vorhandene Siedlung, die schon eine gewisse Größe erreicht haben mußte, da neben der unter dem Patrozinium der hl. Petrus und Theofredus stehenden Abtei auch die St.-Johannis-Kirche bestand, die nicht in unmittelbarer Nähe der Abtei liegt¹³⁵⁾. In der Praxis ist es denkbar, daß das Asylrecht sich letzten Endes doch auf die ganze Ansiedlung ausgewirkt haben kann, da trotz der räumlichen Fixierung des Marktes *juxta ecclesiam sancti Johannis* keine räumliche Begrenzung gegeben wurde. Auch für drei Märkte der Abtei Saint-Maixent¹³⁶⁾ verlieh Pippin II. das Asylrecht, ebenfalls auf den Markt bezogen. Wieder sind es Wochenmärkte, in Saint-Maixent selbst, in Vanzay und in Périgny, außerdem noch ein Jahrmarkt in Saint-Maixent. Der Verleihung des Asylrechtes geht eine Verleihung bzw. Bestätigung der Immunität voraus, die es erklärt, daß – im Gegensatz zu St. Chaffre, wo u. U. mit Genehmigung des Priors ein Angeklagter auf dem Markte verhaftet werden durfte – auf diesen drei Märkten nur vom Abt bzw. seinem Beauftragten eine Verhaftung vorgenommen werden darf. Der Rechtsstatus, d. h. die Immunität mit dem ausdrücklichen Verbot der Verhaftung durch Dritte, ist wiederum klar auf die Märkte bezogen: *in eisdem mercatis; veluti in prenominatis mercatis . . . ita . . . et in isto*. Das bedeutet auf

135) Guide Bleu Cevennes S. 169: Am Süd-Ost-Ende der Ortschaft liegt die ehemalige Pfarrkirche St. Jean.

136) Deux-Sèvres; LEVILLAIN, Actes d'Aquitaine S. 248 nr. 61; Text s. o. S. 25 f.

jeden Fall eine zeitliche Begrenzung auf die Markttage; eine räumliche Begrenzung indessen ist in diesen Fällen nicht unbedingt anzunehmen, da von den Märkten gesagt wird, sie seien *in villis* und dies in jedem Einzelfall noch einmal hinzugefügt wird. Man wird also ein bedingtes Asylrecht¹³⁷⁾ für den ganzen Markttort während der Marktzeit annehmen dürfen.

Einen gewissen Aufschluß darüber, wie man sich die tatsächliche Auswirkung der Übertragung eines solchen Rechtes denken kann, gibt ein Bericht über die Gründung der Abtei Saint-Genou de l'Estrée und die Bestätigung derselben durch Pippin I. 830/31 in den Mitte bis Ende des 11. Jahrhunderts geschriebenen *Miracula Sancti Genulfi*¹³⁸⁾. Dem Schreiber war einmal offensichtlich das Diplom bekannt¹³⁹⁾, zum anderen aber auch die tatsächlichen Gegebenheiten, so wie sie 200 Jahre später aussahen¹⁴⁰⁾. Er bringt den Inhalt des Diploms in einer Zusammenfassung, aus der man aber dennoch die ursprüngliche Form der Marktkonzession ebenso entnehmen kann wie bis zu einem gewissen Grade auch den Inhalt der Rechtsübertragung. Dem Schreiber stellt sich dabei eine Gleichsetzung von Markt und Markttort dar und eine Übertragung der Einkünfte wie der Gerichtsbarkeit an die Vorsteher der Abtei Saint-Genou. Nicht auf den Markt

137) Bedingt ist das Asylrecht, da nur die Verhaftung durch Dritte ausgeschlossen ist, jedoch keine Amnestie ausgesprochen wird und auch der Abt sich an die üblichen Rechtssätze halten muß. Bei geringfügigen Vergehen allerdings werden Ermessensentscheidungen des Abtes möglich gewesen sein.

138) LEVILLAIN, I. c. S. 58 nr. 16 (= S. Genulfi . . . *Miracula*, ed. HOLDER-EGGER, MGH SS XV, 2 S. 1207): . . . *proposuit edictum . . . statuitque praecepto ut isdem locus, Strada videlicet, ab omnium potestatum inquietudine maneret immunis, et nullus cuiuslibet potentiae iudex aut exactor in eodem loco vel foro quod inibi concesserat haberi ad multorum utilia negotia peragenda judicium aut exactionem ullam facere presumeret, exceptis rectoribus ejusdem loci.*

139) s. o. S. 23.

140) HOLDER-EGGER, Einleitung: Die *Miracula* wurden um die Mitte oder kurz nach der Mitte des 11. Jahrhunderts von einem Mönch der Abtei Saint-Genou de l'Estrée geschrieben (MGH SS XV, 2 S. 1204). Allerdings besteht keine unmittelbare Kontinuität, da die Mönche wegen der Normannen zeitweilig abwandern mußten und das Kloster zerstört wurde (WOLLASCH S. 38 mit Anm. 98).

allein wird die Gerichtsbarkeit bezogen, sondern auf »Marktort beziehungsweise Markt«. Eine ursprünglich möglicherweise nur auf den Markt bezogene Rechtslage hat sich also auf den Marktort ausgedehnt. Aus dem Befund dieses Berichtes heraus darf man wohl annehmen, daß auch bei den bereits angeführten Märkten in der tatsächlichen Entwicklung eine Gleichsetzung von Markt und Marktort stattgefunden hat, auch wenn dies in der Urkunde selbst nicht zum Ausdruck kommt.

Diese aquitanischen Urkunden nehmen eine gewisse Sonderstellung ein. Besonders interessant ist der andeutungsweise zu beobachtende Wechsel von der Zuständigkeit des Grafengerichtes zu einer eigenen lokalen Marktgerichtsbarkeit, deren Ansätze zu erkennen sind. Bei dieser Abgrenzung des Marktes gegenüber der gerichtlichen Zuständigkeit des Grafen handelt es sich um die räumliche Herausnahme eines bestimmten Gebietes, nicht um eine sachliche Herausnahme für spezifische Marktvergehen oder um eine auf dem personalen Rechtsgedanken beruhende Herausnahme eines bestimmten Personenkreises, der Marktbesucher etwa. Wiederholt kommt die Gerichtsbarkeit in Verbindung mit einem gewissen Asylrecht zum Ausdruck. Seine Verleihung bedeutet die Herausnahme des Marktes aus seiner Rechtsumgebung durch einen qualitativen Rechtsunterschied.

Die Anfänge einer Herauslösung des Marktes und damit des Markortes aus der übrigen Rechtsumgebung finden sich auch in der Urkunde Lothars I. für den Erzbischof von Vienne über den Markt von Pavezin¹⁴¹⁾. Einer Immunisierung des Marktes hinsichtlich der Abgabenerhebung folgt das Verbot der *districtio* für den Grafen, also die Übertragung der Polizeigewalt an den Marktherrn. Eine ähnliche Rechtslage findet sich in Cormery¹⁴²⁾. In Saint-Bertin wird 874 im Anschluß an eine Markteinrichtung übertragen: *quidquid ex ipso mercato sive districto atque banno adquiri potest*¹⁴³⁾. Die Übertragung der Gerichtsgefälle des Marktes (*districtus, bannus*) muß die Festsetzung des Marktes als einem eigenen Gerichtsbezirk zur Voraussetzung gehabt haben; da es sich um die Einrichtung eines Marktes

141) s. o. S. 19, S. 52.

142) s. o. S. 28, S. 52.

143) s. o. S. 30, S. 51.

neben einer Abtei handelt, kann diese Festsetzung möglicherweise auch für eine mit der Abtei in Verbindung stehende Siedlung Bedeutung gewinnen. Ein qualitativer Rechtsunterschied kommt jedoch hier ebensowenig zum Ausdruck wie bei Saint-Genou de l'Estrée oder Pavezin.

Die ebengenannten Märkte sind ausnahmslos ländliche Märkte; kein *civitas*-Markt und kein *castrum*-Markt hat irgendeinen rechtlichen Bezug zu seinem Marktort in Form einer Beeinflussung der Rechtslage durch den Markt aufzuweisen. Alle beobachteten Fälle gehören in das 9. Jahrhundert, weder im 10. noch im 11. Jahrhundert finden sich auch nur Spuren davon, daß ein Markt rechtlich auf den Marktort Einfluß haben könne. Wohl gibt es Siedlungen mit Markt, die sich von ihrer Rechtsumgebung unterscheiden, auch qualitativ, dann ist jedoch dieser Rechtsstatus völlig unabhängig vom Vorhandensein des Marktes. Im 10. und 11. Jahrhundert, ebenso wie in den meisten Fällen im 9. Jahrhundert, erscheint der Markt nur als Zubehör einer Siedlung, sei es, daß dies bei Übertragungen durch seine Anführung als Pertinenz zum Ausdruck kommt, sei es, daß er anlässlich der Vergabung seiner Einkünfte angeführt wird. Bei den Jahrmärkten des 11. Jahrhunderts ist es so, daß eventuelle Sonderbestimmungen einen ausgesprochen zeitlich begrenzten Charakter haben¹⁴⁴⁾.

144) Compiègne: Übertragung der Gerichtsbarkeit *per tres dies* = Dauer des Jahrmarktes.

9. Kapitel Die Erscheinungsformen des Marktes

I. WOCHENMARKT

Entsprechend der verhältnismäßig durchgebildeten Wirtschaftsstruktur des westfränkisch-burgundischen Raumes wird man da, wo keine genauere Kennzeichnung des Marktes vorliegt, einen Wochenmarkt vermuten dürfen. Dies gilt insbesondere für die ländlichen Märkte; bei den *civitates* wird man auf Grund des intensiveren Handelsverkehrs und der ansässigen Gewerbetreibenden einen täglichen Markt vermuten dürfen, obschon dieser unter dieser Benennung nur einmal belegt ist¹⁾. In Langres und Dijon z. B. ist jedoch eine ausdrückliche Kennzeichnung als Wochenmarkt gegeben. Bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts und noch etwas darüber hinaus tritt verschiedentlich die ausdrückliche Kennzeichnung eines Marktes als Wochenmarkt auf, z. T. in Verbindung mit einem zweiten als Jahrmarkt gekennzeichneten Markt²⁾, vereinzelt auch bei Neuerrichtungen³⁾. Die meisten dieser als Wochenmärkte gekennzeichneten Märkte werden gleichzeitig auch als fluktuierend bezeichnet⁴⁾ und man wird auch diejenigen Märkte, bei denen nur die Fluktuation zum Ausdruck kommt, wohl als Wochenmärkte ansprechen dürfen⁵⁾. Im 10. Jahrhundert fehlt die Kenn-

1) 871 Besançon (s. o. S. 99).

2) 840 Alise-Sainte-Reine (s. o. S. 17 f.); 848 Saint-Maixent (s. o. S. 25 f.); 859 Saint-Benoît de Cessieu (s. o. S. 20); 870 Goudet (s. o. S. 180); 872 Langres (s. o. S. 100); 843/44 Cormery (s. o. S. 28).

3) 843/44 Cormery (s. o. S. 28); 845 Saint-Chaffre (s. o. S. 24); 848 Périgny (s. o. S. 26); 859 Saint-Benoît de Cessieu (s. o. S. 20); 862 Vatrignéville (s. o. S. 30); 874 Saint-Bertin (s. o. S. 30).

4) 845 Saint-Chaffre (s. o. S. 24); 848 Saint-Maixent/Vanzay/Périgny (s. o. S. 25 f.); 869 Cormeilles (s. o. S. 33); 870 Goudet (s. o. S. 180); 877 Silvrouvres (s. o. S. 32 Anm. 78).

5) s. o. S. 183 f.

zeichnung eines Marktes als Wochenmarkt fast völlig⁶⁾; im 11. Jahrhundert wird sie nur in seltenen Fällen unmittelbar zum Ausdruck gebracht⁷⁾, in anderen Fällen läßt sich aus dem Urkundentext erschließen, daß es sich um einen Wochenmarkt handeln muß⁸⁾. Desgleichen fehlen im 10. und im 11. Jahrhundert auch die Hinweise auf den fluktuierenden Charakter der Märkte. Man wird aber für das 11. Jahrhundert mit noch größerem Rechte als für das 9. Jahrhundert den Wochenmarkt als die verbreitetste Form des Marktes gerade in den ländlichen Gegenden annehmen dürfen.

II. JAHRMARKT

Der Wochenmarkt ist der Markt, auf dem sich der Handel innerhalb eines begrenzten Raumes abspielt, er ist wichtig als Zeugnis für die wirtschaftliche Durchdringung auch in kleinerem Rahmen. Der Jahrmarkt hat dem Wochenmarkt gegenüber einen weiteren Einzugsbereich und ist von weiterreichender wirtschaftlicher Bedeutung. Der älteste bekannte Jahrmarkt ist die bis in die Merowingerzeit zurückreichende Messe von Saint-Denis⁹⁾. Zwar herrscht im 9. Jahrhundert der Wochenmarkt vor, doch finden sich auch ab der Mitte des Jahrhunderts Jahrmärkte, darunter drei Neuerrichtungen¹⁰⁾. Die anderen werden bestätigt¹¹⁾ und können zum Teil bereits auf eine längere Tradition zurückblicken¹²⁾. In den meisten Fällen ist nicht nur der Jahr-

6) Ausnahmen sind der Wochenmarkt bei St. Bénigne/Dijon (s. o. S. 127) und der in Bourges erwähnte Wochenmarkt (s. o. S. 171).

7) 1007 in Beaulieu (s. o. S. 80); zwei Einrichtungen in der Normandie: Bernay und Argences, beide 1025 (s. o. S. 79 Anm. 21); 1083 Donges (s. o. S. 144).

8) 1067 Sablé (s. o. S. 141); 1070/1100 Parthenay (s. o. S. 138).

9) s. o. S. 11 ff.

10) 843/44 Cormery (s. o. S. 28); 859 Saint-Benoît de Cessieu (s. o. S. 20); 875 Tournus (s. o. S. 30).

11) 848 Saint-Maixent (s. o. S. 25 f.); 870 Goudet (s. o. S. 32 Anm. 78); 871 Besançon (s. o. S. 99).

12) 840 Alise-Saint-Reine (s. o. S. 17 f.); 872 Langres (s. o. S. 99 f.); 877 Venette (zugleich mit den Einkünften des Jahrmarktes wird auch die Fest-

markt vorhanden, sondern es wird gleichzeitig ein Wochenmarkt verliehen oder bestätigt¹³⁾. Im 10. Jahrhundert treten Jahrmärkte – im Gegensatz zum 9. Jahrhundert – nur in *civitates* oder in ihrer unmittelbaren Nähe in Erscheinung¹⁴⁾. In unmittelbarer Nähe einer *civitas* findet der 925 erwähnte Jahrmarkt am Feste des hl. Benignus statt, dessen Einkünfte teilweise der Abtei Saint-Bénigne bei Dijon gewährt werden; die Wahrscheinlichkeit spricht jedoch dafür, daß er in oder bei dem *burgus* der Abtei stattfand¹⁵⁾. 901 wird ein Jahrmarkt in Noyon erwähnt¹⁶⁾, 953 ein Jahrmarkt in Chalon-sur-Saône¹⁷⁾, 963 ein Jahrmarkt in Châlons-sur-Marne¹⁸⁾, in den 80er Jahren mehrere Jahrmärkte in Bourges¹⁹⁾. Die Mehrzahl der Jahrmarkte des 10. Jahrhunderts ist also durch eine zufällige Erwähnung bekannt, nicht durch Verleihung oder Bestätigung. Im 11. Jahrhundert begegnen Jahrmarkte in einer *civitas* seltener in den Urkunden²⁰⁾. Dafür finden sie sich in zunehmender Zahl auf dem Lande, auch in Verbindung mit kleinen und kleinsten Siedlungen²¹⁾ und auch wiederholt in einem *burgus*²²⁾ oder in einer *salvitas*²³⁾. Urkundlich bezeugte Einrichtungen sind verhältnismäßig selten, zuweilen lassen sie sich erschließen²⁴⁾. Das Auf-

wiese vergabt: . . . et omne teloneum annualis mercati cum prato ubi contra Venitiam congregari solet. TESSIER, Actes Charles II, 2 nr. 425 S. 452).

13) Alise-Sainte-Reine (s. o. S. 17 f.); Cormery (s. o. S. 28); Saint-Maixent (s. o. S. 25 f.); Saint-Benoît de Cessieu (s. o. S. 20); Goudet (s. o. S. 32 Anm. 78); Besançon (mit Tagesmarkt; s. o. S. 99); Langres (s. o. S. 99 f.). In Besançon und Langres sind mehrere Jahrmarkte.

14) Mit Ausnahme von Tournus (s. o. S. 56, S. 58, S. 60 f., S. 75).

15) BOUQUET IX S. 569 nr. 9; cf. BÜTTNER I. c. S. 186.

16) LAUER, Actes Charles III S. 84 nr. 40 (s. o. S. 171 f.).

17) BERNARD-BRUEL, Cart. Cluny I S. 808 nr. 854 (s. o. S. 172).

18) s. o. S. 172.

19) s. o. S. 171.

20) 1044/60 Noyon (s. o. S. 169 Anm. 7); 1065 Châlons-sur-Marne (s. o. S. 76 f.); eine Einrichtung in Orléans bei der Abtei Saint-Sanson 1067 durch Philipp I. (s. u. S. 195).

21) vor allem in der Normandie (s. o. S. 185 f.); Janville (s. o. S. 82).

22) 1012 Bourges (s. u. S. 195); 1083 Donges (s. o. S. 144).

23) nach 1079 La Sauve-Majeure bei Bordeaux (s. o. S. 166).

24) 1059 Tournus (s. o. S. 76); Orléans 1067 (s. u. S. 195); nach 1079 La Sauve-Majeure (s. o. S. 166); Parnes (s. o. S. 78); Janville (s. o. S. 82).

treten des Jahrmarktes auch in kleineren Zentren beweist die stärkere wirtschaftliche Durchdringung und erhöhte Bedürfnisse. Bezeichnend ist die Verleihung von drei Jahrmärkten an St. Philibert in Tournus, dessen Bedürfnissen im 9. Jahrhundert ein Jahrmarkt genügte. Auch eine stärkere Aufgliederung der Erwerbszweige, eine gewisse Spezialisierung, kommt darin zum Ausdruck, die erhöhte Austauschbedürfnisse und somit eine intensivere Handelstätigkeit im Gefolge hat.

Die Jahrmärkte sind die einzige Form des Marktes, für die sich im 11. Jahrhundert ausführlichere Bestimmungen hinsichtlich der Rechtslage, d. h., vor allem der Aufteilung der Einkünfte, finden. Eine Urkunde des Vizegrafen von Bourges vom Jahre 1012 enthält genaue Bestimmungen für zwei Jahrmärkte, die er dem Kloster Saint-Ambroix schenkte. Er legte dabei fest, wann und wie lange die Märkte stattfinden sollen, und daß während dieser Zeit – bei Tag und bei Nacht – nur die Beauftragten des Klosters zur Erhebung von Abgaben berechtigt seien²⁵⁾. Bei der Errichtung des Jahrmarktes bei der Abtei Saint-Sanson in Orléans im Jahre 1067 traf Philipp I., indem er zugleich die Abtei der Kirche Saint-Martin-des-Champs übertrug, ebenfalls genauere Bestimmungen²⁶⁾. Neben die Aufzählung der Einkünfte, und zwar aller möglichen, die aus dem Markt fließen können, also auch der Gerichtsgefälle, trat wiederum die genaue Festsetzung, daß für die ganze Dauer des Jahrmarktes die Hälfte davon der Kirche Saint-Martin zustehen solle. Erhoben wurden die Einkünfte von königlichen Beauftragten, die der Kirche die ihr zustehende Hälfte abgaben. Nichts wird allerdings gesagt über die Dauer des Jahrmarktes, es sei denn, man nimmt den Termin *kalendis novembris* auch als zeit-

25) PROU, *Actes Phil. Ier* nr. 145 S. 364: *Dono etiam ex mea proprietate duas nundinas, unam scilicet in festivitate sancti Petri de mense junio, alteram in natale sancti Ambrosii et unamquamque per septenos dies et totidem noctes, ita ut infra praedictum spatium nullus ausus sit aliquid accipere eorum quae ad ipsas nundinas pertinent nisi canonici aut eorum servientes aut illi qui ab ipsis tenuerint.* Cf. CLAUDE S. 160 f.

26) PROU I. c. S. 91 nr. 30: . . . *abbatiam videlicet sancti Sinphoriani et sancti Sansonis, que est Aurelianis intra muros civitatis sita, et medietatem fori quod statuimus in loco ipsius monasterii kalendis novenbris tam de toloneis quam de justiciis et fredis et omnibus redibitionibus que in toto tempore ipsius fori jus nostri exigit fisci.*

liche Fixierung an. Im Jahre 1092 traf König Philipp I. ausführliche Bestimmungen über einen Jahrmarkt in Compiègne²⁷⁾. Die Rechte an dem Jahrmarkt übertrug er der Kirche Saint-Corneille, diese mußte jedoch den Kanonikern von Saint-Clément wie auch denen von Saint-Maurice eine Abfindung zahlen²⁸⁾. Die einzelnen Bestimmungen darüber, was alles zum Jahrmarkt gehörte und in die Übertragung eingeschlossen war, sind ebenso ausführlich wie aufschlußreich:

... donavimus eidem ecclesie, fratribus videlicet et thesaurario communiter, teloneum totius negotiationis necnon et latronem et omne jus et justitiam fori, teloneum etiam panis et omnia forisfacta fori, in quocumque loco commissa fuerint, per tres dies, ipso videlicet dominice sollempnitatis et antecedente et sequente die ejusdem celebrationis. Quod si acciderit forum esse de jure sancti Clementis vel sancti Mauritii, statutum et concessum est a nobis ut decem solidos accipient pro teloneo suo canonici predictarum ecclesiarum . . . Constituimus etiam, concedente thesaurario et me confirmante, ut in tribus supradictis diebus totius oblationis quicquid in ecclesia aut extra ecclesiam oblatum fuerit, medianam partem habeant canonici, reliqua vero sit thesaurarii . . .

Auffallend ist hierbei, daß von einer Einrichtung eines Jahrmarktes überhaupt nicht gesprochen wird, obwohl er offensichtlich noch nicht bestand. Der eigentliche Inhalt des Diploms wird vielmehr durch die Bestimmung gegeben, daß in Zukunft der Jahrestag der Translation des Schweißtuches festlich begangen werden soll, mit Ausstellung der Reliquie am vierten Sonntag in der Fastenzeit. Die oben zitierte Übertragung der Rechte an einem Markt während dieser Zeit geht offensichtlich davon aus, daß dieser unweigerlich zustande kommen wird. Eine eigentliche Einrichtung wird nicht vorgenommen und ist als Rechtsgrundlage nicht erforderlich. Die Bestimmungen des Königs scheinen vorwiegend den Zweck zu haben, die Rechtslage zwi-

27) PROU I. c. S. 318 nr. 126.

28) Auf welche Vereinbarung diese Bestimmung zurückgeht, kann man nur vermuten. Möglicherweise auf eine regelmäßige Aufteilung der Markteinkünfte unter die Kirchen, dergestalt, daß sie abwechselnd die Einkünfte bezogen.

schen den einzelnen kirchlichen Institutionen, die Ansprüche an diesem Markt erheben können, zu klären. Die übertragenen Rechte haben keine räumliche Abgrenzung, sondern eine sachliche und eine zeitliche. Die Abgaben von allen Handelsgeschäften werden übertragen, ferner die Gerichtsbarkeit für die Zeit und zwar vor allem über Marktvergehen – d. h. Verstöße gegen die Handelsregeln: Falschgeld, Betrug, etc. – und über Verstöße gegen den Marktfrieden²⁹⁾.

Die Zahl der Urkunden, in denen ausführlichere Bestimmungen über Jahrmärkte getroffen werden, ist jedoch verschwindend gering. Im Gegensatz zu späteren Privilegien für Jahrmärkte enthalten diese Bestimmungen auch noch kein besonderes Recht für den Jahrmarkt oder seine Besucher selbst, sondern grenzen die Rechte des Marktherren genauer ab. Die überwiegende Mehrzahl der Jahrmarkts-Übertragungen und -Bestätigungen des 11. Jahrhunderts enthält über die einfache Anführung hinaus keine weiteren Aussagen³⁰⁾. Vom Kartenbild her ist festzustellen, daß die urkundliche Erwähnung eines Jahrmarktes sich im wesentlichen auf den Raum nördlich der Loire beschränkte, mit einer Ausbuchtung in den Saône-Rhone-Raum hinein. Der südlichste Jahrmarkt ist hier Tournus. Der Raum südlich der unteren Loire wird im 9. Jahrhundert stärker erfaßt; im 11. Jahrhundert begegnet als südlichster Jahrmarkt die Sauve-Majeure bei Bordeaux. Das Erscheinungsbild des Wochenmarktes – da, wo er als solcher zu greifen ist – auf der Karte entspricht etwa dem des Jahrmarktes, im 9. Jahrhundert wird als südlichster Punkt Saint-Chaffre im Velay erreicht.

29) E. MAYER (S. 480) sieht in Orléans wie in Compiègne eine mit dem Markt fest verbundene Gerichtsbarkeit, die auch die hohe Gerichtsbarkeit umfaßt.

30) 1025 Vimoutiers (FAUROUX I. c. S. 135 nr. 36); 1025 Bernay (ibid. S. 131 nr. 35); 1022/26 Touque (ibid. S. 156 nr. 48); 1037/45 Boissay (ibid. S. 260 nr. 103); 1046/48 Sigy-en-Bray (ibid. S. 265 nr. 107); die zahlreichen Erwähnungen des Jahrmarktes von Blois (TREMAULT, Cart. Marmoutier S. 41 nr. 26, S. 117 nr. 74, S. 133 nr. 85, S. 142 nr. 90 S. 155 nr. 99, S. 211 nr. 124; cf. AMMANN I. c. S. 136); 1051/56 Saint-Cloud (FAUROUX I. c. S. 393 nr. 205); 1063/66 Planches (ibid. S. 432 nr. 225); 1083 Donges (FLACH II S. 305 Anm. 5); cf. o. S. 185 f.

III. DER RÄUMLICHE BEGRIFF

Der Markt als Ort, an dem vor den Augen der Öffentlichkeit Rechtsakte vollzogen werden, vor allem die Rechtsprechung selbst, aber auch der Strafvollzug und ferner die Bekanntgabe offizieller Mitteilungen, blickt auch in dieser Funktion auf eine lange Tradition zurück³¹⁾. In dieser Bedeutung begegnet der Terminus *forum* in den *Formulae Andecavenses*³²⁾, in den *Formulae Turonenses*³³⁾ und in den *Formulae imperiales*³⁴⁾. Als Ort, an dem im Blickpunkt der Öffentlichkeit Strafen vollzogen werden, erscheint der *mercatus* in dem *Capitulare de disciplina Palatii Aquisgranensis*³⁵⁾. Ein Capitular aus dem Jahre 861 bestimmt, daß die Anordnungen des Capitulars u. a. auch in *mercatis* bekanntgemacht werden sollen³⁶⁾. In den Formelsammlungen wird stets der Begriff *forum* verwandt, in den Capitularen *mercatum*.

Die nächste Erwähnung des Marktes als eines räumlichen Begriffes findet sich in zwei Besitzübertragungen aus dem Languedoc vom Jahre 945³⁷⁾ und vom Jahre 950³⁸⁾. In Saintes begegnet 961 ein *forum venalium*³⁹⁾, 974 in der *villa* Mornant ein *mercatum* als Grenzangabe⁴⁰⁾. 1031 soll in *foro* des *castrum* Cognac eine Kirche errichtet werden⁴¹⁾; 1035 wird ein Marktplatz (*mercatus*) in der Vorstadt von

31) Isidor, *Etymologia* XV, 6, 8: *Forus est locus . . . ubi magistratus iudicare solet*; XVIII, 15: *Forus est exercendarum litium locus*.

32) MGH *Formulae* S. 4 c. 1, S. 15 c. 32; Ende 6. Jh. (BUCHNER S. 50).

33) ibid S. 151 c. 28; Mitte 8. Jh. (BUCHNER S. 53).

34) ibid. S. 298 c. 17; wahrscheinlich 828–832 (BUCHNER S. 54).

35) etwa 820; MGH *Capit. I.* nr. 146 S. 298 c. 3.

36) ibid. II nr. 271 S. 302; cf. GANSHOF, *Kapitularien* S. 94 Anm. 237. Da es sich um ein Münzen betreffendes Kapitular handelt (*Constitutio Carisicensis de moneta*), mag allerdings noch ein besonderer Grund vorgelegen haben, dies in *mercatis* bekannt zu machen.

37) DEVIC-VAISSETE V col. 198 nr. 82: . . . *foro nundinali quae vulgares vocantur mercatum*.

38) ibid. col. 210 nr. 90: . . . *ad ipso mercadale* (DUCANGE IV S. 336: *Mercadale = Forum, idem quod mercatum*).

39) Gall. christ II instr. S. 408 nr. IV; cf. o. S. 130 f.

40) BERNARD, *Cart. Savigny* S. 90 nr. 128.

41) s. o. S. 177.

Narbonne erwähnt⁴²⁾, in einer Urkunde für Laon vom Jahre 1047 die Kirche *Notre-Dame in foro*⁴³⁾. 1070 wird eine Urkunde für Marmoutier in Montoire verhandelt: *actum apud Montem-aureum, in platea mercati super stallos*⁴⁴⁾. Ein zweites *forum rerum venalium* begiebt 1071 in Laon⁴⁵⁾; ein schlichtes *forum* im Jahre 1079 in Orléans⁴⁶⁾. Aus diesen Erwähnungen des Marktes als eines räumlichen Begriffes darf man wohl schließen, daß es sich jeweils um einen Marktplatz oder eine Marktstraße handelt, wo regelmäßiger Handelsverkehr stattfand und die eigens zu diesem Zwecke bestimmt waren. Damit ist nicht zwangsläufig gesagt, daß es ein ständiger, ein täglicher Markt sein muß, man kann auch an einen Wochenmarkt denken. Das *forum rerum venalium* allerdings läßt ebenso wie die *platea mercati super stallos* eher auf einen ständigen Markt schließen.

Bis zum Beginn des 9. Jahrhunderts, d. h. in den Formelsammlungen, bezieht sich die Erwähnung jeweils auf das *forum* einer *civitas*. Doch ist die räumliche Festlegung des Marktes als Stätte eines zumindest periodischen Handels nicht auf *civitates* beschränkt, sie findet sich auch in ländlichen Siedlungen. Bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts sind die – erst seit dem 10. Jahrhundert auftretenden – Erwähnungen eines Marktplatzes oder einer Marktstraße in einem bestimmten Ort vorwiegend im Raum südlich der Loire zu finden, also auch in dem Raum, dem die Unterscheidungen in Jahr- und Wochenmärkte fast völlig mangeln. Die Belege sind nicht zahlreich genug, um daraus weitergehende Schlüsse ziehen zu können, aber die Tatsache fällt auf.

IV. DER MARKT IN DEN EINZELNEN LANDSCHAFTEN

Im Süden des französischen Raumes zeigt sich während des ganzen betrachteten Zeitraumes in den Urkunden eine erstaunliche Gleichgül-

42) GRIFFE S. 472 Anm. 29.

43) SOEHNÉE Cat. nr. 78.

44) TREMAULT, Cart. Marmoutier S. 85 nr. 53; cf AMMANN I. c. S. 142.

45) s. o. S. 77 f.

46) PROU I. c. S. 250 nr. 97.

tigkeit gegenüber dem Markt. Vereinzelt zwar tritt er in Erscheinung, und zwar in Septimanien, aber auch dann nur in Bestätigungen oder Erwähnungen⁴⁷⁾. Die südlichsten neugegründeten Märkte im 9. Jahrhundert sind in Saint-Chaffre im Velay und in Sioniac im Limousin. Im 10. Jahrhundert finden sich überhaupt keine neuen Märkte. Erst mit dem beginnenden 11. Jahrhundert wandelt sich das Bild, es treten mehr Märkte in Erscheinung, jedoch nicht als eigenwertige Gebilde, sondern in Unterordnung unter eine *civitas*⁴⁸⁾, eine *salvitas*⁴⁹⁾ oder einen *burgus*⁵⁰⁾. Markteinrichtungen lassen sich in Verbindung mit einer *salvitas* greifen, und auch dann haben sie immer den Charakter des Selbstverständlichen, das im Nebensatz erwähnt wird⁵¹⁾. Dieser »Gleichgültigkeit« gegenüber dem Markt in seinem rechtlichen Aspekt entspricht auch die mangelnde Differenzierung der Markttypen. Kein Jahrmarkt und kein Wochenmarkt lassen sich eindeutig als solcher erkennen. Die südliche Grenzlinie reicht im 9. Jahrhundert bis Saint-Chaffre im Velay. Erst im 11. Jahrhundert begegnen ganz vereinzelt Märkte, die sich als Jahr- oder Wochenmarkt identifizieren lassen. Die Terminologie ist entsprechend wenig differenziert und lässt zuweilen ein völliges Verschwimmen der Begriffe erkennen⁵²⁾. Der Markt heißt immer *mercatum*; das südlichste *forum* begegnet im 10. Jahrhundert in Le Puy.

Zumindest für das 9. Jahrhundert jedoch bedeutet dies Nicht-Erscheinen in den Urkunden keineswegs ein Nicht-Vorhandensein. In verschiedenen Urkunden werden Märkte erwähnt, und zwar in allgemeinen Formulierungen. Und gerade diese pauschalen Erwähnungen finden sich nur im südfranzösisch-katalanischen Raum. So 834

47) Im 9. Jh.: Elne, Lodève; im 10. Jh. Montolieu, Saint-Thibéry.

48) Auch, Albi, Carcassonne.

49) s. o. S. 163 ff.

50) s. o. S. 153 ff.

51) s. o. S. 83 f., S. 163 ff.

52) für Kloster Burgals (Span. Mark) 945: *foro nundignalis quae vulgares vocantur mercatum* (DEVIC-VAISSETTE V col. 198 nr. 82); 1007: *foro nundignalis qui vulgus dicitur merchato* (ibid. col. 354 nr. 167); für Kirche von Nizza i. J. 1066: *si aliquot merchatum, aut feriam ibi fuerit factum* (CAIS DE PIERLAS Cart. Nice S. 27 nr. 21).

für die Kirche von Elne durch Lothar I.: *mediam partem mercati*⁵³⁾. 844 gewährte Karl II. der Kirche von Gerona den dritten Teil von den Abgaben der Händler aller Comitate der Diözese⁵⁴⁾:

. . . una cum tertia parte pascuarii et telonei mercatorumque terre marisque comitatuum qui sunt diocesis ipsius ecclesie Gerundensis . . .

Im Jahre 886 wird in einer Urkunde Karls III., des Dicken, die Hälfte der Einkünfte im Besitz der Kirche von Gerona bestätigt, wobei in dieser Urkunde in Verbindung mit den Händlern auch Märkte erwähnt werden⁵⁵⁾:

. . . in supradictis comitatibus . . . omnem medietatem de pascuariis et theloneis mercatorumque terre marique mercatisque omnibus.

In einer Urkunde Karls III., des Einfältigen, für die Kirche von Gerona vom Jahre 922 dagegen wird wiederum nur ein Drittel der Einkünfte bestätigt, und zwar, ohne Erwähnung der Händler, von den Märkten⁵⁶⁾:

De supradictis his pagis tertiam partem telonei et tertiam partem pascuarii atque mercati necnon et mansionatici.

Im Jahre 860 bestimmte Karl II. für die Kirche von Urgel⁵⁷⁾:

Preterea concedimus eidem sancte sedi ut, sicut alie ecclesie Septimanie, ita quoque eadem et rectores ejus semper habeant terciam partem telonei de omnibus illius parroechie merchatis.

Daraus lässt sich erkennen, daß der Markt recht häufig auftrat und als Einnahmequelle geschätzt war; ebenso geht aus der Urkunde hervor, daß der einzelne Markt keine besonders hervorgehobene Stellung einnahm, sondern in der gewöhnlichen Rechtssphäre verblieb. Der Kirche von Barcelona bestätigte im Jahre 878 Ludwig der Stammer den dritten Teil der Einkünfte im suburbium der Stadt, *tam de mari*

53) BM² nr. 1044; Catal. Carol. I S. 101 nr. I; s. o. S. 18.

54) Catal. Carol. nr. III S. 128; TESSIER, Actes Charles II, 1 S. 132 nr. 47.

55) Catal. Carol. S. 138 nr. VI; MGH DD Germ. Karol. II S. 238 nr. 148.

56) Catal. Carol. S. 148 nr. IX; LAUER, Actes Charles III S. 282 nr. 120.

57) Seo de Urgel (in der Cerdanya, am Segre, ca. 20 km s Andorra); Catal. Carol. nr. IV S. 288; TESSIER 1. c. 1 S. 559 nr. 222.

*quam de omni mercationi et de eremis terre et de portatico et de moneta*⁵⁸⁾.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Bestätigungen der karolingischen Herrscher für die Bischöfe Septimaniens zumindest teilweise in der Abwehrstellung des Episkopats gegenüber der örtlichen gräflichen Herrschaft begründet sind⁵⁹⁾.

Im 10. Jahrhundert finden sich mit Ausnahme der oben erwähnten Bestätigung für Gerona keine pauschalen Erwähnungen mehr. Ab der Mitte des Jahrhunderts jedoch treten einzelne Märkte, die namentlich genannt werden und in ländlichen Gegenden liegen, in Erscheinung⁶⁰⁾. Im 11. Jahrhundert finden sich neben den Märkten in *civitas*, *burgus* und *salvitas* auch pauschale Markterwähnungen, aus denen man auf das Vorhandensein der Märkte schließen kann; ihre Bedeutung ist die einer Pertinenz⁶¹⁾.

Dort, wo sich in diesem Raum einmal ausführlichere Angaben über Märkte und die zu ihnen gehörenden Rechte finden, tritt allerdings ein wohl geregeltes und organisiertes Marktwesen auf, zu dem spezifische Abgaben ebenso gehören wie Gerichtsbarkeit und möglicherweise sogar auch Münze⁶²⁾. Aber das ist dann nicht Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit, es erfolgt lediglich die Erwähnung im Rahmen einer möglichst vollständigen Aufzählung aller Pertinenzen einer *civitas*. Man gewinnt den Eindruck, daß der Markt in diesen Gegenden eine solche Selbstverständlichkeit darstellt, daß es einer besonderen

58) *Catal. Carol.* S. 68 nr. II; BÖHMER nr. 1840.

59) s. o. S. 34, S. 63.

60) 932 Markt bei Montolieu (s. o. S. 176 f.); 950 Erwähnung eines Marktes bei dem *castrum Leorte* in der Grafschaft Pailhas (DEVIC-VAISSETTE V col. 210 nr. 90); 990 Schenkung des Marktes von Saint Thibéry und des *portus* von *S. Petrus ad Adimentarios* (?) (ibid. col. 314 nr. 149). In den katalanischen Raum gehören die Übertragung (938) und die Bestätigung (982) des Drittels der Markteinkünfte von Ripoll (s. o. S. 60 f. und S. 62) sowie die Erwähnung des Marktes bei dem Kloster Burgals (s. o. S. 200 Anm. 52).

61) Märkte in den Grafschaften Carcassonne und Razès (1069) (DEVIC-VAISSETTE V col. 562 nr. 286); Märkte im Razès und im Narbonnais (1070) (ibid. col. 573 nr. 293).

62) s. o. S. 103.

Gelegenheit, eines Streites⁶³⁾ etwa, bedarf, um ihm eine wesentliche Rolle in einer Urkunde zuzuspielen.

Der Rhone-Saône-Raum war seit dem Jahre 879 als eigenes Königreich Burgund vom westfränkischen Reiche abgespalten. Dennoch zeigt die gesamte Entwicklung hier ähnliche Züge wie im westfränkisch-französischen Gebiet. Sie unterscheiden sich von der südfranzösischen Entwicklung, stehen aber dem Bilde, das sich für Mittelfrankreich ergibt, recht nahe. In Burgund sind im 9. wie im 10. Jahrhundert sachliche und sprachliche Differenzierungen vorhanden: Wochenmarkt⁶⁴⁾, Jahrmarkt⁶⁵⁾; als gebräuchlichster Terminus erscheint *mercatum*, daneben auch *forum*⁶⁶⁾ und *nundinae*⁶⁷⁾; neben den Erwähnungen und Bestätigungen finden sich auch Neueinrichtungen⁶⁸⁾. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß gerade in diesem Gebiet die Zahl der Einrichtungen in keinem Verhältnis zu der Zahl schon länger vorhandener Märkte steht sowie die Zahl der Markterwähnungen überhaupt in keinem Verhältnis zu der offensichtlich vorhandenen wirtschaftlichen und handelsverkehrsmäßigen Durchdringung des Gebietes. In diesem Zusammenhang sei vor allem auf die besonders im 10., aber auch im 11. Jahrhundert zahlreich erscheinenden *portus* hingewiesen, denen eine gewisse Funktion für den Warenverkehr nicht abzusprechen ist, ferner auf die *burgi*, für die ein gleiches gilt. Die Märkte treten in *civitates*, in Verbindung mit Abteien und Klöstern und als *villa*-Markt auf. Auch im 11. Jahrhundert finden sich neben zahlreichen *portus*- und *burgus*-Erwähnungen, deren Marktfunktion nur erschließbar ist, Märkte, die in Beziehung zu einer der oben genannten Siedlungen stehen. Ihre Anführung ist jedoch meist »zufälliger« Art, sie treten nur äußerst selten selbst als Gegenstand einer Rechtsverleihung in Erscheinung.

63) z. B. Baziège (s. o. S. 85 f.); ein besonderer Anlaß war auch gegeben in Saint-Germier bzw. Muret (s. o. S. 84).

64) Alise-Sainte-Reine, Saint-Benoît de Cessieu, Dijon.

65) Alise-Sainte-Reine, Saint-Benoît de Cessieu, Tournus, Langres, Besançon.

66) Alise-Sainte-Reine, Le Puy, Chalon-sur-Saône.

67) 939 für Cluny in einem Zollprivileg (Lauer, *Actes Louis IV* nr. 10 S. 31).

68) Saint-Benoît de Cessieu; Tournus; Dijon (GAUTIER S. 256 mit. Anm. 2).

Besonders auffallend ist die Entwicklung im Gebiet südlich der Loire, also am Südrand des engeren Bereiches des französischen Königtums, und im Kerngebiet des aquitanischen Königtums im 9. Jahrhundert. In diesem Jahrhundert treten hier die interessantesten Markturkunden auf, die in sich den Keim zu einer Weiterentwicklung bargen, wie sie z. B. im ostfränkisch-deutschen Raum im 10. Jahrhundert stattfand. Diese Ansätze fanden jedoch einen jähnen Abbruch, und man wird dies wohl zu recht mit den politischen Ereignissen des 9. und 10. Jahrhunderts in Verbindung bringen dürfen – den Normanneneinfällen, dem Aufhören des aquitanisch-karolingischen Königtums, der Lösung von der Krone überhaupt und den Kämpfen des Hochadels um die Herrschaft in diesem Raum.

Im 10. Jahrhundert sind Märkte hier nur selten urkundlich belegt, im 11. Jahrhundert aber treten *burgi* in beachtlicher Anzahl auf. An die Stelle der Markturkunde des 9. Jahrhunderts mit ihrer Bedeutung und Herausstellung des Marktes und seiner Rechtsstellung ist die *burgus*-Urkunde des 11. Jahrhunderts getreten, die den Markt höchstens als Pertinenz ansieht, der er immanent ist, ohne recht in Erscheinung zu treten. Die Rechtsformen der Siedlung werden vom *burgus*-Begriff geprägt, die Ansätze zu ihrer Formung vom Markt und dessen Rechtsformen her sind untergegangen. Dabei finden sich jedoch in der *burgus*-Urkunde verschiedene Gedanken wieder, die im aquitanischen Raum im 9. Jahrhundert in der Markturkunde aufgetreten waren, so beispielsweise die asylrechtsähnlichen Bestimmungen. Ob die Ursachen hierfür nur in den politischen Ereignissen zu suchen sind, ist sehr fraglich. Eher könnte man zu der Auffassung neigen, daß der Markt als solcher nicht genügend Tragfähigkeit hatte, daß seine Bedeutung und seine Funktion zu stark vom Wirtschaftlichen her bestimmt waren, als daß er die Rechtsinhalte noch in sich hätte aufnehmen können, mit denen der *burgus*-Begriff zumindest in diesem Raum erfüllt ist: Friedensschutz, besondere Rechtsstellung, Gerichtsbarkeit, Abgabenfreiheit. Ohne den Unterbruch durch die politischen Geschehnisse wäre möglicherweise eine Weiterentwicklung der Ansätze, den Markt zum Ausgangspunkt der weiteren Rechtsentwicklung der Siedlung werden zu lassen, denkbar gewesen.

Ähnliches wie für die Gebiete südlich der Loire gilt für den Raum

nördlich der Loire, für Maine und Bretagne. Allerdings mit dem Unterschied, daß die Märkte dort im 9. und 10. Jahrhundert, wenn überhaupt, dann in längst nicht so ausgeprägter Form wie im aquitanischen Raum in Erscheinung traten. Auch hier erscheint im 11. Jahrhundert der *burgus* als Siedlungsform mit Marktfunktion. Im Maine und in der Bretagne gehört der Markt zumeist zum *burgus*.

In der Normandie treten, ebenfalls erst im 11. Jahrhundert, wesentlich mehr Märkte auf, die nicht zu einem *burgus* gehören. Ihre Funktion erstreckt sich jedoch nur auf den wirtschaftlichen Sektor. In überraschender Fülle begegnet diejenige Form des Marktes, die sich auf Grund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung im 12. und 13. Jahrhundert zu einem Faktor entwickeln sollte, der seinen Träger, den Markort, auch über das wirtschaftliche Moment hinaus prägen konnte: der Jahrmarkt. Zunächst jedoch begegnet er in der gleichen Funktion wie die Wochenmärkte und die Märkte überhaupt, als für die Wirtschaft wichtiger Bestandteil einer Siedlung, dessen Einkünfte ganz oder teilweise vergabt werden. Man gewinnt den Eindruck, daß die Normannenherzöge sehr bewußt handeln, wenn sie den Markt jedesmal eigens aufführen, sei es in eigenen Schenkungen, sei es in Bestätigungen der Schenkungen ihrer Vasallen. Die häufige Aufführung des Marktes ist in Zusammenhang zu setzen mit der zentralistisch-straffen Form der Herrschaft der Normannenherzöge. Mit anderen Worten: In der Normandie scheint der Markt zu den Hoheitsrechten des Herzogs zu gehören, der gewillt und imstande ist, seine Ansprüche durchzusetzen.

Wiederum eine Sonderrolle nimmt der königliche Kernraum ein: der Bereich der Ile-de-France und die sie unmittelbar umgebenden Landschaften. Es mag zum Teil durch die Urkundenüberlieferung, auf die sich diese Untersuchungen stützen mußten, bedingt sein, ist aber sicher kein Zufall, wenn sich vor allem während des 9. und 10. Jahrhunderts am Erscheinen des Marktes in Urkunden bis zu einem gewissen Grade auch der tatsächliche königliche Einflußbereich ablesen läßt. Auch im engeren Einflußbereich des Königtums fehlen die Erwähnungen von *civitas*-Märkten fast gänzlich. Im 11. Jahrhundert läßt sich in dem tatsächlichen Herrschaftsraum des Königs beobachten, daß der *burgus* gegenüber dem Markt in der Minderzahl ist – im Gegensatz zu den anderen französischen Landschaften. Möglicher-

weise darf man hierin ein Festhalten des Königtums am Marktbegriff sehen, der zugleich auch das Hoheitsrecht in sich einbeschließt. Dies wird jedoch erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts sichtbar, also in dem Augenblick, in dem das Königtum wieder über eine gewisse Machtbasis zu verfügen beginnt. Zugleich lässt sich auch hier, ähnlich wie in der Normandie, eine gewisse Akzentverlagerung vom Markt allgemein auf die Sonderform des Jahrmarktes beobachten.

Insgesamt gesehen, lässt sich von Süden nach Norden hin eine zunehmende Intensivierung in jeder Form beobachten: im Erscheinen des Marktes überhaupt, in seinen Unterscheidungen nach Markttypen und in seinen verschiedenen Bezeichnungen. Eine Sonderrolle kommt dem aquitanischen Raum im 9. Jahrhundert zu, die er aber schon Mitte des 9. Jahrhunderts verliert. Danach finden sich die terminologischen und sachlichen Unterscheidungen, vor allem im 11. Jahrhundert, in einer gewissen Regelmäßigkeit nur noch nördlich der Loire, in einem breiten Bogen nach Osten hin, der das mittlere Rhonegebiet noch berührt.

V. TERMINOLOGIE

In Verbindung mit dem Versuch einer landschaftlichen Aufgliederung wurde bereits verschiedentlich auf die variierende Terminologie bei der Bezeichnung des Marktes hingewiesen. Im 9. Jahrhundert heißt es meistens *mercatum*, eine Differenzierung erfolgt durch einen Zusatz: *mercatum annuale*, *mercatum hebdomadale*. Und diese Vorrangstellung der Bezeichnung *mercatum* – auf ihre ausschließliche Verwendung im Süden wurde bereits hingewiesen – behauptet sich über das 10. bis in das 11. Jahrhundert hinein. Im 11. Jahrhundert werden allerdings die Zusätze seltener, im allgemeinen tritt nur einfach der Begriff *mercatum* auf, doch findet sich zur Bezeichnung eines Jahrmarktes z. B. auch die Benennung *magnum mercatum*⁶⁹).

In der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts begegnet dreimal, ohne daß sich der Typ genauer ermitteln lässt, der Begriff *forum*, aus dem Zusammenhang geht jeweils hervor, daß es sich nicht um einen Jahr-

69) FAUROUX, Normandie S. 265 nr. 107.

markt handelt⁷⁰⁾. In Alise-Sainte-Reine wird *forum* durch entsprechende Zusätze auf Jahr- wie Wochenmarkt bezogen. Im 10. Jahrhundert begegnet *forum* wiederholt, in schwankender Bedeutung, teils als Marktplatz, teils als Jahrmarkt. Im 11. Jahrhundert kann *forum* Marktplatz, Jahrmarkt und auch Wochenmarkt bezeichnen, abgesehen von den Fällen, wo sich die genauere Bedeutung nicht ermitteln lässt. Zur Bezeichnung des Marktes als räumlichem Begriff, als Marktplatz, werden nur *forum* und *mercatum* verwandt.

Den Benennungen *feriae* und *nundinae* ist immer der Begriff des periodischen Marktes verbunden. Das ist für beide Bezeichnungen aus der jeweiligen Wortgeschichte her ohne weiteres einleuchtend und verständlich. Der Begriff *nundinae* findet sich in der Mitte des 9. Jahrhunderts, ist für dieses Jahrhundert aber nur einmal zu belegen⁷¹⁾. Im 10. Jahrhundert erscheint er dann öfter: 939 in einer allgemeinen Formulierung für Cluny, 963 für den Jahrmarkt in Châlons-sur-Marne, 962/96 in Evreux. Ganz im Süden des westfränkischen Raumes erscheint im 10. Jahrhundert ein *foro nundinali*, das auch im 11. Jahrhundert noch einmal belegt ist⁷²⁾. Ähnlich wie im 10. Jahrhundert erscheint der Begriff im 11. Jahrhundert in verhältnismäßig weiter Streuung. Am jüngsten ist die Bezeichnung *feriae*. Sie liegt vermutlich den *feras* zugrunde, die in der 980–990 entstandenen Interpolation der Urkunde Karls des Kahlen für Bourges erscheinen⁷³⁾. Das nächste Auftreten des Begriffes gehört in den normannischen Raum. *Feriae* begegnen erstmals zwischen 1031 und 1035 in Caen⁷⁴⁾, dann weiterhin ziemlich häufig in der Normandie. Im Loire-Raum begegnet diese Bezeichnung etwa gleichzeitig in Blois, ebenso im Gebiet der unteren Loire. Im allgemeinen scheint sie einen Jahrmarkt zu bezeichnen, mit letzter Sicherheit lässt sich das indes nicht feststellen.

70) Saint-Genou de l'Estrée, s. o. S. 23; Alise-Sainte-Reine, Pavezin, s. o. S. 17, S. 19.

71) in St. Philbert de Grandlieu für Ende der 40er Jahre, s. o. S. 39 Anm. 99.

72) s. o. S. 200 Anm. 52.

73) s. o. S. 171; RHEINFELDER gibt eine Form **fera* als Zwischenglied zwischen *feria* und *foire* an (S. 203 § 510).

74) FAUROUX, Normandie S. 223 nr. 85.

Sie tritt überwiegend im normannischen Einflußgebiet und im Anjou in Erscheinung, doch gelegentlich auch außerhalb dieses Raumes. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts begegnet bei Bordeaux ein *annuale mercatum quod feriam vocant*⁷⁵⁾. In einer Urkunde für die Kirche von Nizza erscheint der Begriff im Jahre 1066⁷⁶⁾, hier muß die Bedeutung völlig offen bleiben. Aus dem Begriff *feriae* entwickelte sich *foire*, die Bezeichnung der großen Warenmesse.

Von den einzelnen Markttypen her läßt sich auch keine einheitliche Bezeichnung ausmachen. Da, wo einwandfrei ein Wochenmarkt gegeben ist, heißt er fast jedesmal *mercatum*, kann aber auch, wenn auch selten, als *forum* benannt werden. Die Verwendungsmöglichkeiten gerade von *mercatum* sind zu vielfältig, als daß sich daraus zwingende Schlüsse ziehen ließen, daß es besonders auf Wochenmärkte zu beziehen wäre. Der im 9. Jahrhundert ebenfalls fast stets als *mercatum*, gelegentlich als *forum*, mit einem Zusatz auftretende Jahrmarkt hat eine größere Variationsbreite. Im 10. Jahrhundert erscheint *forum* öfter und *nundinae* läßt sich eindeutig auf einen Jahrmarkt bezogen feststellen; beide Begriffe sind nicht durch Zusätze gekennzeichnet, doch jeweils durch den Kontext als Jahrmarkt ausgewiesen. Im 11. Jahrhundert schließlich treten alle Bezeichnungen nebeneinander auf: *mercatum*, *forum*, *feriae* und *nundiae*; dabei bezeichnen *feriae* und *nundiae* eher einen Jahrmarkt als einen anderen Markttyp.

75) s. o. S. 166.

76) s. o. S. 84.

Zusammenfassung

Im Mittelpunkt der Untersuchungen stand die Frage nach dem Erscheinungsbild des Marktes in den Urkunden. Bis zum Beginn des 9. Jahrhunderts tritt der Markt selbst in diesen Quellen überhaupt nicht in Erscheinung, daß er dennoch vorhanden ist, geht aus den Belegen über Handel hervor. Mit dem beginnenden 9. Jahrhundert zeichnet sich allmählich ein Auftreten des Marktes in den Urkunden ab. Er erscheint dabei zunächst als Gegenstand der grundherrlichen Machtbefugnis, sein Erscheinen in den Urkunden der Könige ist durch das Interesse des eigentlichen Marktherren an der Anerkennung seiner Rechte über den Markt und der Erlangung des königlichen Schutzes bedingt. Für den König war der Markt zunächst interessant als Ort, zu dem verschiedene seiner Herrscherpflichten eine Beziehung herbeiführten. Da damit ein öffentliches Interesse am Markt gegeben war, konnte er auch eine direkte Einwirkung auf den Markt selbst anstreben. Das Interesse des eigentlichen Marktherren am Schutz traf sich mit dem Interesse des Königs am Einfluß; daraus ergaben sich die Ansätze zur Entwicklung eines Marktregals, die im 9. Jahrhundert zu beobachten waren. Schutz und Einflußnahme sind jedoch nur für ein starkes Königtum denkbar, und so steht die Entwicklung des königlichen Einflusses auf den Markt in unmittelbarem Zusammenhang mit der politischen Geschichte des Königtums.

Die Tradition, die politische Entwicklung und die wirtschaftliche Lage sind in gleichem Maße für die Entwicklung des Marktregals von Bedeutung. Viele Märkte konnten bereits auf ein langes Bestehen zurückblicken, ihre Rechtslage war klar und der Marktherr nicht an einer Bestätigung der Rechtslage durch den König interessiert, da er ihm damit ein Mitspracherecht eingeräumt hätte. Dies gilt vor allem für die aus spätromischer Zeit überkommenen *civitates*, insbesondere in Mittel- und Südfrankreich. Dort war der Markt seit alters Gegenstand der bischöflichen Machtbefugnis und nur in Ausnahmefällen tritt er

urkundlich in Erscheinung. Die politische und wirtschaftliche Entwicklung führte in Aquitanien zu einer besonders ausgeprägten Form der Markturkunde, die Ansätze zu einem eigenen Marktrecht enthält. Dabei handelt es sich wiederholt um neue Märkte, eine Einflußnahme auf bereits bestehende Märkte mußte das Königtum in irgendeiner Form bezahlen. Die Entwicklung in Aquitanien fand – aus politischen Ursachen – in der Mitte des 9. Jahrhunderts bereits einen jähnen Abbruch.

Der entscheidende Impuls für eine königliche Beteiligung am Markt geht bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts vom Grund- und eigentlichen Markt-Herren aus. Das kommt in den Urkunden deutlich zum Ausdruck, ebenso wie öfter darauf hingewiesen wird, daß der König im öffentlichen Interesse und somit in Ausübung seiner Herrscherpflichten handelt. Der Grundherr hatte einen entscheidenden Einfluß auf den Markt und seine Gestaltung und nur auf Umwegen konnte das Königtum einen aktiven Einfluß auf das Marktwesen erlangen. Daß die Einflußnahme auf bereits bestehende Märkte, die sich auf altes Recht berufen konnten, besonders schwierig und fast aussichtslos war, wird immer wieder deutlich. Deshalb ist der königliche Einfluß auch in Gebieten, die einer stärkeren wirtschaftlichen Umschichtung ausgesetzt waren, deutlicher zu verspüren, da hier die Märkte jünger und teilweise neueingerichtet waren. Auch bei neuen Märkten läßt sich jedoch der Einfluß des eigentlichen Marktherren immer wieder klar erkennen. Lediglich in der zweiten Hälfte der Regierung Karls des Kahlen, von 860 bis 877, scheint der Einfluß des Königs auf den Markt stärker zu sein; Neueinrichtungen werden weder durch eine Petition noch durch den Hinweis auf das öffentliche Interesse begründet. Dennoch kann man auch hier nur von einer ansatzweisen Durchführung des Marktregals sprechen, da sich Märkte nachweisen lassen, die ohne königliche Konzession neu eingerichtet wurden und ferner die Zahl der Markturkunden im Verhältnis außerordentlich gering ist. Die Aussage der vorhandenen Markturkunden läßt somit keine verbindlichen Rückschlüsse auf den tatsächlichen Zustand zu, sondern weist nur in Einzelfällen den Einfluß des Königs nach. Im ostfränkisch-deutschen Reich wurde das Marktregal durch ein Junktim mit dem Münzregal gefördert, in Frankreich stand einem solchen

Bestreben des Königtums entgegen, daß Märkte wie Münzstätten bereits vorhanden waren. Beide treten unabhängig voneinander in Erscheinung, auch da wo sie gleichzeitig genannt werden. Ihre Verbindung beruht dann darauf, daß beide durch den gleichen Faktor – ihre Beziehung zur *civitas* – bedingt sind.

Man kann das 9. Jahrhundert als einen Unterbruch zwischen dem Zustand der Merowinger- und frühen Karolingerzeit einerseits und jenem des 10. und 11. Jahrhunderts andererseits ansehen. Darüber hinaus kann man sogar sagen, daß das betontere Erscheinungsbild des Marktes in den Urkunden des 9. Jahrhunderts gerade auf das Interesse zurückzuführen ist, welches das Königtum an ihm nimmt. In den Landschaften, in denen das Königtum sich aus politischen Gründen nicht oder nur wenig für den Markt interessieren konnte, erscheint er auch nicht als Mittelpunkt einer Rechtsverleihung oder als eigentlicher Kern einer Urkunde. Bei einer intensiveren politischen Verflechtung mit dem Königtum läßt sich dagegen zuweilen sogar ein betontes Her vorheben bereits bestehender Märkte beobachten. Mit der zurück gehenden politischen Macht des Königtums seit dem ausgehenden 9. Jahrhundert ist auch das Erscheinungsbild des Marktes in den Urkunden einer rückläufigen Entwicklung unterworfen. Der Markt wird wieder auf seine Rolle des selbstverständlichen wirtschaftlichen Faktors beschränkt und eine zielstrebige königliche Marktpolitik ist nicht zu spüren. Als für Cluny verschiedene Rechte bestätigt und verliehen wurden, darunter das Münzrecht, wurde der Markt noch nicht einmal erwähnt – er bedarf im 10. und 11. Jahrhundert keiner ausdrücklichen Einsetzung durch das Königtum.

Im 10. Jahrhundert könnte das Zurückweichen des Marktes im urkundlichen Erscheinungsbild durch das politische Geschehen bedingt sein, und zwar durch eine Auswirkung der politischen Wirren auf die wirtschaftliche Struktur. Die inneren Kämpfe, die feindlichen Einfälle und das besonders im Süden sehr entwickelte Fehdewesen taten dem Handel Abbruch. Aber auch im 11. Jahrhundert, das eine Zeit des beginnenden intensiven Binnenausbau war, ändert sich das urkundliche Erscheinungsbild des Marktes im Vergleich zum 10. Jahrhundert nicht. Im ostfränkisch-deutschen Reich war der Markt ein wichtiger rechtlicher und wirtschaftlicher Faktor, im westfränkischen

Raum spielt er dagegen nur eine untergeordnete Rolle. Nur eine Erscheinungsform des Marktes erhielt besonderes Gewicht, der Jahrmarkt als Kulminationspunkt des örtlichen Handels. Zu ihrer vollen Entfaltung kam diese Entwicklung erst im 12. und 13. Jahrhundert, doch lassen sich erste Anfänge eines besonderen Interesses am Jahrmarkt – vorgezeichnet im Jahrmarkt von St. Denis – bereits im 11. Jahrhundert ansatzweise erkennen.

Vor dem 9. Jahrhundert, in der merowingisch-fränkischen Zeit, war das Marktrecht nur Recht des Grundherren, in der *civitas* Recht des Bischofs. Im 9. Jahrhundert machte das Königtum erfolgreiche Ansätze, das Marktrecht zu einem Regal zu gestalten, das sich aber nicht aufrecht erhalten ließ. Doch so, wie das Königtum im 9. Jahrhundert Ansprüche geltend gemacht hatte, läßt sich im 10. und 11. Jahrhundert ansatzweise beobachten, daß die Fürsten den Markt als Hoheitsrecht ansehen. Das ist vor allem in der Normandie der Fall; auch in anderen Gebieten, so in Aquitanien, begegnet diese Erscheinung, ohne daß aber das grundherrliche Marktrecht ernstlich davon berührt würde. Wie im 9. Jahrhundert sind auch hier wieder die Wechselbeziehungen zwischen den wirtschaftlichen Gegebenheiten – Vorhandensein von Märkten – und den politischen Machtverhältnissen – Aufsteigen einer regionalen Zentralgewalt – zu beobachten. Auch das Königtum zeigt im 11. Jahrhundert, sobald wiederum eine gewisse Machtbasis vorhanden ist, zuweilen Interesse am Markt, vor allem, wie bereits gesagt, am Jahrmarkt. Hier kommen sich wieder wie im 9. Jahrhundert die Interessen des Königs – bzw. des Fürsten – und die des Marktherren entgegen, da ein erhöhter Schutz durch die Garantie der übergeordneten Instanz den Bestand des Marktes sichert und seine Frequenz fördert.

Während des ganzen betrachteten Zeitraumes tritt der Markt in Verbindung mit verschiedenen Siedlungsbegriffen auf: *civitas*, *castrum*, *villa*, Abtei und *burgus*. Er ist jeweils diesem Siedlungsbegriff untergeordnet. D. h. er hatte keinen prägenden Einfluß auf die Gestaltung der Rechtslage der Siedlung, zu der er gehört und entwickelte sich nicht selbst zum Träger eines Siedlungsbegriffes wie im ostfränkisch-deutschen Reich. Er erscheint vielmehr in Frankreich nur als Zubehör einer Siedlung. Dieser untergeordneten Stellung des

Marktes entspricht es, daß die Handelstätigkeit nicht auf den Markt als festgelegten Ort und Zeitpunkt beschränkt ist. Zumindest erscheint er nicht jedesmal in den Urkunden, wenn die Marktfunktion einer Siedlung zu erkennen ist.

Im 9. Jahrhundert treten *civitas* und *portus* als Bezeichnung eines Ortes, an dem Handelsverkehr getrieben wird, auf. Auch der Begriff *burgus* läßt sich im 9. Jahrhundert in Einzelfällen bereits deutlich fassen als der eines Ortes, in dem (auch) Handel getrieben wird. Im 10. und erst recht im 11. Jahrhundert zeichnet sich ganz klar ab, daß der Markt als selbständiger Begriff zurückgedrängt wird und nur noch in enger Anlehnung und Unterordnung unter andere Siedlungsbegriffe erscheint. Für *civitas* wie für *portus* und *burgus* erscheint die Marktfunktion als ein immanenter Faktor, ohne daß einer der Begriffe durch das Vorhandensein des Marktes kennzeichnend geprägt wäre. Eine Beziehung zwischen Markt und Marktort ist nur von der wirtschaftlichen Seite her gegeben. Da der Markt kein eigenes »Marktrecht« entwickelte, bleibt er ohne prägenden rechtlichen Einfluß auf den Marktort. Er hat für die verschiedenen Siedlungsarten nur einen integrierenden, keinen konstituierenden Charakter. Nur für kurze Zeit und auf begrenztem Raum – in Aquitanien in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts – schien sich die Entwicklung des Marktes als eines selbständigen rechtsetzenden Siedlungsbegriffes anzubahnen. Dann erfolgte jedoch eine »Abwanderung« des Marktes und seine Subsumierung unter Siedlungsformen, die nicht durch den Markt als Rechtsfaktor bestimmt sind. Man kann jedoch beim Auftreten eines solchen Siedlungsbegriffs – dies gilt vor allem für *burgus* und *salvitas* – nicht zwangsläufig auf einen Markt schließen. Das Hinzutreten des Marktes und die Ausbildung der Marktfunktion konnte entsprechend den wirtschaftlichen Bedürfnissen erfolgen. So erklärt es sich, daß im 11. Jahrhundert, als der intensive Ausbau und die zahlreichen Siedlungsgründungen einsetzen, nur so wenige neuerrichtete Märkte urkundlich nachzuweisen sind.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen lassen sich in folgenden – ihrer Natur nach überspitzten – Thesen zusammenfassen:

- I. Nur im 9. Jahrhundert erscheint der Markt in Urkunden in betonter Stellung als Mittelpunkt königlicher Rechtsverleihungen.
- II. Die Situation im 9. Jahrhundert stellt einen Unterbruch zwischen der merowingisch-fränkischen Zeit und der anschließenden Entwicklung des 10. bis 11. Jahrhunderts dar.
- III. Die Ansätze zur Marktregalentewicklung sind auf landschaftlich begrenzte Räume beschränkt, vor allem Aquitanien.
- IV. Im südfranzösischen Raum hat sich ein Hoheitsanspruch der Zentralgewalt über den Markt weder im 9. Jahrhundert noch später durchsetzen können.
- V. Die aus spätromischer Zeit her bestehenden *civitates* sind in ihrer Marktfunktion vom Königtum unabhängig. Ein Markt erscheint nur in Ausnahmefällen in den Urkunden.
- VI. Zur Ausbildung einer Markturkunde im eigentlichen Sinne ist es in Frankreich nie gekommen. Dadurch unterscheidet sich die französische Entwicklung des 10. und 11. Jahrhunderts grundlegend von jener des ostfränkisch-deutschen Gebietes während des gleichen Zeitraumes.
- VII. Das Marktrecht als solches ist immer Recht der Grundherrschaft gewesen und geblieben. Ein Hoheitsanspruch über den Markt ist nicht auf das Königtum beschränkt, er lässt sich auch bei regionalen Gewalten erkennen, insbesondere im 11. Jahrhundert.
- VIII. Die Begriffe *burgus* und *salvitas* können, aber müssen nicht in jedem Falle, im 11. Jahrhundert inhaltsgleich mit dem Begriff eines Ortes mit Marktfunktion sein.
- IX. Nur in der Form des Jahrmarktes kann der Markt vom 11. Jahrhundert ab wieder eine betontere Stellung in einer Urkunde gewinnen.
- X. Mit dem Neugewinn einer gewissen Machtbasis durch das Königtum während des 11. Jahrhunderts ist ein verhältnismäßig häufigeres Auftreten von Märkten in Königsurkunden dieser Zeit verbunden.

QUELLENVERZEICHNIS

Kaiser- und Königsurkunden

Monumenta Germaniae Historica:

Diplomata regum Francorum e stirpe Merowingica. Ed. K. Pertz, Hannover 1872

Diplomata Karolinorum I: Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen. Unter Mitwirkung von A. Dopsch, J. Lechner, M. Tangl bearb. von E. Mühlbacher. Berlin 1906

Diplomata regum Germaniae ex stirpe Karolinorum. Die Urkunden der deutschen Karolinger:

Bd. II: Die Urkunden Karls III. (des Dicken). Bearb. von P. F. Kehr. Berlin 1937

Bd. IV: Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes. Bearb. von Th. Schieffer. Berlin 1960

Diplomata regum et imperatorum Germaniae. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser:

Bd. I: Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I. Ed. Th. Sickel. Hannover 1879–1884

Bd. II/2: Die Urkunden Otto des III. Ed. Th. v. Sickel. Han-
nover 1893

Bd. V: Die Urkunden Heinrichs III. Hrsg. H. Breßlau und P. Kehr. 2. unveränd. Aufl. Berlin 1957

Chartes et Diplômes relatifs à l'Histoire de France, publiés par les soins de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres:

Recueil des Actes de Philippe I^{er}. Roi de France (1059–1108). Publié sous la direction de H. d'Arbois de Jubainville par M. Prou. Paris 1908

Recueil des Actes de Lothaire et de Louis V. Rois de France (954–987). Publié sous la direction de H. d'Arbois de Jubainville par Louis Halphen avec la collaboration de Ferdinand Lot. Paris 1908

Recueil des Actes de Louis IV. Roi de France (936–954). Publié sous la direction de Maurice Prou par Philippe Lauer. Paris 1914

Recueil des Actes des Rois de Provence (855–928). Publié sous la direction de Maurice Prou par René Poupartin. Paris 1920
Recueil des Actes de Pépin I^{er} et de Pépin II. Rois d'Aquitaine (814–48). Publié sous la direction de Maurice Prou par Léon Levillain. Paris 1926

Recueil des Actes de Charles III le Simple. Roi de France (893–923). Publié sous la direction de Ferdinand Lot par Philippe Lauer. T. I (Texte) Paris 1940. T. II (Introduction et Table) Paris 1959

Recueil des Actes de Charles II le Chauve. Roi de France (840–877). Commencé par Arthur Giry, continué par Maurice Prou, terminé et publié sous la direction de Ferdinand Lot par Georges Tessier. T. I (840–860) Paris 1953. T. II (861–877) Paris 1952. T. III (Introduction et Table) Paris 1955

Recueil des Historiens des Gaules et de la France. Par Dom Martin Bouquet. Nouvelle Edition publiée sous la direction de Léopold Delisle.

T. VI (Paris 1870): Ludovici Pii Imperatoris Diplomata S. 455–661

T. VIII (Paris 1871): Lotharii Imperatoris Diplomata S. 365–395

T. IX (Paris 1874):

Ludovici Balbi Diplomata S. 398–417

Carlomanni Regis Diplomata S. 418–438

Odonis Regis Diplomata S. 439–466

Roberti Francorum Regis Diploma S. 559 f.

Rodulfi Regis Diplomata S. 561–581

T. X (Paris 1874):

Hugonis Capetis Regis Francorum Diplomata S. 548–565

Roberti Regis Francorum Diplomata S. 573–626

T. XI (Paris 1876): Henrici I Francorum Regis Diplomata S. 565–606

Catalunya Carolingia. Volum II: Els Diplomes carolingis a Catalunya. Par Ramon d'Abadal i de Vinyals.

Primera Part Barcelona 1926–50

Segunda Part Barcelona 1952

Kartulare

- Bernard, Auguste. Cartulaire de l'Abbaye de Savigny suivi du petit Cartulaire de l'Abbaye d'Ainay. II Parties. Paris 1853
- Bernard, A. – Bruel, A. Recueil des Chartes de l'Abbaye de Cluny. T. I – IV (802–1090). Paris 1876–1888
- Brousillon, Bertrand de. Cartulaire de l'Abbaye de Saint-Aubin d'Angers. I: Cartulaire du XII^e siècle (769–1114). Documents historiques sur l'Anjou I. Angers 1896
- Cais de Pierlas, E. Cartulaire de l'ancienne Cathédrale de Nice. Turin 1888
- Chevalier, C. U. F. Cartulaire de l'Abbaye de Saint-André-le-Bas de Vienne. Lyon 1869 (Collection de Cartulaires Dauphinois t. I)
- Chevrier, G. – Chaume, M. Chartes et Documents de Saint-Bénigne de Dijon. Prieurés et Dépendances des origines à 1300. T. II (990–1124). Dijon 1943
- Desjardins, Gustave. Cartulaire de l'Abbaye de Conques en Rouergue. Paris 1879
- Douais, C. Cartulaire de l'Abbaye de Saint-Sernin de Toulouse (844–1200), publié pour la première fois. Paris–Toulouse 1887
- Guichard, G. – Perroy, E. – Fufour, J. E. Chartes du Forez antérieures au XIV^e siècle. I^{re} livraison (Pièces 1 à 300) Mâcon 1933
- Monicat, J. – Fournoux, B. de. Chartes du Bourbonnais (918–1522). Recueil publié sous les auspices de la société d'Émulation du Bourbonnais. Moulins 1952
- Tremault, M. de. Cartulaire de Marmoutier pour le Vendômois. Paris 1893
- Cartulaire de Saint-Barnard de Romans (o. O., o. J., o. Ed.)

Allgemeine Urkundensammlungen

- Altmann, W. – Bernheim, E. Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. 4., verb. Aufl. Berlin 1909
- Brunel, Clovis. Les plus anciennes Chartes en langue provençale. Recueil des pièces originales antérieures au XIII^e siècle. Paris 1926

- Devic, Claude – Vaissete, Joseph. *Histoire générale de Languedoc avec des notes et des pièces justificatives.* 3^e Edition
T. II (Toulouse 1875) Preuves
T. V (Toulouse 1875) Preuves
- Diplomata Belgica ante annum millesimum centesimum scripta ediderunt M. Gysseling et A. C. F. Koch.
- I: *Teksten. Brüssel 1950*
- Fauroux, Marie. *Recueil des Actes des Ducs de Normandie (911–1066). Mémoires de la Société des Antiquaires de Normandie T. XXXVI. Caen 1961*
- Dom Fonteneau. *Mémoires ou recueil de diplômes, chartes, notices et autres actes authentiques pour servir à l'histoire du Poitou, accompagnés de notes critiques, historiques, chronologiques, topographiques, généalogiques, etc. par D. Fonteneau, religieux bénédictin de la Congrégation de S. Maur.*
Tome 25 (Manuscr., Bibliothèque de la ville de Poitiers)
- Gallia christiana in provinciis ecclesiasticas distributa qua series et historia archiepiscoporum, episcoporum et abbatum Franciae vicinorumque ditionum ab origine ecclesiarum ad nostra tempora deducitur et probatur ex authenticis instrumentis ad calcem positis opera et studio Domni Dionysii Sammarthani, presbyteri et monachi ordinis sancti Benedicti e congregazione Sancti Mauri.*
- I: *De provinciis Albiensi, Aquensi, Arelatensi, Avenionensi, Ausciensi. Editio altera, labore et curis Domni Pauli Piolin, presbyteri et monachi ejusdem ordinis Sancti Benedicti e congregazione gallica, recensita et aucta.*
Paris – Rom 1870
- II.: *De provinciis Bituricensi et Burdigalensi. Editio altera . . .*
Paris 1873
- IV: *De provincia Lugdunensi. Editio altera . . . Paris – Brüssel 1876*
- VIII: *De quattuor ecclesiis Parisiaceae suffraganeis: Orléans, Blois, Chartres, Meaux. Paris 1744 (Réproduction en Fac-Simile, Paris 1899)*
- XII: *De provinciis Senonensi et Tarentasiensi. Paris 1770 (Réproduction en Fac-Simile, Paris 1899)*

- XV: *De provincia Vesunctionensi*, cur. B. Hauréau. Paris 1860
- XVI: *De provincia Viennensi*, cur. B. Hauréau. Paris 1865
- Keutgen, F. *Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte*. Berlin 1901
- Tardif, Jules. *Monuments Historiques. Ministère de la Maison de l'Empereur et des Beaux-Arts, Archives de l'Empire. Inventaires et Documents publiés par ordre de l'Empereur sous la direction de M. le Marquis de Laborde*. Paris 1866
- Vercauteren, Fernand. *Actes des Comtes de Flandre. 1071–1128. Commission Royale d'Histoire. Recueil des Actes des Princes Belges*. Bruxelles 1938

Erzählende Quellen

- Ex Adrevaldi Floriacensis Miraculis S. Benedicti. Ed. O. Holder-Egger, MGH SS XV, 1 (1887) S. 474–500
- C. Julius Caesar. *Der gallische Krieg. Lateinisch-deutsch* ed. Georg Dorminger. München 1962
- Chronicon Trenorchiense auctore Falcone Trenorchiensi monacho. Ed. René Poupardin in: *Monuments de l'Histoire des Abbayes de Saint-Philibert*. Paris 1905, S. 71–106
- Ermentarii Vita et Miracula Sancti Filiberti. Ed. René Poupardin in: *Monuments de l'Histoire des Abbayes de Saint-Filibert*. Paris 1905, S. 1–70
- Flodoardi Annales seu Chronicon (919–966). Ed. Philippe Lauer. Paris 1905
- Sancti Genulfi episcopi et martyris translatio et miracula. Ed. O. Holder-Egger, MGH SS XV, 2 (1888) S. 1204–1213
- Gesta Dagoberti I Regis Francorum. Ed. Bruno Krusch, MGH SS rer. Merov. II (1888) S. 396–425
- Gregor von Tours. *Historiarum libri decem. Zehn Bücher Geschichten*. Auf Grund der Ausgabe von Bruno Krusch und der Übersetzung W. Giesebrechts neubearb. von Rudolf Buchner. 1. 2. Darmstadt 1955/56
- Liudprandi Opera. *Die Werke Liudprands von Cremona*. Editio

tertia. *Recogn. Jos. Becker, MGH SrG XLI. Hannover – Leipzig 1915*

Richerus monachus Remensis: *Historiarum libri IV (884–995)*. Richer, *Histoire de France*. Editée et traduite par Robert Latouche. 2 vol. Paris 1930/37 (Les classiques de l'histoire de France au moyen âge, vol. 12 et 17)

Raoul Glaber. *Les cinq livres de ses histoires (900–1044)*. Publiés par Maurice Prou (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire). Paris 1886

Vita Austrigisili Episcopi Biturigi. Ed. Bruno Krusch, *MGH SS rer. Merov. IV (1902)* S. 188–200

Sonstige Quellen

Corpus Iuris Civilis ediderunt Fratres Kriegelii. Impressio Septima decima. Pars I: Institutiones, Digesta. Stuttgart 1887

Isidori Hispalensis Episcopi Etymologiarum sive Originum Libri XX. Recognovit brevique adnotatione critica instruxit W. M. Lindsay. 2 vol. Oxford 1911

Monumenta Germaniae Historica:

Capitularia Regum Francorum. T. I ed. A. Boretius. Berlin 1883.

T. II edd. A. Boretius et V. Krause. Berlin 1897

Concilia Aevi Carolini. Rec. A. Werminghoff. Hannover – Leipzig 1906/08

Formulae Merovingici et Karolini Aevi. Ed. K. Zeumer. Hannover 1886

Einharti Epistolae. Ed. K. Hampe. Epp. V, Berlin 1899, S. 105–

145

Regesten

Böhmer, Johann Friedrich. *Regesta chronologico-diplomatica Karolorum. Die Urkunden sämmtlicher Karolinger in kurzen Auszügen*. Frankfurt/M. 1833

Böhmer, Johann Friedrich. *Regesta Imperii I. Die Regesten des Kai-*

serreiches unter den Karolingern (715–918). Nach J. F. Böhmer neu bearb. von Engelbert Mühlbacher. 2. Aufl., vollendet von Joh. Lechner, Innsbruck 1908

Devic, Claude – Vaissete, Joseph. Catalogue des actes relatifs à l'Abbaye de Saint-Pierre de Lézat. Histoire général de Languedoc V, col. 1725–1814. Toulouse 1875

Newman, William Mendel. Catalogue des Actes de Robert II. Roi de France. Thèse complémentaire pour le Doctorat ès Lettres. Strasbourg – Paris 1937

Pfister, Charles. Etudes sur le règne de Robert le Pieux (996–1031). Paris 1885

Poupardin, René. Monuments de l'Histoire des Abbayes de Saint-Philibert, publiés d'après les notes d'Arthur Giry. Paris 1905

Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII edidit Ph. Jaffé. Editionem secundam correctam et auctam auspiciis Gulielmi Wattenbach curaverunt S. Löwenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald. Leipzig 1885

Sickel, Theodor v. Acta regum et imperatorum Karolinorum. Digesta et Enarrata. Die Urkunden der Karolinger. Teil II: Die Urkundenregesten. Wien 1867

Sœhnée, F. Catalogue des Actes de Henri I^{er}. Paris 1907

Wauters, Alphonse. Table Chronologique des Chartes et Diplômes imprimés concernant l'Histoire de la Belgique. T. I^{er}. Brüssel 1866

LITERATURVERZEICHNIS

- d'Abadal, Ramon.* La domination carolingienne en Catalogne. *Revue Historique* t. CCXXV (1961) S. 319–340
- Ammann, Hektor.* Die deutschen und schweizerischen Messen des Mittelalters. In: *La Foire. Recueils de la Société Jean Bodin* V. Brüssel 1953, S. 149–173
Vom Städtewesen Spaniens und Westfrankreichs im Mittelalter. In: *Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens. Vorträge und Forschungen*. Bd. IV. Lindau – Konstanz 1958, S. 105–150
- Archäologische Methoden und Quellen zur Stadtkernforschung und ihr Verhältnis zu den historischen Quellen und Methoden.* Protokoll der Tagung des Arbeitskreises für Stadtforschung der Arbeitsgemeinschaft der Historischen Kommissionen und landesgeschichtlichen Institute Deutschlands in Hamburg vom 2. bis 4. März 1959. *Westfälische Forschungen* 13 (1960) S. 181–194
- Bautier, Robert Henri.* Les foires de Champagne. Recherches sur une évolution historique. In: *La Foire. Recueils de la Société Jean Bodin* V. Brüssel 1953, S. 97–145
- Beyerle, Franz.* Zur Typenfrage in der Stadtverfassung. *Zeitschr. der Savignystiftg. f. Rechtsgesch.*, German. Abt. 50 (1930) S. 1–114
- Blanchet, A. – Dieudonné, A.* Manuel de Numismatique française. T. I: Monnaies frappées en Gaule depuis les origines jusqu' à Hugues Capet, par. *A. Blanchet*. Paris 1912
- Bligny, Bernard.* L'Eglise et les ordres religieux dans le royaume de Bourgogne aux XI^e et XII^e siècles. Paris 1960
- Borchers, Herta.* Untersuchungen zur Handels- und Verkehrs geschichte am Mittel- und Oberrhein bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Diss. (Masch.) Marburg 1952
Beiträge zur rheinischen Wirtschaftsgeschichte. *Hessisches Jahrbuch* 4 (1954) S. 64–80
- Boulet, Marguerite.* Le commerce médiéval européen. In: *Jacques Lacour-Gayet, Histoire du Commerce*, t. II: Le commerce de l'ancien monde jusqu'à la fin du XV^e siècle, livre II. Paris 1950

- Boulet-Sautel, Marguerite.* La formation de la ville médiévale dans les régions du Centre de la France. In: Recueils de la Société Jean Bodin VII: La Ville. 2^e Partie: Institutions économiques et sociales. Brüssel 1955, S. 357–370
- Bourde de la Rogerie, H.* Les fondations de villes et de bourgs en Bretagne du XI^e au XIII^e siècle. Mémoires de la Société d'histoire et d'Archéologie de la Bretagne 9 (1928) S. 69–106
- Bourquelot, Félix.* Etudes sur les foires de Champagne, sur la nature, l'étendue et les règles du commerce qui s'y faisait aux XII^e, XIII^e et XIV^e siècles. Mémoires présentés par divers savants à l'Academie des Inscriptions et Belles-Lettres de l'Institut Impérial de France. 2^e série (Antiquités de la France) t. V. Paris 1865
- Boussard, Jacques.* Le comté de Mortain au XI^e siècle. *Moyen Age* 58 (1952) S. 253–279
- Hypothèses sur la formation des bourgs et des communes en Normandie. *Annales de Normandie* VIII (1958) S. 423–440
- Büttner, Heinrich.* Studien zum frühmittelalterlichen Städtewesen in Frankreich, vornehmlich im Loire- und Rhonegebiet. In: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens. Vorträge und Forschungen. Bd. IV. Lindau – Konstanz 1958. S. 151–189
- Markt und Stadt zwischen Waadtland und Bodensee bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts. *Schweiz. Z. f. Gesch.* 11 (1961) S. 1–26
- Carli, Filippo.* Storia del Commercio Italiano. 1: Il mercato nell' alto Medio Evo. Padua 1934
- Chapin, E.* Les villes de foires de Champagne, des origines au début du XIV^e siècle. (BEHE fasc. 268) Paris 1937
- Claude, Dietrich.* Topographie und Verfassung der Städte Bourges und Poitiers bis in das 11. Jahrhundert. (Histor. Studien Heft 380) Lübeck – Hamburg 1960
- Combes, Jean.* Les foires en Languedoc au Moyen Age. *Annales Economies, Sociétés, Civilisations* XIII (1958) 2 S. 231–259
- Cornaert, Emile.* Caractères et mouvement des foires internationales au moyen âge et au XVI^e siècle. Studi in Onore di Armando Sapori I, Milano – Varese 1957, S. 355–372
- Crozet, René.* Les villes d'entre Loire et Gironde depuis l'époque celtique jusqu'à nos jours. Paris 1949

- Declareuil, J.* Histoire générale du droit Français des origines à 1789.
Paris 1925
- Deisser-Nagels, Francine.* Valenciennes, ville carolingienne. Moyen
Age 68 (1962) S. 51–90
- Déléage, André.* La vie rurale en Bourgogne jusqu'au début du on-
zième siècle. I: Texte. Mâcon 1941
- Desjardins, Gustave.* Evêques de Rodez au IX^e, au X^e et au XI^e siècle.
Supplément au catalogue publié dans la *Gallia Christiana*. BEC
24 (1863) S. 145–171
- Devic, Claude – Vaissete, Joseph.* Histoire générale de Languedoc.
3^e Ed. Toulouse 1872 ff. T. I, II, III, V
- Diener, Hermann.* Das Verhältnis Clunys zu den Bischöfen vor allem
in der Zeit seines Abtes Hugo (1049–1109). In: Neue For-
schung über Cluny und die Cluniacenser. Hrgg. v. *Gerd Tellen-
bach*. Freiburg 1959, S. 219–352
- Dhondt, Jan.* Etudes sur la naissance des principautés territoriales en
France (IX^e – X^e siècle). Brügge 1948
- Quelques aspects du règne de Henri I^{er}, roi de France. *Mélanges*
L. Halphen, Paris 1951, S. 199–208
- L'essor urbain entre Meuse et Mer du Nord à l'époque méro-
vingienne. In: *Studi in Onore di Armando Saporì I*, Milano –
Varese 1957, S. 55–78
- Doll, Anton.* Zur Frühgeschichte der Stadt Speyer. Eine topographi-
sche Untersuchung zum Prozeß der Stadtwerdung Speyers vom
10. bis 13. Jahrhundert. Mitteilungen des Histor. Vereins der
Pfalz Bd. 52 (1952) S. 133–200
- Dollinger-Leonard, Yvette.* De la cité romaine à la ville médiévale
dans la région de la Moselle et la Haute Meuse. In: *Studien zu*
den Anfängen des europäischen Städtewesens. Vorträge und
Forschungen. Bd. IV. Lindau – Konstanz 1958, S. 195–226
- Dopsch, Alfons.* Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft in der Welt-
geschichte. Wien 1930
- Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in
Deutschland, 3. Aufl. (Fotomech. Nachdruck der 2. Aufl., er-
weitert um ein Kapitel) Köln – Graz 1962
- Duby, Georges.* Les villes du sud-est de la Gaule du VIII^e au XI^e

- siècle. In: *Settimane VI: La città nell'alto Medioevo*. Spoleto 1959. S. 231-258
- L'Economie rurale et la Vie des Campagnes dans l'Occident Médiéval (France, Angleterre, Empire, IX^e - XV^e siècles). Paris 1962
- Dupont, André*. Les cités de la Narbonnaise première depuis les invasions germaniques jusqu'à l'apparition du consulat. Nîmes 1942
- Eckel, A.* Charles le Simple. (BEHE fasc. 124) Paris 1899
- Ennen, Edith*. Frühgeschichte der europäischen Stadt. Bonn 1953
- Les différents types de formation des villes européennes. *Moyen Age* 62 (1956) S. 397-411
- Esmein, A.* Cours élémentaire d'Histoire du Droit Français à l'usage des étudiants de première année. 15^e édition par *R. Génestal*. Paris 1925
- Favre, Edouard*. Eudes, Comte de Paris et Roi de France (882-898). (BEHE fasc. 99) Paris 1893
- Feger, Otto*. Auf dem Weg vom Markt zur Stadt. *Zeitschr. f. Gesch. des Oberrhein* NF 67 (1958) S. 1-31
- Flach, Jacques*. Les Origines de l'ancienne France. T. II, Paris 1893
- Fliche, Augustin et Martin, Victor*. Histoire de l'Eglise depuis les origines jusqu'à nos jours. T. V: Grégoire le Grand, les Etats barbares et la conquête arabe, par *Louis Bréhier et René Aigrain*. Fortin - Nevers - Paris 1947
- Font-Réaulx, J. de*. Diplômes carolingiens de l'abbaye de Beaulieu. *Moyen Age* 41 (1931) S. 4-11
- Ganshof, François-Louis*. Etudes sur le Développement des Villes entre Rhin et Loire. Paris 1943
- Note sur le »praeceptum negotiatorum« de Louis le Pieux. In: *Studi in Onore di Armando Sapori I*, Milano - Varese 1957, S. 101-112
- A propos du Tonlieu à l'Epoque Carolingienne. In: *Settimane VI: La città nell'alto Medioevo*. Spoleto 1959, S. 485-508
- Was waren die Kapitularien? Aus dem Niederländischen übertragen von *Wilhelm A. Eckhardt*. Darmstadt 1961
- Gasnault, P.* Les actes privés de l'abbaye de Saint-Martin de Tours du VIII^e au XII^e siècle. BEC 112 (1954) S. 24-66

- Gautier, Pierre.* Etude sur un Diplôme de Robert le Pieux pour l'abbaye de Saint-Bénigne de Dijon. Moyen Age 22 (1909) S. 225-285
- Génestal, R.* La tenure en bourgage dans les pays régis par la coutume de Normandie. Thèse pour le Doctorat. Paris 1900
- Giry, A.* Les établissements de Rouen. Etudes sur l'histoire des institutions municipales. Paris 1883/85
- Griffe, Elie.* L'ancien »suburbium« de Saint-Paul à Narbonne, essai de topographie ancienne d'après les documents (carte et plan). Annales du Midi 55 (1943) S. 457-488
- Halphen, Louis.* Le Comté d'Anjou au XI^e siècle. Paris 1906
- Hauck, Albert.* Kirchengeschichte Deutschlands. I. Teil (3. und 4. Aufl.) Leipzig 1904
- Higoumet, Charles.* Sauvetés et bastides (Rez. v. Paul Ourliac, Les sauvetés du Comminges, Toulouse 1947; Paul Arqué, La conqête du sol méridional, Toulouse 1948; Caroline Shillaber, Edward I, builder of Towns, Speculum 22 (1947) S. 297-309. Annales du Midi 61 (1948-49) S. 227-229). Les chemins de Saint-Jacques et les sauvetés de Gascogne (avec carte). Annales du Midi 63 (1951) S. 293-304
- Huvelin, Paul.* Essai historique sur le Droit des Marchés et des Foires. Thèse pour le Doctorat. Paris 1897
- Imbart de la Tour, Paul.* Des Immunités Commerciales accordées aux églises du VII^e au IX^e siècle. In: Etudes d'Histoire du Moyen Age dédiées à Gabriel Monod. Paris 1896 S. 71-87
- Inama-Sternegg, K. Th. v.* Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schluß der Karolingerperiode. ²Leipzig 1909
- Joris, A.* La ville de Huy au Moyen Age. Des origines à la fin du XIV^e siècle. (Bibl. de la fac. de phil. et lettres de l'Univers. de Liège, fasc. CLII) Paris 1959
- Kalckstein, K. v.* Geschichte des französischen Königstums unter den ersten Capetingern. I: Der Kampf der Robertiner und Karolinger. Leipzig 1877
- Keutgen, F.* Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtvorfassung. Leipzig 1895
- Kieft, Co van de.* Etude sur le Chartrier et la Seigneurie du Prieuré de la Chapelle-Aude (XI^e – XIII^e siècle). Academisch Proefschrift

- ter Verkrijging van de Graad van Doctor in de Letteren en Wijsbegeerte. Amsterdam 1960
- Kienast, Walther.* Rez. v. H. Pirenne, *Les villes et les institutions urbaines . . . Histor. Zeitschr.* 163 (1941) S. 132–138
- Kiener, Fritz.* *Verfassungsgeschichte der Provence seit der Ostgotenherrschaft bis zur Errichtung der Konsulate (510–1200).* Leipzig 1900
- Kletler, Paul.* *Nordwesteuropas Verkehr, Handel und Gewerbe im frühen Mittelalter.* Wien 1924
- Koch, A. C. F.* *Die Anfänge der Stadt Deventer.* Westfälische Forschungen 10 (1957) S. 167–173
- Kötzschke, Rudolf.* *Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters.* Jena 1924
- Kroell, Maurice.* *L'Immunité Franque.* Thèse pour le Doctorat. Paris 1910
- Latouche, Robert.* *Un aspect de la vie rurale dans le Main aux XI^e et XII^e siècles: L'établissement des bourgs.* Moyen Age 50 (1937) S. 44–64
Les origines de l'économie occidentale (IV^e – XI^e siècle). Paris 1956
Les marchés et le commerce dans le royaume de France du X^e au XII^e siècle. In: *Vom Mittelalter zur Neuzeit. Festschrift H. Sprömberg, hrsg. v. Hellmut Kretzschmar.* Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte Bd. 1, Berlin 1956, S. 15–18
- Lauer, Philippe.* *Le règne de Louis IV d'Outre-Mer.* (BEHE fasc. 127) Paris 1900
Robert I^{er} et Rauol de Bourgogne, Rois de France (BEHE fasc. 188) Paris 1910
- Legras, Henri.* *Le Bourgage de Caen. Tenure à cens et tenure à rente (XI^e – XV^e siècles).* Thèse pour le Doctorat. Paris 1911
- Lemarignier, Jean-François.* *Structures monastiques et structures politiques dans la France de la fin du X^e et des débuts du XI^e siècle.* Settimane IV: Il Monachesimo nell'Alto Medioevo e la Formazione della Civiltà occidentale. Spoleto 1957, S. 357–400
- Levillain, Léon.* *Essai sur les Origines du Lendit.* Revue Historique T. CLV (1927) S. 241–276

- Etudes sur l'abbaye de Saint-Denis à l'époque mérovingienne.
IV: Les documents d'histoire économique. BEC 91 (1930)
S. 5-65
- Lippert, Waldemar.* Geschichte des westfränkischen Reiches unter König Rudolf. Diss. Leipzig 1885
- Lot, Ferdinand.* Les derniers Carolingiens. Lothaire, Louis V, Charles de Lorraine (954-991) (BEHE fasc. 87) Paris 1897
- Etudes sur le règne de Hugues Capet et la fin du X^e siècle. Thèse. Paris 1903
- L'impôt foncier et la capitation personnelle sous le Bas-Empire (BEHE fasc. 203) Paris 1928
- Le diplôme de Charles le Chauve du 13 juillet 876 pour l'abbaye de Beaulieu en Limousin. *Moyen Age* 44 (1934) S. 88-92
- L'histoire urbaine du nord de la France de la fin du III^e à la fin du XI^e siècle. (Zugleich Rez. von *Vercauteren*, Etudes sur les Civitates ...) *Journal des Savants*, Jg. 1935 S. 5-10, S. 63-80
- La Naissance de la France. Paris 1948
- L'évolution des communes françaises. A propos d'un livre récent (*Ch. Petit-Dutaillis*, Les communes françaises ...) *Revue Historique* t. CCI (1949) S. 45-54
- Recherches sur la population et la superficie des cités remontant à la période galloromaine. (BEHE fasc. 287, 296, 301). Paris 1945-1953
- Lot, Ferdinand - Fawtier, Robert.* Histoire des institutions françaises au moyen âge. T I, II Paris 1957/58
- Lot, Ferdinand - Halphen, Louis.* Le règne de Charles le Chauve (840-877) Première Partie (840-851) (BEHE fasc. 175) Paris 1909
- Lot, Ferdinand - Pfister, Charles - Ganshof, François-Louis.* Les Destinés de l'Empire en Occident de 395 à 880. Histoire du Moyen Age t. I. Paris 1928
- Luchaire, A.* Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens. Paris 1883
- Mager, Hans-Erich.* Studien über das Verhältnis der Cluniacenser zum Eigenkirchenwesen. In: *Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser*. Hrgg. v. *Gerd Tellenbach*. Freiburg 1959, S. 169-217

- Maurer, G. L. v.* Geschichte der Städteverfassung in Deutschland.
Bd. I, Erlangen 1869
- Mayer, Ernst.* Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und
Loire bis in das 13. Jahrhundert. In: German. Abhdlg. z. 70.
Geburtstag K. v. Maurers, Göttingen 1893, S. 375–488
- Metz, Wolfgang.* Das karolingische Reichsgut. Eine verfassungs- und
verwaltungsgeschichtliche Untersuchung. Berlin 1960
- Mühlbacher, E.* Eine Urkunde Karls von Burgund. Neues Archiv 25
(1900) S. 636–651
- Newman, William Mendel.* Le Domaine Royal sous les premiers Ca-
pétiens (987–1180). Thèse pour le Doctorat. Paris 1937
- Olivier-Martin, Fr.* Histoire du Droit Français des origines à la Ré-
volution. Paris 1951
- Oppermann, Otto.* Die älteren Urkunden des Klosters Blandinium
und die Anfänge der Stadt Gent. Utrecht 1928
- Pernoud, Régine.* Le moyen âge jusqu'en 1291. Histoire du Commerce
de Marseille. Publiée par la Chambre de Commerce de Mar-
seille sous la direction de *Gaston Rambert*. T. I^{er}, 2^e Partie,
1949
- Petit-Dutaillis, Charles.* Les communes françaises. Caractères et évo-
lution des origines au XVIII^e siècle. Paris 1947
- Petri, Franz.* Die Anfänge des mittelalterlichen Städtesens in den
Niederlanden und dem angrenzenden Frankreich. In: Studien
zu den Anfängen des europäischen Städtesens. Vorträge
und Forschungen Bd. IV. Lindau – Konstanz 1958, S. 227–295
- Pigonneau, H.* Histoire du commerce de la France. T, I, Paris 1887
- Pirenne, Henri.* Les villes et les institutions urbaines. T. I (5^e édition)
Brüssel 1939.
Histoire Economique de l'Occident Médiéval. Brüssel 1951
- Poupardin, René.* Le Royaume de Provence sous les Carolingiens
(855–933?) (BEHE fasc. 131) Paris 1901
Le Royaume de Bourgogne 888–1038 (BEHE fasc. 163) Paris
1907
- Prou, Maurice.* Une ville-marché au XII^e siècle: Etampes (Seine-et-
Oise). In: Mélanges d'Histoire offerts à Henri Pirenne par ses
anciens élèves et ses amis à l'occasion de sa quarantième année

- d'enseignement à l'université de Grand. 1886–1926. Brüssel 1926, S. 379–389
- Rathgen, Karl.* Die Entstehung der Märkte in Deutschland. Diss. Straßburg. Darmstadt 1881
- Rietschel, Siegfried.* Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897
- Rousseau, Félix.* Namur, ville mosane. Brüssel (Collection »Notre Passé«) 1958
- Sackur, Ernst.* Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. Halle 1892/94
- Samaran, Charles.* Le plus ancien cartulaire de Saint-Mont (Gers) (XI^e – XII^e siècle). BEC 110 (1952) S. 5–56
- Sautel, Gérard.* Les Villes du Midi Méditerranéen au moyen âge. Aspects économiques et sociaux (IX^e – XIII^e siècles). In: Recueils de la Société Jean Bodin VII: La Ville. 2^e Partie: Institutions économiques et sociales. Brüssel 1955, S. 313–356
- Schaube, Adolf.* Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge. München – Berlin 1906
- Schlesinger, Walter.* Burg und Stadt. In: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer. Bd. I: Zur allgemeinen und Verfassungsgeschichte. Lindau – Konstanz 1954, S. 97–150
Zur Frühgeschichte der europäischen Stadt. Westfälische Forschungen 7 (1954) S. 229–239
- Forum, villa fori, ius fori. Einige Bemerkungen zu Marktgründungsurkunden des 12. Jahrhunderts aus Mitteldeutschland. In: W. Schlesinger. Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Göttingen 1961, S. 275–305
- Schramm, Percy Ernst.* Der König von Frankreich. ²Darmstadt 1960
- Sée, Henri.* Histoire économique de la France. T. I: Le moyen âge et l'ancien régime. Paris 1948
- Senn, Félix.* L'institution des avouerries ecclésiastiques en France. Thèse pour le Doctorat. Paris 1903
- Sickel, Th. v.* Beiträge zur Diplomatik. V: Die Immunitätsrechte nach

den Urkunden der ersten Karolinger bis zum Jahre 840. Wien
1865

Spieß, Werner. Das Marktprivileg. Die Entwicklung von Marktprivileg und Marktrecht insbesondere auf Grund der Kaiserurkunden. (Deutschrechtliche Beiträge. Forschungen und Quellen zur Geschichte des Deutschen Rechts. Hrsgg. von Konrad Beyerle. Bd. XI, Heft 3) Heidelberg 1916

Sohm, R. Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890

Stengel, Edmund E. »Immunität«, Religion als Geschichte und Ge-
genwart III 1929, col. 197-199

Stein, W. »Handel«, Reallexikon der Germanischen Altertumskunde.
Hrsgg. v. Joh. Hoop, Bd. I. Straßburg 1913, S. 373-410

Tessier, Georges. Originaux et pseudo-originaux Carolingiens du
Chartrier de Saint-Denis. BEC 106 (1946) S. 35-69

Diplomatique Royale Française. Paris 1962

Thompson, James Westfall. The commerce of France in the Ninth
Century. Journal of political Economy, vol. 23 nr. 9 (1915)
S. 857-887

The dissolution of the Carolingian fisc in the Ninth Century.
(University of California Publications in History 23) Berkely
1935

Economic and social History of the Middle Ages (300-1300).
Republished New York 1959

Vercauteren, Fernand. Etudes sur les Civitates de la Belgique Se-
conde. Brüssel 1934

La vie urbaine entre Meuse et Loire du VI^e au IX^e siècle. In:
Settimane VI: La città nell'alto Medioevo. Spoleto 1959, S.
453-484

Viollet, Paul. Les communes françaises au moyen âge. Mémoires de
l'Institut National de France, Académie des Inscriptions et
Belles Lettres tom. 36 (1901), 2^e partie, S. 345-503

Histoire des institutions politiques et administratives de la
France. T. I: Période gauloise - période gallo-romaine - pé-
riode franque. Paris 1890

Vogel, Walther. Die Normannen und das fränkische Reich. Heidel-
berg 1906

- Wik-Orte und Wikinger. Eine Studie zu den Anfängen des germanischen Städtesens. *Hansische Geschichtsblätter* 60 (1935) S. 5-48
- Waitz, Georg. Deutsche Verfassungsgeschichte. IV. Bd. Berlin 1885
- Werner, Karl Ferdinand. Untersuchungen zur Frühzeit des französischen Fürstentums (9.-10. Jahrhundert). Welt als Geschichte 18 (1958) S. 256-289; 19 (1959) S. 146-193; 20 (1960) S. 87-119
- Werveke, Hans van. *Gand, Esquisse d'histoire sociale. (Collection »Notre Passé«)* Brüssel 1946
- Werveke, Hans van - Verhulst, A. E. *Castrum en Oudbourg te Gent. Bijdrage tot de oudste Geschiedenis van de Vlaamse Steden.* In: *Handelingen der Maatschappij voor Geschiedenis en Oudheidskunde te Gent* N. R. XIV (1960) S. 3-59
- Wolff, Philippe. *Histoire de Toulouse.* Toulouse 1961
- Wollasch, Joachim. Königtum, Adel und Klöster im Berry während des 10. Jahrhunderts. In: *Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser.* Hrsgg. v. G. Tellenbach. Freiburg 1959, S. 17-165

HILFSMITTEL

- Boüard, A. de.* Manuel de diplomatique française et pontificale. Tom. I: Diplomatique générale (Paris 1929), Tom. II: L'Acte privé (Paris 1948)
- Breßlau, Harry.* Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Bd. I Leipzig 1912, Bd. II Berlin 1931; Register zur 2. und (unveränderten) 3. Aufl. Berlin 1960
- Buchner, R.* Die Rechtsquellen. Beiheft zu *Wattenbach – Levison*, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Weimar 1953
- Calmette, J.* Atlas Historique II: Le Moyen Age. Paris 1951
- (*Deschamps, P.*) Dictionnaire de Géographie ancienne et moderne à l'usage du libraire et de l'amateur des livres par un Bibliophile. Supplément au Manuel du Libraire. Paris 1870
- DuCange, E.* Glossarium mediae et infimae Latinitatis. Paris 1840–46
- W. Erben – L. Schmitz-Kallenberg – O. Redlich.* Urkundenlehre: I. Teil: *O. Redlich*, Allgemeine Einleitung; *W. Erben*, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien; München – Berlin 1904
III. Teil: *O. Redlich*, Die Privaturkunden des Mittelalters. Berlin 1911
- Giry, A.* Manuel de Diplomatique. Paris 1894
- Graesse, J. G. Ph.* Orbis latinus oder Verzeichnis der wichtigsten lateinischen Orts- und Ländernamen. Hrsgg. v. *Fr. Benedict*, Berlin 1909
- Hubert, Jean.* Les Routes du Moyen Age. In: Les Routes de France depuis les origines jusqu'à nos jours. Colloques. Cahiers de Civilisation. Paris 1959, S. 25–56
- Levison, Wilh.* Die Vorzeit von den Anfängen bis zur Herrschaft der Karolinger. In: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger. I. Heft. Weimar 1952
- Lognon, Auguste.* Atlas Historique de la France depuis les origines jusqu'à nos jours. Paris 1885 ff.
- Dictionnaire Meyrat.* Dictionnaire National des Communes de France (Renseignements PTT et SNCF). 17^e édition entièrement re-

- fondue et mise à jour au 15 avril 1959 sous la direction de
M. Denis-Papin et A. Bonnard. Paris 1959
- Mirot, Léon.* Manuel de Géographie Historique de la France. Paris
²1948
- Niermeyer, J. F.* Mediae Latinitatis Lexicon Minus. Fasc. 1-9 (ab –
prosecutor) Leiden 1954-1962
- Potthast, August.* Bibliotheca Historica Medii Aevi. Wegweiser durch
die Geschichtswerke des europäischen Mittelalters bis 1500.
Berlin ²1895-1896
- Repertorium Fontium Historiae Medii Aevi, primum ab Augusto
Potthast digestum, nunc cura collegii historicorum e pluribus
nationibus emendatum et auctum.* I. Series Collectionum. Rom
1962
- Rheinfelder, Hans.* Altfranzösische Grammatik. I. Teil: Lautlehre.
München ²1953
- Spruner – Menke.* Hand-Atlas für die Geschichte des Mittelalters und
der Neueren Zeit. Dritte Auflage von Dr. K. v. Spruners Hand-
Atlas, neu bearbeitet von Dr. Th. Menke. Gotha 1880
- Stein, Henri.* Bibliographie générale des cartulaires français ou rela-
tifs à l'histoire de France. Paris 1907
- Les Guides Bleus.* La France en 18 volumes. Ed. Librairie Hachette.
Paris
- Bourgogne, Morvan, Lyonnais (1955)
Cévennes, Languedoc (1955)
Ile de France, Environs de Paris (1958)
Poitou, Guyenne (1958)
Provence (1958)
Dauphiné (1959)
Pyrénées, Gascogne (1959)
Franche-Comté, Monts Jura (1961)
Côte d'Azur (1961)
- Cartes au 200 000 ème n°s 51-93* (Frankreich im Maßstab 1:200 000)
Ed. Pneu Michelin, Services de Tourisme. Paris (o. J.)

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

Grundsätzlich wurde bei den Literaturverweisen der Name des Verfassers angegeben, ggf. mit gekürztem Titel. Kartulare wurden unter dem Namen des Hsg. zitiert und sind im Quellenverzeichnis entsprechend geordnet.

BEC – Bibliothèque de l'Ecole des Chartes

BEHE – Bibliothèque de l'Ecole des Hautes Etudes

Böhmer – Böhmer, *Regesta chronologico-diplomatica Karolinorum*
(s. S. 220)

BM² – Böhmer, *Regesta imperii* (s. S. 220)

Bouquet – Recueil des Historiens des Gaules et de la France . . .
(s. S. 216)

Catal. Carol. – Catalunya Carolingia (s. S. 216)

Dipl. Belg. – Diplomata Belgica (s. S. 218)

Fauroux, Normandie – Recueils des Actes des Ducs de Normandie
(s. S. 218)

Gall. christ. – Gallia christiana in provincias ecclesiasticas distributa
(s. S. 218)

Halphen-Lot, Actes Lothaire – Recueil des Actes de Lothaire et de
Louis V (s. S. 215)

JL – *Regesta Pontificum Romanorum* (s. S. 221)

Lauer, Actes Charles III – Recueil des Actes de Charles III le Simple
(s. S. 216)

Lauer, Actes Louis IV – Recueil des Actes de Louis IV (s. S. 215)

Levillain, Actes d'Aquitaine – Recueil des Actes de Pépin I^{er} et de
Pépin II (s. S. 216)

MGH – *Monumenta Germaniae Historica*

- Capit. – *Capitularia Regum Francorum* (s. S. 220)
- Conc. – *Concilia Aevi Carolini* (s. S. 220)
- DD – die gebräuchlichen Abkürzungen der Diplomata
- Formulae – *Formulae Merovingici et Karolini Aevi* (s. S. 220)
- SrG – *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum*
separatim editi
- SS – *Scriptores in folio*
- SS rer Merov. – *Scriptores rerum Merovingicarum*

- Poupardin, *Actes de Provence* – Recueil des Actes des Rois de Provence (s. S. 216)
- Prou, *Actes Phil. I^{er}* – Recueil des Actes de Philippe I^{er} (s. S. 215)
- Settimane – Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'alto Medioevo
- Tessier, *Actes Charles II* – Recueil des Actes de Charles II le Chauve (s. S. 216)
- Vorträge und Forschungen – Reichenau-Vorträge. Herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, geleitet von Theodor Mayer.

ORTSNAMENREGISTER

Die geklammerten Ziffern hinter der Ortsangabe geben die Benennung auf der Karte an, die folgenden Ziffern verweisen auf den Text.

- Aix-en-Provence *< Bouches-du-Rhône >* (479) 153
Albennat an der Sorgue (353) 119
 Albi *< Tarn >* (167) (434) 80, 153, 170
 Alise-Sainte-Reine *< Côte d'Or >*
 arr. Montbard, cant. Venarey (111)
 17 f., 50 Anm. 134
 Allevard *< Isère >* arr. Grenoble
 (198) 83
Amiliadeo im Rouergue *< Aveyron >*
 (465) 154 f.
 Angers *< Maine-et-Loire >* (109) (410)
 24, 106, 130, 134, 169
 Arcis-sur-Aube *< Aube >* arr. Troyes
 (350) 119
 Argences *< Calvados >* arr. Caen, cant.
 Troarn (158) 79 Anm. 21, 185
 Argenteuil *< Seine-et-Oise >*
 arr. Versailles (154) 76
 Arles *< Bouches-du-Rhône >* (316)
 104, 111
 Arras *< Pas-de-Calais >* (126) (486)
 31, 38, 50 Anm. 134, 149, 181
 Avallon *< Yonne >* (485) 149
 Avignon *< Vaucluse >* (315) 111

 Baziège *< Haute-Garonne >* arr. Toulouse, cant. Montgiscard (155)
 84 ff., 184
 Bazougers *< Mayenne >* arr. Laval,
 cant. Meslay-du-Maine (484) 143
 Beaucaire *< Gard >* arr. Nîmes (204)
 81, 93, 177
 Beaulieu-lès-Loches *< Indre-et-Loire >*
 arr. und cant. Loches (421) 80, 136
 Bec-de-Mortagne *< Seine-Maritime >*
 arr. Le Havre, cant. Goderville
 (457) 146

 Bellême *< Orne >* arr. Mortagne (480)
 140
 Bergues-Saint-Winnoc *< Nord >*
 arr. Dunkerque (403) 148
 Bernay *< Eure >* (159) 79 Anm. 21,
 87 f., 185
 Berneval-le-Grand *< Seine-Maritime >*
 arr. und cant. Dieppe (324) 116 f.
 Besançon *< Doubs >* (130) (436)
 89, 99, 150 f., 170
 La Besse *< Aveyron >* arr. Millau, cant.
 Salles-Cuvan, comm. Villefranche-de-Panat (450) 154
 Béziers *< Hérault >* (445) 153
 Blaye *< Gironde >* (321) 116
 Blois *< Loir-et-Cher >* (180)
 197 Anm. 30
 Boissay *< Seine-Maritime >* arr. Rouen,
 cant. Buchy (169) 79 Anm. 20
 Bourg *< Haute-Marne >* arr. Langres,
 cant. Longeau (409) 129
 Bourges *< Cher >* (150) (414) 80, 131,
 136 f., 171, 194 f.
 Bragny *< Saône-et-Loire >* arr. Chalon-sur-Saône, cant. Verdun-sur-le-Doubs (168) 83
 Brezolles *< Eure-et-Loir >* arr. Dreux
 (182) 82, 94, 185
Briensi burgus im *pagus* von Melun
 < Seine-et-Marne > (405) 128
 Brillon *< Nord >* arr. Valenciennes,
 cant. Saint-Amand (131)
 32 Anm. 78

 Caen *< Calvados >* (162) (339) (425)
 79 Anm. 20, 121, 145
 LaCaine *< Calvados >* arr. Caen, cant.
 Evrecy (191) 79 Anm. 20, 180

- Cajocca* im Poitou (105) 21 ff.
Carcassonne *Aude* (464) 80, 92,
 103, 153 f., 170
Cassel *Nord* arr. Hazebrouck (472)
 148 f.
Cerisy-la-Forêt *Manche* arr. Saint-
 Lô, cant. Saint-Clair-sur-Elle (166)
 79 Anm. 20, 180
Chalette-sur-Loing *Loiret* arr. und
 cant. Montargis (456) 146
Châlons-sur-Marne *Marne* (148)
 (427a) 76 f., 98, 147, 170, 172, 194
Chalon-sur-Saône *Saône-et-Loire*
 (146) (401) 126, 172, 194
Chaourse *Aisne* arr. Laon, cant.
 Rozoy-sur-Serre (127) 32 Anm. 78,
 52, 180
Châteaudun *Eure-et-Loir* (468) 139
Chauvigny *Vienne* arr. Montmorillon (427) 137
Cherbourg *Manche* (188) (460)
 79 Anm. 20, 146
Cieurac *Lot* arr. Cahors, cant.
 Lalbenque (504) 164 f.
Clairvaux *Aveyron* arr. Rodez,
 cant. Marcillac-Vallon (183) (451)
 88 f., 155
Clansis (für Kirche von Nizza
Alpes-Maritimes) (190) 84
Clarac *Haute-Garonne* arr. St. Gaudens, cant. Montréjeau (502) 84,
 93, 164
Cluny *Saône-et-Loire* arr. Mâcon (417) 104, 132 f., 161, 163,
 203 Anm. 67
Cognac *Charente* (165) (430)
 138, 177, 198
Coma de Vacca im Roussillon (323)
 116
Compiègne *Oise* (202) 56 f., 78, 94,
 102, 196 f.
Connerré *Sarthe* arr. Le Mans, cant.
 Montfort-le-Routrou (483) (140)
- Conques *Aveyron* arr. Rodez (210)
 (355) (487) 118, 155 f.
Corbie *Somme* arr. Amiens (209)
 89 f.
Cormeilles-en-Vexin *Seine-et-Oise*
 arr. Pontoise, cant. Marines (128)
 32 ff., 47, 53
Cormery *Indre-et-Loire* arr. Tours,
 cant. Montbazon (112) 28, 46, 52,
 181, 190
Coulaines *Sarthe* arr. und cant.
 Le Mans (481) 140
Coutances *Manche* (187)
 79 Anm. 20
- Les Damps *Eure* arr. Les Andelys,
 cant. Pont-de-l'Arche (335) 120
Dieppe *Seine-Maritime* (340) 120
Dijon *Côte d'Or* (132) (404) 36 f.,
 48, 99 f., 127, 135, 168, 174, 194
Donges *Loire-Atlantique* arr. und
 cant. St. Nazaire (199) (471)
 144 f., 177
Donzère *Drôme* arr. Nyons, cant.
 Pierrelatte (311) (407) 109, 129
- Ebreuil *Allier* arr. Montluçon (469) 150
Écouflant *Maine-et-Loire* arr. und
 cant. Angers (333) 119
Elbeuf *Seine-Maritime* arr. Rouen (336) 120
Elne *Pyrénées-Orientales* arr. und
 cant. Perpignan (108) 18, 54 f.,
 169, 201
Épinouze *Drôme* arr. Valence, cant.
 Le Grand-Serre, comm. Moras-en-
 Valloire (153) 83, 185
Étampes-les-Vieilles *Seine-et-Oise*
 (200) 78, 94 f.
Evreux *Eure* (152) (418) 65 f.,
 69, 134, 171

- Faverolles *< Eure-et-Loir >* arr. Dreux, cant. Nogent-le-Roi (103) 14 ff.
- Feurs *< Loire >* arr. Montbrison (412) 130
- Flavigny-sur-Ozerain *< Côte d'Or >* arr. Montbard, cant. Venarey (104) 16 f., 28, 181
- Floriac *< Charente-Maritime >* arr. Saintes, cant. Cozes (341) 119
- Forcalquier *< Basses-Alpes >* (438) 152
- Fréjus *< Var >* arr. Draguignan (328) 116
- Fulchrodo* im Poitou (106) 21 ff.
- Genas *< Isère >* arr. Vienne, cant. Meyzieux (440) 151
- Gennes *< Maine-et-Loire >* arr. Saumur, cant. Noyant (114) 32 Anm. 78
- Genouilleux *< Ain >* arr. Bourg-en-Bresse, cant. Thoissey (139) (313) 36, 109
- Gent, Belgien (317) 108, 110
- Gerberoy *< Oise >* arr. Beauvais, cant. Songeons (156) 82, 177
- Goudet *< Haute-Loire >* arr. Le Puy, cant. Le Monastier (129) 32 Anm. 78, 180
- Le Goulet *< Eure >* cant. Vernon et Gaillon, comm. St. Pierre-d'Autils et St. Pierre-la-Garenne (334) 120
- Grosotonensis burgus* bei Poligny *< Jura >* arr. Lons-le-Saunier (429) 150
- Harfleur *< Seine-Maritime >* arr. Le Havre, cant. Montivilliers (344) 120 f.
- Janville-en-Beauce *< Eure-et-Loir >* arr. Chartres (207) 82
- Landerrouet *< Gironde >* arr. Langon, cant. Monségur (501) 80, 91 f., 163 f.
- Langres *< Haute-Marne >* (133) 36 f., 48, 61 f., 99 f., 168, 170
- Laon *< Aisne >* (170) 77 f., 88, 169, 199
- Latour d'Auvergne *< Puy-de-Dôme >* arr. Issoire (203) 84
- Laval *< Mayenne >* (459) 143
- Leorte, Grafschaft Pailhas *< Hérault >* (145) 177
- Lestorf, Belgien, Prov. Namur (143) 56, 70, 102, 175 f.
- Levroux *< Indre >* arr. Châteauroux (423) 136
- Lexartum*, ehem. Hafen, wahrscheinlich zwischen Le Tréport und Dieppe *< Seine-Maritime >* (342) 120
- Limoges *< Haute-Vienne >* (453) 138
- Lodève *< Hérault >* (138) 48, 168
- Losdessa* im Bistum Clermont (454) 150
- Lyon *< Rhône >* (402) 128, 130
- Maguelonne *< Bouches-du-Rhône >* arr. Arles, comm. Les Saintes-Maries-de-la-Mer (348) 117 f.
- Maillezais *< Vendée >* arr. Fontenay-le-Comte (452) 137
- Maisons-sur-Seine *< Seine-et-Oise >* arr. Versailles, cant. Saint-Germain-en-Laye (354) 121
- Marcenay *< Côte d'Or >* arr. Montbard, cant. Laignes (439) 149
- Marolles-sur-Seine *< Seine-et-Marne >* arr. Fontainebleau (119) (307) 107
- Marseille *< Bouches-du-Rhône >* (314) 111
- Le Mas-d'Azil *< Ariège >* arr. Pamiers (503) 92 f., 164
- Mélicourt *< Eure >* arr. Bernay, cant. Broglie (176) 79 Anm. 20, 81 Anm. 37, 185

- Miolans *<Savoie>* arr. Chambéry,
comm. St. Pierre-d'Albigny (470)
152
- Miséricieux *<Loire>* arr. Montbrison,
cant. Boën-sur-Lignon (330) 115
- Monceau *<Loire>* comm. Seil-en-
Donzy (326) 115
- Montaudon *<Tarn-et-Garonne>* arr.
Montauban, cant. Montpezat-de-
Quercy, territ. de Montfermier
(181) 84, 91, 184
- Montmerle-sur-Saône *<Ain>* arr.
Bourg-en-Bresse, cant. Thoissey
(351) 119
- Montoire-sur-le-Loir *<Loir-et-Cher>*
arr. Vendôme (197) 199
- Montolieu *<Aude>* arr. Carcassonne,
cant. Alzonne (144) 176 f.
- Mont-Saint-Michel *<Manche>* arr.
Avranches, cant. Pontorson (449)
146
- Mornant *<Rhône>* arr. Lyon (149)
65, 69, 184, 198
- Mougon *<Deux-Sèvres>* arr. Niort,
cant. Celles-sur-Belle (175) 80
Anm. 27
- Moulins-la-Marche *<Orne>* arr.
Mortagne-au-Perche (173) 79
Anm. 20, 81 Anm. 37, 177
- Muret *<Haute-Garonne>* (201) 84,
165, 178
- Nantes *<Loire-Atlantique>* (121)
(308) 29, 106, 169
- Narbonne *<Aude>* (415) 132, 153,
169, 198 f.
- Néron *<Eure-et-Loir>* arr. Dreux,
cant. Nogent-le-Roi (102) 14 ff.
- Nevers *<Nièvre>* (477) 149 f.
- Nîmes *<Gard>* (448) 124, 154
- Nivelles, Belgien (437) 103, 148,
158
- Nogent-le-Routrou *<Eure-et-Loir>*
(474) 140
- Noyon *<Oise>* (141) 169, 171 f., 194
- Orléans *<Loiret>* (194) (312) (408)
77, 94, 106, 128, 138 f., 171, 181,
195 f., 199
- Ozan *<Ain>* arr. Bourg-en-Bresse,
cant. Pont-de-Vaux (318) 113 f.
- Pact *<Isère>* arr. Vienne, cant. Beau-
repaire (478) 151
- Parnes *<Oise>* arr. Beauvais, cant.
Chaumont (208) 78, 181
- Parthenay *<Deux-Sèvres>* (205) (482)
138
- Pavezin *<Loire>* arr. St. Etienne,
cant. Rive-de-Gier (118) 19 f., 45,
52, 184, 190
- Périgny *<Charente-Maritime>* arr.
und cant. La Rochelle (117) 26,
43, 184, 188 f.
- Pithiviers *<Loiret>* (466) 147
- Planches *<Orne>* arr. Argentan, cant.
Le Merlerault (172) 79 Anm. 20,
81 Anm. 37, 186
- Poissy *<Seine-et-Oise>* arr. Versail-
les (164) (346) 76, 90, 121, 181
- Poitiers *<Vienne>* (420) 137
- Poligny *<Jura>* arr. Lons-le-Saunier
(428) 150
- Pons *Sorgiae castrum* (184) 83
- Pontlevoy *<Loir-et-Cher>* arr. Blois,
cant. Montrichard (433) 139
- Pontoise *<Seine-et-Oise>* (125) (309)
32 Anm. 78, 33, 107 f.
- Pont-Saint-Pierre *<Eure>* arr. Les
Andelys, cant. Fleury-sur-Andelle
(444) 145
- Port d'Agrès *<Aveyron>* arr. Ville-
franche-de-Rouergue, cant. De-
cizeville, comm. Saint-Parthem
(301) 109

- Port-Saint-Père *<Loire-Atlantique>* arr. Saint-Nazaire, cant. Le Pellerin (302) 106
- Prades-Ségur *<Aveyron>* (178) 84, 184
- Prunay *<Loir-et-Cher>* arr. Vendôme, cant. Saint-Amand (157) 82 Anm. 44, 185
- Le Puy *<Haute Loire>* (411) 58 f., 61, 68, 103, 130, 135, 170
- Quentowic (Étaples) *<Pas-de-Calais>* arr. Montreuil (306) 108
- Quillebeuf-sur-Seine *<Eure>* arr. Bernay (424) 145
- Reims *<Marne>* (193) (476) 147 f., 169
- Romans-sur-Isère *<Drôme>* arr. Valence (331) (435) 115, 151 f.
- La Romieu *<Gers>* arr. und cant. Condom (506) 81, 92, 165
- Rouen *<Seine-Maritime>* (310) 108
- Sablé *<Sarthe>* arr. La Flèche (195) (462) 140 ff.
- Saclas *<Seine-et-Oise>* arr. Étampes, cant. Méréville (120) 16 Anm. 23
- Sainbel *<Rhône>* arr. Laon, cant. l'Arbresle (192) 83, 185
- Saint-Amand *<Nord>* arr. Valenciennes (140) 55, 181
- Saint-Aubin-sur-Quillebeuf *<Eure>* arr. Bernay, cant. Quillebeuf (337) 121
- Saint-Benoît de Cessieu *<Ain>* arr. Belley, cant. Lhuis (122) 20, 45, 180
- Saint-Bertin bei Saint-Omer *<Pas-de-Calais>* (134) 30 f., 47, 51 f., 181, 190 f.
- Saint-Chaffre, heute Le Monastier-sur-Gazeille *<Haute-Loire>* arr. Le Puy (113) 24 f., 43, 181 f., 187 f.
- Saint-Cloud *<Calvados>* arr. Lisieux, cant. Pont-l'Évêque, comm. St. Étienne-la-Thillaye (186) 79 Anm. 20, 81 Anm. 37, 186
- Saint-Denis *<Seine>* (101) 11 ff., 31
- Saint-Denis d'Authou *<Eure-et-Loir>* arr. Nogent-le-Routrou, cant. Thiron (475) 139 f.
- Sainte-Foy-la-Grande *<Gironde>* arr. Libourne (197 a) (347 a) 84, 118, 185
- Saint-Genou de l'Estrée *<Indre>* arr. Châteauroux, cant. Buzançais (107) 23, 42, 180, 189 f.
- Saint-Georges-du-Vièvre *<Eure>* arr. Bernay (461) 146
- Saint-Germier *<Haute-Garonne>* arr. Toulouse, cant. Villefranche-de-Lauragais (507) 84, 165, 178
- Saint-James-de-Beuvron *<Manche>* arr. Avranches (431) 145
- Saint-Jean-d'Angely *<Charente-Maritime>* (441) 80, 138
- Saint-Maixent *<Deux-Sèvres>* arr. Niort (115) 25 f., 181, 188 f.
- Sainte-Marie-de-Frossay *<Loire-Atlantique>* arr. Saint-Nazaire, cant. Saint-Père-en-Retz (442) 143
- Saint-Martin-de-Cauchères *<Aude>* arr. Narbonne, cant. Sigean, comm. La Nouvelle (303) 109
- Saint-Philbert de Grandlieu *<Loire-Atlantique>* arr. Nantes (110) 39 Anm. 99, 182
- Saint-Philbert-sur-Risle *<Eure>* arr. Bernay, cant. Montfort-sur-Risle (189) 79 Anm. 20
- Saint-Pierre-de-Bœuf *<Loire>* arr. St. Étienne, cant. Pélussin (332) 119
- Saint-Pierre-d'Entremont *<Orne>* arr. Argentan, cant. Tinchebray (174) 79 Anm. 20, 81 Anm. 37, 186

- Saint-Sylvain *«Calvados»* arr. Caen, cant. Bretteville-sur-Laize (447) 146
- Saint-Symphorien-sur-Loire *«Indre-et-Loire»* arr. und cant. Tours (304) 106 f.
- Saint-Thibéry *«Hérault»* arr. Béziers, cant. Pézenas (151) (329) 65, 69, 116, 176
- Saint-Wandrille *«Seine-Maritime»* arr. Rouen, cant. Caudebec-en-Caux (305) 108 f.
- Saintes *«Charente-Maritime»* (147) (322) (413) 111 f., 130 f., 135, 172, 198
- Salins *«Jura»* arr. Lons-le-Saunier (422) 150
- Sancti Ambrosii burgus im pagus* von Melun *«Seine-et-Marne»* (406) 128
- Saultchevreuil-du-Tronchet *«Manche»* arr. Saint-Lô, cant. Villedieu-les-Poëles (177) (446) 145 f.
- La Sauve-Majeure *«Gironde»* arr. Bordeaux, cant. Créon (505) 80, 89, 166
- Sées *«Orne»* arr. Alençon (426) 145
- Sens *«Yonne»* (432) 130 Anm. 38, 147
- Serrières *«Ardèche»* arr. Tournon (325) 115
- Sigy-en-Bray *«Seine-Maritime»* arr. Dieppe, cant. Argueil (171) 79 Anm. 20, 81 Anm. 37, 185
- Silvarouvres *«Haute-Marne»* arr. Chaumont, cant. Châteauvillain (137) 32 Anm. 78
- Sioniac *«Corrèze»* arr. Brive, cant. Beaulieu (123) 29, 37 f., 45 f., 180
- Tarascon *«Bouches-du-Rhône»* arr. Arles (345) 118
- Thoissey *«Ain»* arr. Trévoux (319) 113
- Toulouse *«Haute-Garonne»* (467) 153
- Touque *«Calvados»* arr. Lisieux, cant. Trouville-sur-Mer (161) 79 Anm. 20, 185
- Tournai, Belgien, Prov. Hainaut (142) 55, 101 f., 169 Anm. 8
- Tournus *«Saône-et-Loire»* arr. Mâcon (135) 30 f., 47, 51 Anm. 138, 53, 56, 58, 60 f., 67, 75 f., 102 f., 174 f., 195
- Tours *«Indre-et-Loire»* (403) 51 Anm. 138, 127 f.
- Le Tréport *«Seine-Maritime»* arr. Dieppe, cant. Eu (347) 120
- Trun *«Orne»* arr. Argentan (458) 146
- Valence *«Drôme»* (196) 80, 152, 169
- Valenciennes *«Nord»* (473) 149
- Valerias im suburbium von Narbonne* (352) 117
- Vanzay *«Deux-Sèvres»* arr. Niort, cant. Lezay (116) 25 f., 188 f.
- Varennes-le-Grand *«Saône-et-Loire»* arr. und cant. Chalon-sur-Saône (327) 114
- Vatrignéville *«Haute-Marne»* arr. Vassy, cant. Doulaincourt (124) 30, 47, 180
- Velleron *«Vaucluse»* arr. Carpentras, cant. Pernes (349) 119
- Vendôme *«Loir-et-Cher»* (443) 139
- Venette *«Oise»* arr. und cant. Compiègne (136) 32 Anm. 78, 56 f., 102, 184, 193 Anm. 12
- Vienne *«Isère»* (343) (416) 117, 131, 135, 151
- Vieux Port *«Eure»* arr. Bernay, cant. Quillebeuf (338) 120
- Villemeux *«Eure-et-Loir»* arr. Dreux, cant. Nogent-le-Roi (179) 82, 185
- Vimoutiers *«Orne»* arr. Argentan (160) 79 Anm. 20, 81 f.

Vion *«Ardèche»* arr. und cant. Tour-
non-sur-Rhône (320) 114 f.
Vitré *«Ille-et-Vilaine»* arr. Rennes
(185) (455) 142 f.

Viverols *«Puy-de-Dôme»* arr. Am-
bert (206) 81, 178, 185
Vizille *«Isère»* arr. Grenoble (419)
133 f.

ZAHLENSCHLÜSSEL

Die Ziffern vor dem Ortsnamen geben die Bezeichnung auf der Karte an, nach dem Ortsnamen folgt zunächst die Jahreszahl des ältesten Belegs, anschließend die Zahl der Seite, auf der die Belegstelle zu finden ist.

101-210 = *Markt*

(Fe = *feriae*, Fo = *forum*, M = *mercatus*, N = *nundinae*)

- 101 Saint-Denis M a. 753, S. 11 ff.
102 Néron M a. 774, S. 15 f.
103 Faverolles M a. 774, S. 15 f.
104 Flavigny M a. 816, S. 16 f.
105 Cajocca M a. 825, S. 21 ff.
106 Fulcrodo M a. 825, S. 21 ff.
107 Saint-Genou de l'Estrée Fo
a. 830, S. 23
108 Elne M a. 834, S. 18
109 Angers M a. 838, S. 24
110 Saint-Philbert de Grandlieu N
a. 838/40, S. 39 Anm. 99
111 Alise-Sainte-Reine Fo a. 840,
S. 17 f.
112 Cormery M a. 843/44, S. 28
113 Saint-Chaffre M a. 845, S. 24 f.
114 Gennes M a. 845, S. 32 Anm. 78
115 Saint-Maixent M a. 848, S. 25 f.
116 Vanzay M a. 848, S. 25 f.
117 Périgny M a. 848, S. 25 f.
118 Pavezin Fo, M a. 848, S. 19 f.
119 Marolles M Mitte 9. Jh., S. 107
120 Saclas M nach 814, S. 16 Anm.
23
121 Nantes M a. 856, S. 29
- 122 Saint-Benoît de Cessieu M
a. 859, S. 20
123 Sioniac M a. 859, S. 29
124 Vatrignéville M a. 862, S. 30
125 Pontoise M a. 864, S. 33
126 Arras M a. 867, S. 31
127 Chaourse M a. 867, S. 52
128 Cormeilles M a. 869, S. 32 ff.
129 Goudet M a. 870, S. 32 Anm. 78
130 Besançon M a. 871, S. 99
131 Brillon M a. 872, S. 32 Anm. 78
132 Dijon M a. 872, S. 99 f.
133 Langres M. a. 872, S. 99 f.
134 Saint-Bertin M a. 874, S. 30
135 Tournus M a. 875, S. 30 f.
136 Venette M a. 877, S. 193 Anm.
12
137 Silvarouvres M a. 877, S. 32
Anm. 78
138 Lodève M a. 884, S. 168
139 Genouilleux M a. 885, S. 36
140 Saint-Amand M a. 899, S. 55
- 141 Noyon M a. 901, S. 171 f.
142 Tournai M a. 893/903, S. 101 f.

- 143 Lestorf M a. 911, S. 102
 144 Montolieu M a. 931, S. 176 f.
 145 *Leorte* M a. 950, S. 177
 146 Chalons-sur-Saône Fo a. 953,
 S. 172
 147 Saintes Fo a. 961, S. 172
 148 Châlons-sur-Marne N a. 963,
 S. 172
 149 Mornant M a. 974, S. 198
 150 Bourges M, Fe a. 980/90,
 S. 171
 151 Saint-Thibéry M a. 990, S. 176
 152 Evreux N a. 962/96, S. 65 f.

 153 Epinouze M a. 1000, S. 83
 154 Argenteuil M a. 1003, S. 76
 155 Baziège M vor 1006, S. 84 ff.
 156 Gerberoy M a. 1015, S. 177
 157 Prunay M 992/1020, S. 82
 Anm. 44
 158 Argences M a. 1025, S. 79
 Anm. 21
 159 Bernay M, N a. 1025, S. 79
 Anm. 21
 160 Vimoutiers N a. 1025, S. 79
 Anm. 20
 161 Touque M 1022/26, S. 79
 Anm. 20
 162 Caen Fo a. 1026/27, S. 79
 Anm. 20
 163 Auch M 1020/1030, S. 170
 164 Poissy Fo 996/1031, S. 90
 165 Cognac Fo a. 1031, S. 198
 166 Cerisy-la-Forêt N, Fo a. 1032,
 S. 180
 167 Albi M a. 1037, S. 170
 168 Bragny-sur-Saône (?) M 1042/
 43, S. 83
 169 Boissay Fe 1037/45, S. 79
 Anm. 20
 170 Laon Fo a. 1047, S. 199
 171 Sigy-en-Bray M 1046/48, S. 79
 Anm. 20

 172 Planches Fe 1040/50, S. 79
 Anm. 20
 173 Moulins-la-Marche M 1040/50,
 S. 79 Anm. 20

 174 Saint-Pierre-d'Entremont Fe
 a. 1050, S. 186
 175 Mougon M ca. a. 1050, S. 80
 Anm. 27
 176 Mélicourt M ca. a. 1050, S. 185
 177 Saultchevreuil-du-Tronchet Fo
 1049/58, S. 146
 178 Prades-Ségur M 1031/59, S. 84
 179 Villemeux Fo a. 1059, S. 82
 180 Blois Fe, Fo vor 1060, S. 197
 Anm. 30
 181 Montaudon M 1031/60, S. 91
 182 Brezolles M a. 1060, S. 94
 183 Clairvaux M a. 1060, S. 88 f.
 184 *Pons Sorgiae castrum* M ca.
 a. 1063, S. 83
 185 Vitré Fe, M a. 1065, S. 142 f.
 186 Saint-Cloud N 1051/66, S. 79
 Anm. 20
 187 Coutances Fe 1056/66, S. 79
 Anm. 20
 188 Cherbourg Fo, Fe 1063/1066,
 S. 79 Anm. 20
 189 Saint-Philbert-sur-Risle N
 a. 1066, S. 79 Anm. 20
 190 *Clansis* M, Fe a. 1066, S. 84
 191 LaCaine M, N ca. a. 1066,
 S. 180
 192 Sainbel M ca. a. 1066, S. 83
 193 Reims M, N a. 1067, S. 169
 194 Orléans Fo a. 1067, S. 195 f.
 195 Sablé M a. 1067, S. 141
 196 Valence M ca. a. 1067, S. 169
 197 Montoire-sur-le-Loir M a. 1070,
 S. 199
 197 a Sainte-Foy-la-Grande M
 a. 1076, S. 84
 198 Allevard (?) M a. 1082, S. 83

- 199 Donges M, Fe a. 1052/78,
S. 144 f.
- 200 Etampes-les-Vieilles Fo a. 1085,
S. 78
- 201 Muret M a. 1090, S. 178
- 202 Compiègne Fo a. 1092, S. 196 f.
- 203 Latour d'Auvergne (?) M
1076/96, S. 84
- 204 Beaucaire M ca. a. 1096, S. 81
- 205 Parthenay M 1070/1100, S. 138
- 206 Viverols (?) M 1096/1100,
S. 178
- 207 Janville M vor 1108, S. 82
- 208 Parnes N vor 1108, S. 78
- 209 Corbie Fo vor 1107, S. 89 f.
- 210 Conques M 11./12. Jh., S. 155 f.

300-355 = *portus*

- 301 Port d'Agrès a. 819, S. 109
- 302 Port-Saint-Père a. 821, S. 106
- 303 Saint-Martin-de-Cauchènes
a. 844, S. 109
- 304 Saint-Symphorien a. 852,
S. 106 f.
- 305 Saint-Wandrille a. 853/54,
S. 108 f.
- 306 Quentovic (Etaples) a. 853/54,
S. 108
- 307 Marolles. Mitte 9. Jh., S. 107
- 308 Nantes a. 856, S. 106
- 309 Pontoise a. 864, S. 107 f.
- 310 Rouen a. 876, S. 108
- 311 Donzère a. 877, S. 109
- 312 Orléans a. 875/79, S. 106
- 313 Genouilleux a. 885, S. 109
- 314 Marseille a. 904, S. 111
- 315 Avignon a. 907, S. 111
- 316 Arles a. 921, S. 111
- 317 Gent a. 941, S. 110
- 318 Ozan a. 946, S. 113 f.
- 319 Thoissey a. 946, S. 113
- 320 Vion (?) a. 952/54, S. 114 f.
- 321 Blaye a. 961, S. 116
- 322 Saintes a. 961, S. 111 f.
- 323 *Coma de Vacca* a. 966, S. 116
- 324 Berneval-le-Grand a. 968,
S. 116 f.
- 325 Serrières ca. a. 972, S. 115
- 326 Monceau ca. a. 980, S. 115
- 327 Varennes-le-Grand (?) a. 989,
S. 114
- 328 Fréjus a. 975/90, S. 116
- 329 *portus* bei Saint Thibéry
a. 990, S. 116
- 330 Miséricieux vor 994, S. 115
- 331 Romans-sur-Isère ca. a. 995,
S. 115
- 332 Saint-Pierre-de-Boeuf
a. 1001/03, S. 119
- 333 Écouflant ca. a. 1004, S. 119
- 334 Le Goulet a. 1006/17, S. 120
- 335 Les Damps a. 1021/25, S. 120
- 336 Elbeuf a. 1021/25, S. 120
- 337 Saint-Aubin-sur-Quillebeuf
a. 1025, S. 121
- 338 Vieux Port a. 1025, S. 120
- 339 Caen a. 1026/27, S. 121
- 340 Dieppe a. 1030, S. 120
- 341 *portus* bei Floriac ca. a. 1031,
S. 119
- 342 *Lexartum* a. 1034, S. 120
- 343 Vienne ca. a. 1034, S. 117
- 344 Harfleur a. 1035, S. 120 f.
- 345 Tarascon a. 1040, S. 118
- 346 Poissy a. 1061, S. 121
- 347 Le Tréport a. 1060/66, S. 120
- 347a Sainte-Foy-la-Grande a. 1076,
S. 118
- 348 Maguillonne a. 1079, S. 117 f.

- 349 Velleron ca. a. 1080, S. 119
 350 Arcis-sur-Aube (?) ca. a. 1080,
 S. 119
 351 Montmerle-sur-Saône (?)
 ca. a. 1080, S. 119
- 352 *Valerias* a. 1085, S. 117
 353 *Albennat* a. 1088, S. 119
 354 Maisons-sur-Seine a. 1067/90,
 S. 121
 355 Conques 11./12. Jh., S. 118

400-487 = *burgus*

- 401 Chalon-sur-Saône, um 700,
 S. 126
 402 Lyon a. 858, S. 128
 403 Tours a. 862, S. 127 f.
 404 Dijon a. 869, S. 127 f.
 405 *burgus Briensi* a. 840/877,
 S. 128
 406 *burgus Sancti Ambrosii*
 a. 840/77, S. 128
 407 Donzère a. 877, S. 129
 408 Orléans a. 875/79, S. 128
 409 Bourg a. 887, S. 129
- 410 Angers a. 924, S. 130
 411 Le Puy a. 924, S. 130
 412 Feurs, vor 953, S. 130
 413 Saintes a. 961, S. 130 f.
 414 Bourges a. 980/90, S. 131
 415 Narbonne a. 990, S. 132
 416 Vienne a. 975/93, S. 131
 417 Cluny a. 994, S. 132 f.
 418 Evreux a. 962/96, S. 134
 419 Vizille a. 996, S. 133 f.
- 420 Poitiers a. 990/1004, S. 137
 421 Beaulieu-lès-Loches a. 1007,
 S. 136
 422 Salins a. 1010, S. 150
 423 Levroux a. 1012, S. 136
 424 Quillebeuf-sur-Seine a. 1025,
 S. 145
 425 Caen a. 1025, S. 145
 426 Sées ca. a. 1025, S. 145
 427 Chauvigny a. 1019/27, S. 137
- 427a Châlons-sur-Marne a. 1027,
 S. 147
 428 Poligny a. 1029, S. 150
 429 *burgus Grosenensis* bei Poligny
 a. 1029, S. 150
 430 Cognac a. 1031, S. 138
 431 Saint-James-de-Beuvron
 a. 1027/35, S. 145
 432 Sens a. 1035, S. 147
 433 Pontlevoy a. 1035, S. 139
 434 Albi a. 1035, S. 153
 435 Romans-sur-Isère a. 1037,
 S. 151 f.
 436 Besançon, vor 1040, S. 150 f.
 437 Nivelles a. 1040, S. 148
 438 Forcalquier a. 1044, S. 152
 439 *burgus* bei Marcenay a. 1031/48,
 S. 149
 440 Genas a. 1036/50, S. 151
 441 Saint-Jean-d'Angely a. 1048/50,
 S. 138
 442 Sainte-Marie-de-Frossay
 vor 1050, S. 143
- 443 Vendôme a. 1040/60, S. 139
 444 Pont-Saint-Pierre ca. a. 1050,
 S. 145
 445 Béziers a. 1056, S. 153
 446 Saultchevrel-du-Tronchet
 a. 1049/59, S. 145 f.
 447 Saint-Sylvain a. 1059, S. 146
 448 Nîmes a. 1043/60, S. 154
 449 Mont-Saint-Michel a. 1058/60,
 S. 146

- 450 La Besse a. 1061/65, S. 154
 451 Clairvaux a. 1062, S. 155
 452 Maillezais a. 1063, S. 137
 453 Limoges a. 1063, S. 138
 454 Losdessa a. 1064, S. 150
 455 Vitré a. 1065, S. 142 f.
 456 Chalette-sur-Loing a. 1065,
 S. 146
 457 Bec-de-Mortagne 1041/66,
 S. 146
 458 Trun a. 1063/66, S. 146
 459 Laval a. 1063/66, S. 143
 460 Cherbourg a. 1063/66, S. 146
 461 Saint-Georges-du-Vièvre
 a. 1066, S. 146
 462 Sablé a. 1067, S. 140 ff.
 463 Bergues-Saint-Winnoc
 a. 1067, S. 148
 464 Carcassonne a. 1067, S. 153 f.
 465 Amiliadeo a. 1070, S. 154 f.
 466 Pithiviers a. 1070, S. 147
 467 Toulouse a. 1077, S. 153
 468 Châteaudun a. 1078, S. 139
- 469 Ebreuil a. 1080, S. 150
 470 Miolans a. 1083, S. 152
 471 Donges a. 1052/78, S. 144 f.
 472 Cassel a. 1085, S. 148 f.
 473 Valenciennes a. 1086, S. 149
 474 Nogent-le-Routrou (?)
 a. 1081/88, S. 140
 475 Saint-Denis d'Authou (?)
 a. 1081/88, S. 139 f.
 476 Reims a. 1090, S. 147 f.
 477 Nevers a. 1090, S. 149 f.
 478 Pact a. 1090, S. 151
 479 Aix-en-Provence a. 1092,
 S. 153
 480 Bellême a. 1092, S. 140
 481 Coulaines a. 1083/96, S. 140
 482 Parthenay a. 1070/1100, S. 138
 483 Connerré a. 1100, S. 140
 484 Bazougers, Ende 11. Jh.,
 S. 143
 485 Avallon a. 1049/1109, S. 149
 486 Arras, vor 1115, S. 149
 487 Conques, 11./12. Jh., S. 155 f.

500-507 = *salvitas mit Markt*

- 501 Landerrouet ca. a. 1040, S. 163 f.
 502 Clarac a. 1061/65, S. 164
 503 Mas-d'Azil a. 1067, S. 164
 504 Cieurac a. 1074, S. 164 f.
- 505 La Sauve-Majeure, nach 1079,
 S. 166
 506 La Romieu a. 1082, S. 165
 507 Saint-Germier a. 1090, S. 165

In der gleichen Reihe erschienen

Helmut Beumann und Heinrich Büttner:

Das Kaisertum Ottos des Großen
Zwei Vorträge

Heinrich Büttner:

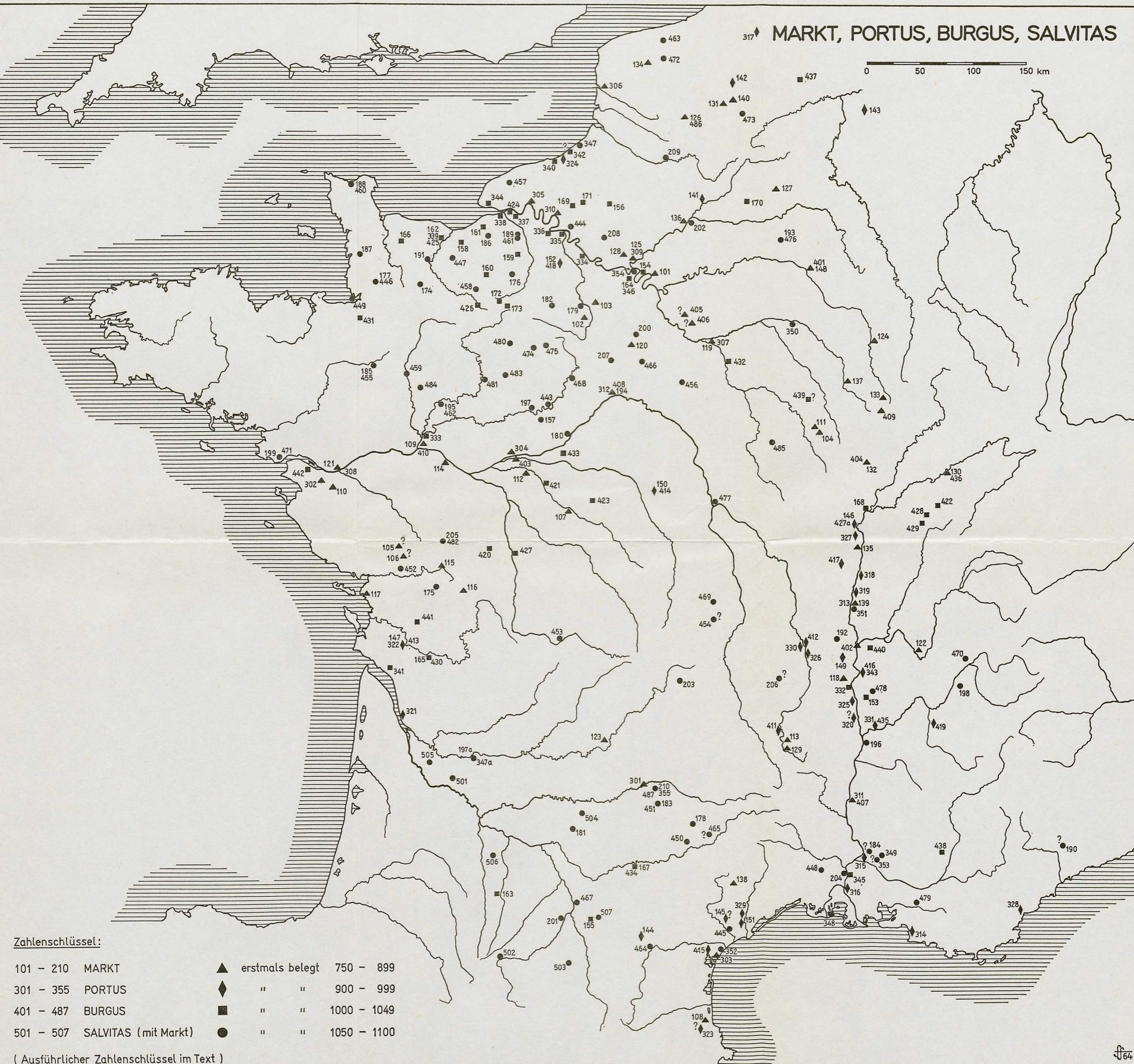
Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik

Heinrich Büttner und Johannes Duft:

Lorsch und Sankt Gallen in der Frühzeit
Zwei Vorträge. (In Vorbereitung)

MARKT, PORTUS, BURGUS, SALVITAS

0 50 100 150 km



Zahlenschlüssel:

101 - 210	MARKT	▲	erstmals belegt	750 - 899
301 - 355	PORTUS	◆	" " "	900 - 999
401 - 487	BURGUS	■	" " "	1000 - 1049
501 - 507	SALVITAS (mit Markt)	●	" " "	1050 - 1100

(Ausführlicher Zahlenschlüssel im Text)

